JOHANN FRIEDRICH JUGLERS BEYTRÄGE ZUR JURISTISCHEN BIOGRAPHIE ODER GENAUERE...

Digitized by Google

Tur is..
102 m
-6
150

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Johann Friedrich Juglers,
Königl. Großbrittannischen Raths.

Beyträge
zur
juristischen Biographie.

Oder
genauere litterarische und critische
Nachrichten
von
dem Leben und den Schriften
verstorbener
Rechtsgelehrten auch Staatsmänner,
welche
sich in Europa berühmt gemacht haben.

Des sechsten Bandes erstes Stück.

Leipzig,
bey Paul Gotthelf Kummer, 1780.

Digitized by Google

Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Digitized by Google

Verzeichniß der Artikel.

I.	Isaac Vollmar	Seite 1
II.	Paul Cypräus	9
III.	Heinrich Christoph von Griesheim	18
IV.	Otto Melander	26
V.	Marcus Mantua Benavidius	33
VI.	Peter Faber	49
VII.	Heinrich Bocer	57
VIII.	Johann Schilter	72
IX.	Gottlieb Gerhard Titius	105
X.	Albericus Gentilis	126
XI.	Scipio Gentilis	146
XII.	Christian Wildvogel	169
XIII.	Abraham Wieling	195

Digitized by Google

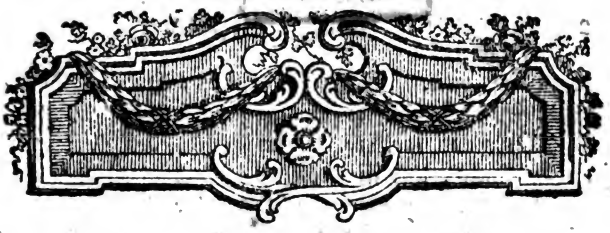

I.

Isaac Vollmar.

Der Geburtsort, wo er 1582. in die Welt trat, war Weinsberg, eine zum Herzogthume Würtemberg gehörige Stadt. Diese Anzeige halte ich für wahrscheinlicher, als die andere, nach welcher er erst 1586. geboren seyn soll. Sein Vater, gleichen Vornamens, verrichtete allda das Amt eines Stadtschreibers. Anfangs widmete sich sein Sohn der Theologie auf der Tübingischen hohen Schule, trieb aber dabey auch solche Wissenschaften, die den Verstand zu wichtigen Geschäften, außer der Kirche, vorbereiten.

Nach Vollendung der akademischen Studien kam er zuerst in die Dienste des Grafen, Johann Ludewigs, von Nassau, und man sagt, er habe auch bey demselben eine Zeitlang die lutherischen Glaubenslehren geprediget. Als jedoch sein Herr, welcher hernach, als römisch-kaiserlicher Minister, mit Vollmarn zu Münster und Osnabrück war, und die fürstliche Würde auf sein Haus brachte, aus Ehrgeiz und Nebenabsichten, besonders durch die Höflichkeiten des Pabsts, Clemens des VIII, und durch die Ränke des bekannten Scioppius, sich verleiten ließ, die evangelische Religion mit der katholischen zu verwechseln: so folgte er selbst diesem gege-

benen Beyspiele. Vermuthlich ist es, daß er bald nach dieser Entschließung die Rechtsgelehrsamkeit erlernt habe. Er hat darinn, wie es heißt, den Doktortitel angenommen, und ist Professor der Rechte zu Freyburg im Breisgau geworden, welches letzte der Herr von Riegger S. 230. seiner alten und neuen civilistischen Bibliothek bestätiget.

Im Jahre 1638. war er zu Breysach, da der Herzog Bernhard von Sachsen-Weimar diese Vestung eroberte, und ich lese, daß man ihn von österreichischer Seite dahin geschickt habe, um den damaligen Commendanten zur tapfern Gegenwehr anzuspornen. Er gerieth aber hier in große Gefahr, weil er vom Herzoge übel gesprochen, und ihn, nach Ludolfs Berichte, Th. II. S. 633. seiner Schaubühne der Welt, statt Bernhard Bärenhäuter genennt, ja so gar beleidigende Briefe von ihm geschrieben hatte. Indessen soll er zwar Pardon erhalten haben, jedoch gezwungen worden seyn, einen dieser Briefe zu kauen, und eine Stunde lang im Munde zu lassen, ohne ihn zu verschlucken.

Er gieng alsdann in österreichische Dienste. Zuerst ward er beym Erzherzoge, Ferdinand Carl, geheimer Vormundschaftsrath, und Cammerpräsident in Oberösterreich; hernach 1643. desselben und des Kaisers, Ferdinands des Dritten, Bothschafter bey den Friedensunterhandlungen zu Münster, und ferner 1646. zu Osnabrück. Dieser Schauplatz war es, auf welchem er sich ganz ungemein hervorthat; weshalben sein Glück immer höhere Stufen bestieg. Denn der Kaiser machte ihn nicht nur zum Freyherrn von Rieden, und zum Besitzer des Schlosses und Fleckens dieses Namens, sondern auch zum geheimen Rathe und Gesandten bey der 1649. angestellten Friedens-Executionshandlung zu Nürnberg. Im Jahre 1650. wurde er ober-

ster

ſter Hofcanzler zu Inſpruck; 1655. abermal Geſandter auf dem Reichsdeputationstage zu Frankfurt, und zuletzt 1662. auf dem Reichsconvente zu Regensburg. Allein dieſer war noch nicht eröfnet, als er bereits am 13. October, im achtzigſten Jahre ſeines Alters, daſelbſt ſtarb. Er wurde vor der Stadt bey den Carthäuſer-Mönchen begraben.

Unſtreitig iſt **Vollmarn** der Ruhm beyzulegen, daß er einer der geſchickteſten Staatsmänner ſeiner Zeit geweſen ſey. Er war verſchiedener Sprachen kundig; ſtark und lebhaft in der Feder; arbeitſam zum Erſtaunen; ernſthaft und höflich, nachdem es die Umſtände foderten; witzig und ſchlau; kein Pedant, wie viele andere ſeiner Collegen, auch dem Intereſſe des kaiſerlichen und öſterreichiſchen Hauſes mit einem unglaublichen Eifer ergeben. Währender weſtphäliſcher Unterhandlungen ſuchte er zwar anfangs den Frieden mehr zu hindern, als zu befördern, weil er immer hoffte, es würde ſich das Glück der Waffen noch auf die Seite des Kaiſers lenken. Allein die Ankunft des Grafen von Trautmannsdorf, welcher die endliche Entſchließung des Wieneriſchen Hofes mitbrachte, nöthigte ihn, von ſeinem Plane abzuweichen. Nur war er mit dieſem erſten Plenipotentiar in allen Stücken nicht einerley Meynung. Denn er ſelbſt hieng zu ſehr den Spaniern an, welche jener im Herzen haßte, und von der kaiſerlichen Parthey möglichſtermaßen zu trennen ſuchte. Trautmannsdorf und der Schwediſche Gevollmächtigte, der Graf Oxenſtirn, handelten einander immer entgegen; zwiſchen **Vollmarn** aber, und dem zweeten Schwediſchen Miniſter, Salvius, herrſchte eine gewiſſe Eiferſucht, welche der allgemeinen Sache keinen geringen Schaden zufügte. Beyde kannten ihre Fähigkeiten nur gar zu gut, daß ſie ſich nicht hätten Mühe geben

sollen, wie einer den andern fassen, und ihm die Anschläge vereiteln möchte. Beyde hatten aber auch einen harten, eigensinnigen Kopf, wodurch viele, unschuldiger Weise, ins Gedränge kamen. Je mehr Salvius auf die Vortheile der Protestanten bedacht war, desto angelegener ließ sich **Vollmar** seyn, derjenigen Religion Dienste zu erweisen, durch deren Bekenntniß er sich so hoch empor geschwungen hatte. Ein noch vorhandenes eigenes Schreiben von ihm offenbaret, daß die Religionssachen im Westphälischen Frieden für die Römisch-katholischen auf Schrauben gesetzt worden; und er macht sich selbst damit groß, wie er ihnen mancherley Exceptionen an die Hand gegeben habe, daher sie nicht Ursache hätten, zu befürchten, es würde dieser Friede ihnen schädliche Folgen zu wege bringen. **Kressens Erläuterung des Archidiakonalwesens, S. 106.** Von ihm rührete es auch her, daß der Kaiser den Protestanten in seinen Erblanden die Religionsfreyheit nicht verstattete. Gleichwohl war es **Vollmarn** unmöglich, diese gar zu sehr einzuschränken, worüber er sich bey seinen Glaubensgenossen verdächtig machte. Sie warfen ihm vor, ein noch übrig gebliebener heimlicher Hang zu den Protestanten sey hinderlich gewesen, daß er sich der Einziehung der Kirchengüter nicht mit einem solchen Ernste widersetzt habe, als man von einem ächten Catholiken erwarten müssen. Selbst der damalige Churfürst von Maynz hat ihn einen **alten Unflat** gescholten. Wegen gar zu mürrischer und dreister Aufführung im hohen Alter gegen den kaiserlichen Hof soll man seinen Verlust daselbst mit ziemlicher Gleichgültigkeit angesehen haben.

Ein Sohn von ihm, **Johann Friedrich, Freyherr von Rieden**, hat sein Geschlecht bis ins jetzige Jahrhundert fortgepflanzt; doch ist es mir nicht bekannt, ob

ob auch nun Zweige dieſes Stammes vorhanden ſind. Sein ehelicher Leibeserbe erhielt vermuthlich den meiſten Theil des von ihm zuſammen gebrachten großen Vermögens. Das übrige hinterließ er ſeinen zur Römiſch-katholiſchen Religion getretenen Freunden, und der Geiſtlichkeit zu Seelmeſſen. Ueberhaupt that er allen, welche ſich in der Glaubenslehre nach ſeinem Beyſpiele gerichtet hatten, viel Gutes, und verſorgte ſie, wo er nur konnte.

Vollmar glänzt aber nicht allein in der Reihe einſichtsvoller Miniſter, ſondern es verdient auch ſein Name, unter den Schriftſtellern des Staatsrechts, verehret zu werden. In dieſer Abſicht lege ich meinen Leſern diejenigen Produkte vor, die man zur Zeit weis, und ſeiner Feder zueignet.

1) Bibliotheca Gallo-Suecica, ſiue Syllabus Operum ſelectorum, quibus Gallorum Suecorumque hac tempeſtate belli proferendi, pacis euertendae, ſtudia publico exhibentur. *Eraſmus Irenicus* collegit. Acceſſit Prologus: ad concordiam Germanicam adhortatio. Vtopiae apud Vdonem Neminem. Vico Vbique. Ad inſigne Veritatis. Hoc anno. (1645.) Von dieſer ſatyriſchen, ſehr beißenden Schrift hat man zwo Auflagen; eine in Quartformate, welche aus 6 oder wie Einige ſagen, aus 4 Bogen beſteht, und es mögen wohl davon zween beſondere Abdrücke erfolgt ſeyn: eine andere aber in 8. die 3 ¼tel Bogen enthält, und ſeltener, als die erſte, vorkommt. Von Meiern hat das Werkchen in den Beylagen der Vorrede zum Bande I. ſeiner Actorum Pac. Weſtphal. S. 15—24. wieder gemein gemacht, nur den Elenchus Operum Biblioth. Gallo-Suecicae ausgenommen. Lange Zeit war der eigentliche

Verfasser zweifelhaft. Nunmehr aber glaubt man nach aller Wahrscheinlichkeit, daß **Vollmar** eben derselbe sey. Er hat darinn vornehmlich den Cardinal Mazarin durchgehechelt, welcher darüber dergestalt entrüstet gewesen seyn soll, daß er den armen Buchdrucker zu Paris habe auspeitschen lassen. Vielleicht hatte er nur Exemplare davon verkauft: vielleicht ist auch der Druck allda heimlich geschehen. Die von **Vollmarn** darinn angeführten Bücher sind auf eine scharfsinnige, und lächerliche Weise erdichtet, obgleich beydes, der Ort des Drucks, und die Verleger, darzu gesetzt worden sind. Man sehe hier des verkappten Römers, unter dem Namen **Erythräus**, Briefe an den Tyrrhenus, oder **Fabius Chigi**, den Päbstlichen Nuntius beym Westphälischen Friedensgeschäfte, und nachmaligen Pabst, Alexander den Siebenden, Th. II. Nummer 55. S. 87. der Auflage vom Jahre 1649. in welchem auch gegen **Vollmars** Schrift ans Licht trat: Monarchia Gallica, quae contra calumnias in libello, cui titulus *Bibliotheca Gallo-Suecica* intentatas asseritur, et Europae salutaris futura ostenditur. Der wahre Concipient dieser scharfen Widerlegung in 4. war der damalige Französische Resident zu Strasburg, **Johann Stella**, welcher auch sonst sich den Namen **Justus Asterius** gegeben hat.

2) de Electoratu alternatim administrando a Bauariae Duce, et Palatino Comite, 1645. vermuthlich in 4. ohne seinen Namen. Die Französischen Minister schreiben ihm diese, nun sehr rare Abhandlung zu, welche meines Wissens nirgends eingedruckt worden ist. Man sehe die Memoires

et

et negotiations secretes touchant la Paix de Munster, Band I. S. 5.

3) Extract Erzherzoglicher Oesterreichischer von Herrn Vollmars Excellenz im Fürstenrath abgelegter Proposition, die Stadt Bremische Admißion zum Reichsstädterath betreffende, und auf Kaiserlichen Befehl derselben annectirter Relation und Information, was bey denen Osnabrückischen Friedenstractaten mit der Cron Schweden wegen des Erzstifts und der Stadt Bremen eigentlich behandelt worden, 1654. in 4. Ich habe diese Schrift ebenfalls nicht gesehen, und kann also keine genauere Nachricht davon ertheilen. Indessen beweiset es schon der Titel, daß er sie nicht selbst ans Licht treten lassen.

4) Diarium siue Protocollum, Actorum publicorum Instrumenti Pacis generalis Westphalicae Monasterienſis et Osnabrugenſis, ab anno 1643. ad ann. 1648. Adam Contzius, oder vielmehr dessen Sohn, hat dieses Werk, welches unstreitig das wichtigste der Vollmarschen Schriften ist, seinem Corpori iur. publici im Jahre 1710. zuerst einverleibt, und bekannt gemacht. Es ist 5 Alph. 4 Bogen stark, mit einem doppelten Titelblatte. Dem ersten unter dem Jahre 1709. fehlt des Verfassers Name; auf dem andern hingegen stehet er, nebst dem Jahre 1710. Ueberall sind Marginalien hinzugekommen. Nur Schade, daß man die 1927 Beylagen, die im Texte allegirt werden, darinn vermisset. Es würden viele Stellen des Westphälischen Friedensinstruments daraus ihre gehörige Erläuterung erhalten, und die unaufhörlichen Streitigkeiten schlichten, welche so oft die heftigsten Bewegun-

gen verursacht haben. Unterdessen muß man doch gestehen, daß dieses Protokoll, welches sich bis zum 14. Januar 1648. erstreckt, immer von besonderm Werthe sey, und sowohl von Ministern, als Lehrern des deutschen Staatsrechts, vortreflich genutzt werden könne.

Es ist übrigens nicht zu zweifeln, daß Vollmar noch mehr, öffentliche Angelegenheiten betreffende, Schriften verfertiget habe. Sie mögen wohl in den Wienerischen Archiven verborgen liegen, woraus sie vielleicht die künftige Zeit hervorbringt.

Johann Carl Conr. Oelrichs Beyträge zur Geschichte und Litteratur, (Berlin 1760. in 8.) S. 35—54. wo der gelehrte Verfasser alles, was zur Geschichte Vollmars gehört, aus den besten Nachrichten zusammen getragen hat. Rambachs Vorrede zu Bougeants übersetzten Historie des dreyßigjährigen Krieges, Band III. S. 38. ist auch dabey wohl zu gebrauchen.

II.

Paul Cypräus.

Ein Sohn Nicol. Kupferschmidts, ehemaligen Bürgermeisters zu Schleswig, wo er am 16. April 1536. geboren ward. Seinen deutschen Geschlechtsnamen verwandelte er, nach der Mode seiner Zeit, in einen Griechischen.

Als er auf der dortigen Stadtschule in den gelehrten Sprachen und schönen Wissenschaften einen festen Grund gelegt hatte, setzte er ungefehr 1552. dergleichen Beschäftigungen unter einem vortreflichen Anführer, dem Phil. Melanchthon, zu Wittenberg fort, und widmete zugleich seinen Fleis der Theologie. Von dieser hohen Schule gieng er nach Löven, wo er drey Jahre durch die Rechte genauer kennen lernte. Fast eben so lange blieb er auch auf den Engelländischen Universitäten, und einige Zeit zu London. Bey verschiedenen vornehmen Hofbedienten machte er sich hier ungemein beliebt. Eine unumschränkte Begierde, noch in mehrern auswärtigen Staaten sich umzusehen, trieb ihn alsdann nach Frankreich. Der Aufenthalt zu Orleans hatte besonders so viel Reizung für ihn, daß er daselbst ganze fünf Jahre mit Vergnügen zubrachte. Sein vorzüglichster Lehrer war Wilhelm Fornerius. Die deutsche Nation dieser hohen Schule erwählte ihn hiernächst zu ihrem Advokaten, bey welcher guten Gelegenheit er anfieng, gerichtlichen Proceßsachen obzuliegen, und jungen Studenten in der Rechtsgelehrsamkeit Unterricht zu ertheilen. Zuletzt erhielt er noch die juristische Doctorwürde allda,

worauf er, nach einer vollendeten Reise durch Spanien und Italien, in sein Vaterland zurück kam.

Der Herzog, Adolph, zu Holstein-Gottorf erwies dem Cypräus sofort große Gnade. Er schenkte ihm nicht nur ein Canonicat zu Schleswig, sondern erklärte ihn auch zum Hofrathe und Beysitzer im Gottorfischen Obergerichte. Dieses geschah 1565. Daß er dabey noch eine Stelle im Schleswigischen Consistorio bekleidet habe, siehet man deutlich aus der Zuschrift an den Herzog, Johann Adolph, vor dem Traktate de iure connubiorum. An eben diesem Orte erwähnet er verschiedener Gesandschaften nach dem Spanischen, und einigen Niedersächsischen Höfen. Zu Madrit sollte er die rückständige Bezahlung vieler aufgewendeter Unkosten, und der Jahrgelder zu befördern suchen, welche der König dem Herzoge Adolph, vermittelst eines Patents im Jahre 1556. versprochen hatte, worinn dieser jenen zum Staatsrathe ernennt wird. Moller setzt hinzu, daß er auch, unter dem Character eines Abgesandten, zu Copenhagen, bey den Generalstaaten in den Niederlanden, und in einigen deutschen Reichsstädten, gewesen sey.

Im Jahre 1576. errichtete der Herzog Adolph ein Gymnasium zu Schleswig. Cypräus erhielt den Befehl, die Rechte auf demselben vorzutragen, und er verrichtete dieses Geschäfte einige Jahre nach einander mit vielem Beyfalle. Die Universität zu Copenhagen bot ihm auch 1578. die oberste Stelle eines Rechtslehrers, und darauf der König von Dännemark durch den Canzler, Harald Huitfeld, eine weit ansehnlichere Bedienung an. Allein Vaterlandsliebe war zu überwiegend, daß er zu einer Veränderung hätte bewogen werden können. Aus dieser Ursache, und des herzutretenden Alters wegen, trug er gleichfalls Bedenken, am

Rö-

Römisch-kaiserlichen Hofe ein Ehrenamt anzunehmen, wozu ihn Hubert Giphanius, mit welchem er in Frankreich bekannt geworden war, nachdrücklichst zu bereden suchte.

Cypräus starb zu Schleswig 1609. am 2. Junius, im vier und siebenzigsten Lebensjahre. Sein doppelter Ehestand war mit vielen Kindern, männlichen und weiblichen Geschlechts, gesegnet. Unter den Söhnen sind Hieronymus und Johann Adolph in der gelehrten Republik bekannt geworden. Dieser stand als Prediger zu Schleswig, gieng aber auf einer, der Gesundheit halben, gethanen Reise 1633. zu Cölln zur Römischkatholischen Religion über. Von beyden ertheilen Westphalen und Moller mehr Nachricht.

Ihr Vater muß billig eine wahre Zierde der Holsteinischen Lande genennt werden. Er war nicht nur in der Lateinischen, Griechischen, Hebräischen, Chaldäischen, Syrischen, Französischen, Englischen, Spanischen und Italiänischen Sprache vollkommen erfahren, sondern auch ein vortreflicher Jurist, doch mehr in den Römischen, als Deutschen Rechten, und außer dem ein geschickter Historicus. Wer seine Schriften gelesen hat, der wird diesem Urtheile wohl nicht widersprechen. Diejenigen, welche gedruckt vorhanden sind, bestehen aus den nachfolgenden Stücken:

1) Diss. de nuptiis, Aureliae in 4. Sie soll seine Gradualschrift seyn, woraus hernach den Ursprung erhalten hat

2) Tractatus de iure connubiorum, Frf. 1605. 4 Alph. in median 4. Sein Sohn, Hieronymus Cypräus, war der Herausgeber. Zu Leipzig erschien 1622. in 4. eine neue, 5 Alph. 4 Bogen starke Ausgabe, welche aber, so viel, als ich wahrgenom-

genommen habe, keine Vermehrungen enthält, wenn schon das Titelblatt solches versichert, auch lange nicht so sauber, wie die erste, gedruckt ist. Der von Westphalen an dem zuletzt anzuzeigenden Orte fällt über die ganze Arbeit dieses gegründete Urtheil: Negandum non est, autorem, ingenio, sedulitate, etiam et vigiliis suffultum, multa iurium Romani et Pontificii capita satis perspicue euoluisse, formulas etiam sententiarum Consistorialium et Decisionum academicarum saepius adiecisse, quin passim illustrasse argumenta selectioribus exemplis, Legibus et Statutis exterorum, antiquitatibus et obseruationibus, inter itinera olim conquisitis; vid. pag. 137. (edit. secundae.) Plura tamen, fateor, Glossatoribus et communi scholae debet, multas iuris Pontificii doctrinas et conclusiones, indoli et rationibus ecclesiarum Protestantium aduersas, ipsoque iure Reformationis Euangelicae annullatas, retinuit, speciatim reliquias Papatus, in caussis sponsalitiis et matrimonialibus ex ratione *Sacramenti* obuias, haud animaduertit, caussas saeculares, vel tamen sua natura tales, ab ecclesiasticis parum distinxit, nec iura Principum, a Pontifice olim possessa, et postliminii iure Principibus Euangelicis, per Tabulas Pacis Westphalicae, restituta, recte eruit. Praecipue vero argumentis siue probandis, siue illustrandis, paucula admodum ex locupletissima iurisprudentia et historia Cimbrica, vel nisi abrupte et perfunctorie, adsperſit. Mallem etiam consuluisset ex instituto antiquitates sacras, historiam ecclesiasticam, statuta primitiuae Ecclesiae, decreta sacrae Scripturae et rectae rationis, acta Reformationis Euangelicae, et visitationum Ecclesiarum, Ordinationes Arctoas et Cimbricas ecclе-

ecclesiasticas an. 1537 et 1542. Ritualia Ecclesiarum, copiosas constitutiones rerum ecclesiasticarum ab ao. 1540. sq. Ordinationes prouinciales et politicas, concluſa et articulos Synodorum consistorialium, et plura alia genuina iuris ecclesiastici, speciatim Cimbrici, praesidia. Alle dieſe Erinnerungen ſind der Wahrheit freylich gemäß. Aber wie waren die damaligen Zeiten beſchaffen? In Betrachtung derſelben kann und muß der Verfaſſer gewiß entſchuldiget werden. So viel wenigſtens iſt unläugbar, daß ſein Werk faſt überall mit einer gar feinen Philologie ausgezieret ſey, welches ſchon Herm. Vulte in einem dem Buche vorgeſetzten Briefe an den Herausgeber gerühmt hat. Er ſchreibt darinn: Cumprimis autem iucunda eſt illa, quae in Auctores elegantiores excurrit, exſpatiatio, qua rei grauitatem mira iucunditate contemperat, vt quem semel admiſit, lectorem non dimittat facile. Cypräus hat aber ſein Werk in zwey Hauptſtücke getheilt. Das erſte handelt de iure ſponſaliorum, welches das allerweitläuftigſte iſt, weil darüber die meiſten Streitigkeiten vorzufallen pflegen; das zweyte hingegen de matrimonio. Dieſes füllt nur wenige Bogen aus. Die Urſache, warum Soromajor in ſeinem zu Madrit 1667. gedruckten nouiſſimo libr. prohibit. et expurgandorum Indice den Verfaſſer auch mit hinein geſetzt habe, kann ich nicht errathen, indem er nur zuweilen, obſchon ſparſam genug, von den Päbſtlichen Lehrſätzen abgehet. Denn meiſtentheils hat er doch den alten Sauerteig beybehalten, wie bereits vorher angeführt worden iſt.

3) de origine, nomine, priſcis ſedibus, lingua priſca, moribus antiquiſſimis, rebus geſtis et migra-

grationibus Saxonum, Cimbrorum, Vitarum et Anglorum Αποσπασμάτιον. Sein Sohn, Hier. Cypräus, ſtellte dieſes kleine, nur aus 5½ Bogen beſtehende, und deshalben ſehr ſeltene, Werkchen nach des Vaters Tode zu Copenh. 1632. in 4. ans Licht. Man ſehe hiervon des Clement Bibl. de livres, difficiles à trouver, Th. VII. S. 389. Das Iournal des Savans, Th. CXX. im März des Jahrs 1740. S. 420. der Amſterd. Auflage kündiget einen neuen Abdruck mit Noten, Zuſätzen, und einigen kleinen Schriften Heinr. Gottlieb Frankens, unter dem Titel an: Antiquitates Saxoniae Septentrionalis, an. Allein ich bin in großem Zweifel, ob dieſer Nachricht zu trauen ſey. Wenigſtens iſt das Vorhaben nicht zu Stande gebracht worden. Drey Capitel ſind der Stoff der ganzen Abhandlung, und dieſe von dem folgenden Inhalte. 1) de origine, nomine, priſcisque Saxonum, Cimbrorum, Vitarum et Anglorum ſedibus ad Albin et Oceanum; 2) de lingua Saxonum, Cimbrorum et Anglorum priſca, eorumque moribus; 3) Saxonum et Cimbrorum antiquiſſimae res geſtae, et migrationes.

4) Annales Epiſcoporum Slesuicenſium caet. Coloniae 1634. 1 Alph. 4 Octavbogen ſtark. Man findet darinn mehr, als der Titel vermuthen läßt, und es bleibt ein in der Landesgeſchichte unentbehrliches Buch, welches ſchon oft zu Hülfe genommen worden iſt, um gewiſſen Erzählungen das Gepräge der Wahrheit zu verſchaffen. Sein Sohn, Johann Adolph, ließ es auf eigene Koſten drucken; daher rührt die große Seltenheit deſſelben. Er hat es auch vollſtändiger zu liefern geſucht, aber dabey das Meiſte der väterlichen Arbeit

heit zu verbergen für gut angesehen. Einige Noten darüber von Jacob Fabricius, und Christian Friedr. Feustkingen, stehen in des von Westphalen Monum. ineditis rer. German. Band III. S. 379. Vor einigen dreyßig Jahren giengen zween gelehrte Männer damit um, eine bessere Auflage aus Handschriften zu veranstalten. Ein gewisser Doctor Kiebs, zu Wismar, wollte den so genannten Lübeckischen Codex darzu gebrauchen, dessen Aufschrift ist: Historia Slesuicensis posthuma, und zugleich beweisen, daß der Sohn in seiner Ausgabe oft ganze Stellen ausgelassen, verstümmelt und verdorben, auch wohl, mit Veränderung eines einzigen Wortes, seines würdigen Vaters Vortrag verunstaltet habe. Friedrich Adolph Reinboth hingegen, ein ehemaliger Dänischer Etatsrath zu Schleswig, hatte die Absicht, die Copenhagener, vom Verfasser selbst hinterlassene ächte Handschrift, welche in der Königlichen Bibliothek verwahrt wird, mit weitläuftigen Noten ans Licht zu stellen. Es ist aber das eine Vorhaben so wenig, als das andere, ausgeführt worden. Um Weitläuftigkeiten zu vermeiden, berufe ich mich auf die Göttingischen Zeit. v. gel. Sach. 1743. S. 309 und 319—324; die Uhlische Syllogen Epistolarum, Band III. Buch 8. S. 129 und 205. des Herrn Domprobst Dreyers Notitiam Mstor. Cimbricor. S. 70. An diesen angeführten Orten kann Jeder, der davon mehr wissen will, seiner Begierde Gnüge leisten.

5) Acta Legationis in Hispaniam, et negotiorum, quae anno 1583 et 1584. gesta sunt in causa Adolphi, Ducis Slesuico-Holsatici, contra Philippum II. Hispaniarum Regem. Es stehen gar merk-

merkwürdige Sachen darinnen. Joh. Friedr. Noodt hat diese Schrift 1745. im Stück IV. S. 349—377. seiner Beyträge zur Schleswig-Holsteinischen Historie drucken lassen.

6) Commentarius in Leges Slesuicenſes. Der von Westphalen zweifelte zwar sehr, daß er jemals dergleichen Arbeit unter der Feder gehabt habe. Auf der andern Seite aber waren doch Beweise vorhanden, welche so leicht nicht entkräftet werden konnten. Nun hat der Herr Conferenzrath, Perer Kofod Ancher, die Sache völlig entschieden, da er im Anhange des Theils II. seiner Dansk Lov-Historie (Copenh. 1776. 4.) das Ius Slesuicense recentius, nach dem 1534. zu Schleswig erschienenen Niedersächsischen Originale, vielleicht vom Cypräus selbst übersetzt, nebst seinem Commentar darüber, aus der Königlichen Bibliothek zu Copenhagen zuerst bekannt gemacht hat. Alles zusammen ist fast 21 Bogen stark. Es scheint blos ein angefangenes Werk zu seyn, welchem, aus Nachläßigkeit des Copisten, hier und da etwas mangelt. Auf allen Seiten beynahe wimmelt es auch von Schreibefehlern, die der würdige Herausgeber nach Möglichkeit verbessert hat. Zuweilen sind des Verfassers Meynungen besonders, welche nur Wenige billigen werden; er schweift nicht selten aus, und hält sich mit Nebendingen auf. Das dritte Capitel z. B. welches über den dritten Theil des ganzen Buchs einnimmt, ist von der Seite 34—71. mit einer weitläuftigen Abhandlung angefüllt de variis inter varias gentes homicidii poenis, und der Herr von Ancher muthmaßet dabey in der Vorrede, es habe der Verfasser einen Tractat de homicidio (vornehmlich in den

den Griechiſchen und Römiſchen Staaten) unter der Feder gehabt, aus welchem hier eingeſchoben worden ſey, was er davon bereits zuſammen getragen habe. Uebel angebrachte Erläuterungen aus dem Römiſchen Rechte, ſtatt deren mehr Anmerkungen über die vaterländiſchen Geſetze und Gewohnheiten freylich zweckmäßiger geweſen wären, muß man mit der Mode ſeiner Zeiten entſchuldigen, dargegen aber die Neigung zur alten Litteratur, welche auch hier vielmal hervorſticht, zu ſeinem verdienten Ruhme nicht vergeſſen.

Sonſt ſind noch folgende Stücke, die als Handſchriften von ihm angezeigt werden, hinzu zu ſetzen:

a) Conſilium et Deductio in cauſſa ſereniſſimi Ducis Adolphi, intuitu ſucceſſionis in bona feudalia et allodialia praedia et praefecturas Iohannis, Ducis Holſatiae, welche Deduction er im Jahre 1580. ausgefertiget hatte.

b) Viele von ihm geſchriebene Briefe in Griechiſcher, Lateiniſcher, und den übrigen Sprachen, deren ich in ſeinem Leben gedacht habe. Zwey kleine Bündel, Lateiniſch und Deutſch, hat Morhof ehemals geſehen, und darinn manche, zur Holſteiniſchen Geſchichte dienliche Sachen bemerkt.

c) Commentatio de iure non ſcripto. In der Vorrede S. 16. des Commentars in Leges Slesuicenſes, auch im Anfange deſſelben, beruft er ſich darauf.

Molleri Cimbria litterata, Tom. I. p. 120. a *Weſtphalen* Monum. inedita rer. German. Tomo III. in Praefat. p. 33—44.

III.

Heinrich Christoph von Griesheim.

Dieser gelehrte Cavalier, welcher von einem alten Thüringischen Geschlechte abstammete, kam auf dem Ritterguthe, Griesheim, im Fürstenthume Schwarzburg, 1598. am 4. Januar zur Welt. **Curt**, oder Conrad, **Apel von Griesheim**, sein Vater, ließ ihn frühzeitig zum Studiren anleiten, und er war bereits im Jahre 1615. geschickt, unter dem Vorsitze des Lüneburgischen Patriciers, **Johann Nüthers**, eine Disputation zu Jena zu vertheidigen. *) Von dieser hohen Schule gieng er nach der Helmstädtischen, und endlich nach der Rostockischen. An beyden Orten legte er ebenfalls öffentliche Proben seiner Kenntnisse ab.

Als im Jahre 1621. die Universität zu Rinteln errichtet ward, berief ihn der Fürst, Ernst, Graf von Holstein-Schaumburg, der glorwürdige Stifter derselben, zum ersten Rechtslehrer, mit dem Verlangen, daß er besonders die Anfangsgründe des deutschen Staatsrechts vortragen sollte, worinn er bereits seine Stärke gezeigt hatte, und es ist, so viel ich weis, vor seiner Zeit auf keiner andern hohen Schule ein eigener Professor in dieser Wissenschaft gewesen. Griesheim bekam

*) Sie enthält Quaestiones iuridico-politicas de Pacificatione religionis, consensu Procerum sub regimine Caroli V. anno 1555. in Comitiis Augustanis solemniter promulgata, und ist auch in des Arumäus Discursibus de iure publico, Band II. S. 436—449. mit eingedruckt worden.

bekam zugleich den Charakter eines Fürstlichen Raths, blieb jedoch nicht lange in diesen Umständen.

Denn er verwechselte 1625. seine bisherige Dienste mit den Landgräflich-Casselischen, und hielt sich einige Zeit zu Marburg auf. Hier scheinet der Durst nach höhern Ehrenstellen hauptsächlich eine Neigung zur Römischkatholischen Religion in seinem Gemüthe erregt zu haben. Die theologische Fakultät allda merkte die Absichten, und wendete alle Mühe an, sie zu hintertreiben, wie man aus den Löscherischen unschuld. Nachr. 1713. S. 186—216. mit mehrern sehen kann. Es war aber nichts bey ihm zu thun; er trat wirklich von den Protestanten ab, in deren Glaubenslehre er geboren und erzogen worden war.

Nun wurde er zu Düsseldorf, am Hofe des Pfalzgrafen, Wolfgang Wilhelms, geheimer Rath, welche Stelle er aber niederlegte, nachdem ihn der Maynzische Churfürst, Anselm Casimir, unter eben solchem Charakter, in seine Dienste genommen, und zum Oberamtmann der Aemter Amönenburg, Fritzlar, Neustadt und Numburg ernennt hatte. Zu Fritzlar, wo er zu wohnen pflegte, gerieth er jedoch unvermuthet in die Gefangenschaft. Der Landgraf von Hessen, Wilhelm der Fünfte, bemächtigte sich 1631. am 9. September dieser Stadt, und ließ ihn nach Cassel führen, an welchem Orte er die unten zuletzt vorkommende Schrift verfertigte. Aus Cassel schleppten ihn die Schweden in den damaligen Kriegsunruhen nach Erfurt; sie hielten ihn auf der Cyriacsburg fest, und erst 1638. erlangte er seine Freyheit wieder.

In eben diesem Jahre bestimmte der Churfürst zu Maynz ihn, nebst dem Erfurtischen Prätor, Johann Dresan, zur Beobachtung seines Interesse bey den Friedensunterhandlungen, womit die in Deutschland krie-

gende Mächte umgiengen. Auch der Pohlnische König, Vladislaus der Vierte, gebrauchte ihn als seinen Rath, da man 1643 und 1644. zu Osnabrück am Westphälischen Frieden arbeitete. *) **Vollmar** **) hingegen meldet, er habe nur vom Könige ein Empfehlungsschreiben gehabt, worinn die bevollmächtigten Minister ersucht worden wären, ihm von einigen Sachen Nachricht zu ertheilen, mit dem Zusatze, er solle allein sein Aufsehen haben, ohne sich in einige Negotiation einzumischen. **Griesheim** hatte aber auf dem Congreß keine große Achtung. Er lief bey den vornehmsten Gesandten herum, und plauderte allerley, was ihm bewußt und nicht bewußt war; insonderheit von den Anschlägen des Pohlnischen und Dänischen Königes, die Schweden aus Pommern zu jagen, welches jedoch die Gesandten dieser Crone schlechterdings läugneten. Kurz, er wurde für einen Spion und Verräther gehalten, der so gar dem Schwedischen Minister, Salvius, alles, was er von seinem eigenen Herrn vernommen hatte, entdeckte, und verschiedene Erdichtungen hinzusetzte. Deswegen machten auch die kaiserlichen Gesandten in ihren Berichten nicht die beste Beschreibung von ihm. ***)

So bald das wichtige Friedensgeschäfte vollendet worden war, kehrte **Griesheim** nach Maynz zurück: er fand

*) Von Meiern Acta Pacis Westphal. Th. I. S. 65. und 84.

**) Im Protocollo Actor. public. Instrum. Pacis Westphalicae S. 12.

***) Man sehe hier die S. 1179. des zu Copenhagen 1749. in F. gedruckten Werks: den stormaegtigste Konges Christian den Fierdes, Konges til Danmark og Norge Historie, sammenskreven af *Niel. Slange*, og fortedret af *Hans Gram*, wo ihm das eben Angeführte vorgeworfen wird.

fand aber sogleich eine neue Gelegenheit, seine in Staatssachen erworbenen Einsichten zu vermehren. Der damalige Churfürst, Johann Philipp, beehrte ihn mit der Würde eines subdelegirten Ministers, und er mußte in dessen Namen den zu Nürnberg 1649. angestellten Executionshandlungen beywohnen. Die Vollmacht darüber hat der Freyherr von Lynker in einer zu Jena 1678. gehaltenen Dissertation *) mit abdrucken lassen.

Im Jahre 1652. ward er ein Mitglied der berühmten Fruchtbringenden Gesellschaft, und erhielt die Benennung des Ungebenden. Weitere Nachrichten von ihm fehlen, und man weis nicht einmal, wenn er sein Leben beschlossen habe. In der lateinischen Geschichte des ersten Jubelfestes der Universität zu Rinteln S. 22. lese ich, daß er zuletzt Hessen-Darmstädtischer Direktor im Wetzlarischen Distrikte gewesen.

Seine Feder hat einige Schriften geliefert, die größten Theils zum Deutschen Staatsrechte gehören, und nun zwar selten zu finden, aber auch leicht zu entbehren sind. Sie bestehen aus diesen Stücken:

1) Discursus tres, de Electorum S. R. I. augustissimo Collegio, Helmst. 1618 und 1619. Diese Dissertationen, welche zusammen 11 Bogen in 4. erfüllen, vertheidigte er als Präses. Die erste enthält Septemvirorum originem, progressum, numerum, dignitatem et requisita. Den Ursprung der Churfürsten setzt er auf keine gewisse Zeit, sondern glaubt nur, es hätten die deutschen und italiänischen Fürsten zuerst nach der Gewohnheit Kaiser gewählt, alsdann aber wäre erst in der

*) de Commissario imperiali ad negotia Status, unter dem Buchstaben B. der angefügten Dokumente.

Güldnen Bulle von Carl dem IV. ein Gesetz darüber gemacht worden. In der zwoten redet er de Electorum potestate in electione S. S. Romani Imperatoris; und in der dritten de Electorum Palatini et Saxonici potestate, quam ipsis concedit, praeter longam consuetudinem, Aureae Bullae Cap. V. tempore interregni.

2) Decuria quaestionum illustrium ex iure feudali et publico desumtarum, ibid. 1619. in 4.

3) Discursus de Comitiis Imperii Rom. Germanici, ibid. 1619. unter Heinr. Andr. Crans Vorsitze, auf 4 Bogen.

4) Dissert. de cucurbitatione, Rostoch. 1619. in 4. Ich finde sie auch mit dem Druckjahre 1625. welches schlechterdings die zwote Auflage seyn muß. Meines Wissens ist diese Abhandlung die erste, welche von dem gemeldeten Gegenstande besonders geschrieben worden. Man hat ihr hernach in der bekannten Sammlung, welche 1645. unter der Aufschrift: Facetiae facetiarum, hoc est, Iocoseriorum Fasciculus nouus, S. 45—53. eine Stelle eingeräumt. Ein jeder wird sie gern lesen.

5) Iurisprudentiae publicae Romano-Germanicae breuis delineatio, sex Dissertationibus comprehensa, Rost. 1620. 1 Alph. 2 Bogen in 4. Er ließ sie zusammen hervor treten, da sie vorher einzeln waren. Die erste handelt de veteris Romano-Teutonici Imperii augustissima dignitate et augustissimis praesentis Reipublicae reliquiis, atque glorioſissima Electorum institutione, welche Verfassung er nun ins Jahr 1209. setzt, und sich, zum Beweise seiner Meynung, auf des Kaisers Otto des IV. Dekret beruft; die zwote de iura-

men-

mento Electorum, in quo praecipue tractatur de perſonis, Imperatoria maieſtate dignis, et de loco electionis; die dritte de tempore electionis, officio Electoris Moguntini, votorum ordine, et effectu electionis; die vierte de coronatione Imperatoris Germanica, et Electorum officiis; die fünfte enthält eine compendioſam auguſtiſſimorum Imperialium Comitiorum explicationem; die ſechſte endlich hat die Ueberſchrift de nobilitate Germaniae. Ob ſchon, ſeit einer ſo langen Zeit, das deutſche Staatsrecht eine ganz andere Geſtalt bekommen hat; ſo ſiehet man doch hieraus die Arbeit eines würdigen Schülers von Arumäus, welche deſto gewiſſer ein Denkmal ſeiner Fähigkeiten bleibt, da er erſt 22 Jahr alt war, als er ſich damit beſchäftigte. Unnöthige Ausſchweifungen entſchuldigt die Jugend, worinn man nur gar zu geneigt iſt, ſeine Beleſenheit gleichſam auf dem Schauplatze der Welt darzuſtellen.

6) Diſcurſus hiſtorico-politico-iuridicus, nobiliſſimam Vicariatus S. R. Germ. Imperii materiam exhibens, Rintelii 1621. Dieſe 6 Quartbogen ſtarke Diſſertation iſt die erſte geweſen, welche er, nach dem Antritte ſeines Lehramts, zu Rinteln gehalten hat. Sie wimmelt aber von groben Druckfehlern, weil der Verfaſſer abweſend war, als er ſie unter die Preſſe gab. Vielleicht iſt ſie bald darauf in die nachfolgende Sammlung gekommen, welche ich noch nicht geſehen habe.

7) Diſcurſus hiſtorico-politico-iuridici ad baſin Aureae Bullae, eiusque titulos I. 2. 3. 4. 5. caet. Rint. 1621. in 4. Der Canzler von Ludewig urtheilt in ſeiner Vorrede zum Th. II. der Erläut. der Guldnen Bulle §. 33. von der ganzen Arbeit

also: „Es sind diese seine Disputationes nicht ganz „zu verachten. Er hat 1) die Schriften, die zu „seiner Zeit darinn herausgekommen, fleißig ge„lesen und angeführt; 2) ein gutes iudicium bli„cken lassen, solche zu beurtheilen; 3) sich sehr be„mühet, etwas von neuen Sachen allemal mit ein„zuschieben, so daß man, wie das ius publicum „zu seiner Zeit gestanden, daraus erlernen kann. „Allein das adeliche Geblüt ist bey ihm meistens „allzuhitzig gewesen, davon die Formeln: Bone „Deus! *Rumeline* tune es sanae mentis? Num „homo es? und a. d. Zeuge seyn. Er hat auch „die meisten alten Lehren in dem Staatsrechte mit „machen, und sich an diejenigen halten müssen, „die zu seiner Zeit in dem Druck gewesen."

8) Beschreibung der langwierigen Gefängniß Ludewigs, Grafens zu Gleichen, Erfurt 1642. in F. daß er diese Schrift, welche in der **Struve**- und **Buderischen** Bibl. historica, S. 1160. eine brevis commemoratio genennt, und auch vom **Kreyßig** in seiner histor. Biblioth. von Obersachsen S. 362. der ersten Ausgabe angeführt wird, währender Gefangenschaft zu Cassel verfertiget habe, solches ist bereits in seinem Leben angemerkt worden. **Gudenus** in der Historia Erfurtensi, S. 154. des neuen Abdrucks in **Joannis** dritten Bande rerum Moguntiacarum, gedenkt dieser Arbeit ebenfalls, scheint sich aber darinn zu irren, wenn er schreibt: *Griesheim*, Archiatrapa Eichsfeldiae, peculiarem huius historiae narrationem, in spem liberationis, edidit, dum a Suecis in Cyriaciburgo captivus teneretur. Denn der Verfasser war schon einige Jahre vorher wieder in Freyheit gesetzt worden, als seine Beschreibung die Presse ver-

verlassen hatte. Ich wundere mich übrigens, daß Casp. Sagittarius in der Historie der Grafschaft Gleichen, welche Cyprian 1732. aus dessen Handschrift heraus gab, derselben mit keinem Worte Erwähnung gethan hat, da er S. 53. verschiedene Schriftsteller nennt, welche von diesem Grafen Ludewig, oder Ernsten dem Dritten, wie er eigentlich, seiner Meynung nach, heissen soll, einige Nachricht ertheilen. Es muß aber die Griesheimische Erzählung eine ungemein große Seltenheit seyn, weil ich sie auch in den besten Bücherverzeichnissen vergebens gesucht habe. Fast würde ich an dem wirklich erfolgten Drucke derselben zweifeln, wenn es nicht zu verwegen wäre, den vorher angezeigten Gelehrten allen Glauben abzusprechen.

Noua Acta Eruditorum an. 1740. M. Iunio, P. I. pag. 299. sq. Der Verfasser dieser Nachricht ist Christoph August Heumann gewesen. Andere Nachrichten habe ich hinzugethan.

IV.

Otto Melander.

Die Vorfahren deſſelben führten den deutſchen Namen Schwarzmann. Sein Großvater, Dionyſius Melander, lebte zu Melanchthons Zeiten, und ſtand anfangs als Prediger zu Frankfurt am Mayn, zuletzt aber war er Hauptpaſtor zu Caſſel. Der Vater hieß eben alſo, und ſcheinet Prediger zu Hone, einem Heßiſchen Dorfe, geweſen zu ſeyn, woſelbſt Otto Melander im Jahre 1571. das Licht erblickte. Ich finde nicht, daß er noch andere Univerſitäten, außer der Marburgiſchen, beſucht habe. Herm. Vulte und Nicol. Vigel, bildeten ihn vorzüglich zum Juriſten. Hartsmann, Th. II. S. 122. ſeiner Heßiſchen Hiſtorie, meldet, er ſey 1591. da er ſchon von der philoſophiſchen Fakultät den Magiſtertitel erhalten hatte, an Stephan Kirchners Stelle ein Lehrer beym Pädagogio zu Marburg geworden, jedoch 1594. wieder abgegangen. Im folgenden Jahre ward er eben allda der juriſtiſchen Doktorwürde theilhaftig, und lebte hernach einige Zeit zu Speier.

Bald darauf machten ihm einige Gönner Hoffnung, daß er als Profeſſor der Rechte und Beredſamkeit ans Gymnaſium zu Hanau kommen ſollte, wenn der damalige Graf, Philipp Ludewig, die Stiftung deſſelben bewerkſtelligen würde, welches aber erſt nach vielen Jahren geſchah. Mittlerweile fand man ihn 1597. zu Hone, und ferner auf ſeinem Gute Weberſtadt, unter dem Thüringiſchen Amte Langenſalza, in der Abſicht,

ſich

sich mit der Advokatur zu beschäftigen. Er war noch 1601. allda, auch bereits verheyrathet.

Aus Johann Textors Nassauischer Chronik S. 11. ist zu sehen, daß er ein Professorat der Rechte und Philosophie am akademischen Gymnasio zu Herborn verwaltet habe. Vielleicht folgte er in diesem Amte Johann Althusen, welcher es mit dem Anfange des vorigen Jahrhunderts niederlegte, und dargegen das Syndikat zu Emden übernahm. Lange ist jedoch Melander zu Herborn nicht geblieben. Denn ich kann zuverläßig sagen, daß er schon 1604. Hofrath in römisch-kaiserlichen Diensten gewesen, zugleich aber zur katholischen Religion übergegangen sey. Er wurde darauf als Appellations- und Lehnsrath nach Prag versetzt. Endlich ernennte ihn der Kaiser zum wirklichen Reichshofrathe auf der gelehrten Bank, welche ansehnliche Stelle er 1625. gewiß bekleidete; denn eine recht genaue Zeit, da er sie bekommen hatte, weis ich noch nicht zu bestimmen. Den Adelstand mit dem Namen von Schwarzenthal erhielt er auch, und ein günstiges Schicksal bereicherte ihn mit den Gütern Kretzetin, deutschen Bilaw, Königsheinzendorf und Grossowitz. Sein Tod erfolgte im Jahre 1640.

Zu Prag machte er sich ein beständiges Geschäfte daraus, alles Mögliche zur Verfolgung der Evangelischen beyzutragen. Sonst aber ließ ihn der Kaiser, Ferdinand der II, auch an seinen Staatsangelegenheiten Antheil nehmen. Er mußte z. E. im Namen desselben 1619. eine Proposition an die Schlesischen Fürsten und Stände thun; und im Jahr 1623. war er einer der Gesandten, welche dem Churfürsten, Joh. Georg dem I. zu Sachsen für die dem österreichischen Hause geleistete treue Dienste, auch aufgewendete große Kriegsunkosten, die beyden Marggrafthümer Ober- und Niederlausitz unterpfändlich übergaben.

Ein

1601. in 8. Es ist nur der erste Theil, welcher auf 9 Bogen 18 Discußionen enthält. Zu Licha trat dieses Exemplar 1650. in demselben Formate von neuem hervor.

7) Commentaria in *Noae Meureri* Processum cameralem, Mulhusii et Frf. 1601. drey Theile in F. 8 Alph. stark. Ein zweeter Abdruck folgte allda 1612. nach. In vorigen Zeiten machten die Kenner des Cameralrechts viel daraus, besonders wegen der weitläuftig erörterten Controversien. So urtheilet **Joh. Deckherr** im Specimine Commentat. de rebus cameralibus, S. 65. der ersten Ausgabe unterm Jahre 1676. Seine eigene Worte sind diese: Commentaria ad *Meurerum* laudatissima scripsit *Otto Melander*. Habet hic familiarissimum Assessorem Anonymum, qui hodie Ante-Marillianus dicitur, Mindanum et Schwanmannum, ex quibus eius pleraque, quamvis honorifice, cum amplissima controuersiarum deductione illustrata, assumta.

8) *Ge. Obrechti* Tract. de iurisdictione et imperio, ibidem 1602. in 4. Er ließ dieses Werkchen auf 17½ Bogen, ohne des Verfassers Wissen und Willen, aus einer Handschrift drucken, versah es auch mit Marginalien. Es war jedoch sehr unvollkommen, und unrichtig. Deshalben lieferte Obrechts Sohn zu Strasburg 1618. eine weit bessere Edition nach des Vaters Tode. In demselben Jahre 1602. machte **Melander** es auch also mit **Regner Sixtins** nachgeschriebenen Vorlesungen von den Regalien, welche 22 Quartbogen einnehmen.

9) Iocoseria, Frfurti 1603. in 12. auf 1 Alph. 12 Bogen, welchen Abdruck der Doctor **Zacharias**

Pal-

Palthen besorgte; Lichae 1604. in 8. Smalcald. 1611. in 8. aber ungemein fehlerhaft. Dieses Exemplar bestehet aus zwey Büchern, deren erstes 2 Alph. 10 Bogen, das zweyte hingegen 6 Bogen weniger erfüllt. Ich kenne auch noch drey andere Editionen, die ich nicht übergehen will. Zwo sind ebenfalls zu Frankfurt 1617 und 1626. in 12. vollendet worden. Jene, die Crato Palthen verbessert hat, kommt unter dem Titel vor: Iocorum atque seriorum, tum nouorum, tum selectorum atque in primis memorabilium, Centuriae aliquot: Diese scheint nur eine Copey der vorigen zu seyn. Sie ist von Druckfehlern gereinigt, und enthält 3 Alph. 3 Bogen in drey Theilen. Die letzte Edition, eine Nürnbergische, unterm Jahre 1643. hat auch so viel Theile desselben Formats. Es ist in diesem Buche mancherley abgeschmacktes Zeug darzwischen gemengt worden, welches er so wohl, als sein Vater, zusammen getragen hatten. Desto mehr muß man sich über die wiederholten Auflagen wundern. So gar eine deutsche Uebersetzung ist zu Licha 1605. in zween Oktavtheilen, welche 2 Alph. und fast 7 Bogen stark sind, ans Licht getreten, und 1617. zu Darmstadt abermal gedruckt worden. Wer eine so unnütze Arbeit verfertiget habe, kann ich nicht sagen; der Verleger des ersten deutschen Exemplars aber war eben der, welcher das lateinische Original 1604. heraus gab, nämlich Wolfg. Kezel. Die Aufschrift der Uebersetzung ist diese: „Io„coseria, d. i. Schimpf und Ernst, darinn nicht „allein nützliche und denkwürdige, sondern auch „anmuthige und lustige Historien erzählet und be„schrieben werden.“

10) Tra-

10) Tractatus tres de modo discendi et docendi iura, Lichae 1605. in 8. Gesehen habe ich das Werkchen nicht; so viel ist mir aber sonst bekannt, daß Mich. Teubers Traktat de modo discendi, docendi et exercendi iura; Herm. Vultes Dissert. oder Prolegomena de studio iuris, welche nach der Vorrede seiner Iurisprud. Romanae zu lesen ist; und endlich Aegid. Monners Epistola de ratione legendi discendique iura darinn stehen. Es scheint also, er sey hier nur ein bloßer Herausgeber gewesen. Man schlage hierbey die Biblioth. iur. *Struvio-Buderianam*, S. 329. der achten Ausgabe nach, wo jedoch ein Buch in zwey verwandelt wird.

11) Commentarius de constitutione super Pace religionis. In Christoph Lehmanns Actis publicis et originalibus de Pace religiosa, ist diese zwar mit vieler Mäßigung, aber keinem sonderlichen Fleiße geschriebene Abhandlung das Capitel 32. des dritten Buchs, S. 299—309. der Ausgabe von 1640. in 4.

Die Nachrichten von Melandern habe ich großen Theils aus seinen eigenen Schriften genommen, einige andere Umstände aber aus Londorps Actis publ. Th. I. Buch 4. Cap. 7. S. 576. dem Theatro Europ. Band I. S. 169. Khevenhüllers Annal. Ferdinand. Band X. S. 138. und dem 1637. in Holland gedruckten kleinen, nun raren Buche de Statu particulari Regiminis Ferdinandi II. S. 154. angemerkt.

V.

Marcus Mantua Benavidius.

Wenn gleich einige Leser mir den Vorwurf machen sollten, daß ein alter Italiäner, den die Vergessenheit immer mehr zu umfassen scheint, eben nicht unter die angesehensten Rechtsgelehrten gehöre: so werden doch die meisten, aus dem Folgenden überzeugt, mit ihren Beyfall nicht versagen, indem ich behaupte, er sey würdig genug, wieder ans Licht gerufen, und in der Reihe so vieler Anderer seiner Fakultät mit Hochachtung aufgestellt zu werden. Ich will also die Geschichte von dem Leben und den Schriften des Benavidius, oder, wie er auch sonst geschrieben wird, Bonavitus anfangen.

Er war der Sohn eines 1520. im hohen Alter gestorbenen, edlen und reichen Arztes zu Padua, Joh. Pet. Benavidius, und kam daselbst am 25. November des Jahrs 1489. zur Welt. Den Namen Mantua führte er von der Stadt Madrit, (Mantua Carpetanorum) wo seine Vorfahren ehemals ihren Wohnsitz aufgeschlagen hatten. Von seinem Vater war es zu erwarten, daß er ihm die beste Erziehung geben würde, der Sohn aber unterstützte auch die angewendete Mühe durch eine gewisse Reife des Verstandes, welche bereits an dem noch zarten Jünglinge sichtbar war. Zuerst beschäftigte er sich mit der Advokatur; hernach aber erhielt er 1515. auf der hohen Schule seiner Vaterstadt, wo er wahrscheinlich studirt hat, eine Lehrstelle des römischen, und ferner des päbstlichen Rechts, welche er

ganze sechzig Jahre verwaltete. Man verlangte ihn zwar mit starker Besoldung als Rechtslehrer nach Bologna, der Pabst, Paul der Dritte, wollte auch einen römischen Auditor der Rota aus ihm machen; allein er war von Padua nicht wegzubringen. Indessen ernennte ihn 1545. der Kaiser Carl V. 1561. aber Ferdinand der I. und 1564. der Pabst, Pius der IV, zum Ritter und Comes Palatinus.

Weil er zuletzt gar zu schwach und unvermögend wurde: so legte ihm die Republik Venedig den Rang über alle übrige Professoren bey, nebst der Freyheit, Vorlesungen anzustellen, wenn und so oft er wollte. Den Lauf seines langen Lebens beschloß er 1582. am 5ten April des damaligen Calenders, im drey und neunzigsten Jahre seines Alters. Er war zwar verheyrathet gewesen, hinterließ aber doch keine Leibeserben, auf die sein ansehnliches Vermögen hätte fallen können. Bey einer prächtigen Lebensart, die den Stand des Privatmannes überstieg, schien sein neu erbautes Haus ein fürstlicher Palast zu seyn. Man traf darinn die rarsten und kostbarsten Gemälde, die besten Denkmaale des Alterthums, einen vortreflichen Vorrath von alten Münzen, und eine schöne Sammlung auserlesener Bücher an. Mit den größten Künstlern seiner Zeit, und Liebhabern der Musik, stand er, als Kenner, in der vertrautesten Freundschaft, ausgebreitete Wissenschaften aber erhoben ihn, nach Beschaffenheit der damaligen Studien, über den stärksten Haufen seines gleichen. Besonders ist er mit gutem Grunde denjenigen Rechtsgelehrten beyzufügen, welche ihren Schriften durch die alte Litteratur Schmuck und Anmuth zu geben bemühet gewesen sind.

Er hat sehr viele Bücher in meistens unverwerflichem Latein verfertiget. Nur verursachen die häufigen

Alle-

Allegaten, die vom Texte sich nicht unterscheiden, dem Leser keine geringe Beschwerlichkeit, und die mehresten seiner Produkte haben schon längst das Zeichen der Seltenheit in hohem Grade erhalten. Daher kommt es denn, daß ich von allen nicht die genaueste Nachricht ertheilen kann. Indeß hoffe ich doch, die folgende Anzeige werde vollständiger seyn, als sie an andern Orten zu finden ist. Ich will zugleich einige fremde Schriften beyfügen, die er nur herausgegeben hat.

1) Commentaria in vnum redacta, Patauii 1540. in F. Dieses Werk wird im Catal. Bibliothecae *Ludewigianae*, Band I. S. 383. angeführt; ich weis aber nicht, welchen Gegenstand es betrift.

2) Dialogus de Concilio, Venet. 1541. in 4. auch im Zilettischen Tractatu Tractat. Band XIII. Th. I. S. 182. und in Philipps Labbe Apparatu ad Concilia, S. 37. (von der neuen Auflage dieses Werks kann man die Latein. Acta Eruditor. 1731. S. 207. nachsehen.) Der gute Benavidius soll sich aber, wie Freytag S. 81. der Analector. litterarior. berichtet, bey seinen Glaubensgenossen damit viele Feinde gemacht haben, weil er die Fehler der Cardinäle, Bischöfe und Aebte gar zu heftig entdeckte. Was sonst noch von der ganzen Abhandlung zu sagen seyn möchte, das hat schon Clement in der Biblioth. de livres, difficiles à trouver, Band III. S. 121. erzählet.

3) Tract. de priuilegiis militaribus, Patauii 1541. und am Ende des Bandes XVI. vom Zilettischen Tractatu Tractatuum.

4) Veridica non minus, quam vtilia et cottidiana studiosis hominibus responsa ac defensiones nonnullae cum ciuiles, tum criminales, multa bre-

vitate vndique ſcatentes, Venet. 1543. in F. mit dem Repertorio 209 Blätter. Widekinds Verzeichnis von raren Büchern, S. 380.

5) Obſeruationes legales, ibid. apud Ioh. Gryphium, 1545. in 8. Es ſind 10 Bücher, welche ungefähr zuſammen 21 Bogen betragen. Zu Lion erſchien im folgenden Jahre eine neue, beynahe 18 Bogen ſtarke, Ausgabe. Sein Iſagogicus de ſoluendis argumentis iſt hier beſonders auf 5 Bogen darzu gekommen. Widekind am angef. Orte. Von dem letzten Werkchen werde ich weiter unten mehr ſagen.

6) Apophthegmata iuris CC. vltra 500. (alſo zuſammen 700.) Venet. 1545. in 8. Nachher ſind ſie 1570. den zu Lion in F. gedruckten Singularibus Doctorum, Band II. Blatt 2—70. mit einverleibt worden.

7) Problematum iuridicorum libri IV. Venet. 1545. und ferner 1655. in 8. Die letzte Auflage habe ich im Catal. Bibl. *Ludewigianae*, Band I. S. 775. bemerkt.

8) de maiore XIV. annis, efficaciter obligando, ad declarationem Statuti Patauini, ſub rubro de alienand. et oblig. debit. ordine primi, aliorumque locorum, in quibus exſtat, et ad interpretationem Authent. *Sacramenta puberum* ſi aduerſ. vendit. ibid. 1547. 11 halbe Bogen in 8. Joh. Baptiſta Flaminius war der Herausgeber dieſes kleinen Traktats, welcher auch ſonſt unter dem Titel: de obligandis puberibus angeführt wird.

9) Tract. de legitima filiorum, qualis et quanta ſit, deque maiore annorum XIV. efficaciter obligando, atque de iure protomixeos, Lugd. ap. Guil. Ro-

Digitized by Google

Rouillium 1548. in 8. auf 11½ Bogen. Auch dieſes Buch ſtellte Flaminius ans Licht. Im Zilettiſchen Tractatu Tractatuum Band VIII. Th. I. kommt es unter dem folgenden Titel vor: de legitima filiorum, quam bonorum ſubſidium vocant, quo iure inuenta, et quid ab aliis quartis differat, aliaque longe plura in materia ad interpretationem Auth. *Nouiſſima* C. de inoff. teſtam. Man findet es ebenfalls in den geſammleten Abhandlungen des Cuchus, Rubeus, Bartandier und Chiflets de legitima, welche 1594. in 8. zu Neuſtadt die Preſſe verlaſſen haben. Der zweete Traktat de maiore XIV. annis caet. iſt die andere Ausgabe desjenigen, welcher unter der vorhergehenden Nummer ſtehet, oder vielleicht gar ein Nachdruck, der jedoch ſehr ſauber gerathen iſt.

10) Enchiridion rerum ſingularium, Venet. 1551. in 8. 2 Alph. 10½ Bogen ſtark. Einer ſeiner geweſenen Schüler, Hieron. Niger, beförderte das Werk zum Drucke. Es beſtehet aus 13 Büchern, die er am Ende des Jahres 1549. vollendet hatte. Zuletzt findet man angehängt: Scholia in L. *Lecta* D. ſi cert. pet. et ad L. *Verius* D. de probat. welche beyde Stück 1550. aus des Verfaſſers Vorleſungen entſtanden waren. Druckfehler haben ſich in ziemlicher Menge eingeſchlichen.

11) Tractatus, fauores pupillorum, libertatis, et liberationum pariter continentes. Die Edition dieſes Werkchens muß gegen das Jahr 1553. zu ſetzen ſeyn; denn es ſtehet ſchon im Verzeichniſſe ſeiner Schriften vor dem gleichfolgenden Ballanello. Im Bande VIII. Th. 2. S. 387. des Zilettiſchen Tract. Tractatuum iſt es mit eingerückt worden. Herr Hofr. Hommel in der Continuat.

IV. S. 546. der Notit. auctor. iurid. *Beyerianae* urtheilet also davon: Tres breues, sed vtilissimi, Tractatus, quorum vnus mihi potior est, quam centum ex caeteris.

12) Bassanellus. *M. Mantuae Bonaviti*, Colloquia, seu Dialogi 200. Venet. 1553. in 8. 1 Alph. 2½tel Bogen in sieben Büchern. Er handelt darinn, vermittelst hundert und funfzig Gespräche, ob schon deren zweyhundert auf dem Titel stehen, von lauter juristischen Materien aus dem päbstlichen Rechte. Auf diese Gespräche folgt noch eines de locutione, seu variis loquendi modis apud Ictos. Den Nämen Bassanellus gab er seiner Arbeit von einem also genannten Vorwerke. In fortlaufenden Seitenzahlen sind angedruckt: Appia; (von dem Appischen Wege, auf welchem der Verfasser seine Gedanken angemerkt hatte,) seu locorum communium Iuris libri III. auf 12 Bogen, welche lauter Stellen aus dem römischen Gesetzbuche zum Gegenstande haben. S. 577. fällt παραλειπομένων, seu Praetermissorum, Liber in die Augen. Es enthält dieses 7 Bogen starke Buch funfzig Gespräche, die mit zu den vorigen gehören, und meistentheils Erklärungen gewisser Wörter, oder Sätze, des römischen Rechts begreifen. Den Beschluß macht der Tractatus casuum aliquot, centuria tamen definitus, stili sacri Palatii apostolici et curiae, eine kleine Schrift von 2 Bogen. Alles zusammen erfüllt also 2 Alph. ist gar sauber gedruckt, aber ebenfalls voller Fehler des Setzers.

13) Epitome virorum illustrium, qui vel scripserunt, vel Iurisprudentiam docuerunt in Scholis, et quo tempore etiam floruerunt, ordine alphabetico constitutum, quo studiosi facilius alliciantur ad

ad legendum. Adiectis in calce quoque Inuectiuarum libello, nec non Venetae Aristocratiae laudibus, et Patauinae vrbis simul, omnibus cum scitu, tum annotatu, dignis, vt sic viros, sic patriam, vnde ortum habuerunt, ad vnguem, quod aiunt, obseruasse potius, quam neglexisse videatur, Patauii 1553. in 8. Es soll aber doch dieses Exemplar erst im Anfange des Jahrs 1555. fertig geworden seyn. (In der schönen Buderischen Bibliothek zu Jena ist es mit eigenhändigen Anmerkungen des Verfassers, wie aus der achten Ausgabe der Struvischen Bibliothecae iuris selectae S. 10. erhellet.) Eben allda 1565. in 4. trat die zwote, in Ansehung der vielen Druckfehler, weit verbesserte, auch etwas vermehrtere Auflage ans Licht. Voran stehen Joh. Fichards Vitae recentiorum Ictorum, nouissime additis annotatu dignis, auf 19 Blättern, und alsdann kommt des Benavidius Epitome, welcher 64 Blätter bestimmt sind. Widekinds Verzeichnis von raren Büchern, S. 379. Einige Zeit nachher wurde dieses Werkchen dem Bande I. S. 180. des Tillettischen Tractatus Tractatuum, und endlich 1721. zu Leipzig der Hoffmannischen Edition des Panzirols de claris Legum Interpretibus S. 435–498. einverleibt. In der Vorrede fällt der neue Herausgeber kein günstiges, doch nicht ganz ungegründetes Urtheil, wenn er von der Arbeit also schreibt: Rudi et inaequali stilo Opus hoc conditum, et plerumque enarratione iudiciorum et censurarum, de Ictis latarum; quibus tamen raro fidendum, absoluitur. So viel ist ausgemacht, daß man selten von ihm befriediget werde, wenn man seine Nachrichten brauchen will. Da ich aber gewohnt bin, gerne zur gelin-

deſten Parthey zu treten: ſo iſt auch hier meine Meynung, man müſſe alle Mängel mehr auf Rechnung der damaligen Zeiten, als ſeine eigene, ſchreiben.

14) Iſagogicus perquam breuis, modus, ad tollendos fere quoscunque, licet inexplicabiles, argumentorum nodos, Patauii, 1554. auf 6½ Oktavbogen. Daß die erſte Ausgabe bereits neun Jahre vorher den Obſeruationibus legalibus beygefügt worden ſey, erinnern ſich meine Leſer bey der obigen Num. 5. Der erſte Herausgeber war **Hieron. Hermolaus Dalmata.** Ein neuer Abdruck erfolgte zu Hamburg 1709. in 8. (nicht aber 1609. wie in der **Lipeniſchen** Bibliothek angeführt wird,) 7 Bogen ſtark, unter dem Titel: Iſagogicus breuis, modus ſoluendi inter diſputandum fere quoscunque perplexos argumentorum obiectorum nodos. **Johann Gröning** beſorgte denſelben, wie aus den Anfangsbuchſtaben ſeines Namens zu vermuthen iſt. Der Verfaſſer war bemühet, die juriſtiſchen Diſtinctionen deutlicher zu machen, worinn ihn freylich ſeine Nachfolger weit hinter ſich gelaſſen haben.

15) Commentarius in L. *Dudum* C. de contrah. emt. et vendit. Eine juriſtiſche Vorleſung, die er 1547. zu Padua gehalten hatte. Der erſte Abdruck, welcher nur ein paar Bogen erfüllt, geſchah 1555. in 8. zu Venedig, mit des **Matth. de Afflictis** Traktate de iure Protomiſeos. Darauf ward das ganze Buch 1575. wieder in 8. zu Frankfurt nachgedruckt, und mit des **Baldus de Ubaldis**, ferner des **Roberts Maranta**, Abhandlung gleichen Inhalts vermehrt. In eben dieſer Sammlung erſchien allda 1588. die dritte, und

und 1593. die vierte Ausgabe dieses kleinen Traktats.

16) Collectanea iuris in Digesta, Venet. 1558. in F. zween Theile. Nur den zweeten, welcher 3 Alph. 8 Bogen enthält, habe ich gesehen; dieser erstreckt sich über primam et secundam Digesti noui partem, primamque et secundam partem infortiati. In der Zuschrift vor dem Traktate de criminibus meldet er, daß er den ersten Theil schon 12 Jahre vorher ans Licht gestellt habe.

17) Polymathia, hoc est disciplina multiiuga, Venet. 1558. auf 1 Alph. 16½ Oktavbogen. Eines der aller raresten unter seinen übrigen Schriften. Es bestehet aus 12 Büchern, meist moralischen, politischen und historischen Inhalts.

18) Tractatus longe amplior et vberior quam alias, in quo de *criminibus* agitur, cum publicis, tum priuatis, ibid. 1558. obschon auf dem Titel das folgende Jahr stehet, 22 Bogen stark in 8. Er handelt darinn nach Anleitung L. *Transigere* C. de transact. et L. *Si quis maior* C. eod. vom adulterio, falso, raptu, incestu, periurio, caet. und von Bestrafung dieser Verbrechen. Zuletzt aber folgt ein Commentariolus L. *Aedem* C. Locati, quae agit de expellendo conductore.

19) Consiliorum Tomi II. Venet. 1560. in F.

20) Milleloquii iuris Centuria I. addito Commentariolo ad L. *Minime* D. de religiosis, Patauii 1561. in 4.

21) Paraphrasis ad tit. de iustitia et iure, et de orig. iuris, ibid. 1562. in 4. Von beyden thut der Catalogus Bibl. *Ludewigianae*, Band I. S. 459. die Anzeige.

22) Commentarius iuris Pontificii in IV. Decretalium Partes, ibid. 1563. Zween Bände in F. die zuſammen 15 Alph. 10 Bogen ausfüllen, und ihren Urſprung von Vorleſungen haben.

23) Effigies illuſtrium Philoſophorum et Sapientum, ab eorum numiſmatibus extractae, Venet. 1565. in 4. Joh. Chriſt. Hennings führt dieſes Buch S. 231. ſeiner Biblioth. libror. rarior. an, die nun ſelbſt unter die ſeltenſten Schriften gehört.

24) Illuſtrium Ictorum Imagines, quae inueniri potuerunt, ad viuam effigiem expreſſae, ex Muſeo *M. Mantuae Benauidii*, Romae 1566. in klein Folioformate, auch zu Venedig 1567. Doch mögen die Kupferplatten wohl einerley, und eine Anzahl der römiſchen Exemplare von einem andern Buchhändler nur mit einem veränderten Titelbogen verſehen worden ſeyn. Clement Bibl. de livres, difficiles à trouver, Band III. S. 123. Die Sammlung beſteht aus nicht mehr, als 24 Bildniſſen berühmter Rechtsgelehrten, ohne einige Erklärung. Im Jahre 1570. folgten zu Venedig *Dominici Zenoni* Effigies illuſtrium virorum Ictorum, ex Muſeo *Mantuae Benauidii*. Dieſes Exemplar, welches ich in Joh. Burc. Menckens Bücherverzeichniſſe, S. 48. der zwoten Ausgabe, gefunden habe, ſoll die Fortſetzung enthalten, und gleichfalls, wie das erſte Buch, 24 vortreflich geſtochene Bildniſſe darſtellen. Ehe ich weiter fortſchreite, will ich noch, zu genauerer Kenntnis des Werks, aus Herrn Hofr. Hommels Litteratura Iuris, S. 196. der erſten Edition (in der zwoten iſt dieſe Stelle nicht) die folgenden Worte herſetzen. Er ſchreibt nämlich, nachdem er vorher alle Namen der abgebildeten Juriſten

Digitized by Google

ſten erzählt hat, alſo: Romana editio, et ſecundus liber Venetianus, vnum corpus conſtituunt, vtpote formae atque magnitudinis plane eiusdem. Eodem vero tempore, quo liber ſecundus ederetur Venetiis, quod primus liber iam diſtractus eſſet, hic etiam graphio repetitus eſt, ſed minoribus virorum vultibus, atque alia manu, prioris artificis diligentiam, et artem nullo modo attingente. Itaque liber primus Venetiis editus cum libro ſecundo, ibidem edito, non eſt in vnum volumen compingendus, ſed Romana editio potius, et liber ſecundus, Venetiis editus. Hi duo enim ſunt originales, et eiusdem formae, ſed liber primus Venetianus eſt Romanae editionis imitatio tantum, eaque parum elegans. Hieraus iſt zu ſehen, daß auch das erſte Buch mit dem zweyten zugleich, aber weit ſchlechter, zu Venedig von neuem geſtochen worden ſey.

25) Annotazioni breuiſſimi ſopra le rime di *Petrarca*, in Padoua 1566. in 4. ohne ſeinen Namen. Die Anzeige davon habe ich in Hennings Biblioth. libr. rarior. S. 232. geleſen.

26) Areopagita; ſeu de iudiciis, et vbi quisque agere, vel conueniri debeat, Patauii 1567. in 8. auf 13½ Bogen.

27) Theſeus, quo explicantur leges et tituli Digeſtorum de annuis legatis; de alimentis et cibariis legatis; de auro et argento legato; de conditionibus et demonſtrationibus; de incendio, ruina, naufragio; de iurisdictione omnium iudicum, ibid. 1568. in 8. So wird der Titel dieſes Buchs von Sandern de claris Antoniis, S. 176. der Hälliſchen Ausgabe, angeführt.

28)

28) Διδασκαλικὸς de verborum et rerum significatione, Patauii 1568. Ein aus 18½ Oktavbogen beſtehendes Werkchen, welches er zum Beſten junger Anfänger geſchrieben hatte.

29) Aequilibrium ſcholaſticum in primam et ſecundam Partem Digeſtorum et Codicis; additis Analyſi variarum Quaeſtionum, ſeu Milleloquio, Fodina iuris de quinque virtutibus Legis, Iſmenias iuris, Gymnaſio ſcholaſtico, et aliis ſane quam pluribus, Venet. 1568. 6 Alph. 16 Bogen in F. Papier und Druck ſind ſehr ſauber. Zweifels- und Entſcheidungsgründe bringt er überall bey, und beantwortet, was denſelben entgegen geſetzt werden kann. Ein Appendix, ſeu Praeterminſſorum liber vnus, kommt Blatt 32—48. vor; darauf folgt bis zum Blatt 115. der zweete Theil der Pandekten, und endlich der erſte und zweete Theil des Coder. Alle Titel hat er nicht erklärt, und mit dem letzten Titel de ſententiam paſſis, im Buch IX. hört er auf. Die Analyſis variarum Quaeſtionum 1700. et amplius, 1700. Centuriis diſtincta. iſt ein beſonderer Band, welcher 6 Alph. 9 Bogen ausfüllt. Es ſtehen darinn folgende, großen Theils kurze Schriften: Pentareton legis libellus, hoc eſt, de quinque virtutibus legis; (conſiliis, indulgentia, prohibitione, praeceptis ac poenis) fodina iuris, vbi epitome iuris accreſcendi; de diffinitione; differentiarum iuris Caeſarei et Pontificii liber; de quibusdam verbis, deque ſignificationibus eorum, liber; de nonnullarum principalium dictionum natura liber; de regula liber; de regua Catoniana liber; de regulis Cancellariae apoſtolicae liber; relatiuorum liber; proverbiorum liber, cum additionibus, ordine alpha-

phabetico; Vilium liber, ſeu de vario vocis *vilis* vſu; Dialogus inter *Mantuam* et *Alexandrinum*, olim collegam, de Deo; declaratus locus Icti in L. *Seja* §. virgini D. de donat, int. vir. et vxor. nur in wenigen Perioden; mos varius; aqua, ignis; alius locus declaratus Pauli in L. 2. D. ſiquis in ius voc.; exornatus locus Vlpiani in L. 1. §. *largius* D. de ſucceſſorio edicto, ibique de ſanguine multa; quaeſtionum liber, et mantiſſa; Nomos, ſiue de Legibus; de praecipuis Romanorum ludis; miles; vinum; declaratio varia rerum quotidianarum; mantiſſa ad Leges diuerſas D. et Codicis; Iſinenias iuris ad tit. et omnes leges de reb. cred. et ſi certum pet.; Cato Mantous, elementario ordine, in verſchiedenen Sätzen; exornatus locus Icti in L. *Vbi repugnantia* D. de reg. iur. cum pluribus aliis legibus explicatis; Gymnaſium Scholaſticum, elementario ordine, claſſibus tribus, ein kleines Wort- und Sachenlexicon; breves ad varias leges et voces obſeruationes. Es iſt manches in dieſen vielen Abhandlungen, welches noch immer genutzt werden kann.

30) Dialogiſmus, ſeu Gloſſarium iuris, ſermonesque Socratici variarum rerum, Venet. 1572. in F. Dieſes Buch, welches Fragen aus den römiſchen Geſetzen, und die Antworten, enthalten ſoll, wird in Friedr. Otto Menckens ſchönen Bücherverzeichniſſe, Th. II. S. 431. gefunden.

31) Epiſtolae familiares et nuncupatoriae, Patauii 1578. in 8. auf 71. Blättern, oder 9 Bogen. Ein werther Freund, welcher dieſe ungemein ſeltenen Briefe aus einer Helmſtädtiſchen Auction für mich nicht hat erſtehen können, verſicherte mich im vorigen Jahre, daß ſie mancherley Inhalts, und an

Für-

Fürsten, Cardinäle und Gelehrte gerichtet, theils auch bloße Empfehlungen wären.

32) *Hieron. Nigri*, Icti Veneti, Epistolae et Orationes, Patauii 1579. in 4. Eine vom Benavidius nur zum Drucke beförderte Sammlung. Der großen Seltenheit wegen wollte sie, wie ich in den Haagischen Nouvelles litteraires 1717. S. 247. lese, Gottfr. Wagner zu Wittenberg wieder unter die Presse geben; es hat aber vermuthlich an einem Verleger gefehlt.

33) Loculari Opuscoli libri V. Patauii 1580. in 4. So lautet der Titel im Catal. Bibliothecae *Christ. Gottlieb Schwarzii*, Th. I. S. 209. und in Hennings Biblioth. libr. rarior. S. 232. wird dasselbe Buch auch angezeigt.

34) Consilium de Pace religionis. Joh. Geor. Dorscheus hat es, nebst zween andern gleichen Inhalts, vom Phil. Jac. Portius, und dem Tiber. Decian, unter dem Titel: Triga σύνδρομος Antiricseos theologicae, zu Strasburg 1648. auf 11 Quartbogen herausgegeben.

In dem, unter der Num. 11. erwähnten, Verzeichnisse der vom Benavidius verfertigten Schriften, und in der Zuschrift vor den Commentar. iuris Pontificii, sind noch viele anzutreffen, die alle vor den Jahren 1553 und 1563. müssen die Presse verlassen haben. Ich kann sie nicht genauer, als allein den Titeln nach, beyfügen.

35) Collectaneorum iuris libri VI.

36) de locis topicis.

37) Centuria Praxis iudiciariae.

38) Scholia ad L. *Precibus* C. de impub.

39) Suasoria Legis Oppiae, ad compescendos mulierum luxus.

40)

Digitized by Google

40) Encomium Sacerdotii, et quaeſtiones multiplices, an in Republica libera liceat tyrannum interficere?
41) de Legatis, ad Caeſarem deſtinatis.
42) de iudice inquirente pro furto commiſſo.
43) de punitione rei alibi, quam in loco delicti.
44) de teſtatore, relinquente dotem vxori.
45) de teſtatore, iubente filios, vt haereditatem aequaliter diuidant, et de blasphemia.
46) de regulis iuris.
47) Loci communes.
48) de ſtilo Sacri Palatii.
49) de duello, in italiäniſcher Sprache.
50) Dialogus de variis ſenſibus diuinarum humanarumque litterarum, welche Schrift Papadopolus von ihm anzeigt.

Im höchſten Grade aber ſind mir die folgenden Stücke verdächtig, welche ihm auch in der juriſt. Bibliothek des Lipenius zugeeignet werden. Ich habe kein einziges davon auftreiben können, und nicht einmal in guten Bücherverzeichniſſen bemerkt. Die Titel derſelben lauten alſo:

a) de ſubſtitutionibus, Ingolſt. 1582. Heidelb. 1589. in 4.
b) de nuptiis, Altorfii 1584. in 4.
c) de verborum obligat. ibid. 1585. in 4.
d) de tutelis, Heidelb. 1587. in 4.
e) de teſtamentis ordinandis, Tub. 1588. in 4.
f) de ſtatu et iure perſonarum, Alt. 1588. in 4.
g) de principiis iuris, ibid. 1588. in 4.
h) de transactionibus, Tub. 1589. in 4.
i) de rerum diuiſione, ibid. eod. in 4.
k) de vſuris et fructibus, ibid. 1589. in 4.
l) de iurisdictione et imperio, ibid. 1589. in 8.

m) de

m) de in ius vocando, ibid. 1589. in 8.
n) de iniuriis et famosis libellis, Mogunt. 1589. in 8.
o) de pactis, Altorf. 1591. in 4.
p) de successione ex testamento, Heidelb. 1592. in 4.

Ant. Riccoboni Oratio in obitum *M. Mantuae Benauidii*, Patauii 1582. in 4. Sie ist aber zu schwer zu erlangen, daß ich sie hätte benutzen können. *Panzirolus* de claris I.C. Interpret. lib. II. cap. 168. *Freheri* Theatr. viror. erudit. claror. p. 188. *Nicol. Comneni Papadopuli* Histor. Gymnasii Patauini, Tomo I. p. 257. welcher Gelehrte jedoch, ob er schon einer der neuen ist, die Schriften weder vollständig, noch genau genug, erzählt. Köhlers Münzbelustigung, Band. XVIII. S. 98. wo eine zum Andenken des Benavidius Alex. Baßians, und eines künstlichen Stempelschneiders, Joh. Cavius, 1570. geprägte Medaille beschrieben wird.

VI. Peter

VI.

Peter Faber.

Ein so würdiger Rechtsgelehrter der französischen Nation verdiente allerdings, daß die Zeitgenossen desselben ihre Federn mehr beschäftiget hätten, ihm ein ehrenvolles Denkmaal zu stiften. Allein man hat dieses nicht in Betrachtung gezogen, und nur er selbst ist bemühet gewesen, vermittelst dauerhafter Schriften seinen Namen zu verewigen. Das Wenige, was ich von ihm habe zusammen bringen können, will ich nun erzählen.

Er stammte aus einer ansehnlichen Familie ab, und die Zeit seiner Geburt fiel ins Jahr 1540. auf einem Landguthe St. Jorri bey Toulouse, wo sein Vater, **Michael Faber**, als erster Parlamentspräsident sich damals aufhielt. Unter der Anleitung **Jacob Cujazens** zu Bourges, war sein Geist ganz an die schönen Wissenschaften und die Rechtsgelehrsamkeit gefesselt, welche rühmliche Beschäftigung er auch in Italien fortsetzte. Nach seiner Zurückkunft wurde er bald zu wichtigen Bedienungen erhoben, und anfangs Beysitzer des hohen Gerichtshofs, welchen die lateinischen Schriftsteller magnum Consilium Comitatensium nennen; ferner 1574. königlicher Parlamentsrath und Requetenmeister im Gouvernement Languedoc, endlich aber drey Jahre vor seinem Tode, an die Stelle des 1589. im Aufruhre des Pöbels jämmerlich ermordeten **Stephan Durants**, erster Präsident des Parlaments zu Toulouse. Zu seinem Glücke hatte er sich in diese Händel niemals gemischt, und ob er gleich eben so, wie sein Vorgänger, über die Treue gegen den König verdächtig war, so hielt man

ihn doch für einen in der Stadt wenig bedeutenden Mann, und diese Geringschätzung rettete ihn vom Tode. Da er am 19. May 1600. im Gerichte seinen Beruf abwartete, entriß ihn ein Schlag, im ein und sechzigsten Jahre des Alters, der menschlichen Gesellschaft.

Seine Ehegattin, **Carolinen Riven**, rühmt er, ihrer guten Eigenschaften wegen, (Semestr. III. 6.) ungemein. Er hatte sich ungefähr 1560. also sehr frühzeitig mit ihr verbunden, und einen Sohn, **Jacob Fabern**, gezeugt, welchem 1590. sein **Agonisticon** zugeeignet worden ist.

Der Vater behauptete unter den berühmtesten Rechtsgelehrten seiner Zeit einen vorzüglichen Rang. Eine scharfe Beurtheilungskraft, die ihm, als er noch ein Jüngling war, schon sein Lehrmeister, **Cujaz**, (Observat. II. 22.) beylegte; eine besondere Kenntnis der Alterthümer; der Critik; und überhaupt der griechischen und römischen Litteratur, dienten ihm zu den besten Hülfsmitteln in der Erklärung des Justinianeischen Gesetzbuchs, wozu er die stärkste Neigung empfand. Aus dieser Ursache wurden seine ans Licht gestellte gelehrte Produkte mit einem allgemeinen Beyfalle aufgenommen, und die vortreflichsten Männer überhäuften den Urheber derselben mit Lobsprüchen. Eine ziemliche Menge davon hat **Pope-Blount** (in der Censura celebrium Auctorum) gesammlet, deren Wiederholung meine Leser nur unterbrechen, mich selbst aber ermüden würde. Den einzigen **Anton Faber**, den savoyschen Rechtsgelehrten, will ich zur Vermehrung der angeführten Stellen beyfügen. Dessen Worte*) fassen alles in sich, was so viele ande-

*) Lib. V. cap. 18. am Ende seiner Coniecturarum, bey Gelegenheit eines verbesserten Gesetzes in den Pandekten, heißt es: Sed postea comperi, *Petrum Fabrum*, singu-

andere gesagt haben. Nur Joseph Scaliger (in den Scaligeranis S. 152.) hat Peter Fabern von einer ganz andern Seite angesehen. Er, der gewohnt war, seinen Stolz und seine Verachtung gegen die geschicktesten Köpfe in unanständigen Ausdrücken an den Tag zu legen, hält dessen Schriften für lauter Compilation, welcher die Beurtheilung fehle; dem ungeachtet muß er gestehen, der Verfasser sey einer der gelehrtesten Franzosen gewesen. Und freylich wird die Wahrheit dieses Geständnisses durch diejenigen Werke genug bestätiget, welche er hinterlassen hat, und von mir, so viel, als immer möglich ist, aufs genaueste vorgelegt werden sollen. Meiner Gewohnheit nach, will ich auch hier die Zeitfolge beobachten.

1) ad Tit. de diuersis regulis iuris antiqui, ex libro Pand. Imper. Iustiniani quinquagesimo Commentarius. Diese erste Probe seines Eifers, sich um das römische Recht verdient zu machen, trat zu Lion 1566. auf 4½ Alphabet in F. ans Licht, und zwar sehr sauber gedruckt. Die zwote Ausgabe erschien 1571. die dritte 1585. vermehrt und verbessert, wie er selbst Semestrium III. 6. gleich anfangs sagt; die vierte 1590. 5 Alph. stark, immer wieder zu Lion in Folioformate; die fünfte

singularis eruditionis et existimationis virum, iuris scientia et clarissimorum honorum gloria praefulgentem, locum hunc iam ante nos eadem omnino felicitate et ratione emendasse. Quo nomine tantum abest, vt obseruati erroris, et elegantis emendationis laudem, nobis peremtam esse doleamus, quin potius gloriemur, idem nobis hac in re, quod tanto viro, iudicium exstitisse, idque his nostris scriptis publice testatum facere voluimus, vt debuimus, ne in plagii crimen, quod bene natis omnibus maxime fugiendum putamus, vltro incidisse videremur.

eben allda 1602. zuletzt aber die sechste zu Geneve 1618. in demselben Formate. Sie erfüllt 5 Alph. und ein paar Bogen, ist vom Verfasser selbst vor seinem Tode abermal sehr oft vermehrt, auch mit Summarien und einem Register versehn worden. Außer dem hat man die häufigen griechischen Allegaten lateinisch übersetzt hinzu gethan, um denjenigen Lesern, welche jener Sprache eben nicht kundig sind, den Gebrauch des Buchs bequemer zu machen. Nach dem Register folgen Inserenda in L. *Nihil dolo* 129. et in L. *Cum principalis* 178. D. de reg. iur. alsdann eine Abhandlung ad L. 1. D. de iustit. et iure, und endlich eine andere ad tit. II. D. de orig. iuris. Doch vielleicht finden sich alle diese Vorzüge schon bey der 16 Jahre vorher veranstalteten Ausgabe, die mir nicht unter den Händen gewesen ist. Daß Faber der erste sey, welcher eine richtige Erklärung dieser Rechtsregeln geliefert, und schöne Philologie mit hineingewebt hat, das ist wohl keinem Widerspruche unterworfen. Indessen scheinet es doch, er habe seine große Belesenheit gar zu verschwenderisch angebracht, weswegen er nicht selten im Lesen beschwerlich wird.

2) Semestrium libri tres. Diesem Werke, welches er auf seinem Landgute St. Jorri verfertiget hatte, gab er einen solchen Namen, weil die Versammlungen im hohen Gerichte, dessen Mitglied er damals war, nur alle halbe Jahre zu geschehen pflegten. Das erste Buch kam zu Paris 1570 und 1598. zu Lion, 1 Alph. 2½ Bogen stark; das zweyte 1573 und 1601. ebenfalls zu Lion auf 2 Alph. 6 Bogen in median 4. heraus. Beyde wurden allda 1590 und 1592. nebst einem Commentario de iustitia et iure, de origine iuris, (welche zwey Stücke an dem

dem gedachten Orte 1604. in 4. besonders ans Licht getreten sind,) und de Magistratibus Romanorum, wieder aufgelegt. Die letzte Abhandlung allein stehet nun auch in dem Sallengrischen Nouo Thesauro Antiquit. Roman. Band III. S. 1113—1167. und hat vornehmlich die römischen Consuln zum Gegenstande. Das dritte Buch folgte zu Lion 1595. und ward ferner zu Geneve 1611. auf 2½ Alph. in 4. gedruckt. Zu diesem Exemplare ist eine lateinische Uebersetzung der griechischen Stellen gekommen. Die ersten zwey Bücher verließen von neuem zu Geneve 1660. in 4. die Presse, ohne Anhang des dritten. Wer sie also alle drey zusammen besitzt, der hat eine ziemliche Seltenheit. Driemont meldet in den Athenis Frisiacis, S. 847. daß Joh. Arntzen zu Franecker 1757. eine abermalige Ausgabe des ganzen Werks in Folio veranstaltet habe, welche bald erscheinen würde. Die Sache mag aber wohl ins Stecken gerathen seyn; wenigstens habe ich nirgends ein Exemplar angeführt bemerket, oder selbst gesehen. Faber bleibt auch hier seinem Vorsatze getreu, die Alterthümer zur Aufklärung der römischen Rechtsbücher anzuwenden. Jeder, welcher nur Geduld genug besitzt, seine gelehrten Beobachtungen zu lesen, wird in beyden Fächern viel Angenehmes, und für sich Brauchbares, finden. Der Vorwurf eines gelehrten Diebstahls, dessen ihn Franz Hotman bey einer wahren Kleinigkeit hat beschuldigen wollen, ist bodenlos, und nur ein Beweis von der großen Schwachheit dieses berühmten Gelehrten. Man sehe Jac. Thomasens Dissert. de Plagio litter. §. 423. und Herrn Hofr. Hommels Litterat. iuris, S. 253. der zweyten Ausgabe.

3) Reſponſio ad *Petri Carpenterii* Conſilium ſaevum de repudianda pace, Neuſtad. 1575. in 8. Nur aus dem Catal. Bibl. *Ludewigianae*, S. 885. kenne ich dieſe Schrift.

4) Λωδεκάμενον; ſeu de Dei nomine atque attributis, Paril. 1558. et Lugd. 1592. in 8. Ein außerordentlich rares Buch.

5) Agonilticon, ſiue de re athletica, ludisque veterum gymnicis, muſicis, atque Circenſibus Spicilegiorum tractatus, tribus libris comprehenſi, Lugduni 1592. in med. 4. auf 2 Alph. 4. Bogen. Den eben allda 1595. wiederholten Abdruck kenne ich nur aus Bücherverzeichniſſen. Im Gronoviſchen Theſauro Antiquit. Graecarum, Band VIII. S. 1758. ſtehet das Werk gleichfalls, mit den Paralipomenis des Verfaſſers. Im Cap. 35. des Buchs II. beſchwert er ſich, daß Lipſius die Capitel 10 und 11. aus dem zweyten Buche der Semeſtrium zu ſeinen Saturnalibus ſehr geplündert habe. Fabers Fleis, den er dieſem Gegenſtande aufgeopfert hat, würde allein ſeinen Namen bey der ſpäteſten Nachwelt erhalten, wenn er auch ſonſt nichts geſchrieben hätte.

6) de Nardo et Epithymo aduerſus *Ioſeph. Scaligerum* Diſputatio ad *Propertii* libr. IV. eleg. 31. Man trift dieſe Schrift S. 408. in *Scioppii* Scaligero Hypobolimaeo an, welches rare Buch zu Mäynz 1608. in 4. herausgekommen, mir aber jezt nicht bey der Hand iſt.

7) Notae ad Panegyricos veteres, antea non editae; in der Pariſer Ausgabe unterm Jahre 1655. in 12.

8) Notae ad *Plinii* Panegyricum. Sie ſtehen mit in Joh. Arntzens Edition, die er 1738. zu Amſterd. in med. 4. veranſtaltete.

9) No-

9) Notae nondum antea editae, in *Iulii Pauli* Sententiarum receptarum ad filium libros V. cum Obseruationibus, pariter anecdotis, in notas *Iac. Cuiacii* ad easdem *Pauli* Sententias.

10) Tituli ex corpore *Vlpiani* XXIX. cum notis, et Obseruationibus in notas *Iac. Cuiacii* ad eosdem *Vlpiani* Titulos. Beyde Werkchen stehen im **Meermannischen** Thesauro iur. civ. et canonici, Band VII. S. 687—773. Die Noten über den **Jul. Paulus** hat der Herausgeber von dem Rechtslehrer auf der spanischen Universität zu Cervera, **Joseph Finestres**, erhalten, welcher sie aus einem Exemplare der **Cujazischen** Werke, dessen sich **Fabrot** bey seiner Ausgabe bedient, und wozu **Faber** seine Noten geschrieben hatte, genau abschreiben lassen. Die Noten hingegen zu den Titeln des **Ulpians** sind aus des gedachten **Finestres** zu Cervera 1744. in 12. gedruckten Iurisprudentia Ante-Iustiniana genommen, und gemeiner gemacht worden, da die spanischen Bücher auswärts sehr selten zu erlangen sind. **Meerman** urtheilt in der Vorrede von **Fabers** Noten also, daß sie viel Gutes enthielten, aber gar zu kurz wären. Dies ist nun freylich wahr genug; doch hat er sie vermuthlich nur zum Privatgebrauche, ohne sich viel Zeit darzu zu nehmen, hingeschrieben, nicht in der Absicht, daß sie öffentlich erscheinen sollten. Eine Abschrift der vier **Basilischen** Rechtsbücher 49—52. zu welchen er am Rande Noten gesetzt, die jedoch in geringer Anzahl zu finden, und von weniger Bedeutung sind, ist ehemals in der **Bynkershoekischen** Bibliothek gewesen, wie das Verzeichnis derselben S. 7. Num. 130. beweiset. Man sehe noch hierbey die S.

125. im Bande II. meiner Beyträge zur juriſtiſchen Biographie.

Einige haben ihm auch Commentarios in *Ciceronis* Academica zueignen wollen. Allein Daviſius bemerkt in ſeiner Edition dieſes Buchs, er ſey nicht der Verfaſſer, ſondern vielmehr ein anderer Peter Faber, Profeſſor der hebräiſchen Sprache zu Rochelle, welcher daher im Vornamen mit ihm verwechſelt worden ſey.

Denis Simon nouvelle Biblioth. hiſtorique et chronologique des Auteurs de Droit, Tome I. p. 129. aber, wie ſonſt, alſo auch hier ſehr mager. *Sammarthani* Elogia Gallorum lib. V. cap. 5. *Thuanus* Hiſtor. lib. XCV. p. m. 635. *Taiſand* Vies des plus celébres Ictes p. 183. der Ausgabe vom Jahre 1721. Beyde ſind ebenfalls nicht hinlänglich, und der ſogenannte Clarmund in den Lebensbeſchreibungen Hauptgelehrter Männer, Th. VI. S. 146—149. handelt von Fabers Schriften ohne Critik, und fehlerhaft. Heumann in den Noten zu Sammarthans Elogiis S. 261. berichtet zwar auf den Glauben eines andern, daß Nicol. Orlandini das Leben dieſes Rechtsgelehrten beſonders geſchrieben habe. Allein der gute Mann iſt verführt worden. Orlandini, deſſen Buch zu Lion 1617. und zu Dillenburg 1647. in 8. ans Licht trat, ertheilt nicht von Fabern, dem Rechtsgelehrten, ſondern von einem der erſten Jeſuiten, gleichen Vornamens, Nachricht.

VII. Hein-

Digitized by Google

VII.

Heinrich Bocer.

Unter den Lesern dieser Blätter sind doch wohl verschiedene, welchen die Nachricht von einem zu seiner Zeit berühmten Rechtsgelehrten, nicht ganz unangenehm seyn wird, so kurz sie auch ist.

Heinrich Bocer kam zu Salzkotten, einem Städtgen im Hochstifte Paderborn, nach dem Tode des Vaters, Georg Bocers, vermuthlich eines dasigen Bürgers, am 6. Januar 1561. zur Welt. Außer der kleinen Schule seines Geburtsorts, machten ihn größere zu Paderborn, Lippstadt, Hameln und Lüneburg, wo 1575. Alb. Lonicer und Lucas Loßius seine Lehrer waren, mit dem ersten Unterrichte in den nöthigsten Sprachen und Wissenschaften bekannt, ohne welche die akademische Bemühungen niemals einen glücklichen Ausgang hoffen lassen. Die Pest graßirte 1577. stark in den dortigen Gegenden, und eben dadurch ward er bewogen, seine Sicherheit auf der heßischen Universität Marburg zu suchen. Er reisete im Oktober desselben Jahres dahin, und studirte die Rechte unter der Anführung Valent. Forsters, Regner Sixtius, Herm. Lersners und Nicol. Vigels. Von da zog ihn der ausgebreitete Beyfall Joh. Borcholtens nach Helmstädt, wo er auch anfieng, selbst Privatunterricht zu ertheilen. Er war ferner einige Zeit zu Heidelberg und Strasburg, damit er seine juristischen Kenntnisse vermehren möchte; zuletzt aber beschloß er den langen akademischen Lauf zu Tübingen. Diese hohe Schule, welche er 1584. zu Ostern

betrat, verſetzte ihn bald in eine bequemere Lage, und wurde der Grund zum Glücke ſeines ganzen Lebens.

Denn als er im folgenden Jahre von der Juriſtenfakultät allda das Doktorat erhalten hatte, legte er ſeine Geſchicklichkeit mit Vorleſungen und öffentlichen Diſputationen ſo eifrig an den Tag, daß ihn ſchon 1587. das Würtembergiſche Hofgericht unter die Beyſitzer deſſelben aufnahm. Das Jahr 1595. brachte Bocern auch die Lehrſtelle des Lehn- und peinlichen Rechts zu wege, (zum Urthelſprechen in der Fakultät aber ward er erſt 1603. zugelaſſen,) und von dieſer Epoche an widmete er ſeine meiſten Kräfte den gewöhnlichen Univerſitätsgeſchäften, an welchen er immer das größte Vergnügen empfand. Dieſer Urſache wegen lehnte er die Würde eines Vicekanzlers zu Stuttgard von ſich ab, womit der Herzog, Friedrich, im Jahre 1604. ſeine Verdienſte belohnen wollte. Ein anderer Bewegungsgrund mochte wohl die mehr und mehr anwachſende Leibesſchwachheit ſeyn, deren Wirkungen er eine geraume Zeit des männlichen Alters erdulden mußte. Und dennoch kam er, bey Beobachtung einer ſtrengen Diät, zu ziemlich hohen Jahren. Er ſtarb erſt am 5. Julius 1630. nachdem ihm Johann Friedrich, der Nachfolger des Herzogs, Friedrich, von Würtemberg bereits 1608. den Rathscharakter gegeben hatte, als ein vorzügliches Merkmaal der gnädigſten Zuneigung.

Im Jahre 1585. heyrathete er Balth. Reyers, des Würtembergiſchen Hofgerichtsadvokaten, Wittwe, eine geborne Rieppin; nach deren Tode Johann Halbritter, ein nicht unbekannter tübingiſcher Rechtslehrer, 1607. ſein Schwiegervater wurde. Beyde Ehen blieben jedoch unfruchtbar. *) Deſto freygebiger konnte er ſich

*) Bocers Lobredner, den ich zuletzt anführen werde, macht hierbey S. 47. eine Anmerkung, die leider! auf man-

ſich gegen Hülfloſe bezeigen. Er that es hauptſächlich an armen Studenten, welchen er, zu ihrer Unterſtützung, und zu andern frommen Gebrauche, vier tauſend Gulden im Teſtamente vermachte. Eine ſo gute Eigenſchaft begleiteten noch mehrere, die ihm allgemeine Achtung erwarben. Er war leutſelig, aufrichtig, friedfertig, mäßig, ein treuer Liebhaber der Wahrheit, und wußte die feine Lebensart des Hofmannes zu copiren. Es darf ſich alſo Niemand darüber wundern, daß er immer junge Standesperſonen, Fürſten, Grafen, Freyherren, welche Tübingen in den beyden vorhergegangenen Jahrhunderten ſehr häufig beſuchten, zu Tiſchgängern gehabt habe. Unter dieſen war auch 1695. der berühmte Braunſchweigiſche Herzog, Auguſt. Bocers zahlreiche Schriften dienen zur Erläuterung des bürgerlichen, und am meiſten des peinlichen ſowohl, als des Lehnrechts. Ein beträchtlicher Theil derſelben iſt aus Vorleſungen erwachſen, welchen die deutliche, lebhafte Lehrart keine geringe Menge aufmerkſamer Zuhörer verſchafte. Die damals herrſchende Gewohnheit, andere unverſchämt auszuſchreiben, war ihm gänzlich zuwider, und er giebt in der Vorrede zum Traktate von den Collecten ſein Misfallen darüber genug zu erkennen. Das folgende Verzeichnis enthält genauere Nachrichten von dem allen, was ſeinem gelehrten Fleiße zuzueignen iſt. Oft veranſtaltete neue Auf-

manche andere Famlien paßt. Haud raro vſu venit, heißt es, vt liberos non habere beneficium ſit et felicitas; habere autem calamitas reputetur, ſi nimium mali ſint, ſi minus obſequentes, ſi degeneres, ſi a maiorum virtute exorbitent, et ad contraria vitia flagitiaque diuertant atque deflectant. Für Aeltern aber, die ſolche Kinder gezeugt haben, iſt es auch ein Glück, wenn ſie alle daraus entſtehende, kränkende Folgen nicht erleben.

Auflagen vieler seiner Bücher sind ein Beweis, was für ein günstiges Schicksal sie in den vorigen Zeiten beliebt gemacht habe. Nun werden sie selten angesehen.

1) Centuria controuersarum Conclusionum miscellanearum, Tub. 1584. Seine gradual Schrift, worüber er drey Wochen nach einander in jeder einmal disputirte, vermuthlich unter Nicol. Varenbülers Vorsitze, welcher sein Promotor war. Im Jahre 1614. ließ er sie vermehrter auf 6½ Oktavbogen, mit dem Traktate de iure monetarum zugleich, wieder abdrucken.

2) Commentarii in celebrem L. *Contractus* 23. D. de R. I. quibus de contractibus et pactis, eorumque conditionibus et effectibus disseritur, Spirae 1587. in 8. 14 Bogen. Am Ende stehet eine kurz vorher gehaltene Dissertation, die ein Auszug des Traktats ist. Eine neue Tübingische Ausgabe, unter dem Jahre 1614. gleichen Formats, hat der Verfasser verbessert, auch vermehrt, daher ist sie um 2 Bogen stärker. In der Lipenischen Bibl. iur. sind aus Einem Buche zwey gemacht worden.

3) de donationibus methodicus Tractatus, Spirae 1587. in 8. auf 9 Bogen. Die zwote, ungemein vermehrte Edition besorgte er 1614. zu Tübingen. Sie enthält 1 Alph. 2 Bogen in 8. Nach der S. 321. folgt Explicatio L. 4. C. de condicti indeb. et §. vlt. I. de obligat. quae ex quasi contractu nasc. und S. 344. die Obseruatio 24. de action. concurs. aus dem Buche VIII. der Cusazischen Obseruat. et emend. Diese beyde Stücke findet man auch schon im ersten Abdrucke.

4) Disputationes ad tres priores Partes Pandectarum, Tub. 1588. Ein fast 3 Alph. starkes Buch in 4. wel-

4. welches von den unten vorkommenden Disputat. de vniuerso iure ganz unterschieden ist. Die darinn befindlichen Disputationen hatte er vorher alle auf der Catheder vertheidigt.

5) Tract. methodicus de iure pugnae, hoc est belli et duelli, Tub. 1591. in 4. auf 1 Alph. 4½ Bogen. Das Jahr 1607. brachte eine neue Ausgabe unter dem Titel hervor: Tractatus de bello et duello. Sie erfüllt 1 Alph. 2 Bogen in 8. ist vermehrt, und ganz umgeschmelzt worden. Zum dritten male erschien dieses Buch 1616. wieder vermehrt und verbessert auf 1 Alph. 9 Oktavbogen. Er handelt von den Privilegien der Soldaten, und der unsträflichen Nothwehr, am weitläuftigsten. Beyden letzten Exemplaren fügte er Joh. Halbritters im Jahre 1604. gehaltene Rede de priuilegiis Doctorum an, welche 3½ Bogen einnimmt.

6) Synopsis iuris feudalis, Tub. 1597. in 4.

7) de iuris nostri conseruatione, tum priuata, tum maxime iudiciali, Classes VI. ibid. 1602. in 4.

8) Oratio de ortu, vitae gradibus et discessu Ioh. Hochmanni, Icti et Professoris Tubing. 1604. in 4. Melch. Adam hat einen Auszug in seinen Vitis German. Ictor daraus gemacht.

9) Tractatus de quaestionibus et torturis reorum, Tub. 1607. 1 Alph. 3½ Bogen in 8; ferner allda 1612. und 1630. die Abdrücke, auf welchen Frfurt 1631. stehet, sind wahrscheinlich einerley.

10) Tract. de Regalibus, Tub. 1608. 1 Alph. 11 Bogen in 8.

11) Tract. compendiosus de crimine maiestatis, ibid. 1608. 17 Oktavbogen, eben daselbst 1629.

und

und zu Frf. 1631. auf 22 Bogen in 8. wie der vorhergegangene Abdruck. Von der Seite 229. an stehet illustris quaestionis de fructibus rei alienae, quam quis bona vel mala fide possidet, explicatio brevis et dilucida, und S. 281. disquisitio rationis componendi dissidii, quod est inter L. 2. D. Stellionatus, et L. *Quid ergo* 13. §. vlt. D. de his, qui not. infam. Beyde Stücke sind auch schon der ersten Ausgabe angehängt worden.

12) Tract de inuestitura feudi, Tub. 1608. in 8. 1 Alph. 18½ Bogen.

13) Tract. de iurisdictione, ibid. 1609. auf 1 Alph. 9 Oktavbogen. Vorher war die Arbeit ein akademischer Discurs, wie andere Bücher mehr von ihm.

14) Enunciationes controuersae de alimentis, ibid. 1609. in 4. Diese Dissert. führt Christoph Friedr. Harpprecht an, in den Comment. de fontibus iuris ciuilis moderni Würtembergici, S. 109.

15) Commentar. in L. vnic. C. de famosis libellis, Tub. 1611. 10 Bogen in 8. Er hatte noch einen Traktat de iniuriis et famosis libellis fertig, hielt ihn jedoch zurück, da Halbritter, sein Schwiegervater, ihm bereits mit dem Buche gleichen Inhalts zuvor gekommen, auch Joh. Harpprecht demselben in seinem Tractatu criminali, beym Titel der Institutionen de iniuriis, nachgefolgt war. Dieses sagt Bocer selbst im Verzeichnisse seiner Schriften vom Jahre 1629. da ich mich aber nicht erinnere, den Halbritterischen Traktat jemals angeführt gefunden zu haben: so gerathe ich auf die Vermuthung, daß er gar nicht gedruckt worden sey.

16)

16) Tractatus feudales duo: 1) de substantia, natura et accidente feudi, 2) de qualitate, et differentia feudorum, ibid. 1611. 20½ Oktavbogen stark. Der Verfasser hatte diese zwo Abhandlungen schon im Jahre 1600. fertig gemacht, und seinen Zuhörern zum Abschreiben erlaubt; darauf aber entschloß er sich, sie drucken zu lassen. Es ist also unrichtig, wenn in der Lipenischen Bibl. iurid. eine Edition vom Jahre 1600. angegeben wird.

17) Tractatus quaestionum controuersarum de iure succedendi in feudum, ibid. 1612. Ein Buch von 1 Alph. und 8 Oktavbogen.

18) Disputationum de vniuerso, quo vtimur, iure, pulchra methodo conscriptarum, denuo studiose recognitarum, materiis et quaestionibus variis adauctarum, et eleganter reformatarum, Pars I. Tub. 1612. Pars II. ibid. 1613. in median 4. zusammen 9 Alph. 16 Bogen. Eine neue Auflage besorgte Joh. Jac. Frisch, sein gewesener Zuhörer zu Strasb. 1634. in 4. mit seinen Zusätzen. Aus dem etwas praleriſchen Titel, welcher vielleicht vom Verleger herrührt, ist schon zu erkennen, daß er diese vorher auf die Catheder gebrachten Dissertationen, wovon 1596. bis 1602. fünf Classen zuerst herausgekommen waren, vermehrt und verbessert habe lassen zusammen drucken. In der Vorrede zum ersten Theile, wo er auch die Namen von 43 Respondenten anführt, schreibt er folgendermaaßen: Coepi relegere totum hoc opus meum, et vbi deprehendi partim correctione, partim declaratione, partim etiam suppletione et augmento illud indigere, qualescunque animi mei vires eo intendi, vt omni loco defectibus

bus pro virili ſubuenirem ſingulis. Der ehemalige Reichshofrath von Senkenberg in der Diſſert. de iurisprudentia, certa methodo tractanda, die er 1742. zu Gießen gehalten, und hernach mit andern unter dem Titel: Semeſtrium liber vnicus, gemeiner gemacht hat, empfiehlet dieſes Werk allen Rechtsgelehrten im §. 29. und ſetzt hinzu: Tractat ius ciuile, ex iure Canonum ſuppletum, (addito feudorum iure Claſſe V. Diſput. 12—21.) Diſputationum Claſſibus VI. Agit Claſſe I. de *perſonis*; II. de *contractibus*; III. de *ſucceſſionibus* et *condictionibus* IV. de *criminibus*; V. de *dominio* et *ſeruitute*; VI. de *proceſſu*. Docte, graviter et ornate, ſed admixtis quibusdam inutilibus, pro methodo, tum recepta. Dieſe Mode iſt leider! auch in unſern Zeiten noch nicht abgekommen. Die Diſputationen de iudicio criminali; de ſeruitutibus praediorum; de ſocietate; de pignoribus et hypothecis; de crimine falſi; de iniuriis, de contractu in genere, et in ſpecie de emtione venditione; de exceptionibus; de iure ſequeſtrationis, nebſt ſehr vielen andern, welche in der Lipeniſchen Bibliothek und den Schottiſchen Supplementen, einzeln angezeigt werden, ſtehen hier alle. Der Inhalt der letzten Claſſe iſt das ganze, oben unter Nummer 7) gemeldete, Buch de iuris noſtri conſeruatione. Manche Materien aber, die er in der Reihe mit abhandelt, hat er beſonders, und weitläuftiger, zu erläutern geſucht. Die Titel ſolcher Traktate ſind theils ſchon vorgekommen; theils ſollen ſie noch erwähnt werden.

19) Poſſeſſoriae Concluſiones, 1614. Sie ſind eine akademiſche Diſputation geweſen, wie ich in der Biblio-

Bibliotheca *Uffenbachiana*, Band I. S. 155. bemerkt habe.

20) Tractatus de iure monetarum, ibid. 1614. auf 16 Oktavbogen. Das ganze Werkchen beſtehet aus 7 Capiteln, deren zweytes de partibus monetae, quibus eſſentia ipſius abſoluitur, den meiſten Raum ausfüllt.

21) Diſſ. de neceſſaria defenſione, Tub. 1614.

22) Diſſ. de officio iudicis, ibid. 1615.

23) Diſſ. de ſeruitutibus, tam perſonalibus, quam realibus, 1615.

24) Tract. de iure et commodo Senioris, ſiue domini itemque vaſalli, quod ipſis conſtituti et acquiſiti feudi nomine competit, Tub. 1615. in 8. 1 Alph. 2½ Bogen ſtark. Dieſes Werk, welches 1675. in eben dem Formate wieder aufgelegt wurde, enthält zwey Bücher, deren erſtes die Rechte des Lehnsherrn, das zweyte aber die Rechte und Nutzungen des Vaſallen zum Gegenſtande hat.

25) Tract. de praeſcriptione feudi, Tub. ibid. auf 7½ Bogen in 8.

26) Tract. de iure collectarum, ibid. 1617. welches Exemplar 17 Oktavbogen erfüllt. Der zweete Abdruck geſchah 1705. mit dem unten folgenden Traktate de diffidationibus zugleich.

27) Orationes duae, 1) de dignitate et vtilitate Academiarum, 2) de litterariis gradibus et honoribus, Tub. 1617. in 8. Er hatte dieſe Reden bey Doktorpromotionen gehalten. Reimmann aber fällt im Catalogus ſeiner Bibliothek Band II. S. 568. kein günſtiges Urtheil davon. Er ſagt: Si in *Boetii Eponis* Orationes de hoc argumento in-

vidisset, manum de tabula procul dubio retraxisset, tantopere inferior est illo, siue verborum vivacitatem spectes, siue rerum structuram, et dignitatem et selectum. Siquidem, si aliena demseris, his Orationibus admixta, h. e. digressiones praeposteras, testimonia supervacanea, et alia huius commatis, perpauca supererunt, ad hos corymbos spectantia. Ich habe noch keine Gelegenheit gehabt, sie zu sehen, kann also die Reimmannische Critik weder billigen noch verwerfen.

28) Commentarius ad I. II. III. libros Institutionum. Das erste Buch trat 1618; das zweyte 1619; und das dritte 1621. zu Tübingen in 4. ans Licht. Das letzte zu endigen, und hinzuzuthun, verhinderte seine schwache Gesundheit. Doch hat auch die juristische Republik keinen großen Verlust dabey erlitten. Wenigstens schreibt der von Ludewig S. 56. in vita Iustiniani: Quartus liber non prodiit. — — Habentur in eo (Commentario) non nisi vulgaria. Tironum vsibus ac doctrinis destinatus ac scriptus fuerat. Editus post, praeter rem et caussam. So machen es aber diejenigen Schriftsteller oft, welche einmal das Publikum gewonnen haben. Sie verlassen sich auf den erlangten Beyfall, und geben ohne Bedenken Alles unter die Presse, was ihnen beliebt.

29) Diss. de euictione et cautione, eius nomine praestanda, ibid. 1619.

30) Diss. de compensationibus, ibid. 1624.

31) Tractatus de furtis et rapinis, Tub. 1625, in 8. So stehet dieses Buch in der Lipenischen juriſt. Bibliothek. Die Struvische Bibl. iuris giebt hin-

Digitized by Google

hingegen das Druckjahr 1652. an. Ob man Beyden trauen könne, das muß ich, aus Mangel besserer Nachricht, dahin stellen.

32) Tract. de furtorum poenis criminalibus, ibid. 1625. und 1688. in 8. Die letzte Ausgabe ist 14 Bogen stark.

33) Tractatus duo breues, prior de diffidationibus, von Befehden, Absagen, Feinds- und Fehdsbriefen, Brandschatzen ꝛc. alter de crimine praedationis, latrocinii, et incendiariorum, ibid. 1625. 1690. und noch 1705. in 8. Der zweete Abdruck, welchen ich bey der Hand habe, enthält 16 Bogen. Der neuste soll zugleich mit dem oben Numer 26) gemeldeten Traktate de iure collectarum erschienen seyn, und aus 1 Alph. 14 Bogen bestehen, wie ich im Meißnerischen Catalogo vniuersali, Band I. S. 313. lese.

34) Commentarius brevis de adulterio et adulteris, Tub. 1625. auf $16\frac{1}{4}$ Bogen in 8. auch 1691. in demselben Formate. Es ist selten viel Besonderes darinn abgehandelt worden. Gleich anfangs erzählt er die Geschichte von einem sehr listigen Ehebruche des Römischen Ritters, Decius Mundus mit der Paulina aus Josephus jüdischen Alterthümern, Buch XVIII. Cap. 7. (nach meinem Exemplare ist es das Cap. 4.) in der Vorrede aber zeigt er selbst an, was ich oben gesagt habe, er könnte nämlich seinen Commentar über die Institutionen nicht zum Ende bringen. Eben so gehe es ihm mit den Meditationibus in Carolinas Sanctiones criminales, und den Commentariis in tit. D. de Verb. Sign. et Reg. iuris.

35) Tractatus singulares septem de modis amittendi feudum, Tub. 1626. auf 3 Alph. 7 Oktavbogen,

ein ſtarkes Regiſter mit eingeſchloſſen. Diejenigen, welche eine vorhergegangene Edition unter dem Jahre 1619. nennen, werden es ſchwerlich beweiſen. Es wird auch weder auf dem Titel, noch in der Vorrede der angeführten Etwas davon erwähnt. Die ſieben Traktate, oder Capitel, haben folgende Ueberſchriften: quibus modis feudum absque vaſalli culpa amittatur; de feudi amiſſione, ex culpa vaſalli in perſona domini commiſſa; de modis amittendi feudum ex culpa vaſalli, commiſſa in perſona, quae poteſtati affectiue domini ſubiecta eſt; de feudi amiſſione, ob culpam vaſalli in rebus domini commiſſam, vbi etiam de feudi deterioratione; de amiſſione feudi, quae ob eius illicitam alienationem contingit; (dieſer fünfte Traktat zerfällt in 4 beſondere Abſchnitte; der erſte handelt von der Frage: quid ſit feudi alienatio, et quae eius alienationis ſpecies? der zweete, welcher allein über 10 Bogen ausfüllt, de feudi alienatione, iure permiſſa; der dritte de feudi alienatione iure prohibita; der vierte aber de effectu prohibitae alienationis feudi, et ad quem feudum, illicite alienatum, pertineat;) de amiſſione feudi ex culpa vaſalli, in aliuin, quam dominum, commiſſa; de modis amittendi feudum, ex vaſalli culpa in omittendo commiſſa. Als ein Anhang kam hinzu:

36) Tractatio quatuor quaeſtionum, perplexarum quidem, ſed vtilium, et in praxi frequentiſſimarum, ad modos amittendi feudum, de quibus non ita pridem Autoris in lucem Tractatus prodiit, pertinentium. Vna eſt: an vaſallus ipſo iure, vel iudicis priuante ſententia, feudum ob culpam amittat? altera: an dominus feudum ipſo iure

iure amiſſum propria auctoritate poſſeſſionem rei feudalis occupare poſſit, nec ne? tertia: ad quem pertineat feudum ita amiſſum, num ad ipſum dominum, vel ad agnatos vaſalli? quarta: an feudum, ex culpa vaſalli amiſſum, et ad dominum reuerſum, poſt eius vaſalli mortem ad agnatos pertineat? Tub. 1626. auch 1629. in 8. auf 7 Bogen. Daß jener Abdruck der erſte ſey, erkennet man gleich aus dem kurzen Vorberichte; ob aber in eben demſelben auch der Catalogus operum Auctoris, in Academia Tubingenſi editorum, ſtehe, welcher den Beſchluß des zweeten macht, weis ich nicht, weil ich den erſten niemals geſehen habe. In des Canzlers von Ludewig Bücherverzeichniſſe, Band I. S. 599. findet man folgende Anmerkung über dieſes Werkchen, welches der Beſitzer zu ſeinem Exemplare geſchrieben hatte: Rigidum nimis aeſtimatorem feudorum Germaniae habeo *Bocerum*. Qui etiam aequiores patriae iudices ſtringit paſſim et corrigit. Quaſi praeter rationem factum ab illis eſſet, iudicemque Longobardicis mitiorem Germanica feuda non mererentur. Quare e numero Doctorum Germaniae, in hoc argumento, expungendus eſt auctor, omni iure accenſendus Italis, Doctoribus peregrinis.

37) Diſſ. de fructibus et litium expenſis, 1627.

38) Tract. de omnis generis homicidio, Tub. 1629. 1 Alph. 8 Bogen in 8. Eine ältere Ausgabe, die Einige ins Jahr 1619. ſetzen, iſt nicht erſchienen. Ueber zwanzig Jahre vorher hatte der Verfaſſer ſeine Handſchrift zu öffentlichen Vorleſungen gebraucht, und den Zuhörern, nach der damaligen Gewohnheit, in die Feder diktirt.

Sie kam darauf unvermerkt aus seinem Besitze, und er gelangte endlich nur zu einem nachgeschriebenen Exemplare, welches er drucken ließ. Die dahin gehörigen Umstände erzählt er in der Vorrede weitläuftiger. Was den Inhalt des Traktats selbst anbetrift: so bestehet er aus zweyen Büchern, die wieder in besondere Capitel eingetheilt worden sind. Dem ersten Buche hat er die Abhandlung de homicidio, cum crimine coniuncto; dem zweyten aber seine Gedanken de homicidio, quod crimine vacat, gewidmet, und dahin rechnet er auch billig alle homicidia, lege permissa.

39) de prohibito certamine duellari Oratio, quam a. 1622. sub Rectoratu suo in Auditorio Vniuersitatis litterariae, re ita exigente, publice, habuit, multorum rogatu edita, Tub. 1630. in 4. Dieses bisher ganz unbekannt gewesene Stück hat mir der würdige Herr Prof. **Boek** im Jahre 1778. zuerst angezeigt. Es scheinet aus dem Titel, daß ein Studentenduell **Bocern** die traurige Gelegenheit zu reden gegeben habe.

In der juristischen Bibliothek des **Lipenius** werden ihm noch folgende Schriften zugeeignet:

a) Tres decades quaestionum Tub. 1597.

b) Aenigmata Legum, Tub. 1599.

c) Cinnus legalis, caet. ibid. 1602.

d) In Cap. *Titius* tit. 26. libri II. Feudor. ibid. 1609.

e) de successione conuentionali ohne Jahr und Format. Ich habe jedoch von diesem allen sonst nirgends eine Anzeige, wohl aber manche andere Unrichtigkeit, bey der Nachricht von den Boceri-

schen

schen Abhandlungen, im gedachten Werke gefunden.

Arbeiten der Respondenten, die ich nennen will, sind diese, nur unter Bocers Vorsitze gehaltene, Disputationen:

de appellationibus, Tub. 1605. Joh. Ge. Besolds Gradualschrift;

Theoria et praxis *L. Casus maioris* 8. C. de testam. Anton Bulläus, in dessen Operas horarum subcisiuarum, siue Disput. et Orationes iurid. politicas, sie hernach zu Bremen 1622. in 4. gekommen ist, war der Verfasser;

de Regalibus, 1619. auf 5 Bogen. Daniel Mithoben. Doch ist dabey Bocers Traktat über diese Materie oft gebraucht worden;

de litterarum obligatione, et inde descendente pecuniae numeratae exceptione, 1621. 2 Bogen von Joh. Friedr. Volzen.

Andr. Bayeri Bocerus; siue laudatio funebris, qua *Henr. Bocero* parentauit, Tub. 1630. 8 Quartbogen stark; welche Rede mir der Herr Prof. Boek gütigst mitgetheilt hat. Sie läßt alle übrige Nachrichten von Bocers Lebensumständen weit hinter sich. Das Verzeichnis seiner Schriften, dessen oben Nummer 36.) gedacht worden ist, habe ich auch zu Hülfe genommen.

VIII.

Johann Schilter.

In den vorigen Zeiten war die Schilterische Familie eine der ältesten Schlesischen, und stand besonders zu Landeshut durch Handel, oder Gelehrsamkeit, in großem Ansehen. Zacharias Schilter starb als Doktor und Professor der Theologie 1604. zu Leipzig; Gottfr. Schilter aber, ein Rechtslehrer daselbst, 1679. da er noch die Ehrenzeichen eines Rektors bey der Universität trug. Johann Schilter, Beysitzer des Oberhofgerichts und Consistorii, auch Senior des Schöppenstuhls, zu Leipzig, war ein Bruder Marcus Schilters, welcher sich in der kleinen Stadt Pegau vom Handel nährte. Er hatte zur Ehegattin eine Schwester des berühmten Johann Strauchs, der endlich zu Gießen sein Leben beschloß, und von diesen Aeltern empfieng Johann Schilter, einer der aufgeklärtesten Köpfe seiner Zeit, am 29. Aug 1632. den Ursprung. Den Vater entriß ihm schon der Tod, als er noch kein Jahr alt war, und die Mutter folgte 1641. demselben nach.

Sein Oncle von väterlicher Seite nahm sich des verwaiseten Knabens edelmüthig an; er wurde sein Wohlthäter, und ließ ihn theils zu Leipzig, theils zu Naumburg an der Saale, von den geschicktesten privat Lehrern dergestalt unterrichten, daß er im Jahre 1651. die hohe Schule zu Jena beziehen konnte. Zwey Jahre nach einander erforschte er hier die vorzüglichsten Wahrheiten in der Philosophie, welche er von den damali-

maligen Lehrern, Paul Slevogten, Dan. Stahlen, Joh. Zeisolden und Philipp Horsten lernte. Eben so lange zogen ihn diese philosophische Wissenschaften zu Leipzig an sich, und er zeigte zugleich, so wie er bereits in Jena gethan hatte, seine Fähigkeiten im Disputiren auf der Catheder. Nach dem 1655. allda erhaltenen Magistertitel kehrte er zu demjenigen Musensitze zurück, wo er anfänglich mit den akademischen Studien beschäftiget gewesen war, und nun erst widmete er ganze fünf Jahre der Erlernung der Rechte alle mögliche Aufmerksamkeit. Strauch, sein anderer Oncle, leistete ihm darinn die meisten Dienste, und wie hätte er einen erfahrnern Anführer wünschen können?

Ungefähr von 1660. an bis 1662. trieb Schilter, weil er aus Mangel der Mittel seine Begierde zu reisen nicht befriedigen konnte, zu Naumburg die Advocatur, worauf ihn der Herzog Moriz, zu Sachsen-Zeitz als Canzleysecretair in Bestallung nahm. Nach fünf Jahren aber, nämlich 1668, machte ihn derselbe zum Amtmanne in der Hennebergischen Stadt Suhla. Während seines Aufenthalts daselbst ließ er sich 1671. von der Jenaischen Juristenfacultät die längst verdiente Doktorwürde ertheilen; und im folgenden Jahre ward er des Herzogs, Bernhard, von Sachsen-Jena Hof- und Consistorialrath, endlich aber auch ein Mitglied der Fürstlichen Cammer. Im Jahre 1674. setzte dieser Prinz, seiner Gemahlin wegen, Marien von Tremoville, des Herzogs Heinrichs von Thouars Tochter, eine Commißion nieder, und Schilter war mit unter den darzu erwählten Räthen; Ge. Adam Struve aber der vornehmste. Die Absicht gieng dahin, daß sie alle, zwischen beyden Ehegatten entstandene, Streitigkeiten abthun, und über die vorhabende neue Verbindung des Herzogs mit einem Fräulein von Koßboth ein

rechtliches Bedenken abfassen sollten. Die Sache schlug indessen nicht so aus, wie sein Herr wünschte. *)

Im Jahre 1678. erfolgte Herzog Bernhards Tod, und nun fand Schilter Bedenklichkeiten, seine Dienste unter der neuen Regierung fortzusetzen. Vielleicht wurde es von ihm auch nicht verlangt. Denn man weis es ja, wie es in dergleichen Fällen an Höfen herzugehen pflege. Schilter begab sich also nach Jena zurück, und fieng Vorlesungen, nebst Disputirübungen, an. Es ist nicht zu zweifeln, daß seinen Verdiensten würde Gerechtigkeit widerfahren, und er, bey entstandener Vacanz, zu einem juristischen Lehramte befördert worden seyn. Weil er jedoch, unverschuldeter Weise, eine unglückliche Ehe führen mußte, sah er sich genöthiget, von Jena nach Frankfurt am Mayn zu reisen, wo er gesonnen war, den Rest des Lebens als eine Privatperson zuzubringen.

Allein er ward gar bald auf andere Gedanken geleitet, und fast zu gleicher Zeit nach Strasburg, vom Herzoge, Wilhelm Ernst, hingegen an seinen Hof zu Weimar eingeladen. Die Entschließung, unter beyden Diensten einen zu wählen, fiel ihm nicht wenig, und so lange, schwer, bis die Vorstellungen des würtembergischen Oberraths, und nachmaligen Ministers, von Kulpis, ingleichen Doktor Speners, Seniors der frankfurtischen Geistlichkeit, das Uebergewicht hatten, und ihn bewegten, den ersten Ruf dem zweeten vorzuziehen. Schilters berühmter Schüler, Joh. Heinr. Feltz, der mit ihm von Jena nach Frankfurt gezogen war, gab darzu die erste Gelegenheit. Denn er schrieb an seinen Va-

*) Mehr davon ist in Oetters Sammlung verschiedener Nachrichtem aus allen Theilen der historischen Wissenschaften, Band II. S. 72. zu lesen.

Vater, einen strasburgischen Prediger und Canonicus am St. Thomascapitel, daß sein Lehrer nicht ungeneigt zu seyn schien, dorthin zu gehen, wenn er verlangt würde. Diese Nachricht kam bald vor den königlichen Prätor, Ulr. Obrechten, durch dessen großes Ansehen die Absicht glücklich erreicht werden konnte. Schilter nahm nun 1686. die Consulentenstelle beym Magistrate zu Strasburg, unter sehr beträchtlichen Bedingungen, ein, ward auch zum Ehrenmitgliede der Professoren auf der Universität ernennt. Von dieser Zeit an, verrichtete er die ihm angewiesenen Geschäfte mit dem rühmlichsten Eifer, und eine ausgedehnte Kette der schwersten Leiden konnte ihn darinn nicht hindern. Denn noch in den letzten Jahren seines Lebens, die ihm unbeschreibliche Stein- und Gliederschmerzen sauer genug machten, daß er fast nicht mehr aus dem Hause gehen konnte, sondern die meiste Zeit bettlägerig seyn mußte, arbeitete er doch manche rechtliche Bedenken und gelehrte Schriften aus. Die akademischen Vorlesungen setzte er, nach Beschaffenheit seiner Umstände, entweder im Bette, oder auf einem mit Betten ausgefüllten Lehnsessel, nicht weniger fort, obschon der Vortrag so schwach und matt war, daß es kaum möglich wurde, ihn zu verstehen. Ueberhaupt davon zu reden, so soll er niemals, auch bey noch guter Gesundheit, in seinen Lehrstunden angenehm gewesen seyn, und aus dieser Ursache selten viele Zuhörer gehabt haben. *) Hierinn ist er nun freylich nicht das einzige Beyspiel. Unzählige Andere, denen es auf dem Lehrstuhle nicht besser gelungen, könnten ihm leicht zur Gesellschaft an die Seite gestellt werden. Solche gute Männer aber hätten billig

*) Hermanns Leben Uffenbachs vor desselben beschriebenen Reisen, S. 27.

lig einen für ihre Talente geschicktern Schauplatz betreten sollen.

Schilter mußte endlich am 14. May 1705. im drey und siebenzigsten Jahre des Alters dem unvermeidlichen Schicksale der Sterblichen unterliegen. Der Tod seiner Frau, der verworfensten ihres Geschlechts, hatte ihn schon 1699. von dem empfindlichsten Verdrusse befreyt. Sie war die Tochter Heinr. Borns, eines Stadtrichters und Handelsmannes zu Saalfeld, und er ließ sich dieselbe 1660. in einer unglücklichen Stunde antrauen, denn sie war eine sehr unzüchtige Weibesperson. Hundert Andere würde sein hartes Verhängnis ganz zu Boden gestürzt haben: nur ihn konnte es nicht überwältigen, so wehe es ihm auch that. Von fünf mit ihr erzeugten Kindern, hinterließ er einen einzigen Sohn, Johann Gottfrieden, einen Advokaten zu Jena, der jedoch unbedeutend geblieben, und einige Jahre hernach dem würdigsten Vater in die Ewigkeit gefolgt ist.

Dieser war ein guter Philolog, und, außer der lateinischen und griechischen Sprache, so gar der hebräischen kundig. Dem verderbten Geschmacke seiner Zeitgenossen ist es zuzuschreiben, daß er zu sehr an der peripatetischen Philosophie hieng. Alle Theile der Rechtsgelehrsamkeit verstand er aufs gründlichste, am meisten aber das Lehn- und deutsche Privatrecht. In diesem macht er, nach Conringen, mit dem unsterblichen Hert Epoche. Wer ihn darinn gelesen und genutzt hat, der kann fast alle seine Vorgänger entbehren. Um die alte deutsche Sprache hat er sich ebenfalls ungemeine Verdienste erworben, zugleich aber in der Historie sowohl, als der Arzneykunst, gute Kenntnisse gehabt. Seine vortrefliche Bibliothek und schöne Handschriften verkaufte er an Joh. Christian Simon, seinen ehemaligen Schüler,

ler, und nachher Syndikus zu Kempten, welcher von den leztern den rühmlichſten Nutzen geſchafft hat.

Meinen Leſern das Bild eines ſo großen Gelehrten noch näher aus ſeinen Schriften vor die Augen zu ſtellen, kann ich nun nicht länger anſtehen, von einer jeden das Weſentlichſte zu ſagen.

1) Diſſert. de Syllogiſmis hypotheticis, Ienae 1653. mit dem Beyſtande Paul Slevogts. Die Freymüthigkeit, welche daraus hervorſticht, misfiel einigen, die gern am Alten kleben bleiben wollten. Inſonderheit war ein damaliger Lehrer, welchen ich mit den Anfangsbuchſtaben ſeines Namens D. I. H. nur bezeichnet finde, darüber ſehr unzufrieden.

2) Diſſ. exhibens analyſin T. Pomponii Attici vitae, a Corn. Nepote deſcriptae, Lipſ. 1654. unter Friedr. Rappolts Vorſitze.

3) Diſſ. duae de iure hoſpitii apud veteres, Lipſ. 1656. auch in Joh. Gotthards von Boeckelen Traktate de iure hoſpitiorum, welcher zu Helmſtädt 1677. in 4. gedruckt, und zu Quedlinb. 1721. ſehr ſchmuzig wieder aufgelegt worden. Dort ſtehet Schilters Arbeit, worinn er ſich ganz als Philolog zeigt, S. 79—130.

4) Diſſ. de acquiſitionibus per hos, qui ſunt in poteſtate, Ienae 1658. Johann Strauch war ſein Präſes.

5) Diatriba de diſciplina Pythagorica, ad *Gellii* cap. 9. libri I. ibid. 1660. Sie kam hernach, von neuem überſehen und verbeſſert, nebſt den vorher gedachten zwoen Diſſert. de iure hoſpitii zu ſeiner Manuduct. philoſophiae moralis, wo ſie S. 428—589. zu finden iſt.

6) Diſſ.

6) Diſſ. de iure et ſtatu Obſidum, et de Obſtagio, Rudolſt. 1664. auf 9 Oktavbogen. Sie enthält eilf Capitel, in deren letztem er vom Einleger handelt, und mit Zuſätzen zu jedem Capitel im Jahre 1673. in Quartformate, 13 Bogen ſtark, ferner in der Praxi iur. Rom. Th. I. S. 71—102. abermal erſchienen. Der von Ludewig Band I. S. 695. ſeiner gelehrten Hälliſchen Anzeigen iſt der Meynung, daß er ſo wenig, als Strauch, Fomann, Falckner, und Richter eine eigene Erfahrung von dieſer Sache gehabt habe.

7) Diſſ. de curſu publico, Angariis et Parangariis, Ienae 1671. auf 5 Bogen. Er hielt ſie, unter Chriſtoph Phil. Richters Vorſitze, zur Erlangung des Doktortitels. Beym Ahaev. Fritſchen Exercit. iur. publ. Volumine nouo, Th. I. S. 74—97. ſtehet ſie auch. In des ehemaligen Canzlers von Ludewig Diſſert. de iure Poſtarum clientelari, S. 959. des Bandes I. der Opuſculorum miſcellor. wird aber von der Schilterſchen Arbeit dieſes gegründete Urtheil gefället: in eruendis antiquitatibus iuris Romani et tituli Codicis de curſu publico, caſtigandisque interpretibus praeclaram operam poſuit: caetera, quae iuris publici ſunt, vix indice digito attigit. Der Verfaſſer hat wirklich darinn eine ſchöne Litteratur angebracht, und hernach Vermehrungen zu ſeinem Handexemplare geſchrieben, welches an ſeinen Sohn gekommen, nun aber, aller Vermuthung nach, für verloren zu halten iſt.

8) Diſſ. de Secretario, Ienae 1672. auch in der Praxi iur. Rom. Th. I. S. 119—125. und in Wenckers Collectis Archiui, S. 190—207.

9) Diſſert. de ſublimi patriciatus honore, occaſ. L. 3. C. de Conſul. et non ſpargendis caet. Ienae 1673.

Digitized by Google

1673. auf 4½ Bogen. Der Respondent, Joh. Franck, will zwar der Verfasser seyn; Schilters Feile ist aber dabey nicht zu verkennen.

10) Diss. ad Edictum de pactis. Nach den Schottischen Supplem. ad Bibliothecam iurid. *Lipen.* ist sie daselbst auch 1673. erschienen. Nun findet man sie am leichtesten in der Praxi iur. Rom. Th. I. S. 162—182.

11) Exercitationes ad 50. libros Pandectarum, Ienae 1675—1684. in 4. Dieses vortrefliche Werk, welches so großen Beyfall erlangt hat, trat alsdann, durch Ge. Schubarts Besorgung, unter dem Titel: Praxis iuris Romani in foro Germanico, eben daselbst 1698. mit Supplementen und verschiedenen besondern Abhandlungen in F. ans Licht. Im Jahre 1713. folgte zu Leipzig und 1733. zu Frankf. ein neuer Abdruck in demselben Formate. Damit sich dieser desto mehr empfehlen möchte, trug es der Verleger Varrentrapp dem Canzler von Ludewig an, Noten darzu zu verfertigen, welches er ihm aber abgeschlagen hat. Er sagt es selbst im Vita Iustiniani S. 67. wo er auch meldet, was ihm bey der ganzen Ausführung nicht gefalle. Die letzte Ausgabe erfüllt 13 Alph. 12 Bogen und ist mit Christian Thomasens Vorrede versehen, welche schon der vorhergegangenen Edition vorgesetzt worden war. Es wird darinn von Schilters Lebensumständen, von seinen Schriften überhaupt, und von diesem Werke insonderheit, das Wichtigste gesagt. Nur hätte in diesem letzten Exemplare die lesenswürdige Zuschrift an den würdigen Staatsmann, Veit Ludw. von Seckendorf, und des Verfassers Epistel an die jungen Rechtsbeflissenen, die er zu Strasburg 1686. ausgefertiget hatte, nicht

nicht weggelaſſen werden ſollen, wie in der Bibliotheca iuris Struuio-Buderiana, S. 147. der neueſten achten Auflage gar wohl erinnert wird. Die ganze Arbeit beſtehet aus dreyen Theilen, in deren erſtem die oben erwähnten Abhandlungen die folgenden ſind, außer den ſchon angeführten Diſſertationen: de iure formulario Rom morum et Francorum; de iure reconueniendi perſonam illuſtrem, de Landſaſſiis; de Amtſaſſiis; de Schriftſaſſiis. Noch mehr Diſſertationen, ſowohl im erſten, als im zweeten Theile, werde ich weiter unten nennen. Ein vierfaches Regiſter, 1) rerum et verborum; 2) diſſenſionum inter Ictos veteres et hodiernos; 3) Monitorum practicorum; 4) Auctorum et Legum explicatarum. macht den Gebrauch des Werks bequemer, welches unſtreitig zu den allerbeſten aus ſeiner Fabrik gehöret. Viele Lobſprüche deſſelben von den erfahrenſten Kennern ſolcher Arbeiten hinzuzufügen, würde eine ganz überflüßige Mühe ſeyn. Es iſt längſt entſchieden, daß der Verfaſſer das vaterländiſche Recht aus den Quellen des römiſchen, auf die geſchickteſte Weiſe, befruchtet habe. Und obſchon ſein Unternehmen ein volles Jahrhundert überſteigt, innerhalb welcher Zeit ſo viele Schriften der gelehrteſten Männer ihren Werth meiſtentheils verloren haben; ſo erhält doch das Schilteriſche Werk ſich noch immer ſowohl auf den hohen Schulen, als auch in den deutſchen Gerichtsplätzen.

12) Diſſ. de iuribus peregrinorum, Ienae 1676. auf 6 Quartbogen, auch in der Praxi iur. Rom. Th. I. S. 103—118. der Ausgabe vom Jahre 1733.

13) Manuductio Philoſophiae moralis ad veram, nec ſimulatam, iurisprudentiam, cum Diſſ. duabus

bus de iure hoſpitii, et vna de diſciplina Pythagorica, Ienae 1676. in 8. auf 1 Alph. 19 Bogen. Glafey urtheilt davon in der Geſchichte des Rechts der Vernunft S. 200. und ſagt zwar, Schilter habe einen ganz neuen Weg geſucht, und zeigen wollen, daß man beym Rechte der Natur auch ein Auge auf die bürgerlichen Geſetze richten, und nicht blos dahin ſehen müſſe, daß man ein von der Civil-Rechtsgelehrſamkeit ganz abgeſondertes Syſtem des natürlichen Rechts erfinden, und mit Hintanſetzung und Verbeſſerung jener in die Gerichte einſchieben, ſondern wie man die Gründe der im Gerichtsgebrauch eingeführten Geſetze aus dem Umfange der geſammten Moral, und nicht nur aus dem Naturrechte ergründen, und dadurch dieſelben befeſtigen möge. Er meynt aber doch, es ſey dem Verfaſſer, ob er gleich alle mögliche Mühe mit großer Beleſenheit angewendet habe, dieſes zu bewerkſtelligen, ſeine Arbeit gar ſchlecht, und ſo gerathen, daß ein Jeder ſowohl daraus, als aus ſeiner Praxi iuris Romani, und den übrigen Schriften, leicht wahrnehmen könne, Schilter ſey allerdings ein in den römiſchen und deutſchen Rechten erfahrner, großer Gelehrter geweſen, habe jedoch die Kräfte nicht gehabt, über die Rechtsmaterien nach dem guten Geſchmacke zu raiſonniren. Das iſt alles ganz gut zu ſagen. Nur würde es darauf angekommen ſeyn, ob denn wohl Glafey mehr würde geleiſtet haben, wenn er in den damaligen Zeiten gelebt hätte.

14) Diſſ. de hereditate, bonorumque poſſeſſione perſequenda, Ien. 1677. und im Th. II. der Prax. iur. Rom. S. 30—50.

15) Praxis artis analyticae in iurisprudentia, Ien. 1678. 1½ Alph. in 8. Dieſes Buch ſchmeckt eben

ſs, wie die Manuductio Philoſ. moralis, nach den alten, damals noch beliebten ariſtoteliſchen Lehrſätzen. Schilter hat indeſſen doch auch manches beygebracht, welches vorher den Rechtsgelehrten nicht eingefallen war. Am Ende ſtehet ſeine Diſputation de Syllogiſmis hypotheticis, die ich oben unter der Num. 1) angezeigt habe.

16) Diſſ. de damnorum perſecutione, Ienae 1678. und in der Praxi iur. Rom. Th. II. S. 100-117.

17) Diſſ. de dominii perſecutione, ibid. 1678. Auch in eben dem großen Werke, Th. II. S. 51—75.

18) Inſtitutiones iuris canonici, ad Eccleſiae veteris et hodiernae ſtatum accommodatae, Ienae 1681. in 12. 1 Alph. 17 Bogen ſtark, nebſt Wegners differentiis iuris ciuilis et canonici, wozu Schilter kurze Noten eingerückt hat. Dieſer ſehr fehlerhaften Ausgabe, deren kurze Anzeige in den Lateiniſchen Actis Eruditorum 1682. S. 158. ſtehet, folgte zu Strasburg 1688. in 8. die zwote, welche mit Franz Duarens libris VIII. de ſacris Eccleſiae miniſteriis ac beneficiis, und den Concordatis nationis Germanicae, und dieſe ebenfalls nebſt des Herausgebers Noten, vermehrt ward. In einer ſolchen Geſtalt erſchien nachher dieſes Buch ſehr oft, nämlich wieder zu Jena 1699. 1708. 1713. mit Juſt Henning Böhmers Vorrede de media via, in ſtudio et applicatione iuris canonici, inter Proteſtantes tenenda, welche man immer beybehalten hat; ferner 1718. 1721. 1728. 1733. und endlich noch, ſo viel als mir bekannt iſt, 1749. Ich habe die Edition von 1718. den Duaren, nebſt dem übrigen Anhange, darzu gerechnet, vor mir, und dieſe nimmt 3 Alphabete ein. Der ſo ſtarke Abgang der Exemplare iſt ein entſcheidender

Be-

Digitized by Google

Beweis, wie günstig, besonders auf protestantischen Universitäten, des Verfassers Versuch angesehen worden sey. Er verdiente auch damals, als er damit hervortrat, allen Dank für seinen an diesen Theil der Rechtsgelehrsamkeit gewendeten Fleis. Denn er leitete seine Sätze nicht nur aus den Quellen her, und gebrauchte zur Erläuterung die Alterthümer der Kirche, sondern ließ es auch seinen vorzüglichsten Gegenstand seyn, daß die Protestanten einen wesentlichen Nutzen von seinem Vortrage haben möchten. So viel ist aber doch nicht zweifelhaft, daß er nur vom Rechte der Personen und Sachen handele, und den Proceß im geistlichen Rechte gar nicht berühre, daß oft der Zusammenhang seiner Gedanken fehle, und daß er manche falsche Lehren habe mit einfließen lassen, wohin z. E. dieses gehöret, wenn er gleich im §. 2. des ersten Titels schreibt: duplex cura summae in republica potestatis cernitur, tum vt ciuibus in hac ciuili vita bene sit, tum vt parti superstiti in futura. Hinc in duas tota respublica se pandit societates, in sacram et ciuilem, h. e. in *ecclesiam* et *politiam:* quarum illa salutem animae aeternam, haec ciuilis vitae felicitatem curandam tuendamque suscipit. Verschiedene andere Rechtsgelehrte übernahmen also eine gar nützliche Arbeit, indem sie durch Anmerkungen über das Schilterische Handbuch theils Irrthümer zu verbessern, theils nicht genug bestimmte Begriffe deutlicher zu machen, theils das Fehlende zu ersetzen suchten. Der erste, welcher dieses that, war der oben genannte Böhmer, dem das geistliche Recht so viel zu danken hat. Aus seiner Feder entstanden die Emendationes et Additamenta ad *Ioh. Schilteri* Institutiones iur. canonici, welche

zu Halle 1712. und abermal 1720. auf 1 Alph. 8 Bogen in 8. gedruckt wurden. Ihm folgte Casp. Heinr. Horn zu Wittenberg. Seine gehaltene Vorlesungen gab er daselbst 1718. unter dem Titel heraus: Additamenta ad *Schilteri* Instit. iur. canonici, in vsum scholae ac fori. Es ist ein Buch von 2 Alph. 3 Bogen in 8. welches der Verleger 1723. mit einem neuen Titelbogen, als eine zwote Ausgabe, häufiger zu verkaufen wünschte. Dieterich Gotthard Eckard legte darauf 1724. an eben dergleichen Arbeit die Hand. Er lieferte seit dieser Zeit, bis zum Jahre 1733. zu Leipzig eine Erklärung über Schiltern in 13 Quarttheilchen, welche 20½ Alph. enthalten, und also sehr weitläuftig gerathen sind. Man sehe davon die Leipziger Zeit. v. gel. Sach. 1724. S. 144. Darauf kam Joh. Ernst Klöcke, dessen Obseruationes selectae, ad *Schilteri* Instit. iur. canonici, tam illustrandas, quam supplendas, nec non emendandas, digestae, zu Jena 1726. ans Licht traten. Sie erfüllen gerade 2 Alph. in 8. und sind Anfängern wohl zu empfehlen. Sam. Stryks Annotationes succinctas in *Schilteri* Instit. iur canonici habe ich nicht gesehen. Sie sind 1732. in 8. zu Nürnberg erschienen, vermuthlich aus einem ehemals nachgeschriebenen akademischen Discurs. Endlich beförderte ein gewisser Gelehrter, unter dem Anfangsbuchstaben seines Namens C. H. G. *Augustini* a *Leyser* Praelectiones ad *Schilteri* Instit. iur. can. zum Drucke. Das erste Buch verließ 1753. das zweyte hingegen im folgenden Jahre zu Torgau die Presse. Dieser kleine Oktavband bestehet aus 22 Bogen, mit des Herausgebers Obseruationibus ex iure ecclesiastico militari, ad ductum *Schilteri* Instit. iur. canonici, wel-

welche auf 2½ Bogen den Schluß machen. Zu unſern Zeiten iſt es zur herrſchenden Gewohnheit geworden, nach dem Tode berühmter Lehrer ihre Vorleſungen drucken zu laſſen. Die meiſten aber ſind von unwiſſenden Zuhörern nachgeſchrieben worden, und nicht beſſer, als Makulatur. Bey der Leyſeriſchen hingegen findet allerdings eine Ausnahme ſtatt, und der Herausgeber verſichert in der Vorrede, worinn er zugleich des Verfaſſers Lebensumſtände erzählt, daß er ſich nicht nur der eigenen Handſchrift von demſelben, ſondern auch zwoer anderer bedient habe, welchen man das Lob einer großen Genauigkeit nicht abſprechen könne.

19) de libertate Eccleſiarum Germaniae libri VII. Accedit liber de prudentia iuris Chriſtianorum, ſeu ſocietate Deum inter et homines; item Diſſertatio de fatis Eccleſiarum, Ioanni diuinitus reuelatarum, Ienae 1683. auf 8 Alph. 2 Bogen in 4. Ein mit den gelehrteſten Beobachtungen angefülltes und auch in unſerm Staatsrechte ſehr nützliches Werk, worinn er die Gerechtſame der deutſchen Biſchöfe gegen die Eingriffe des römiſchen Pabſts männlich vertheidiget hat, ungefähr wie Peter von Marca die Freyheit der franzöſiſchen Kirche. In den Latein. Actis Erudit. 1683. S. 129—132. wird dieſes Werk, zu welchem der Verfaſſer viele neue Anmerkungen hinterlaſſen hat, ziemlich recenſirt. Am allermeiſten aber verdienen Chriſt. Thomaſens gründliche Gedanken darüber in der Hiſtoria contentionis inter imperium et ſacerdotium S. 518—534. geleſen zu werden. Schelhorn hat in ſeinen Amoenitatibus litterariis Th. VIII. einen von Steph. Baluzen an Schiltern im Jahre 1684. geſchriebenen Brief bekannt

gemacht, aus welchem ich eine hieher gehörige Stelle auszeichnen will. Es heißt S. 632. also: Caeterum illud quoque valde placuit, quod homines noſtrae Partis interdum laudas, eorumque auctoritate veteris ad confirmandas commentationes tuas. Quamquam maxime vellem, ne vulgarium quorundam et diobolarium, vt ita dicam, ſcriptorum, etiam Gallorum, teſtimonia tanti feciſſes, quanti ea te feciſſe, palam eſt. Qui in gratiam eruditorum ſcribunt, debent, vt ego quidem arbitror, abſtinere a laudandis lucubrationibus illis, quae in praeſens ſcriptae, ad aucupandam nimirum auram vulgarem, non pertinent ad poſteritatem. In quo tamen ſaepe labi veſtrates ſcriptores, iam queſtus ſum apud eorum non nullos.

20) Diſſ. de matrimonio, Ienae 1683. in 4. Sie ſcheint eben dieſelbe zu ſeyn, welche der Praxi iur. Rom. Th. II. und der Exercitation 36. §. 28-65. einverleibt worden iſt.

21) Inſtitutiones iuris, ex principiis iuris nat. gent. et ciuilis, tum Romani, tum Germanici, ad vſum fori hodierni accommodatae, Lipſ. 1685. in 8. Von dieſer erſten Ausgabe handeln ebenfalls die Lateiniſchen Acta Erud. in demſelben Jahre S. 530. Der zweete Abdruck, 3 Alph. ſtark, geſchah 1698. zu Strasburg unter dem veränderten Titel: Iurisprudentiae totius, tam Romanae, quam Germanicae priuatae, legitima Elementa. Es ſind zween Theile. Der erſte enthält die Elementa totius legitimae ſcientiae priuatae, welche bereits eben allda 1696. mit der Ueberſchrift: Epitome iuris priuati, auf 5 Oktavbogen erſchienen waren; der andere Theil hingegen ſtellt

ſtellt den Text der Juſtinianeiſchen Inſtitutionen, nebſt der Erklärung, dar. Jedem Titel hat er die erſten Gründe des Natur- und Völkerrechts, und den heutigen Gerichtsgebrauch, vorgeſetzt. Darauf folgen titulus Dig. de R. I. ſuccincta Paraphraſi illuſtratus, et inſtar Supplementi collectio regularum iuris ex Inſtitut. Iuſtinianeis, tit. libri VI. Decretal. de R. I. et ſeries titulorum in Pandectarum libris, cum Inſtitutionum titulis et Supplementis collatorum; item Index Paragraphorum omnium in Inſtitut. libris, endlich aber ein Sachen- und Wörterregiſter. Zur neuen Strasburger Edition kam noch zuerſt titulus Pand. de verb. ſignif. ſuccincta commentatione illuſtratus, cum methodo, qua textus iuris recte atque ordine reſolui, itemque caſus iuris propoſitos decidi exponitur; welches Werkchen beſonders 14 Bogen einnimmt. Man findet eine Recenſion in den Lateiu. Actis Erudit. 1699. S. 30—32. Der Canzler v. Ludewig ſchreibt in Vita Iuſtin. S. 67. von dieſem Buche: Ingentem vſum habere poſſet hic libellus, ſi eſſet in manibus plurium. Nam habet textum Iuſtiniani ipſius, ſingulis illius titulis ea adnectit typis diuerſis, quae iuris Germanici, Latio ignorati. Vellem igitur, haec epitome occuparet omnium Academiarum cathedras et ſubſellia.

22) Curſus ſtudiorum ciuilium, wie ſolcher in- und außerhalb Univerſitäten, glücklich zu vollführen, Jena 1686. in 4. Eine kleine Abhandlung, die Buder in den Opuſculis de ratione et methodo ſtudior. iuris S. 127—135. der Vergeſſenheit entriſſen hat. Seine Vorſchläge ſind freylich unſern Zeiten nicht durchgehends angemeſſen.

23) Herennius Modeſtinus, ſeu fragmenta libri ſingularis, quem περὶ Ευρημάτικῶν, i. e. de cautelis, ſcripſerat *Modeſtinus*, Commentario illuſtrata, et ad vſum fori hodierni redacta, Argent. 1687. in 4. auf 18 Bogen. Die Latein. Acta Erud. 1687. S. 375. geben davon einige Nachricht. Erſt waren es zwo akademiſche Diſſertationen, in eben dieſem Jahre, deren erſte ſein würdiger Schüler, Joh. Heinr. Feltz, vertheidigte. Voran ſtehet eine Nachricht von dieſem alten Rechtsgelehrten aus Joh. Bertrands Buche de Iurisperitis; zuletzt aber S. 113—132. eine Mantiſſa, ſiue hiſtoria iuris circa dogma Eccleſiae Chriſtanae de diſſolutione matrimonii quoad vinculum, ad illuſtranda ea, quae Cap. IV. §. 15. (S. 43. des Traktats) hoc de argumento dicta. Der Verfaſſer übergehet dabey den Gerichtsgebrauch nicht. Als Brenkmanns Diatriba de Eurematicis bereits im Jahre 1706. gedruckt worden war, fiel demſelben erſt Schilters Traktat, den er vorher nicht gekannt hatte, in die Hände. Dieſer Urſache wegen führt er zuletzt S. 284—290. kürzlich an, was ihm darinn merkwürdig, oder unrichtig, ſcheine.

24) Diſſ. de bonis laudemialibus, quae *Ehrſchätzige Güter* vocamus, occaſ. Conſtitut. de anno 1322. Argentorati editae, ibid. 1690. auf 6 Quartbogen. Sie ward nicht nur allda 1713. wieder abgedruckt, ſondern auch vermehrt und verbeſſert dem Codici iur. feudal. Alemannici S. 613—656. der erſten Ausgabe einverleibt. Paul Gottfr. Gambs, der Reſpondent, mag wohl an dieſer Schrift ziemlichen Antheil gehabt haben.

25) Diſſ. de Curiis dominicalibus, Argent. 1691. und abermal zu Halle 1738. auf 5 Bogen. Ferner

Digitized by Google

ner findet man sie mit vielen neuen Urkunden bereichert, im gedachten Codice iur. feud. S. 548-613.

26) Diss. de inuestitura Principum Imperii simultanea, speciatim quoad successionem Lauenburgicam. Eben allda, S. 510—547. wozu noch S. 657. eine Addition gekommen ist.

27) Diss. de Vicariis I. R. Germ. Arg. 1693. auf 8 Quartbogen. In dem Moserischen Syntagma Diss. iuris publ. S. 737-772. stehet sie gleichfalls. Er ist hier, insonderheit vom §. 22. an, mit Erzählung der Streitigkeiten darüber zwischen Churbayern und Churpfalz beschäftiget, in §. 4. aber berührt er kurz die ungegründete Prätension des Pabstes, Johann des Zwey und zwanzigsten.

28) Dissert. de natura, et origine iuris publici, Arg. 1694. Sie ward 1736. auf 4 Bogen zu Halle wieder gedruckt.

29) Ad ius feudale vtrumque Germanicum et Longobardicum Introductio, seu Institutiones, ex genuinis principiis succincte concinnatae, et ad fori feudalis hodierni vsum directae, Arg. 1695. Von dieser kleinen Schrift, welche 8 Oktavbogen enthält, geben die Latein. Acta Erud. in demselben Jahre S. 516. einige Anzeige. Sein Handexemplar hat der Verfasser mit hinzugeschriebenen Noten hinterlassen. Er verbindet in einer nervigen Kürze die deutschen Lehnsgesetze mit den longobardischen, und zeigt zwischen beyden den Unterschied. Zu Strasburg hatte er auch Gelegenheit, von Ulr. Obrechten viel darinn zu lernen. Neue Auflagen erfolgten zu Strasburg 1721. zu Leipzig 1728. 22 Bogen stark, mit Ge. Christ. Ge-

bauers Noten, der Constitutione de Expeditione Romana, wozu Frehers und Anderer Anmerkungen unter den Text gedruckt worden sind, und Conr. Sam. Schurzfleischens Dissert. de Conrado, Imp. Aug. eiusque diplomate, quod de Expeditione Romana inscribitur, vero Auctori vindicato, die zu Wittenberg 1702. gehalten worden war. Man sehe davon die Latein. Acta Erud. 1728. S. 539. die Deutschen Acta Erud. Band XII. St. 141. S. 656—659. Diese Gebauerische Edition wurde eben daselbst 1737. u. 1750. wiederholt. Die Note a) zum §. 24. des fünften Capitels zog dem Herausgeber mit dem Canzler von Ludewig über die successionem Clericorum in feuda eine besondere Streitigkeit zu, welche dieser in den Hällischen gelehrten Anzeigen 1734. auf eine sehr unanständige Weise anfieng. Der ganz ungesittete Aufsatz gegen Gebauern stehet nun S. 1083. des Bandes I. seiner gelehrten Anzeigen, die er 1743. zusammen drucken ließ. Das übrige, welches diesen Federkrieg betrift, ist in der Lipenischen Bibl. iurid. Th. I. S. 489. der neuesten Auflage zu lesen. Im Jahre 1742. gab auch der berühmte Herr Hofr. Uhl diese Instit. iuris feudalis nebst einer litterarischen Vorrede von dem Schicksale derselben, und kurzen Noten aus des Heineccius ehemals darüber gehaltenen Vorlesungen, zu Berlin auf 11 Oktavbogen heraus. Der zweete Druck erschien eben allda 1750. mit der angehängten Schilterischen Dissert. de natura successionis feudalis, wovon unten mehr. Friedr. Carls von Buri ausführliche Erläuterung des in Deutschland üblichen Lehnrechts ist ein vortreflicher Commentar über dieses Handbuch. Er bestehet aus sechs Stücken, die zu Gießen von 1732. bis 1738.

ans

ans Licht traten, und fast 8 Alph. in 4. stark sind. Nur ist es Schade, daß der gelehrte Verfasser, wegen überhäufter Amtsgeschäfte, weiter nichts, als die drey ersten Capitel, liefern können. Die Noua Acta Ictorum, die zu Wittenb. 1738. angefangen wurden, machen S. 451—467. einen ungemein vortheilhaften Begriff davon. Endlich gehöret noch hieher **Gundlings** ausführliche Erläuterung über **Schilters** Institt. iur. feudalis; ein nachgeschriebener akademischer Discurs, den **Feustel** 1736. zu Frf. u. Leipz. mit dem voran stehenden Texte auf 2 Alph. 7 Bogen in 4. besorgte. Unter allen Büchern solcher Art, welchen man den Gundlingschen Namen vorgesetzt hat, ist doch dieses eines der besten.

30) Diss. de fine et obiecto iuris publici, Arg. 1696. 4½ Quartbogen. Sie ward zu Leipzig 1739. in der Franckischen Collectione de fatis, methodo, fine et obiecto iuris publici, S. 25—98. wieder gemein gemacht.

31) Επινικιον, Rhythmo Teutonico Ludouico Regi acclamatum, cum Normannos a. 883. vicisset, Arg. 1696 auf 9. Bogen in 4. Die zwote Ausgabe ist dem Bande II. des Thesauri Antiquit. Teutonicar. vermehrter einverleibt worden. Johann Mabillon hatte dieses aus 118 Versen bestehende Siegeslied abgeschrieben, und dem Herrn von Eyben, dessen Lebensumstände in meinen Beyträgen zur jurist. Biographie Band I. St. 2. gleich anfangs zu lesen sind, zu Paris mitgetheilt. Von diesem erhielt es Schilter, welcher eine lateinische Uebersetzung darzu machte, und den Text mit weitläuftigen historischen Noten erklärte. Eine genealogische Tabelle vom Könige Ludewig ist besen-

sonders dabey, nebst einer alten Steinschrift, welche über der Kirchenthür eines der Universität zu Jena gehörigen Dorfs stehet. Und eben dieses Denkmal scheint dem Herausgeber die Spuren von der Ludewigischen Theilung des Fränkischen Königreichs anzuzeigen. In den Leipziger Beyträgen zur critischen Historie der deutschen Sprache, Stück 2 des ersten Band, S. 12 geben die Verfasser einige Nachricht von dieser Schrift.

32) Institutiones iuris publici Rom. Germanici. Tomi II. quorum priore ius publicum R. Germ. iusta methodo succincte exponitur; posteriore Leges fundamentales, itemque Acta publica, v. g. Aurea Bulla, cum notis *Schilteri*; der Hußitenkrieg atque Responsa et Consilia, nondum edita, exhibentur, Arg. 1696. in 8. zusammen, nebst einem Sachen- und Wörterregister, 2 Alph. 21 Bogen. Er bedient sich der Lehrart in den Justinianischen Institutionen. Fast am Ende stehet auch ein Paratitlon von 28 Seiten de Capitatione aus Schilters Feder, und Ludolfs Discurs vom Reichstage. Die kurze Probatio per Archivum, welche nur drey Paragraphen enthält, und eine Nota de vsu vtriusque linguae, Latinae ac Teutonicae, in conficiendis Tabulis publicis, die in diesem Buche, Th. I. S. 369. und Th. II. S. 267—271. vorkommen, sind von Wenckern in die Collecta Archivi S. 50—55. eingerückt worden, und zwar, was die letzte Anmerkung betrift, mit desselben Noten. Bey den auf dem Titel der Institutionum angegebenen Responsis ist nur ein Einziges de successione testamentaria zu finden, welches gar kurz, und von dreyen Advokaten

ten zu Metz ausgefertiget worden ist. Umständlicher handeln von diesem Buche Tentzel in den monatlichen Unterred. des Jahrs 1697. S. 580-593. die Supplementa Actor. Erudit. Band III. S. 209—212. Moser in der Bibl. iur. publ. Th. I. S. 106—116. wo der würdige Greis die Fehler der Arbeit eben so wenig verschweigt, als das Gute, welches er dabey beobachtet hat. Es verdient übrigens auch hier der Herr geheime Rath Nettelbladt Band I. S. 108. der Hällischen Beyträge zur juristischen Gelehrten-Historie nachgelesen zu werden.

33) Diss. de termino a quo restitutionis bonorum ecclesiasticorum, ad Instrum. Pacis Westphal. art. V. §. 2. Arg. 1697. auf 5 Bogen in 4. auch zu Jena 1747. 6½ Bogen stark, welcher Abdruck jedoch eine Probe von der elenden Hellerischen Officin war. Ferner hat diese Dissertation in Henniges Medit. ad Instrum. Pacis Caesareo-Suecicum, Specim. X. S. 1978.—2003. im Schilterischen Traktate de Pace religiosa S. 271. und in Lehmanns Actis Pacis religiosae, Band II. S. 382. (doch an diesem Orte unter dem Namen Phil. Jac. Reichards, des Respondenten,) einen Platz erhalten. In dem oben angeführten Werke des Herrn v. Moser S. 72. wird die Itterische Disquisitio de bonis ecclesiasticis caet Schilters Abhandlung einigermaaßen vorgezogen

34) Exercitatio de legitimae cum quarta vel simili portione superstiti coniugi debita concurrentis computatione, Argent. 1697. auf 7½ Bogen, und wieder zu Jena 1719. in 4. welches Exemplar 11 Bogen ausfüllt.

35)

35) Diſſ. ad Conſtitut. Argentoratenſem anni 1604. de emponematum iure, vom Schauffelrecht, Arg. 1697. 6 Bogen. Sein vornehmſter Gegenſtand iſt das dominium vtile in emphyteuſi. Im Anhange des Codicis iur. feud. in f. ſtehet dieſe Schrift auch unter der Num. 7)

36) Codex iuris feudalis Alemannici Argent. 1697. in 4. 10 Alph. 14 Bogen, und von neuem 1728. in f. mit Joh. Ge. Scherzens Vorrede, 9 Alph. 13 Bogen ſtark. Den Inhalt aller in der erſten Edition befindlichen Stücke ſiehet man aus dem vorgeſetzten Verzeichniſſe. Es ſind nämlich die folgenden: Praefatio Editoris de iuris feudal. Alem. origine, auctoritate et vſu; Ius feudale Alemannicum, cum interpretatione Latina; ius feudale Saxonicum, ex vetuſto Msto Bibliothecae Lipſienſis Paulinae; Commentarius ad ius feudale Alemannicum, collatum cum communi et Saxonico, und darauf kommen verſchiedene Supplemente; Diſſert. de inueſtitura Principum Imperii ſimultanea, ſpeciatim quoad ſucceſſionem Lauenburgicam; die zwo Diſſertationen, die ſchon oben unter den Nummern 24) und 25) ſtehen, de Curiis dominicalibus, ac de bonis laudemialibus; Commentatio ad II. Feudor. 50. de natura ſucceſſionis feudalis, in qua linealis quoque ſucceſſionis origo, atque vſus in foro Germanico ſuccincte exponitur, eine auf 6½ Bogen beſonders gedruckte Schrift *Anton. Mincuccii* de Prato veteri de feudis libri VI. nebſt Schilters Vorrede zu dieſer Compilation, (ich) berufe mich hier zugleich auf die S. 258. im Bande V. meiner Beyträge) auch vielen Noten unter dem Texte; *Barthol. Baraterii* Libellus feudorum reformatus;

matus; *Ant. Dadini Alteserrae* de origine et statu feudorum, pro moribus Galliae, Liber singularis; welches Werkchen schon 1690. zu Strasburg abgedruckt worden war. Zuletzt aber hat der Herausgeber des M. Ant. Dominicus historicam Disquisitionem de praerogatiua Allodiorum in prouinciis, quae iure scripto reguntur, Narbonensi et Aquitanica, hinzugethan. Recensionen davon liefern Tentzel im Jahre 1696. der monatlichen Unterredungen, S. 474—479. und die Latein. Acta Erudit. 1697. S. 147—162. welcher Aufsatz mit vielem Fleiße gemacht worden ist. Kein wahrer Kenner guter Bücher wird sichs einfallen lassen, einen Angriff auf Schilters Ruhm zu thun, den er mit seiner Arbeit erworben hat. Das Lehnrecht ist durch ihn zu einer ganz andern Gestalt gekommen, als vorher, und sein Commentar enthält gewiß eine Menge der nützlichsten Sachen und Lehnsalterthümer, welche zur Erläuterung und genauer Kenntnis deutscher Rechte wesentliche Dienste leisten können, wenn gleich Viele seiner Meynung von dem großen Ansehen des Schwabenspiegels, und dessen Lehnrechte, nicht beytreten wollen. Was er im Commentar ad ius feudale Alemannicum, S. 16—47. der ersten Auflage, sagt, des hat Burgermeister in seiner Bibl. equestri, Th. II. S. 990—1015, wiewohl sehr fehlerhaft, abermals abdrucken lassen. Ehe ich weiter fortgehe, muß ich hier noch eines gelehrten Streites gedenken, den Schilter mit Joh. Wolfg. Textorn anfieng. Dieser hatte zu Heidelberg 1685. eine Dissertation de successione ex linea, gehalten, und darinn die Collateralerbfolge in den Churfürstenthümern behaupten wollen, dargegen nun ergriff jener die

Feder,

Feder, und schrieb die oben angeführte Dissert. de natura successionis feudalis. **Textor** antwortete ihm vermittelst der Successionis linealis per se, et in Electoratibus Imperii secularibus ex II. Feudor. 50. et Aurea Bulla Caroli IV. Imp. nec non eiusdem et Sigismundi Imp. Bullis specialibus defensa atque declarata, Frf. 1689. auf 5. Quartbogen. **Schilter** gab dieser Schrift 1701. in seinem Traktate de Paragio et Apanagio S. 72. einen Platz, setzte auch einige Noten hinzu, nebst einer Mantissa ad Commentationem de natura successionis feudalis, welche 1½ Bogen ausfüllt, und von ihm 1699. verfertiget worden war. **Textor** ließ darauf 1700. eine andere Mantissam pro successione lineali erscheinen, welche ebenfalls im **Schilterischen** Traktate de Paragio, S. 137. 2½ Bogen stark wieder abgedruckt, und von seinem Gegner mit kurzen Noten vermehrt worden ist. Die ganze Sache betraf damals das Pfalzveldenzische Succeßionsrecht zu der 1685. erledigten Pfälzischen Churwürde, worüber jedoch der Prätendent derselben, Leopold Ludewig, ohne Leibeserben im Jahre 1694. starb, nachdem die Neuburgische Linie, für welche **Textor** arbeitete, bereits in den Besitz der Churlande gesetzt worden war. Beyde Schriftsteller, am meisten aber **Schilter**, haben es an heftigen Ausdrücken nicht fehlen lassen. Uebrigens will ich nur dieses noch erinnern, daß wie er hier in diesem Werke das **Schwäbische Lehnrecht** darstellet, er auch im Bande II. seines Thesauri Antiquit. Teutonicar. den **Schwabenspiegel** aus guten Handschriften zu liefern bemühet gewesen sey.

37) *Aurelii Augustini* libri II. de adulterinis coniugiis ad Pollentium, cum notis iuridicis ac moralibus

libus, quibus dogma Ecclesiae de matrimonii dissolutione illustratur, Ienae 1698. 11 Quartbogen. Daß die Noten gegen Obrechten, ohne ihn zu nennen, gerichtet seyen, wird in Neocorus Biblioth. libror. nouor. Band II. S. 603. angezeigt; daß aber auch der Verfasser verborgen bleiben wollen, und Georg Schubart diese kleine Schrift ans Licht gebracht habe, lese ich in den Latein. Actis Eruditorum 1698. S. 340. 41. wo dieselbe bekannt gemacht worden ist.

38) Jacobs von Königshoven älteste deutsche, so wohl allgemeine, als insonderheit Elsaßische und Strasburgische Chronica, mit historischen Anmerkungen, Strsab. 1698. in 4. Ein 7 Alph. 6 Bogen starkes Werk, welchem besonders auf 7 Bogen die Chronic der Stadt Freyburg im Brisgau aus einer Handschrift des Strasburgischen Archivs angedruckt wurde. Schilter, der die Edition zuerst besorgte, handelt in seiner Vorrede von den alten Geschichtsbüchern der Deutschen, vom Verfasser, und vom Werthe seiner Chronic. Die Noten stehen so wohl am Rande, als unter dem Texte. Von der S. 437. an, bis zur S. 1690. folgen noch 21 Anmerkungen des Herausgebers, welche zween Drittheile des ganzen Buchs einnehmen. Man kann dabey Tentzels monathl. Unterred. 1698. S. 723—746. und die Latein. Acta Erudit. desselben Jahres S. 362—367. lesen.

39) *Ioh. Limnaei* ius publicum Romano-Germ. Arg. 1699. in 4. daß er diese beste Ausgabe nicht allein besorgt, sondern auch mit seinen eigenen Notenversehen habe, ist schon im Bande II. meiner Beyträge, S. 149. von mir gesagt worden.

Bayerische Staatsbibliothek München
Digitized by Google

40) *Nicol. Beſtii* Tract. de pactis familiarum illuſtrium, Argent. 1699. in 4. Zu dieſem 3 Alph. 17 Bogen ſtarken Werke ſind Schilters Vorrede, Summarien, und einige Noten gekommen, die aber nicht viel bedeuten.

41) de Pace religioſa Liber ſingularis, Arg. 1700. 1 Alph. 8. Bogen in 8. Von der S. 271. an iſt die obige Diſſert. unter der Num. 33) de termino a quo reſtit. bon. eccleſ. eingerückt. Im *Lehmanno* ſuppleto et contin. S. 351. 8. ſtehet dieſes Buch auch. Weitere Nachrichten davon ertheilen die Latein. Acta Erud. 1700. S. 405—408. und Moſer Th. II. der Bibl. iuris publ. S. 425—428. an welchem Orte aber der Verfaſſer keine gute Cenſur erhalten hat. Denn in der Hauptſache, heißt es zuletzt, iſt gar nichts Beſonderes am ganzen Buche, und vielleicht eben daſſelbe nur einem Buchhändler zum Gefallen in ziemlicher Eil zu Papiere gebracht worden.

42) *Marci Ottonis*, et aliorum Iſtorum Argentoratenſium, Conſilia, ſiue illuſtria iuris Reſponſa, Arg. 1701. in f. Zu dieſer Sammlung, die beynahe 11 Alph. ſtark iſt, hat er eine Vorrede verfertiget, und darinn kurz gezeigt, mit welcher Behutſamkeit man dergleichen Rechtsſprüche ans Licht ſtellen müſſe.

43) *Pauli Matthiae Wehneri* Obſeruationes iuris practicae, Arg. 1701. in f. Außer Schilters Vorrede ſind auch von ihm an verſchiedenen Orten Vermehrungen, und Joh. Rüdingers Obſervationes iuris cameralis caet. hinzugekommen. Eine neue Ausgabe trat eben allda 1735. ans Licht.

44)

44) Tractatus de Paragio et Apanagio, cum Diſſert. de feudis iuris Francici, Argent. 1701. in 4. Auch zu Lemgo 1727. in Joach. Meiers Corpore iur. Apanagii et Paragii, Th. II. S. 299—310; doch ohne die Diſſertation. Der Succeſſionsſtreit in der Churpfalz, deſſen ich oben gedacht habe, war die weſentliche Veranlaſſung dieſer Schrift. Schilter, welcher auf der Seite des Hauſes Veldenz war, führte verſchiedene mal die Feder. Ein guter Theil der darzu gehörigen Papiere gerieth nach ſeinem Tode in die Hände eines mir unbekannten Gelehrten, wovon er in dem zu Strasburg 1722. auf 12½ Quartbogen gedruckten Schreiben an einen Fürſtl. Miniſter, des Chur- und Fürſtlichen Hauſes der Pfalz Succeßion überhaupt, inſonderheit aber die künftige Erbfolge im Fürſtenthum Zweybrücken, betreffend, das Wichtigſte mitgetheilt hat.

45) Tractatus praecipui de renunciationibus, Argent. 1701. in 4. auf 8 Alph. 9 Bogen. Man findet hier Giphanius, Dalners, Breuläus, und Kellenbenzens Abhandlungen davon zuſammen gedruckt. Mehr in den Latein. Actis Erudit. 1701. S. 300—302. Schilter hat keine Noten darzu gemacht, wie der Titel verſpricht, wohl aber eine Vorrede von 7 Seiten, worinn er de origine renunciationum et diuerſis principiis iuris Romani, Canonici ac Teutonici ſeine Gedanken eröffnet.

46) Scriptores rerum Germanicarum, Arg. 1702. in f. Ein neu aufgewärmtes Werk, welches Kulpis ſchon 1685. herausgegeben hatte, und nun ſollte Schilters Vorrede mehr Käufer anlocken.

Ich habe davon im Bande I. S. 15. meiner Beyträge gesagt, was nöthig war.

47) Diss. de imperiali et regali, primariarum precum iure, Arg. 1702. auf 4½ Bogen. Meines Wissens ist sie nicht wieder gedruckt worden.

48) Diatribe de S. R. G. Imperii Comitum praerogatiua, ac iure inter ipsos et Ordinem equestrem Imperii immediatum, secundum quosdam controuerso, Arg. 1702. 13 Quartbogen. In **Lünigs** Thesauro iuris derer Grafen und Herren S. 413—437. findet man diese Abhandlung ebenfalls, welche wieder die unmittelbare Reichsritterschaft, und die Verfechter deren Würde, den von **Gemmingen**, **Lerchen** und **Knipschilden**, abgefaßt worden ist. **Burgermeister** gab dargegen seinen Grafen- und Rittersaal heraus. Recensionen von der **Schilterischen** Schrift haben **Eccard** im monatlichen Auszug ꝛc. 1702. S. 24—28. des Aprils, und die **Lacein.** Acta Erud. desselben Jahrs S. 199. mitgetheilt. Der Herr Etatsrath **Moser** in der Bibl. iur. publici, Th. I. S. 178. eröffnet die Meynung davon, daß der Verfasser keine gute Ordnung beobachtet, und seine beyden Fragen, sonderlich die erste, nicht gründlich genug ausgeführt habe; daß er zuweilen gar zu partheyisch sey, auch Manches als gewiß voraussetze, welches noch vielen Zweifeln unterworfen bleibe.

49) Diss. de condominio circa sacra, Arg. 1704. auf 7½ Bogen in 4.

50) Praefatio ad *Boeclerі* Comment. in *Hug. Grotium* de iure belli ac pacis, Arg. 1704. in 8. Ob er in dieser Vorrede etwas Besondres abgehan-

handelt habe, ist mir unbekannt. Denn die eben angeführte neueste Ausgabe liegt mir jetzt nicht bey der Hand. Wahrscheinlicher Weise aber wird wohl so wenig darinn seyn, welches den Leser aufmerksam machen könnte, als in einer andern Vorrede von ihm zu Kulpis Dissert. academicis, die er 1705. denselben vorsetzte.

51) Notae ad *Ge. Ad. Struuii* Syntagma iuris feudalis, Arg. 1704. in 4. Ein Alph. 21½ Bogen stark. Die zwote Ausgabe lieferte der Syndicus Simon im Jahre 1711. Ich weis jedoch nicht, ob sie etwas vermehrt worden sey. Seine Noten erstrecken sich nur auf 13 Kapitel, und sind vielleicht Bruchstücke eines academischen Discurses über den Struve. Kenner haben wenigstens von ihm etwas Besseres erwartet, wenn gleich ein großer Theil der Noten nicht ganz ohne Nutzen ist. Eingestreuet sind fünf noch ungedruckte Rechtssprüche und Bedenken aus dem Lehnrechte von Joh. Pfeilen, Just. Meiern, und der Juristenfakultät zu Tübingen. S. 265—370. aber folgen Marc. Otto, und einiger Anderer, Relationen, welche Lehnsachen betreffen. Den Inhalt des ganzen Werkchens erzählen die Verfasser der Latein. Actor. Eruditor. 1704. S. 335. genauer.

52) Rechtliches Bedenken von dem Kayserlichen Landgerichte in Schwaben. Bure. Gotth. Struve stellte dasselbe 1722. im Th. IV. des historisch-politischen Archivs S. 3—37. aus der Handschrift ans Licht. In Wegelins Thesauro rerum Sueuicar. Band. III. Num. 6 ist es auch.

53) Thesaurus Antiquitatum Teutonicarum, ecclesiasticarum, ciuilium, litterariarum, Vlmae 1728.

(der Druck nahm aber schon zwey Jahre vorher den Anfang,) in F. Es sind drey Bände, welche über 27 Alph. ausfüllen, verschiedene Kupfer nicht mit gerechnet. Mein Exemplar fällt wegen des weissen Papiers und der scharfen Lettern sehr in die Augen. Joh. Frick war der würdige Herausgeber, und setzte auch den beyden ersten Bänden gelehrte Vorreden vor: Joh. Ge. Scherz aber fügte zu Schilters Noten viele seiner eigenen, und machte sich überhaupt um das ganze wichtige Werk, welches der fleißige Sammler in der Handschrift hinterlassen hatte, ungemein verdient. Der erste Band bestehet aus zween Theilen, und enthält sacra monumenta: Francica, Alemannica, Saxonica: biblica et ecclesiastica. Darzu sind viele alte deutsche Denkmale, die man nach Schilters Tode gefunden hatte, gekommen, und an den gehörigen Orten eingerückt worden; ferner mancherley Verbesserungen, Uebersetzungen, Noten, und vorzügliche Bemühungen gelehrter Männer. Im zweeten Bande folgen Ciuilia: leges, bella, triumphi caet. morales, item Allemannorum paraenetici. Der dritte Band endlich liefert ein Glossarium ad Scriptores linguae Francicae et Alemannicae veteris, non Scriptoribus solum et linguae inseruiturum, sed et antiquitatibus abundans. Die Vorrede von Schiltern selbst ist beynahe 7 Bogen stark. Zu diesem Glossario hat Joh. Leonh. Frisch bereits 1741. im Bande V. oder der IVten Continuation der Miscellan. Berolin. S. 201—210. einige Zusätze drucken lassen. Nun aber gehet der Herr Prof. Oberlin, zu Strasburg, damit um, das Glossarium medii aeui Germanicum, eine funfzigjährige Arbeit Joh. Ge. Scherzens, welche bisher

her handschriftlich im dortigen Stadtarchive gelegen hat, ans Licht zu bringen. Der gewissen Versicherung nach wird dieses Werk Schiltern, Wachtern und Haltausen billig an die Seite zu setzen seyn, und manche Dunkelheiten bey den alten Deutschen Scribenten vertreiben. Ich würde über die Grenzen meiner Blätter gar zu weit schreiten müssen, wenn ich von allen im Schilterischen Thesaurus befindlichen Stücken umständliche Nachricht ertheilen wollte. Aus dieser Ursache berufe ich mich nur auf die Recensionen in den Latein. Actis Erudit. 1727. S. 145—150; 1728. S. 337—341; und 1729. S. 6—9.

Unter seinen noch nicht gedruckten Schriften sind die nachstehenden zwo ersten von der meisten Bedeutung:

a) Ius statutarium municipale Reipublicae Argentoratensis, summa industria et iudicio in ordinem redactum, cum paratitlis et obseruationibus, cui praefixa est introductio de statu publico, immunitate et autonomia huius reipublicae. Der von Ludewig nennet dieses Werk amplissimum Commentarium, quem conscripserit commendauerit-que Reipublicae tabulario, in quo insignis patriae iurisprudentiae thesaurus hodieque adseruetur. Man sehe desselben differentias iur. Rom. et Germ. in tutelis maternis, S. 1143. im Bande II. der Opuscul. miscellorum.

b) Relationum, seu Consiliorum, Argentoratensium Volumen. Auch diese liegen im strasburgischen Stadtarchive.

c) de prudentia iuris Christianorum, Pars specialis, tractans de pactionibus diuini iuris.

d) Diatribe de ſtilo curiae, welche Abhandlung im Beſitze ſeines Sohnes geweſen iſt.

e) Adnotationes ad *Kulpiſii* Collegium Grotianum.

f) Obſeruationes ad *Hug. Grotii* Tract. de iure ſummarum poteſtatum circa ſacra. Beyde Stücke ſind ohne Zweifel Vorleſungen, die er über dieſe Bücher gehalten hat.

Die Theſes iuridicae de mutuo, Arg. 1693. eine kleine Schrift von 3 Bogen ſind aus der Feder des Reſpondenten, **Chriſt. Friedr. Thomſen**, gefloſſen.

Commentatio poſtuma de vita, obitu et ſcriptis *Iob. Schilteri*, Arg. 1711. in F. wobey auch Joh. Heinr. Heltzens Oratio parentalis, und das Leichenprogramm der Univerſität iſt, nebſt einem deutſchen Lebenslaufe und Gedichte. Dieſe Schriften, nur die deutſchen ausgenommen, ſind auch zum Bande II. des Theſauri Antiquit. Teuton. am Ende der Paralipom. gebracht worden. Gundlings Nachricht von Joh. Schilters Leben und Schriften, zuerſt in der Hälliſchen neuen Biblioth. Th. XX. S. 859. hernach in deſſelben Sammlung kleiner deutſcher Schriften, S. 321—338. iſt ein Auszug daraus, den er nur mit einigen Anmerkungen bereichert hat.

IX.

IX.

Gottlieb Gerhard Titius.

In der litterar Geschichte des vorigen, und zum Theil auch des laufenden Jahrhunderts zeichnet sich Titius vor vielen Andern seines Standes besonders aus, und Wenige können auf den Ruhm Anspruch machen, welcher seinen Verdiensten gebühret. Er hatte Johann Titius, von dem ein paar Schriften vorhanden sind, zum Vater, einen Doktor der Rechte, Kaiserlichen Comes Palatinus, Gräflich Stollbergischen Canzler am Harz, und Syndikus so wohl der Hohensteinischen Ritter- und Landschaft, als der freyen Reichsstadt Nordhausen. Hier wurde 1661. der 5 Junius der Anfang seines Lebens. So bald ein zum Studiren fähiges Alter herangenahet war, kam er in der öffentlichen Schule daselbst unter die Disciplin des Rektors, Friedrich Hildebrands, der noch verschiedener Schriften wegen bekannt ist, und der übrigen Collegen desselben. Nach des Vaters Tode aber mußte er 1678. diese Schule mit der Aschersiebischen, im Fürstenthume Halberstadt, vertauschen. Sein Schwager, der Bürgermeister Pflaum, vertrat die Vaterstelle; er nahm ihn zu sich ins Haus, und ließ ihn durch den Rektor Ullmann, nebst dem Conrektor, Böttcher, zur Universität sorgfältigst vorbereiten. Diese war Leipzig, wohin er zu Ostern, des Jahrs 1680. abreisete, um sich die Erlernung der Wissenschaften angelegen seyn zu lassen, welchen er die Kräfte des Verstandes am meisten widmen wollte.

In der ersten Zeit that er es unter der Aufsicht Gottlob Friedrich Seligmanns, des nachmaligen

Churſächſiſchen Oberhofpredigers, deſſen Rathe er folgte, und nicht nur bey Valentin Alberti, ſondern auch bey Jacob Thomaſen, zur Erlangung philoſophiſcher Kenntniſſe ſchritt. Seligmann ſelbſt wurde ſein treuer privat Lehrer, und angenehmſter Freund, mit welchem er im Auguſt des gedachten Jahres, der eindringenden Peſt wegen, auf die Mecklenburgiſche Univerſität zu Roſtock gieng. Er blieb allda über drittehalb Jahre, und ſah ſich, unter Anführung ſeines Reiſegefehrten, im Gebiete der Philoſophie ſchärfer um; die Grundregeln der Rechtsgelehrſamkeit aber begriff er von Sibranden, Feſtingen, und vornehmlich von Lembken. Da ihn endlich die erhaltene gute Nachrichten aus Sachſen weiter keine Gefahr befürchten ließen, kehrte er nach Leipzig zurück, und ſetzte nun ſeine juriſtiſchen Bemühungen eifrigſt fort. Chriſtian Thomaſius, Jac. Born, Barth. Leonh. Schwendendörffer, Aug. Bened. Carpzov. und Gottfr. Nicol. Jrrig bothen ihm in ihren Vorleſungen Gelegenheit genug dar, ſich zu einem großen Rechtsgelehrten zu bilden. Das Meiſte trug jedoch der eigene Fleiß darzu bey, und er verſäumte es niemals, dasjenige nachdenkend zu prüfen, was er gehört hatte.

Im Jahre 1688. ertheilte ihm die Leipziger Juriſtenfakultät die Doktorwürde, worauf er ſich entſchloß, die akademiſche Lebensart allen andern weltlichen Dienſten vorzuziehen. Er verbrachte daher ſeine Zeit mit den nützlichſten Arbeiten, und gab entweder jungen Studirenden mündlichen Unterricht, oder er ſchrieb Diſſertationen und Bücher. So ſehr ſich indeſſen der Beyfall ausbreitete, welchen ſeine edle Handlungen, und bewieſene Geſchicklichkeit, wirkten: ſo mußte er dennoch ganze ein und zwanzig Jahre auf dem Wartebänkgen ſitzen. Erſt am 25. Februar 1709. ward er

als

Digitized by Google

als Assessor der Juristenfakultät eingeführt; bey Besetzung lediger Professorate aber ließ man ihn immer zur linken Hand liegen. Die Ursache war ohne Zweifel diese, daß er die Geistlichen, vornehmlich diejenigen, welche Mitglieder des Kirchenraths zu Dresden waren, durch einige freymüthige Sätze beleidiget hatte. Ich werde im Verzeichnisse seiner Schriften, am gehörigen Orte, davon sagen. Christ. Thomasius, sein ehemaliger Lehrer, dem es ein Vergnügen zu machen schien, wenn er dem ehrwürdigen Orden der Theologen einen Stoß beybringen konnte, erfuhr diese Umstände, und ruhete nicht, bis Titius seinen Zweck erreichte. Er fand Mittel und Wege, ihn dem vielvermögenden Feldmarschalle und Staatsminister am Churfächsischen Hofe, dem Grafen von Flemming, bestermaaßen zu empfehlen. Dieser gab ihm den Schwung; er kam allen Hindernissen gar bald zuvor, und durch sein Ansehen ergieng ein besonderer Cabinetsbefehl an die Universität, welcher die Kraft hatte, daß Titius zur vacanten Profeßion der Pandekten vorgeschlagen wurde, sie wie leicht zu denken ist, erhielt, und 1710. antrat. Der hergebrachten Gewohnheit nach wäre er verbunden gewesen, in der Reihe der Rechtslehrer den untersten Platz einzunehmen; allein aus vorzüglicher Gnade gegen ihn mußte jetzt eine Abweichung von der Regel Statt finden.

Noch in eben diesem Jahre stieg er schon eine Stufe höher, und erlangte die zwote Lehrstelle, zu welcher ihn Ittigs Tod beförderte. Er ward zu gleicher Zeit Appellationsrath zu Dresden, 1713. aber auch Beysitzer des Leipziger Oberhofgerichts. Und nun hatte er mit wunderbarer Geschwindigkeit Alles glücklich nachgeholt, was ihm vorher einige mal entwischt war. Sonst pflegten seine Feinde wohl zu sagen, er verstehe nur die Theorie, in praktischen Geschäften hingegen

würde er schwerlich gut fortkommen können. Die stärkste Neigung darzu empfand er freylich nicht; dem ungeachtet legte er aufs offenbarste an den Tag, daß ihm diese Eigenschaft eines Rechtsgelehrten ebenfalls nicht fehle, und es schien, als wenn er lange Zeit damit zugebracht hätte. Selbst der Hof zweifelte desto weniger daran, je öfter er bey Commißionen gebraucht wurde. So befand er sich z. E. unter denen, welche 1706. über die zum Altranstädtischen Frieden abgeordnete Churſächsische Minister, und die ihnen zugerechnete Ueberschreitung der Vollmacht, ein Urtheil sprechen mußten. Von solchen Verrichtungen reisete er einige Tage vor seinem Tode aus Dreßden krank zurück, und starb an einer Schlafsucht, die ohne Zweifel das allzu viele Wachen und Studiren veranlasset hatte, wozu ein weises und rothes Frieſel trat, den 10 April des Jahrs 1714. als Rektor der hohen Schule. Seit der Stiftung derſelben war dieses zum viertenmale geschehen. Er wurde mit großer Pracht begraben, wovon **Christoph Ernst Sicul** im Prodromo neo-Annalium Lipsiensium aufs Jahr 1715. S. 249—261. ausführliche Nachricht ertheilet.

Hier endiget sich die kurze Lebensbeschreibung eines **Titius**, eines systematischen Kopfes, welchen gründliche Kenntnisse der Philosophie scharfsinnig im Reden und Schreiben, auch freymüthig genug gemacht haben, aus den meisten Fächern der Rechtswissenschaft die eingeschlichenen Vorurtheile wegzuschaffen, und an deren Stelle viel Neues hineinzubringen. Wenn schon seine Meynungen vom Gerichtsbrauche größtentheils abweichen; so sind sie doch deswegen nicht zu verwerfen, vielmehr dem denkenden Leſer eine reiche Quelle genauerer Betrachtungen. Zuweilen schreibt er nur zu heftig, oder gar zu subtil. Er satyrisirte oft, und dieses schien

ihm

ihm natürlich zu seyn; aber er war gleichsam ein anderer Juvenal, kein Horaz, welchem sein Lehrer Christ. Thomasius, folgte. Außer dem lebte er als ein rechtschaffener gefälliger Mann, und ein guter Christ, ob ihn gleich Einige verschiedener verdächtiger Sätze beschuldigen wollten. Bey einer starken Hypochondrie, von welcher er gefährliche Folgen vermuthete, schrieb er bereits 1692. sein Glaubensbekänntnis selbst auf, und fügte den Text, nebst dem ganzen Entwurfe zur Leichenpredigt, auch zum Theil seine Lebensumstände hinzu. Allein es wurde dieses Papier erst nach seiner Beerdigung gefunden, und sogleich auf Einem Oktavbogen zum Drucke befördert. Der Pauliner- oder Universitätskirche, wo seine Gebeine liegen, hinterließ er zur Ausbauung der schönen Orgel, die man nun darinn siehet, eine beträchtliche Summe Geldes; das übrige Vermögen aber ist ohne Zweifel, da er sich niemals verheyrathet gehabt, seinen Brüdern, dem ältesten einem Stadtsecretair zu Nordhausen, und dem andern, einem Leipziger Kaufmanne, zugefallen.

Titius hat die Feder sehr fleißig gebraucht, und seine Schriften, welche alle Haupttheile der in Deutschland üblichen Rechte, das peinliche ausgenommen, zum Gegenstande haben, sind so beschaffen, daß sie noch immer, bis auf den heutigen Tag, ein lebhaftes Andenken seiner Verdienste erhalten, und die meisten derselben von Rechtsgelehrten genutzt werden, welche das Besondere dem Gemeinen, den Kern der Schale, vorziehen. Seine ans Licht gestellte Ausarbeitungen sind bekannt genug. Ich muß sie aber doch, dem mir abgezeichneten Plane gemäß, zusammen bringen, und eben dies soll nunmehr nach der Zeitrechnung geschehen.

1) Diss. an plus valeat, quod est in veritate, quam quod est in opinione, vel contra? occas. §. 11. I. de

Lega-

Legatis, et L. 15. D. de acquir. vel omitt. heredit. Lipſ. 1685. unter Gottfr. Nicol. Jttigs Vorſitze.

2) Diſſ. de obligatione ex teſtamento imperfecto, Lipſ. 1688. Sie war ſeine Gradualſchrift.

3) Iurisconſulti, *Nicol. Beckmanni*, ad V. C. Seuerin. Wildſchütz, Malmogienſem Scandum, Epiſtola, in qua ipſi cordicitus gratulatur de denicto et triumphato Pufendorfio, Hamb. 1688. 15 Quartbogen. Schon im Jahre 1727. muthmaaßete der Verfaſſer der Biblioth. iuris Imperantium, (welcher Joh. Fr. Wilh. von Neumann ſeyn ſoll, wie Ayrer im Programm de Principe, herede priuati, S. 5. am Ende angezeigt) auf der S. 41. daß Titius dieſe Schrift verfertiget habe. Thomaſius S. 121 der paulo plenioris Hiſtoriae iur. nat. entdeckte ihn nur mit den Anfangsbuchſtaben des Namens; Brucker hingegen in der Hiſtoria crit. Philoſophiae, Band IV. Th. 2. S. 775. drückt denſelben ganz aus. Der Einzige meines Wiſſens, welcher dieſe Meynung verlaſſen hat, iſt der Herr Hofrath Meiſter, zu Göttingen. Er macht im Th. III. S. 130. ſeiner Bibl. iur. nat. et gent. Gottfried Thomaſen, des Hälliſchen Rechtsgelehrten Bruder, zum eigentlichen Urheber, ohne ſichere Beweiſe hinzuzuſetzen. Allein zu geſchweigen, daß im Verzeichniſſe der Schriften, die von dieſem großen Arzte vorhanden ſind, eines ſolchen Sendſchreibens nicht gedacht wird, ſo wären leicht andere Gründe für die erſte Muthmaaßung herbeyzubringen, wofern ich kein Bedenken tragen müßte, hier zu ſehr auszuſchweifen. Die ganze Schrift iſt ungemein ſpöttiſch, und manche Stelle

auch

auch wider den geiſtlichen Stand. Ich kann meinem Leſer keine beſſern Begriffe davon mittheilen, als wenn ich Thomaſens Gedanken am angeführten Orte abſchreibe. Scriptum Schwarzianum, ſagt er, magis riſu, quam ira, dignum videbatur. Et riſu etiam dignatus eſt amicus quidam Puſendorfianus, (G. T.) ſed erudito, et qui ingenuo homine non eſſet indignus. Hic ſimulans, ac ſi nomine Becmanni Wildſchüzio de deuicto et triumphato Puſendorfio gratulari vellet, ita lepide genium Becmanni expreſſit, eiusque ſtilum, ita ſtultitiam ſcripti Wildſchützziani ad oculum, tamquam aliud agendo, monſtrauit, ita ſatyram in omnes pene omnium Facultatum ac ſcientiarum naeuos, adhuc hodienum in Academiis regnantes, ſale et pipere conditam ſcripſit, vt multi horum gnari falſi fuerint, et hodienum fateantur, *Eraſmi* encomium Moriae et colloquia, item *Hutteni*, epiſtolas obſcurorum virorum, nihil eſſe ad iſtum Parmenonis ſuem.

4) Diſſert. de putatiuo contractu litterali, Lipſ. 1691. Joh. Zacharias Hartmann, oder vielmehr ſein Reſpondent, Detlev Aug. Werlin, ſchrieb dargegen, und vertheidigte eine andere zu Kiel 1730.

5) Diſſ. de fictionum Romanarum natura et inconcinnitate, 1694.

6) Diſſ. de iure metallorum, 1695.

7) Diſſ. de officio ſermonicantium, 1695. Eine ſehr wichtige Abhandlung, an deren Ende er genau beſtimmt, in welchen Fällen es Tugend oder Laſter ſey, die Wahrheit, oder Unwahrheit, zu reden; oder gar zu ſchweigen.

8) Sermo

8) Sermo funebris in exſequiis *Pauli Wagneri*, Conſulis Lipſienſis, 1697. auf 1½ Bogen in F. Dieſe kurze Rede iſt bey den Funeralien deſſelben.

9) Specimen iuris publici Rom. Germanici, a conſueta ordinis materiarumque confuſione, variisque Scriptorum praeiudiciis, adaequata brevitate reſtituti. Die erſte Auflage erſchien zu Leipzig 1698. in 12. 1 Alph. 6 Bogen ſtark. Weil er in der Vorrede die Tribonianiſche Lehrart, deren ſich Phil. Reinhard Vitriarius beym Vortrage des deutſchen Staatsrechts bedient hatte, auch oft im Buche ſelbſt mancherley Sätze deſſelben mit zu vieler Galle ziemlich hart angriff: ſo gab der Sohn, Joh. Jac. Vitriarius, jedoch nur unter den Anfangsbuchſtaben ſeines Namens, zu Leiden in eben dem Jahre, Format und Tone auf 7 Bogen Vindicias heraus pro P. R. *Vitriario* contra *G. Gerh. Titium* ſcriptas. Titius beantwortete ſie 1699. vermittelſt ſeiner Anmerkungen, und ließ die Vindicias zugleich wieder auflegen, welches Exemplar 19½ Bogen ausfüllt. Die zwote Edition vom Specimine iur. publ. erfolgte ſehr verändert, auch weit vermehrter, 1705. in 8. und es kamen die Vindicae *Vitriarii*, annotationibus caſtigatae, nebſt ſeiner Diſſert. de habitu territoriorum Germanicorum, hinzu. Nach des Verfaſſers Tode ward dieſelbe ebenfalls zu Leipzig 1717. wiederholt. Ich habe ſie vor mir. Sie enthält nichts mehr, als die zwote, vielleicht nur mehr Druckfehler, und beträgt 3 Alph. 8 Bogen. An Scharfſinnigkeit, eigenem Nachdenken und Ordnung übertrift Titius die meiſten ſeiner Vorgänger; er entdeckt Irrwege, auf welchen Andere unbehutſam fortſchritten; er läßt ſich von keinem

Anſe-

Ansehen der Person, oder von Vorurtheilen, hinreißen, sondern raisonniret, nach seinem aufgeklärten Verstande, frey. So wie Cocceji die Reichshistorie im Staatsrechte zu Rathe zog, so war Titius der erste, welcher es mit Philosophie traktirte. Darinn ist er aber wohl nicht zu entschuldigen, daß er oft leichte Sachen durch dunkle, aus der Philosophie entlehnte Kunstwörter schwer macht, und die Reichshistorie nicht genug zu Hülfe genommen hat, ob ihn gleich Otto Ludew. von Eichmann in einem zu Halle 1753. gedruckten Quartbogen, welcher nur zu mager gerathen ist, deswegen hat vertheidigen wollen. Doch diese Mängel sind, in Betrachtung der übrigen guten Eigenschaften des Buchs, schon zu übersehen: und wenn es gleich Anfängern nicht zu empfehlen ist; so kann es dennoch Geübtern großen Nutzen zuwege bringen. Mehr davon ist in der Moserischen Bibl. iuris publici, Th. II. S. 484—493. und in des Herrn Pütters Litteratur des deutschen Staatsrechts, Th. I. S. 300. zu lesen. Wie verdient er sich darinn auch um die Privatrechtsgelehrsamkeit durchlauchtiger Personen in unserm Vaterlande gemacht habe, indem er diese Wissenschaft nicht mehr unter andere, zum Staatsrechte gehörige Wahrheiten mengte, sondern in einem eigenen Capitel abhandelte, und zuerst die Grenzen zwischen dem Staatsrechte und dem Privatrechte der Reichsstände bestimmte, zeiget der Herr Geh. R. Nettelbladt Band I. S. 109 in den Hällischen Beyträgen zur juristi. gelehrten Historie sehr wohl.

10) Das deutsche Lehnrecht, nach seiner eigenen Beschaffenheit und Verfassung des deutschen Staats,

durch kurze und deutliche Sätze, nebst einem Anhang einiger in Lehnsachen gebräuchlichen Formuln, vorgestellet, Leipzig 1699. in 12. Ferner 1707. 1714. und 1730. in 8. Diese letzte Ausgabe ist 1 Alph. 17 Bogen stark. Auf dem Titel stehet, daß sie von Druckfehlern der vorigen mit Fleis gesäubert, an vielen Orten verbessert, auch mit nöthigen Summarien und Register versehen sey. Der Reichshofrath von Senkenberg, ein Gelehrter, welcher dieses Fach wohl kannte, beurtheilet die Arbeit des Verfassers also: Opus, vt pleraque auctoris, nimium ordinatum, ab omni historiae Germanicae notitia, et propria experientia, nudum, tamen a multis praeiudiciis sublatis, indicio haud spernendo, et rerum copia laudandum est. Man sehe seinen Prodromum iuris feudalis, bey der 1734. besorgten neuen Auflage des Struvischen Syntagma iur. feud. S. 58. Und in den primis lineis iur. feudal. S. 61. setzt er noch hinzu: modo proponendi satis tolerabili vtitur, iudicium summum vbique spirat, multa dicit aliis indicta.

11) Ars cogitandi, sive scientia cogitationum cogitantium, cogitationibus necessariis instructa, et a peregrinis liberata, Lipſ. 1702. auch 1723. Beydemal auf 24 Duodezbogen. Er gieng in dieser Einleitung zur Vernunftlehre Chr. Thomasen, seinem großen Anführer, mit glücklichen Schritten nach, und verwarf auch hier alte, unnütze Schulgrillen. Ob er schon dem Aristoteles sein so lange behauptetes Ansehen nicht einräumt, so wundere ich mich doch darüber, daß er weder desselben, noch des Carteſius Schriften gelesen habe, wie er selbst in der Vorrede gestehet. Zur

Erläu-

Erläuterung bedient er ſich oft juriſtiſcher Beyſpiele, dergleichen, außer mehrern, im Capitel XIV. de cogitationum humanarum methodo, §. 40 – 75. und Cap. XV. de ineptiis methodicis, §. 38—46. vorkommen. Was er S. 449—497. gegen Poirets Traktat de eruditione ſolida, ſuperficiaria et falſa ſchreibt, wobey er ihm auch einen fanatiſchen Enthuſiasmus vorwirft, das iſt wohl in einem ſo kleinen Handbuche zu weitläuftig geſchehen. Dieſer Gelehrte antwortete ihm in einer ausführlichen Widerlegung, welche ſeiner neuen Edition des gedachten Traktats zu Amſterd. 1707. in 4. S. 449. u. ſ. w. einverleibt wurde. Daß aber Titius Werkchen in unſern Zeiten unter die altväteriſchen Moden gehöre, iſt ohne meine Erinnerung bekannt; gleichwohl hat es ſeinen Werth nicht ganz und gar verloren. Es wird wenigſtens jungen Juriſten zuweilen noch Dienſte leiſten. Uebrigens handelt davon das Iournal des Savans, 1704. S. 99.

12) Obſeruationes in *Pufendorfii* libros II. de officio hominis et ciuis, Lipſ. 1703. in 12. 1 Alph. 10 Bogen; Eben allda 1703. in 8. Beydemal beſonders. Mit dem Werke ſelbſt aber 1715. 1722. 1734. 1751. auf 1 Alph. 13 Bogen, und endlich 1759. immer in 8. Doch iſt vielleicht das letzte Exemplar nur mit einem neuen Titelbogen verſehen worden. Ferner hat auch Everh. Otto des Verfaſſers Anmerkungen ſeiner Ausgabe des Pufendorfs zu Utrecht 1728. in median 8. beygefügt, und dieſe ward zu Leiden 1769. ſehr prächtig wieder gedruckt. Die Prolegomena des Titius handeln de habitu et contextu diſciplinarum moralium. So viele Editionen ſind ein

ſicheres Kennzeichen des Beyfalls, ob er ſchon oft zu metaphyſiſch und logicaliſch zu ſeyn ſcheint, und auf Kleinigkeiten verfällt, welches Treuer in der Vorrede zum Pufendorfiſchen Buche tadelt, deſſen neuen Abdruck er ebenfalls mit ſeinen Noten beſorgt hat. Daß er nicht ſelten dieſen würdigen Lehrer des Rechts der Natur misbillige, leuchtet bald in die Augen; auch den Grundſatz deſſelben von der Geſelligkeit hält er für zu enge, und nimmt dargegen in der Anmerkung 79. §. 7. den folgenden an: Cole Deum; exerce philautiam et ſocialitatem erga viuos et mortuos; nec non propagationi, naturae humanae attemperatae, ſtude, conditioni tuae vel naturali, vel aduentitiae, conuenienter.

13) Eine Probe des deutſchen Geiſtlichen Rechts, wie ſelbiges ohne Päbſtiſche und papenzende Verfälſchung, auch andere unförmliche Verwirrung, aus den Grundſätzen göttlicher Rechte, zum Gebrauch proteſtirender Staaten, in richtiger Ordnung etwa könnte fürgeſtellet werden, Leipz. 1701. 1709. und abermal, mit Beybehaltung dieſes Druckjahres, und zuletzt 1741. in 8. Mein Exemplar unter dem Jahre 1709. erfüllt 2 Alph. 10 Bogen. Dieſes iſt eben dasjenige Buch, worinn er Gedanken eröffnete, die der Geiſtlichkeit nicht gefielen. Man leſe z. E. das Capitel vom Superintendenten, §. 5. S. 343. u. ſ. w. den §. 51. des Capitels von der Kirchendiſciplin, S. 541. Viele andere Sätze, gleichen Gepräges, übergehe ich. Wer Alles umſtändlicher wiſſen will, der leſe nur ſeine eben allda 1711. auf 2 Oktavbogen gedruckte, und 1721. wiederholte „Erklärung ei„niger in der Probe des deutſchen geiſtlichen Rechts vor-

„vorkommenden zweifelhaftigen Stellen, wodurch „dieselben theils geändert, theils erläutert werden.„ Aus dem kurzen Vorberichte an den Leser läßt sich die Ursache leicht einsehen, warum er so lange ohne öffentliche Bedienung habe bleiben müssen. Ich will hier seine eigene Worte beyfügen. „Es hat, „sagt er, die Erfahrung bezeuget, daß vielen mei„ne Meynungen misfallen, so gar daß an einem „hohen Orte dafür gehalten worden, daß in solcher „Schrift verschiedene wider die Gesetze und Ver„fassung des geist- und weltlichen Etats derer „Sächsischen Lande laufende, weit aussehende „principia, sowohl ärgerliche, böse, unverantwort„liche, wider die Kirchengesetze, auch aller recht„schaffenen, unverdächtigen Evangelischen Do„ctorum in Gottes Wort gegründete Lehrsätze strei„tende Meynungen und Schreibart enthalten wä„ren. Wenn ich *Horatii* de arte poet. v. 386. - - „si quid tamen olim scripseris, caet. Rath bey Ab„fassung des geistlichen Rechts gefolgt hätte, so „würde sonder Zweifel, nach Ablauf der von dem „Poeten gesetzten Zeit, von denen vorigen Gedan„ken viel abgegangen seyn. Allein was hindert „es, daß man nicht auch eine Schrift, welche all„bereit über neun Jahre durch den Druck bekannt „worden, mit nöthigen Anmerkungen erklären „und ändern könne? Ich thue dieses um so viel „lieber, je mehr ich denenjenigen, welchen ich al„len gebührenden Respekt schuldig bin, mein auf„richtig Absehen, nach welchem ich niemalen Din„ge vorsetzlich zu schreiben gesonnen gewesen, da„durch an den Tag zu legen verhoffe, und je weni„ger meine Meynungen der Wahrheit einigen Ab„bruch thun können.“ Eine Recension des geistlichen Rechts, welches, nach Reimmanns

Anzeige in der Einleitung, in die Histor. litterariam der Deutschen, Band VI. S. 514. an einigen Orten confiscirt gewesen seyn soll, stehet in Eccards monatlichen Auszügen 1702. S. 13—20. des Monats März, und in den unschuldigen Nachrichten ꝛc. des Jahrs 1704. S. 539. u. s. w. wo unter andern auch dieses vorkommt: Vtinam vero non occurrerent in eleganti isto apparatu loca quaedam, quae forsan nobilissimo Auctori exciderunt, plena periculo, et a doctrina puriori aliena! O, quam lubentes supersederemus odioso hoc monendi munere! Mit einem Landprediger unter der Leipziger Inspektion, Justin Töllner, weil er im Capitel von der Ohrenbeichte S. 465. des geistlichen Rechts der Absetzung desselben, wegen verweigerter Absolution, Erwähnung gethan hatte, fiel er in eine besondere Streitigkeit. Dieser stellte 1703. zu Halle eine deutliche Widerlegung ans Licht, die aber Titius 1704. zu Leipzig öffentlich beantwortete. Diese Schrift, welche 11 Octavbogen stark ist, hat den Titel: „G. G. Titii fernere Ausführung seiner in „der Probe des deutschen Geistlichen Rechts für„getragene Lehre vom Päbstlichen Misbrauch des „Bindeschlüssels, wider Herrn Justini Töllners „vermeintliche Widerlegung.„ Man lese dabey die Unschuld. Nachr. 1705. S. 461. und die Walchischen Religionsstreitigkeiten unserer Kirche, Th. III. Cap. 5. §. 24. S. 116. Was Thomasius in der Historia contentionis inter Imperium et Sacerdotium S. 657. schreibt, überlasse ich einem Jeden zum eigenen Nachlesen. Eben derselbe meldet S. 662. daß Titius auch über den Kirchenbann von dem Rostockischen Gottesgelehrten, Johann Fechten, 1711. in der Tractatione

ctatione theologica de excommunicatione eccleſiaſtica angefochten, aber in der Hälliſchen Neuen Bibliothek, Band III. St. 21 S. 1—33. von einem berühmten Rechtsgelehrten ſcharfſinnig vertheidiget worden ſey. Er nennt dieſen Verfaſſer zwar nicht; allein er iſt nun nicht mehr unbekannt, ſeitdem Nicol. Hieron. Gundlings Satyriſche Schriften zu Jena 1738. in 8. zuſammen gedruckt erſchienen ſind. Allda findet man S. 331—426. nicht nur denſelben Aufſatz, ſondern auch eine Vertheidigung wider Fechts kurze Nachricht vom Kirchenbann, welche er 1713. auf 12 Quartbogen herausgab, und die gleichfalls im gedachten Bande der Neuen Bibl. S. 739—802. recenſirt wird.

14) Obſeruationum ratiocinantium in Compendium iuris *Lauterbachianum* Centuriae quindecim, quibus loca obſcuriora ac dubia explanantur, ac vetus iuris Romani habitus et vſus ex genuinis principiis, contra vulgaria praeiudicia, per ſingulos titulos oſtenditur, Lipſ. 1703. auf 2 Alph. 16 Bogen in 8. Die zwote Ausgabe erfolgte eben allda 1717. ohne Veränderung. Sonſt ſtehen ſie auch in Mollenbecks Theſauro iuris ciuilis, und Freieslebens *Schützio* illuſtrato, von welchen beyden Werken ich bereits Band III. dieſer Beyträge, S. 98—100. das Nöthigſte gemeldet habe. Die wahre Abſicht des Verfaſſers erhellet aus dem ganz abgeſchriebenen Titel ſeines Buchs, welches in den Lateiu. Actis Eruditorum 1730. S. 499—504. mit Beyfügung vieler Proben angezeigt worden iſt.

15) ad virum clariſſimum, Dn. D. *Sigism. Reichard Iauchium*, Miſnenſem vuius illius caſus

assertorem strenuum, ac vindicem optimum maximum, Dissertatio epistolica, Lipſ. 1704. in 8. 4 Bogen ſtark. Eine nun rar gewordene Streitſchrift. Ganz unten auf dem Titel lieſet man noch die Worte: Maxima de nihilo nascitur historia. Jauch hatte 1694. zu Dresden eine Enodationem verſiculi *Sane uno casu §. Aeque* 2. Inſt. de actionibus in 4. ans Licht geſtellt, und zu behaupten geſucht, daß dieſe Worte nicht de necessitate agendi, sed probandi, zu verſtehen wären. Er ward aber zu Wittenb. 1697. in einer unter Gottfr. Strauſſens Vorſitze gehaltenen Dissert. ad librum IV. tit. 6. I. de actionibus widerlegt; worauf er in demſelben Jahre Vindicias casus vnici caet. drucken ließ. Die von ihm vorgetragene Meynung misbilligte auch Titius in der Obſervation 257. S. 172. ſeines vorher angeführten Buchs über den Lauterbach, welches Jauchen bewog, ihm 1703. iteratas Vindicias entgegen zu ſetzen. Dieſe nun beantwortete Titius vermittelſt der epiſtoliſchen Diſſertation; und weil ſein Gegner bitter und beleidigend geſchrieben hatte: ſo bezahlte er ihn mit gleicher Münze. Sein lateiniſcher Ausdruck iſt übrigens nicht unangenehm, wie in den übrigen Schriften; als Philoſoph aber hätte er billig ſeine aufgebrachte Leidenſchaft im Zaume halten ſollen.

16) Diſſert. de habitu territoriorum Germanicorum, et inde veniente totius Reipublicae forma, Lipſ. 1704. Daß ſie auch der zwoten und folgenden Auflage des Speciminis iur. publici angehängt worden ſey, iſt nach der obigen Nummer 9) gewiß; hingegen ein Braunſchweigiſcher Abdruck, unter dem Jahre 1705. in 4. ſehr zweifelhaft, ob er gleich,

gleich in dem neueſten Exemplare der Lipeniſchen juriſt. Bibliothek, Th. I. S. 526. angezeigt wird. Der Herr Etatsrath v. Moſer urtheilet Th. II. S. 496. der Bibl. iur. publ. von dieſer Abhandlung, daß Titius hierinn ſeine paradoxeſten Meynungen gleichſam concentrirt, und ſonderlich die ſuperioritatem territorialem gar zu hoch erhoben, wozu ihn hauptſächlich verleitet zu haben ſcheine, daß er das Reichsherkommen allzuſehr aus den Augen geſetzt habe, u. ſ. w. (Wie wenig er vom Reichsherkommen halte, beweiſet ſchon der letzte §. des Buchs II. Cap. 8. ſeines iuris publici.)

17) Diſſ. de dominio, in rebus occupatis vltra poſſeſſionem durante, 1704. Sie iſt gegen des Niederländiſchen Rechtsgelehrten, von Bynkershoek, Diſſert. de dominio maris geſchrieben worden.

18) Unſchuld und Nothwendigkeit des Rechts der Natur, und deſſen Lehre, wider das ungereimte Vorgeben des Autoris des Lichts und Rechts dargethan, Leipz. 1704. in 8. unter dem Namen eines Liebhabers der Wahrheit, wie Glaſey S. 270. der Geſchichte des Rechts der Vernunft, und Andere mehr verſichern. Daß Joh. Samuel Stryk am Licht und Recht einen vorzüglichen Antheil, und nichts weniger zur Abſicht gehabt habe, als die natürliche Rechtswiſſenſchaft zu einer unnützen Beſchäftigung zu machen, iſt nun bekannt genug. Thomaſius aber, welcher großen Unwillen über den Verfaſſer bezeigt, ob er ihn ſchon nicht nennt, ſagt in der paulo pleniore Hiſtoria iur. nat. Cap. VI. §. 53. S. 128. es ſey in der Unſchuld und Nothwendigkeit des Rechts der Natur dieſes irrigen Satzes Nichtigkeit beſcheiden und

gründlich erwiesen, und zugleich entdeckt worden, daß eine Herrschaft über die Gewissen der Menschen darunter verborgen liege.

19) Diss. de successione in Germaniae territoria, 1707.

20) Vorrede von gründlicher Erkenntnis der Gesetze insgemein, und zwar blos nach der Theorie; ingleichen vom Misbrauche des Völkerrechts, welches er einen Deckmantel der Ungerechtigkeit und Eitelkeit nennet. Sie bestehet aus 14 Oktavblättern, und ist der Einleitung zum Natur- und Völkerrecht zu Halle 1708. in 8. vorgesetzt worden. Den ungenannten Verfasser habe ich nicht ausforschen können.

21) *Severini* de *Monzambano* de statu Imperii Rom. Germanici liber vnus, Lipſ. 1708. in 8. Er setzte zu Oldenburgers, Obrechts, Kulpisens und Thomasens Noten darüber seine eigene. Im Jahre 1734. ward eben allda eine neue Auflage in 8. von Joh. Gottfr. Schaumburgen besorgt. Sie enthält 1 Alph. 19 Bogen, und zugleich des Herausgebers Noten, nebst einer Vorrede desselben von 4 Bogen, de libertate sentiendi in causſis publicis restricta, welche lesenswerth ist.

22) Diss. de iure Nobilitatis Lutheranae ad immediata Germaniae Capitula et Canonicatus, Lipſ. 1709. Sollte er nicht im §. 20 und 21. satyrisiren?

23) Iuris priuati Romano-Germanici, ex omnibus suis partibus, puta iure ciuili, ecclesiastico et feudali, hactenus seperari solitis, secundum genuina iurisprudentiae naturalis fundamenta compositi, a tricis et obsoleto iure purgati, ex neceſſa-

ceſſario ſuppleti, ac ordine naturali planoque, adiectis etiam ſummariis Capitum, ſtatui Reipublicae Germanicae attemperati, libri XII. quibus Iurisprudentia priuata Germanica vſui Scholarum, et vitae ciuilis, propius aptatur, Lipſ. 1709 und 1724. in 4. Dieſe zwote Ausgabe iſt 10 Alph. 7½ Bogen ſtark, und von der erſten nicht unterſchieden; nur das Regiſter hat einige Vermehrungen erhalten. Der ganze Titel, den ich abgeſchrieben habe, zeigt ſchon ſeinen Plan, welchen er in der Vorrede weitläuftiger darlegt. Er verſchweigt auch daſelbſt nicht, daß er vieles aus ſeinen übrigen Schriften mit hinein gebracht habe. Sein voranſtehendes Bildnis ſoll ihm ſehr ähnlich ſeyn. Eine gute Recenſion liefern die Latein. Acta Erud. 1709. S. 452—457. In Sencken-bergs Tractatione ſubitaria, qua Syſtematis iuris vniuerſi, caet. ſchemata deſignantur, ad *Ioh. Henr.* von der *Lühe*, welche Abhandlung zu Gieſſen 1742. in 4. erſchien, lieſet man S. 29. das folgende Urtheil von dieſem Werke: *Titius* in iure priuato R. Germanico publica et Germanica iurium placita, illa, vt ſeparatim tractanda, haec, vt nondum ſatis nota, nec *Titio* multum adamata, omiſit. Voluiſſe eum iura Germanica non omittere, vides, et tamen omiſit; tentaſſe eum naturalium iurium placita ſimul tradere, itidem conſtat, neque tamen ita tradidit, vt res poſcebat, neque etiam meo ſenſu in reliquis ita verſatus, vti ego quidem optaſſem. Praktiſche Rechtsgelehrte werden keinen ſonderlichen Troſt darinn finden; dies iſt wahr. Allein der Verfaſſer ſagt es auch ſelbſt, daß er für dieſe nicht geſchrieben habe. Genug, es bleibt immer ein würdiges Produkt des denkenden Kopfs, von welchem es vor-

vorhanden ist. Als Titius todt war, und Joh. Heinr. v. Berger, nebst Casp. Heinr. Hornen, die beyde mit ihm um den Vorzug zu streiten schienen, nicht mehr im Dresdner Appellationsgerichte saß, da kam erst sein Privatrecht empor, und hatte stärkern Abgang.

24) Oratio de libertate iuridica, Lipſ. 1710. 4 Bogen in 4. Das Programm gleichen Inhalts ist dabey, und besonders auf 1½ Bogen gedruckt. Die Veranlassung darzu gab das von ihm anzutretende Lehramt. Warum er aber einen solchen Gegenstand zum Reden erwählt habe, ist nicht schwer zu errathen, vornehmlich da er sich S. 21. wegen unterschiedlicher Sätze verantwortet, die Theologen in seinem geistlichen, und andern im Staatsrechte, nicht gefallen hatten.

25) Diſſ. de ſeruitute faciendi, L. 1710. Einen Monat nachher trat auch seines ehemaligen Discipels, Ephraim Gerhards, Dissert. de seruitutibus, in faciendo consistentibus, zu Jena ans Licht. Was Gundling von einer solchen Dienstbarkeit gedacht habe, das kann man in der Sammlung seiner kleinen deutschen Schriften, S. 454—464. lesen. Joh. Wieger hat zu Strasb. 1749. gegen den Titius und Gerharden eine andere Dissert. de seruitute in facto non consistente gehalten, die ich aber nicht gesehen habe.

26) Progr. de vtilitate iuris naturalis in iure ciuili, 1711. Es wird ihm in der Bibliotheca *Lipeniana*, Band I. S. 780. der neuesten Edition, zugeeignet.

27) Diſſ. de polygamia, inceſtu et diuortio, iure naturali prohibitis, 1712. Er zeigt auch hier eine freye Denkungsart, und gehet oft von Thomasen, seinem Lehrer, ab, wie er sonst zu thun pflegt.

28) Diſſ.

Digitized by Google

28) Diss. de contractibus patris et liberorum, in potestate eius existentium, 1713.

Alle diese Disputationen, an der Zahl XIII. hat Ferdinand August Hommel gesammlet, zu Leipzig 1729. auf 3 Alph. 14 Bogen in 4. herausgegeben, und eine kurze Lebensbeschreibung des Verfassers, nebst guten Registern, hinzugefügt. Eine sehr weitläuftige, und lehrreiche, Recension dieser Sammlung ist den Lateinischen Actis Eruditorum, bey welchen Titius ein fleißiger Mitarbeiter war, S. 113—121. des Jahrs 1730. und den Supplementis darzu, Band X. S. 15—33. einverleibt worden. Am ersten Orte heißt es mit Rechte: Quandoquidem *Titius* nihil in lucem emittere posse videbatur, nisi quod ingenium sublime spiraret, ac solidiori Iurisprudentiae insignem vtilitatem afferret; intererat ad decus et emolumentum Rei publicae litterariae, publicas tanti Icti Disputationes, velut aureas variarum veritatum particulas, pretiosasque rerum praestantissimarum gemmas conquirere passim, recuperatasque conseruare solicitius.

Programma funebre Acad. *Lipsiensis*, a. 1714. F. Ein anderes derselben im Jahre 1715. F worinn des Titius nach seinem Tode gefundenes Glaubensbekenntnis Lateinisch übersetzt, Verschiedenes von dessen Lebensumständen eingemischt, und Johann Christoph Schachers Gedächtnisrede auf ihn angekündiget wird. Acta Erudit. *Latina*, anno 1714. p. 391. Glafey Geschichte des Rechts der Vernunft, S. 234. Stolles Historie der juristischen Gelahrheit, S. 172.

X. Albe-

X.

Albericus Gentilis.

Die von ihm, und seinem folgenden Bruder, bisher bekannt gewesene Nachrichten schrecken mich nicht ab, diesen beyden vortreflichen Männern ein neues Denkmal zu widmen, und theils erst kürzlich entdeckte Anekdoten von ihnen, besonders von Scipio Gentilis, zu erzählen: theils irrig angezeigte Umstände zu verbessern.

Ihr Geschlecht war alt und edel. Einer ihrer Vorfahren, Joh. Valentin Gentilis, welcher ein enthusiastischer Arianer gewesen zu seyn scheint, hatte nur das Unglück, daß er wegen des, wider seinen Eid, angegriffenen Geheimnisses der Dreyeinigkeit im Jahre 1566. zu Bern mit dem Schwerdte zum Tode gebracht wurde. *) Matthäus Gentil, ein Arzt und Vater von sieben Söhnen, lebte zu Castello di Sangenesio, in der Mark Ancona, und eben hier ward er 1551. durch die Geburt seines ältesten Sohnes, Albericus, erfreut. Dieser legte sich zu Perugia auf die Rechtswissenschaft, worinn ihn, außer andern Lehrern, Oddo, und vorzüglich Rainoldus, unterstützten, erhielt auch daselbst, im ein und zwanzigsten Jahre des Alters, die höchste juristische Würde. Gleich darauf kam er als Stadtrichter nach Ascoli.

Ungefähr um diese Zeit mußte sein Vater, der gegen die römischkatholische Religion eine Abneigung verspür-

*) Bened. Aretius handelt davon in der zu Geneve 1567. in 4. gedruckten Historia condemnationis I. V. *Gentilis.*

spürte, und der protestantischen anhieng, deren Bekenner die grausamste Härte erlitten, Italien und alles Vermögen mit dem Rücken ansehen. Er flüchtete in Gesellschaft seines ältesten Sohnes, nach Krain, wo er Landphysikus wurde, und eine ganz gute Versorgung fand. Seine Frau trug Bedenken, ihm zu folgen, und sie wünschte die übrigen Söhne zu ihrem Troste bey sich zu behalten. Albericus Gentil gieng alsdann nach Stuttgard, und weiter an den churpfälzischen Hof, zu welcher Reise ihm der Herzog, Ludewig, von Würtemberg ein ansehnliches Geschenk gegeben hatte. Die Hoffnung zu einer Lehrstelle auf der Tübingischen oder Heidelbergischen hohen Schule begleitete ihn, doch mochte sie wohl so nahe nicht seyn, als er es erwartete. Er befriedigte also des Vaters Verlangen, und wendete sich im Jahre 1580. nach London, wohin dieser, weil er in Krain seiner fernern Sicherheit wegen bekümmert war, endlich auch kam, und er genoß daselbst über zwey und zwanzig Jahre von edelmüthigen Personen große Wohlthaten. Sein Sohn aber, Albericus, erwarb sich durch glänzende Eigenschaften einen mächtigen Patron an dem Grafen Robert Dudley von Leicester. Als Canzler der Universität Oxford gab er ihm Briefe dahin mit, daß er hier freundschaftlich aufgenommen, und befördert werden möchte. Daniel Donne, der Vorsteher des neuen Collegii, räumte ihm eine freye Wohnung darinn ein, er verschaffte ihm mancherley Beyhülfe, auch ein Jahrgeld der Universität von sechs Pfunden englischer Münze.

Er wurde darauf im Jahre 1582. ein Mitglied der Juristenfakultät, und erst 1587. Professor des Civilrechts, drey Jahre vor seinem Tode aber zugleich, mit guter Zufriedenheit der Regierung, beständiger Advokat der spanischen Nation, um derselben Rechtshän-

del

del in Engelland zu besorgen. Aus welcher Ursache er sich am 1. May 1586. als Doktor der Rechte zu Wittenberg, wo er eben seinen Bruder Scipio besuchte, habe immatrikuliren lassen, ist mir nicht bekannt genug.*) Wahrscheinlicher Weise hat er Absichten gehabt, sich zu einer Lehrstelle allda den Weg zu bahnen.

Am Ende des Märzmonats, oder im Anfange des Aprils 1611. beschloß Albericus Gentil, in einem Alter von sechzig Jahren, seine Laufbahn zu Oxford. Er ist Vater zweener Söhne gewesen, Roberts und Matthäus Gentils. Jener erlangte frühzeitig in verschiedenen Oxfordischen Collegien eine Stelle, lernte zuletzt in einem derselben die Rechtsgelehrsamkeit, und ließ sich 1612. zum Baccalaureus bey dieser Fakultät ernennen. Allein er führte hernach einen lasterhaften Lebenswandel, und da er nicht nur sein väterliches Vermögen, sondern auch alles, was er von der Mutter erpressen konnte, durchgebracht hatte, schwermte er in fremden Ländern herum. Nachdenkend über seine traurige Umstände kam er jedoch nach und nach wieder zur Vernunft, kehrte in sein Vaterland zurück, und fieng an zu arbeiten. Der König begnadigte ihn mit einem Jahrgelde, wobey er sich die müßige Zeit, durch Uebersetzungen verschiedener italiänischer und französischer Schriften ins Englische, zu vertreiben suchte.

Sein Vater, Albericus, zeigte einen bessern Charakter; einen Charakter, welcher ihn bey seinen Collegen, und den Studenten, ungemein beliebt machte. Die Wissenschaften aber, worinn er sich am meisten hervor that, waren Philologie und das römische Recht. Von Cujazen scheint er wenig gehalten zu haben; denn er

*) Er selbst sagt davon in der Decade I. Disputat. S. 131. und in Svevus Academia Vitemberg. im Bogen Z Num. 3. wird es bestätiget.

er gedenkt deſſelben an verſchiedenen Orten ſeiner Schriften eben nicht zum beſten. Der lateiniſche Ausdruck in dieſen iſt zwar weder ſo rein, und zierlich, noch angenehm, wie in den Werken ſeines Bruders; doch werden ſie immer ſchätzbare Beweiſe derjenigen Fähigkeiten bleiben, die den Gelehrten zu empfehlen pflegen. Ich muß nunmehr von den Früchten ſeiner fleißig gebrauchten Feder das Nöthigſte ſagen.

1) de iuris interpretibus Dialogi VI. Londini 1582. in 4. Hoffmann ließ das Werkchen zu Leipzig 1721. Panzirols Büchern de claris Legum interpretibus andrucken, weil es ſehr ſelten geworden war. Es füllt allda S. 537—660. einen Raum von 16¼ Quartbogen aus. Die Abſicht des Verfaſſers war, den alten Gloſſatoren das Wort zu reden, und ſie über die Würde eines Alciats, Cujazens ꝛc. zu erheben. Er bemühet ſich zu behaupten im erſten Geſpräch, daß man weit mehr lernen könne, wenn man die Gloſſatoren leſe, als aus Alciats, und ſeiner Nachfolger Schriften; im zweyten und dritten, daß weder die lateiniſche, noch griechiſche Sprache die genaueſte Kenntnis eines geſchickten Rechtsgelehrten erfordere; im vierten, daß der Nutzen der Vernunftlehre in der Rechtswiſſenſchaft wenig bedeute; im fünften, daß die Hiſtorie zu eben demſelben Fache unnöthig, ja nicht einmal nützlich ſey; und endlich im ſechſten ſtellt er eine allgemeine Vergleichung der Gloſſatoren mit den neuern Juriſten an, und ziehet gegen dieſe zu Felde, weil ſie mit der Ordnung, den vielen Antinomien, und fehlerhaften Stellen im Juſtinianeiſchen Geſetzbuche nicht zufrieden ſind. Zuletzt aber ſpricht er von Cujazen, und deſſen Schriften, aufs verächtlichſte, und bedient

sich unter andern, da er Hotmans Commentar über die Institutionen anführt, der folgenden Worte: is vel in eo vno opere plus praestitit omnino, quam in suis omnibus *Cuiacius* praestare possit. Kaum ist es zu glauben, daß Gentil dergleichen Gedanken im Ernste niedergeschrieben habe, zumal da aus seinen Schriften gerade das Gegentheil erhellet. Und dieser Meynung ist auch Hoffmann in der Vorrede zum Panzirol, wo er zugleich muthmaßet, der Verfasser sey nur gesonnen gewesen, die Misbräuche der Philologie in der Rechtsgelehrsamkeit zu tadeln, auch Cujazens, und seiner Anhänger, großen Credit zu schwächen. Allein Joseph Aurel. de Januario mag nichts von Entschuldigungen hören; er hält vielmehr davor, daß Gentil nur vom Neide durchdrungen dergleichen lächerliche Grillen in einem übertriebenen Grade zu Papiere gebracht habe. Man sehe desselben Rempublicam Ictorum, S. 242—246. des Leipziger Nachdrucks, wo er jedoch der Ehre seines Landsmannes gar zu nahe zu treten scheint. Was Brunquell in der Hist. iur. Rom. Germ. Parte III. membro 2. cap. 5. §. 5. aus einem Brückneriſchen Programm anführt, zielt in der Hauptsache eben darauf ab.

2) Lectionum et Epistolarum, quae ad ius ciuile pertinent, liber I. Londini 1583. auf 5 Oktavbogen. Das zweyte Buch, eben so stark, folgte in demselben Jahre, das dritte, welches einen Bogen mehr hat, und das vierte 1584. nach. Dieses letzte aber habe ich zur Zeit nicht gesehen. In den drey Büchern, die ich vor mir habe, wimmelt es von Druckfehlern: so gar die Seitenzahlen sind nicht überall richtig. Eine außerordentlich

lich große Seltenheit des Werkchens veranlasset mich, die Ueberschriften der Capitel hier mitzutheilen, und ich hoffe, es werde meine Mühe vielen Lesern nicht misfallen. Das erste Buch bestehet aus 19 Capiteln, und in demselben kommen vor: de conditione iuris iurandi, et legibus quibusdam, quae ea in re pugnare videntur, compositis; quando non remittatur conditio iuris iurandi? aliqua adhuc de conditione iuris iurandi; tentata quaedam in doctrina coniunctorum, et L. *Maevio* de Legatis II. Epistola ad *Hug. Donellum*; (welches Sendschreiben auch in dieses Rechtsgelehrten Opusculis postumis S. 210; in der Gudischen Briefsammlung S. 335; und in den zu Neapel zusammen gedruckten Operibus *Scipionis Gentilis*, Th. VII. S. 163. stehet,) L. 5. de condit. et demonstr. cum Lege *sub conditione* de condit. instit. conciliata; defensio receptae sententiae L. 3. D. de abigeis; ad eandem, et ad L. 1. eod. tit.; qui ex libera conceptus est, aut fuit in libero ventre, si ex captiua nascitur, quando non sit seruus; Legatus Proconsulis ordinariam tenet iurisdictionem, et manu mittere vindicta potest; an per venditionem censeatur reuocatum legatum, si rei venditae dominium non sit translatum; de iusto inter consobrinos matrimonio; leuiora quaedam ad L. *Quae extrinsecus* D. de verb. obligat.; recentiorum rationes, quibus componunt antinomias, explosae; (in einem Sendschreiben an Ant. Sherley,) legati definitio, a Florentino tradita, examinatur et confirmatur; alia legati definitio, a Modestino composita, (quod sit donatio) excutitur et probatur; legati definitiones donationi mortis causa non conuenire, et continere fideicommissum; ad L. 1. D. de le-

gatis I; errores quidam; (recentiorum interpretum iuris ciuilis) elucidatio L. 1. de legatis II. et L. 1. de re dubia. Dem zweyten Buche hat der Verfaſſer 14 Capitel beſtimmt, deren Ueberſchriften dieſe ſind: Si conditio aliter impleri poteſt, quam per mortem honorati, an locus ſit cautioni Mucianae? Ein Brief an Guid. Panzirolen; de ſententia L. *Non omnium* D. de Legibus; refellitur ſententia cuiusdam ad L. *Liberum* D. de religioſis, et vera dicitur; de iudicum in eadem cauſſa diuerſis ſententiis, ebenfalls ein Sendſchreiben an einen Oxfordiſchen Rechtsgelehrten und Profeſſor, Griffinius Loydus; Confutantur multae *Cuiacii* definitiones, ſimul alia quaedam aduerſus eum dicuntur; Vernae, vſurae centeſimae, trientes, reliquae, litteras ignorare, in ſacris eſſe, caet. lauter Erklärungen dieſer Wörter, und Ausdrücke; quomodo a precario commodatum diſtinguatur? Verbum *amplius* quando vim habeat repetendi? de poena ignis; de poenis interdictis; de futuris lex eſt. Quid ſint arcana imperii? ein Brief an Rich. Hakluiten; diſſolutiones quarundam antinomiarum; an ex Actis, vel ex conſcientia ſua, iudicet iudex? ein Sendſchreiben an Franz Bevannen; vtrum poſſit Princeps rei alienae dominium ſine cauſſa tollere? Im dritten Buche findet man eben ſo viel Capitel wie im erſten. Gentil theilet darinn ſeine Gedanken über folgende Gegenſtände mit: de iure naturali, gentium et ciuili, ein Schreiben an Ge. Poulet, nach welchem ein anderes vom Maſſoragius kommt; de ſectatoribus nouitiorum quaedam in §. *Conſtat.* I. de iure naturali; de auctoritate prudentum; nomina quorundam iuris auctorum, qui nec in L. 2. de O. I. nec in eorum

cata-

catalogo nominantur, ex quibus Pandectae compositae dicuntur; libertatis definitio in tit. I. de iure person. explicata; consensus nuptias facit; item de patris consensu, qui in nuptiis liberorum requiritur, zween Briefe an Rich. Aedes; de quibusdam personis, inter quas matrimonium contrahi non posse videatur; quaesita concordia §. 1. I. qui testam. fac. cum L. 9. C. de fideic. libertat. L. 5. D. de extraordin. cognit, non pugnare cum princ. tit. I. de cap. deminutione; non omnia, quae in libris Legum habentur, leges esse; definitio interlocutionis, et vtrum de scripto lata reuocari possit? item vsque ad quem diem possit reuocari? iudex quoties possit interlocutionem reuocare: ea duobus casibus non reuocatur; de scriptorum sententiis censendis. Additiones ex Historicis ad cap. 9. et 10. libri II. Es ist mir unangenehm, daß ich, der angeführten Ursache wegen, den Jnhalt des vierten Buchs nicht auch hinzufügen kann.

3) de legationibus libri III. Londini 1585. in 4. Hanouiae 1594. auf 15½ Oktavbogen, auch eben daselbst in diesem Fo... te 1604. und 1607. welches Exemplar mit einem Register versehen ist.

4) Legalium comitiorum Oxonienſium Actio, *Franc. Beuanno* Docturae dignitatem suscipiente, Londini 1585. in 8. Jn dieser kleinen Schrift, welche 3 Bogen ausfüllt, handelt er von verschiedenen Materien, z. E. de quibusdam in iure ciuili inextricabilibus, und es sind die Knoten, die er aufzulösen sucht, diese: Si in eodem testamento ab eodem herede eadem summa bis fuerit legata; tres antinomiae compositae. Prima in L. 1. §. *Si stipulanti* D. de V. O. et §. *Praeterea* I. de inut. stipul.

ſtipul. Secunda antinomia L. 59. D. de oblig. et act. et L. *Si eius pupilli* 64. ad Sct. Trebell. Tertia antinomia L. 3. §. 7. de adim. legat. et L. 10. D. de reb. dubiis. Ferner wirft er nach einem gegebenen Unterrichte de praemio coronae muralis, die Frage auf: Filius an accuſare patrem teneatur, qui eum occidit, a quo filius heres inſtitutus eſt?

5) Diſputatio de naſcendi tempore. Sie ſoll zu Wittenb. 1586. in 8. gedruckt worden ſeyn. Ich habe jedoch kein Exemplar davon geſehen. In der unten folgenden Decade I. Diſputat. iſt ſie die erſte, S. 1—26. Der Verfaſſer fängt mit dem ſechſten Monate an, und gehet bis zum dreyzehnden.

6) de diuerſis temporum appellationibus liber, Vitemb. 1586. Hanov. 1607. Vit. 1646. in 8. Die Hanauiſche Ausgabe iſt 10 Bogen ſtark. In der zu Wittenberg am 21. Sept. des Jahrs 1586. unterzeichneten Zuſchrift an die Braunſchweig-Lüneburgiſchen Herzoge, Ernſt und Auguſt, klagt er, daß ihm vier Bücher de probationibus, ein Volumen Conſultationum, ein Buch Quaeſtionum publice diſputatarum, und ein Commentar ad Edictum prouinciale de annona, welche Werke er noch einige Jahre zurück halten wollen, durch das Verfahren der Römiſchkatholiſchen (peſſimo Pontificiorum facinore, wie er ſelbſt ſchreibt,) verloren gegangen wären, vermuthlich bey ſeiner Flucht aus Italien. Die Abhandlung iſt ganz gut gerathen, und der Vortrag nicht nur juriſtiſch, ſondern auch mit einer feinen Philologie gewürzt. In 15 Capiteln redet er de temporis definitione; de ſaeculo, indictione, luſtro; de anno; de menſe; de die; de horis; de momento; de momen-

mentariis articulis; de perpetuo et temporario; de modico et longo tempore; de nouo et veteri; de certo et incerto tempore; de praeterito, praesenti, futuro; de vtili et continuo tempore; de iuridicis et feriatis diebus.

7) Conditionum liber vnus, Vitemb. 1586. auch im folgenden Jahre zu London, beydemal in 8.

8) Disputationum Decas I. Lond. 1587. auf 9½ Oktavbogen. Es stehen darinn diese Schriften: de nascendi tempore, wie ich bey der Nummer 5) gemeldet habe; vtrum possit Princeps de regno suo, suorumque subditorum rebus, pro arbitratu statuere; Si eodem testamento ab eodem herede eadem summa bis fuerit legata; meistentheils eine wörtliche Wiederholung aus der Actione legal. comitior. Oxonienſium, wovon oben unter der Num. 4) de praemio coronae muralis; filius an accusare patrem teneatur, caet. beyde Stücke eben daraus, doch mit einigen Veränderungen; iudex an ex productis, vel ex conscientia, debeat iudicare? de iudicum in eadem causa diuersis sententiis, in welchem Aufsatze so wohl, als im vorhergehenden, der Verfasser sehr viel aus den Lection. et Epistolis iur. civ. Buch II. Cap. 13. und Cap. 4. hier wieder abgeschrieben hat; de beneficio, id tantum praestandi, quod facere obligatus potest; an filius primogeniti, vel secundo genitus, sit potior in succedendo? de iure thesauri et fossilium.

9) de iure belli libri III. Oxonii 1588. in 4. Zu Leiden 1589. in 4. ferner zu Hanau 1598 und 1612. in 8. Die letzte Ausgabe ist fast 2 Alph. stark. Sie stimmt mit der vorigen so genau überein, daß nur ein ganz geringer Unterschied zu bemerken ist.

Vor ihm hat keiner es darinn so weit gebracht, wie er. Daher gestehet auch Grotius in den Prolegom. zu seinem Werke de iure belli ac pacis §. 38. offenherzig, er habe diese Arbeit wohl gebrauchen können; doch verschweigt er auch nicht, was er daran ausetze. Eius diligentia, sagt er, sicut alios adiuuari posse scio, et me adiutum profiteor, ita quid in dicendi genere, quid in ordine, quid in distinguendis quaestionibus, iurisque diuersi generibus desiderari in eo possit, lectoribus iudicium relinquo. Illud tantum dicam, solere eum saepe in controuersiis definiendis sequi aut exempla pauca, nor semper probanda, aut etiam auctoritatem nouorum Iurisconsultorum in responsis, quorum non pauca ad gratiam consulentium, non ad aequi bonique naturam, sunt composita. Summa quaedam genera bellorum, quo ipsi visum est, modo delineauit, multos vero et nobilium et frequentium controuersiarum locos ne attigit quidem. Den kurzen Inhalt aller Capitel zeigt Glafey an in seiner Geschichte des Rechts der Vernunft, S. 86—88. worauf des Verfassers Meynung von der Nothwendigkeit einer Kriegserklärung genauer geprüft, endlich aber doch das gegründete Urtheil hinzugefügt wird, es sey dieses Buch ganz wohl zu lesen und zu gebrauchen.

10) de iniustitia bellica Romanorum Actio, Oxonii 1590. in 4. Niceron sagt, daß Gentilis in der Zuschrift an den Grafen von Essex zu einer defensione Romanorum, und der Abhandlung de ipsorum iustitia bellica. Hoffnung gemacht habe, man wisse aber vom wirklichen Drucke nichts, wenn nicht die zwey Bücher de armis Romanorum darunter zu verstehen seyn möchten.

11) ad

11) ad *Iob. Rainoldum* de ludis scenicis Epistolae duae, Middelburgi 1599. auch zu Oxford 1629. in 4. Sie sollen einem in Englischer Sprache geschriebenen Buche beygefügt worden seyn, welches eine Unterredung zwischen Wilh. Chager und Joh. Rainolden enthält, und die gänzliche Verwerfung der Schauspiele zum Gegenstande hat.

12) de armis Romanis libri II. Hanouiae 1599. auf 18 Oktavbogen, auch 1612. aber nur mit einem neuen Titel. Im Poleniſchen Theſauro Antiqu. Rom. et Graec. Band I. S. 1205. findet man eine neue Ausgabe, in Struvs Biblioth. antiqua aber S. 500—511. des Jahrs 1705. eine sehr genaue Recenſion. Gentil handelt vornehmlich von der Gerechtigkeit der römiſchen Kriege.

13) de actoribus fabularum non notandis, et abuſu mendacii, Diſputationes duae, Hanov. 1599. in 8. auf 14 Bogen, von welchen die erſte Diſſert. faſt 8 Bogen allein ausfüllt. Eben dieſelbe ſtehet auch in Gronovs Theſ. Ant. Graec. Band VIII. S. 1626. Der Druck beyder Werkchen aber muß lange verzögert worden ſeyn; denn die Zuſchrift iſt ſchon im Oktober 1597. ausgefertigt geweſen. Das Wichtigſte des Vortrags wird in der eben gedachten Struviſchen Monatsſchrift, S. 460. des Jahrs 1706. erzählt. Eine ſich ſelbſt, oder Andern, nützliche Unwahrheit hält der Verfaſſer für erlaubt, und erläutert ſeinen Satz mit Stellen der alten Philoſophen, der Gottesgelehrten, ja ſelbſt der heiligen Schrift. Aus den Dedikationen beyder Abhandlungen, welche ein Beweis vieler humaniſtiſcher Kenntniſſe ſind, verſpricht er eine andere de potiore interprete Decalogi in ſecunda tabula. Er hat ſie auch bald hernach dem

Traktate de nuptiis, Buch 1. Cap. 10. S. 49—113. einverleibt, und darinn die Meynung eröfnet, daß die Juriſten dieſen Theil der göttlichen Gebote beſſer, als die Gottesgelehrten, erklären könnten.

14) ad primum (librum) Macbaeorum Diſputatio, Franequ. 1600. in 4. bey Joh. Druſius Werke, über die Bücher der Maccabäer; auch beſonders, und wenn der Titel nicht trügt, verbeſſert und vermehrt, zu Hanau 1604. auf 7 Oktavbogen; ingleichen in den Criticis ſacris, Th. V. 2074. der Engliſchen, und Th. III. S. 2836. der Frankfurtiſchen Ausgabe. Gentil tritt auf eine verdeckte Weiſe denenjenigen bey, welche dieſes Buch für canoniſch halten, und läßt auch hier wenig Philologie durchſchimmern. Die Hauptſätze, die er auszuführen ſucht, ſind dieſe: Cap. 2. an dici poſſit, Alexandrum ſuis diuiſiſſe imperium? Cap. 3. quomodo poſt mortem Alexandri tenuerint regnum principes? Cap. 4. Antiochum viuum ceperunt Romani; Cap. 5. Eumeni donarunt Romani Indiam et Mediam; Cap. 6. quot in Senatum Romanum conuenerint? Cap. 7. de officio Conſulis; Cap. 8. de Alexandro, qui filius dicitur Antiochi; Cap. 9. de nominum variationibus in Macbaeorum libro I. Cap. 10. plurima pugnare videri in libris ſacris. Auf die Zweifel, welche den Maccabäeriſchen Büchern entgegen geſetzt werden, antwortet er mit Anführung vieler Gründe. Das zweyte Buch aber, wozu er in der gleich unter Num. 15) folgenden Epiſtola apologetica Hoffnung machte, hat er nicht geliefert. In der angehängten Diſputatione parergica de linguarum mixtura, S. 90—110. des Hanauiſchen Abdrucks, bemühet ſich der Verfaſſer, die Nothwendig-

digkeit darzuthun, daß man zuweilen, um dem Mangel einer Sprache abzuhelfen, Wörter aus einer andern borge. Sie ist ebenfalls in den Criticis sacris.

15) Disputationum de nuptiis libri VII. Hanouiae 1601. auf 2 Alph. 9 Bogen in 8. auch eben allda, wie man sagt, 1614. vermehrter. Zum Beweise seiner Sätze bedient er sich sowohl der civil- als geistlichen Rechtsgelehrsamkeit. Am Ende stehet eine Epistola apologetica ad lectorem von 11 Seiten, worinn er sich wegen der Worte in der Dissert. de abusu mendacii S. 190. vertheidiget: quacunque vti licet amphibologia — — vt tum diceret, welchen Andere einen gefährlichen Verstand beylegten. Im Jahre 1706. der Struvischen Biblioth. antiquae S. 393—402. findet man eine Anzeige vom Inhalte eines jeden Buchs und Capitels.

16) Lectiones Virgilianae variae Liber, Hanov. 1603. in 8. 12 Bogen. Das Werkchen hat 20 Capitel, und in diesen macht er über Virgils Hirtenlieder schöne antiquarische und juristische Anmerkungen. Er hatte es seinem Sohne, Robert Gentil, bestimmt, in dessen Namen auch eine Zuschrift an seinen Großvater vorangesetzt worden ist. Das angeführte Jahr der Biblioth. antiquae S. 474. stellt die Gegenstände vor Augen, womit sich der Verfasser am meisten beschäftiget hat.

17) ad tit. C. de maleficis et mathematicis, et caeteris similibus, Commentarius; item argumenti eiusdem Commentatio ad L. 3. C. de Profess. et Medicis, Hanov. 1604. in 8. auf 7½ Bogen. Doch ist die Zuschrift bereits 1593. zu Oxford unterzeichnet worden, und also vermuthlich eine Edition

tion vorher gegangen. In der ersten Abhandlung redet er vornehmlich de sortilegis, veneficiis, Astrologia, Physiognomia, incantationibus, vaticiniis, strigis, fascinatione, necromantia, somniis. Bey der zwoten de poetis et histrionibus verdient des Herrn Püttmanns 1777. zu Leipzig gehaltene schöne Dissert. de poetis priuilegiorum exsorribus, gelesen zu werden, weil Gentil darinn widerlegt wird.

18) Disputationes tres: *prima* de libris iuris canonici; *secunda* de libris iuris ciuilis; *tertia* de Latinitate veteris Bibliorum versionis male accusata, Hanouiae 1605. in 8. und wieder zu Helmst. 1674. in 4. In der Hanauischen Auflage haben diese Disputationen ihre besondern Titel und Seitenzahlen. Die erste ist 3½ Bogen, die zwote 5 Bogen, die dritte aber nur 2 Bogen stark. Sie sind alle drey gleichfalls seinem Sohne, Roberten, zugeeignet, und in dessen Namen jeder eine kleine Dedikation vorgesetzt worden. In den zwoen ersten gehet er alle Theile des canonischen und Justinianeischen Gesetzbuches durch, und streuet gute Anmerkungen ein. Die dritte erschien abermal zu Leipzig 1768. im Bande II. des Noltenschen Lexici Latino-antibarbari.

19) Regales Disputationes III. de potestate Regis absoluta; de vnione regnorum Britanniae; et de vi ciuium in Regem semper iniusta, Londini 1605. in 4. auf 16½ Bogen. Allein es ist nur der erste Bogen von der Hanauischen Ausgabe unterschieden, welche eben dieses Jahr auf dem Titel hat. Meiner Vermuthung nach scheint der Verleger an diesem Orte, Wilh. Anton, nur gewisse Exemplare einem Londner Buchhändler gegeben zu haben, welcher

cher den erſten Bogen umdrucken laſſen, damit dieſe Schriften deſto leichter in Engelland verkauft werden möchten. Zu Helmſtädt erfolgte 1669. eine neue Edition in 4. welche 15 Bogen ausfüllt. Gebh. Theodor Meier ſetzte eine neue 2 Bogen ſtarke Vorrede hinzu, worinn er de vera indole maieſtatis ciuilis nach den Grundſätzen der ſcholaſtiſchen Philoſophie handelt.

20) Laudes Academiae Perusinae et Oxonienſis, Hanouiae 1605. in 8. Zwo öffentlich gehaltene Reden, in welchen er nichts vergeſſen hat, was zur Empfehlung beyder Univerſitäten gereichen konnte. Er war auch beyden die ſtärkſten Beweiſe der Dankbarkeit ſchuldig, da er auf jener ſtudirt, und die Doktorwürde angenommen, auf dieſer aber einen beſtändigen Sitz erlangt hatte. Insbeſondere ſtreicht er die Vorzüge der Oxfordiſchen hohen Schule heraus.

21) Epiſtola ad *Iob. Howſonum* de libro *Pyano.* Howſon, ein Gottesgelehrter zu Oxford, gab allda 1602. eine Diſputation in 8. unter dem Titel heraus: Vxore dimiſſa propter fornicationem, aliam non licet ſuperinducere. Er trat darinn zur Meynung der Römiſchkatholiſchen, daß, obgleich der Ehebruch die Scheidung vom Weibe rechtfertige, dennoch der Mann nicht befugt ſey, eine andere zu heyrathen. Thomas Pye, auch ein Theologe, beſtritt dieſe Abhandlung, wodurch Howſon veranlaſſet wurde, eben daſelbſt 1606. in 4. Theſeos ſuae defenſionem, in ſex Commentationes, et elenchum monitorum, diſtinctam, ans Licht zu ſtellen. Er fügte die Diſputation ſelbſt, und zwey Sendſchreiben hinzu, deren erſtes von Joh. Rainolden an Pyen, das andere hin-

hingegen vom Gentilis an Howſon gerichtet, und daſſelbe iſt, welches ich vorher angeführt habe. Er zeigt ſich aber hier ungemein ſchwankend, und drückt ſeine Begriffe ſo zweydeutig aus, daß es in die Augen leuchtet, er habe nicht gewußt, wie er die ganze Sache entſcheiden ſolle. Indeſſen hatte er ſchon in ſeinem Buche de nuptiis der gewöhnlichen Lehre unſerer proteſtantiſchen Kirche Beyfall gegeben.

22) In titulos C. ſi quis Imperatori maledixerit, et ad L. Iuliam Maieſtatis, Diſputationes X. Hanouiae 1607. in 8. 12¼ Bogen. Robert Gentil beförderte dieſe Schrift mit des Vaters Einwilligung zum Drucke, und am 20. December des gemeldeten Jahres unterzeichnete er erſt die Dedikation zu Oxford. Die Abhandlungen haben folgende Titel: 1) Si quis Imperat. maledix. 2) de criminibus Maieſtatis; 3) de iudicio Maieſtatis; 4) ad Legem quintam; 5) de extraneo, laeſae Maieſtatis reo; 6) de principe externo; 7) de filio perduellis puniendo; 8) de cauſſis poenarum; 9) alius peccat, alius plectitur; 10) de iure ſingulari criminis Maieſtatis, ad L. penult. et L. vlt.

23) Mundus alter et idem; ſiue terra Auſtralis, antehac ſemper incognita; longis itineribus peregrini Academici nuperrime luſtrata, auctore *Mercurio Britannico*, Hanouiae 1607. auf 15 Oktavbogen, außer fünf Landcharten, nämlich einer Mappa vniuerſali und noch vier andern de Pamphagonia, Viraginia, Moronia, Lanernia. Zu Utrecht erfolgte 1643. ein abermaliger Abdruck nebſt den Charten in 12. welcher 11 Bogen ausfüllt. Es ſind hier *Campanellae* ciuitas Solis, und

noua

noua Atlantis *Franc. Bac.* de *Verulamio*, angehängt; wenigſtens dem Titel nach. Meinem Exemplare aber fehlen beyde Stücke, und in einigen andern habe ich ſie auch nicht gefunden. Daß Gentil der Verfaſſer dieſer ſatyriſchen Schrift ſey, worinn er die verderbten Sitten ſeiner Zeit lächerlich zu machen ſucht, ſcheint mir einen hohen Grad der Glaubwürdigkeit zu haben. Schon 1721. entdeckte ihn **Gratian Stephan Auletes**, (unter welchem Namen, nach dem Catalogo Bibl. *Reimmannianae*, Band II. S. 694. **G. A. Pfeiffer**, ein Befliſſener der Gottesgelehrſamkeit, ſich verſteckt haben ſoll,) Th. II S. 38. ſeiner ſonderbaren Reiſen in unbekannte Länder. **Blaufus** folgte dieſem im Jahre 1756. nach. Man ſehe deſſelben vermiſchte Beyträge zur Erweiterung der Kenntnis ſeltener und merkwürdiger Bücher, Th. II. S. 328. und vornehmlich S. 332. das Regiſter aller Capitel, welches voranſtehet, hat Buch III. Num 2) dieſe ausdrückliche Worte: Quid *Alberico Gentili* a Gynaecopolitanis factum fuerit. In der Holländiſchen Ausgabe hingegen hat man, anſtatt des Namens, geſetzt: Quid mihi caet. und eben ſo iſt auch die Ueberſchrift des Capitels 2 im Texte ſelbſt. **Bayle** hingegen Band II. ſeines Dictionnaire hiſtorique et crit. unter dem Artikel **Joſeph Hall** eignet das Werkchen dieſem Norwichiſchen Biſchofe zu, und beruft ſich auf den Catalogus der **Bodlejiſchen** Bibliothek zu Oxford, S. 546. Er ſchreibt zugleich: C'eſt une fiction ingenieuſe et ſavante, où il decrit les mauvaiſes moeurs de divers peuples, l'ivrognerie des uns, l'impudicité des autres etc. la Cour de Rome n'y eſt pas epargnée. L' Auteur compoſa ce livre pendant qu' il cultivoit la Litterature;

rature; et s' étant depuis attaché à la Theologie, il le négligea et le traita de bagetelle; mais *Guillaume Knight*, ſon ami, n'en jugea pas de la ſorte; il le crût ſi digne de voir le jour, qu' il le publia, quoiqu' il craignît de déplaire à celui, qui l'avoit compoſé, et qui lui en avoit confié le Manuſcrit. C'eſt ce, qu' il expoſe amplement dans ſa Préface. Eben dieſer Meynung iſt auch Placcius im Theatro Pſeudonymorum unter der Nummer 1740. S. 441. zugethan. Allein ich werde dadurch in der meinigen nicht irre gemacht, zumal wenn ich auch bedenke, daß Hanau der erſte Ort des Drucks geweſen ſey, wo verſchiedene Schriften Gentils aus der Preſſe gekommen ſind.

24) Hiſpanicae aduocationis libri duo, Hanouiae 1613. auf 1 Alph. 8½ Bogen in 4. Der Bruder des bereits todten Verfaſſers, Scipio Gentil, beſorgte die Ausgabe, welche er ihm in ſeinem Teſtamente empfohlen hatte. Zu Amſterd. trat 1661. die zwote, 18 Oktavbogen ſtark, ans Licht. Der Inhalt betrift lauter Rechtsſachen, die ihm, als Advokaten der Spaniſchen Nation, unter den Händen geweſen waren. Was Herm. Conring ſo wohl an dieſem Buche, als an den beyden andern deſſelben de legationibus und de iure belli, auszuſetzen gehabt habe, das iſt in einem ſeiner Briefe an den Baron von Boineburg unter dem Jahre 1660. zu leſen. Die Worte ſind dieſe: Alb. Gentilis libros de iure belli, vel Aduocatia Hiſpanica, vt et de legationibus, qui Grotium legerit, non fortaſſis deſiderabit. Vir fuit lectionis multae, et ſingularis induſtriae, nec iudicii hebetis; at cum dictio illius multum eſt inſolens atque obſcura; tum ratio philoſophandi, me quidem

dem iudice, parum accurata. Non equidem tibi auctor sim impendendi multi temporis eius lectioni. Man sehe die S. 347. des Commercii epistolici *Leibnitiani*, und zwar den Tomum prodromum, welchen Gruber 1745. zu Hannover in 8. herausgab. Die Nachricht Johann Grönings in der Bibliotheca iur. gent. Europaea S. 213. auf welche sich der Verfasser Biblioth. iuris Imperantium, S. 235. beruft, daß Gentil ein besonderes Buch de iure maris geschrieben, und darinn die Herrschaft der Engelländer über das ganze Meer behauptet habe, ist mir verdächtig.

25) In tit. D. de verborum significatione Commentarius, Hanoniae 1614. 2 Alph. 8 Bogen in 4. Ob gleich der Verfasser in seinem Testamente verordnet hatte, alle Handschriften von ihm, außer dem vorhergehenden Werke, zu unterdrücken, oder gar zu vernichten: so trug doch sein zweeter Sohn, Marchäus Gentilis, kein Bedenken, wider des Vaters Willen zu handeln, und desselben noch nicht genug ausgefeilte Arbeit ans Licht zu stellen. Er hat sich aber auch bey Kennern wenig Verdienst damit erworben.

26) Eine in Englischer Sprache geschriebene Abhandlung von den Heyrathen durch Gevollmächtigte. Ant. Wood führt sie im Bande I. seiner Athenarum Oxonienlium an, jedoch ohne Anzeige des Druckjahrs; aus welcher Ursache ich derselben die letzte Stelle eingeräumet habe.

Drey lateinische Briefe von ihm an Hugo Donell stehen in der Gudischen Sammlung S. 335—338. aber sie sind von keinem sonderlichen Werthe, wenn ich den ersten ausnehme, dessen oben unter der Nummer 2) gedacht worden ist.

In der beliebten Schottischen Critik über juriſt. Schriften, Band I. S. 170. finde ich angemerkt, daß der neapolitaniſche Buchhändler, Gravier, die ſämmtlichen Werke des Alberic. Gentilis eben ſo zu liefern verſprochen habe, wie er es mit denenjenigen gemacht hatte, welche von deſſelben Bruder vorhanden ſind; allein ich habe weiter nichts davon gehöret, und muß es alſo dahin geſtellt ſeyn laſſen, ob die Sache zu Stande gekommen, oder nicht. Schon lange vorher waren erſt Everh. Otto, hernach Trotz, dieſes zu thun geſonnen; doch keiner von beyden führte den Anſchlag aus.

Dieſe Nachrichten ſind aus Niceron Memoires cael. Th. XV. S. 25. und Th. XX. S. 81. des Franzöſiſchen Originals, und Th. XI. S. 108. der deutſchen Ueberſetzung, zuweilen auch aus Gentils Schriften gezogen worden.

XI.

Scipio Gentilis.

Ein Bruder des vorigen, und Matthäus Gentilis ſechſter Sohn. Er kam ebenfalls zu Caſtello di Sangeneſio im Jahr 1563. auf die Welt. Als ſein Vater Italien verlaſſen mußte, weigerte ſich die Mutter, ihn mitzugeben; die Freunde deſſelben brachten ihn aber, auf eine liſtige Weiſe, von ihr weg, und ſchickten ihn dem Vater nach, welcher an einem ſichern Orte liegen blieb, ehe er ſeine Reiſe fortſetzte.

Scipio Gentil gieng von Krain zur Tübingiſchen hohen Schule, wo er, unter Martin Cruſens Anleitung, eifrigſt der griechiſchen Sprache oblag, und ſich zugleich in der Poeſie dergeſtalt übte, daß ihm auch

Paul

Paul Melissus den Vorzug einräumte. Hierzu hatte er in den Jahren, da sich der menschliche Verstand zu entwickeln pflegt, eine natürliche Fähigkeit, welche sein Vater bald erkannte. Er saß einst mit ihm, und dem Bruder Albericus vor dem Camine, ließ jeden eine Kohle nehmen, und befahl, einen gewissen, ihnen vorgesagten Satz in Versen daran zu schreiben. Sein Bruder hatte fast die ganze weisse Wand beschmieret, Scipio hingegen kaum drey Verse darzu gesetzt. Als nun der Vater beyder Einfälle gelesen hatte, mußte ihm der älteste Sohn versprechen, daß er niemals wieder Verse machen, der jüngste aber, daß er damit fortfahren wolle.

Von Tübingen reisete Scipio Gentil nach Wittenberg, wo ihn 1586. sein Bruder aus Engelland besuchte. Unterdeß glaubte der Vater, auch in Krain, und den dortigen Gegenden, der Religion wegen nicht mehr sicher zu seyn, wie ich im vorigen Artikel gesagt habe. Er nahm daher seine Zuflucht beym Albericus in Oxford; den Scipio hingegen schickte er nach Leiden, damit er ihn näher haben möchte. Hier nutzte derselbe vorzüglich den Unterricht eines Donells und Lipsius. Doch scheinet solches eben nicht lange gewähret zu haben; denn sichere Nachrichten beweisen, daß er 1587. auf der hohen Schule zu Heidelberg immatriculirt worden sey.

Scipio Gentil wünschte allda Professor der Rechte zu werden. Er ward auch bey einer Vacanz, die Knichens Abgang gemacht hatte, nebst Heinr. Krefftingen aus Bremen, und Peter Himan aus Cölln, im December 1588. wirklich darzu vorgeschlagen, aber in der am 27. darauf zur Canzley gebrachten Denomination weggelassen. Krefting trug die Stelle davon, ein großer Anhänger des Pacius, welcher ihm wohl

am meisten zuwider seyn mochte. Er beschwerte sich wenigstens über ihn sehr heftig, und es blieb dieses dem Pacius nicht verborgen. Dessen Begehren gemäß wurden daher Gentilen im akademischen Senate 1589. die Fragen vorgelegt: ob, und von wem gesagt worden sey, daß ihn Pacius an dem Professorate der Institutionen gehindert habe? ob er gedrohet habe, sich an ihm zu rächen, und ihn übel zu traktiren, wenn er einen bequemen Ort darzu finden würde? Gentil beantwortete diese Fragen dergestalt, daß er fast Alles läugnete, und sich also ziemlich heraus zu wickeln wußte. Er foderte auch seinen Gegner auf, nach Ordnung der Rechte zu verfahren, wofern er über ihn zu klagen hätte.

Pacius behauptete, er finde sich in dieser Beantwortung ungemein beleidiget, und verlangte zugleich, es sollte des Hippolitus von Colli Ehegattin eidlich verhört werden, ob Gentil Drohungen ausgestoßen hätte. Er übergab eine neue Klagschrift wider diesen, Peter Chambuten, einen Studenten, und den Buchdrucker, Hieron. Comelin, weil Gentil in seinem Epos ad *Hippolitum* a *Collibus* 1589. schmähende Ausdrücke gegen ihn, sonderlich S. 5. und 6. eingewebt, auch dieses Gedicht beym Hofe und sonst ausgetheilt habe. Hierzu fügte er die Bitte, den Beklagten Stadtarrest anzukündigen. Der akademische Senat willigte darein; Gentilen sowohl, als Chambuten ward also verbothen, vor Endigung der Sache aus der Stadt zu gehen. Wider eine solche Beleidigung protestirte aber Gentil, und verwahrte sich wegen der Unkosten. Am 5 März des gedachten Jahres 1589. lieferte Pacius eine abermalige Klage ein, zog aus der Seite 4. des Epos eine Stelle auf sich, und formirte daraus etliche Fragstücke. Der Senat hoffte einen Vergleich zu treffen, so bald als Gentilis öffentlich bekennte, daß er darinn an den Pacius

cius gar nicht gedacht hätte. Er that es, und Jeder war damit zufrieden, außer dem Pacius, welcher drohete, den Senat selbst zu belangen, wenn dieser die Schuldigen würde entwischen lassen. Gentilis und Chambut sollten nun Bürgen schaffen, daß sie aus der Stadt keinen Fuß setzen wollten. Sie schützten aber die Unmöglichkeit vor, weil sie Fremde wären; es blieb daher beym bloßen Versprechen. Den 6 März confiscirte der Rektor, Heinr. Smetius, das Epos durch einen öffentlichen Anschlag, und den 12 darauf zeigte Pacius klagend an, Gentil und Chambut wären doch ausgetreten. Er protestirte gegen die von ihnen bestellten Anwälde, und ersuchte den Senat um ein Zeugniß, daß beyde aus ihrem Arreste fortgelaufen wären. Dem Pacius, der so lebhaft den Ton gab, ward dabey angerathen, nicht zu hitzig zu seyn, und mehr die Ehre der Universität, als die seinige, zu bedenken.

Unterdessen wies man die Anwälde mit dem Bedeuten ab, daß es eine Criminalsache wäre, welche ihre Principalen beträfe. Es wurde ihnen nur vergönnt, die Abwesenheit derselben zu rechtfertigen. Dies geschah zwar; sie erhielten jedoch den Bescheid, daß die Partheyen öffentlich citirt werden sollten, wenn sie sich innerhalb vier Tagen nicht stellen würden. Den 19 März las man Gentils Appellation an den Churfürsten vor, worinn er auch meldete, man könne ihn zu Basel finden. Daselbst gelangte er erst am 16 April 1589. zum juristischen Doktorate, nicht, wie Andere sagen, vorher, ehe er sich nach Heidelberg wendete. Die Appellation ward angenommen, und Pacius erinnert, die vorgebrachten Gründe schriftlich zu widerlegen. Dieser drang darauf, der akademische Senat möchte nach Basel und Wittenberg schreiben, damit weder Gentilis, noch Chambut, zu öffentlichen Ehrenämtern

befördert würden, wenn sie dahin kämen; denn sie wären, wider ihr Wort, aus dem Arreste entwichen.

Franz Junius, ein Professor der Theologie, welchem Pacius deshalben eine Partheylichkeit aufbürden wollte, weil er Gentils Gedichte vor dem Abdrucke gelesen hätte, war froh, von einer so verdrüßlichen Sache dispensirt zu seyn. Eben darum bath auch der Professor Herm. Witekind, mit dem lustigen Einfalle, Gentil habe in seinen Versen bey den Worten: libertas, Mennis invisa superbis, desselben Vorältern beschimpft. Die väterliche Großmutter wäre aus dem Geschlechte der Mennen gewesen. Er wolle zwar keinen Streit darüber anfangen, und dem Gentil eine solche poetische Freyheit zu gute halten, könne aber doch dem Senate in der Sache des Pacius nicht beywohnen, um dieser Beleidigung wegen von seinen Affekten nicht hingerissen zu werden, und gegen den Schuldigen zu hart zu votiren. Eine so feine Satyre auf den Pacius machte diesen lächerlich. Witekind erschien gleichwohl wieder im Senate, und als er sich nunmehr ernstlich weigerte, es ferner zu thun, ward er, vermittelst eines abgefaßten akademischen Schlusses, darzu gezwungen. Damals verlangte Pacius, einige Professoren der philosophischen Fakultät sollten sich aus der Versammlung entfernen, damit ihre Menge die Stimmen der übrigen Professoren nicht überwiegen möchte; man schlug es ihm aber ab.

Den 8. April ersuchte der Senat in dieser Sache um einige Räthe vom Hofe, weil die Juristenfakultät jetzt zu schwach wäre. Es kamen nun am 12 darauf sieben Professoren, und zween churfürstliche Räthe, nämlich der Canzler, Pastoir, und Marquard Freher, zusammen. Man setzte sogleich fest, Pacius sollte Gentils Appellation widerlegen, und des von Colli Ehe-

Ehefrau examiniret werden, welche sich aber weigerte, und den 16 April in aller Frühe abreisete, ehe ihr der Arrest angekündiget werden konnte. Immittelst bemüheten sich die Professoren, Junius und Tossan, von allen Handlungen in dieser Sache befreyet zu bleiben, welches ihnen jedoch nicht gelingen wollte. Denn diesem ward es ganz und gar versagt: jenen hingegen bath man, sich den fernern Berathschlagungen nicht zu entziehen.

Die Professoren, und die Deputirte des Hofs verwarfen den 23. April Gentils Appellation, und Tages darauf wurde eine ediktal Citation auf 6 Wochen angeschlagen. Am 14 Junius erschien Gentilis freywillig, und berief sich auf Briefe, die er vom Hofe erhalten habe. Alsdann ergieng den 27. dieses Monats ein churfürstliches Rescript an die Universität, welches den Pacius zu einiger Gedult verwies, die Deputirten aber zeigten an, daß sie bey dieser Untersuchung nicht länger gegenwärtig seyn könnten. Am 15. Oktober beklagte sich Pacius, man habe Gentilen nicht in Arrest gesetzt, ob er schon vorhanden gewesen wäre, und den 28 Jenner des Jahrs 1590. machte er den Junius und Smetius verdächtig, welche keine Ursache hatten, darüber unzufrieden zu seyn. Der Rektor eröffnete darauf dem Senate am 4. März des gedachten Jahrs, er habe des Pacius Ansuchen gewillfahret, und den wieder gegenwärtigen Gentilis citirt, jedoch vergebens. Anstatt zu erscheinen, wäre von ihm die Nachricht erfolgt, daß er nun Gesandter der Königin von Engelland sey. Pacius behauptete dargegen, der Senat müsse, auf seine Gefahr, den Gentil in Verhaft bringen lassen, wenn er seinen Gesandschaftscharakter nicht beweisen, oder sich mit einem sichern Geleite vom churpfälzischen Hofe schützen könnte. Wäre man abermal so nachsehend, daß

er entwischte; so protestire er wegen der ihm verweigerten Justiz.

Vom Hofe ward die Sache den 19. März an die Universität, als die ordentliche Instanz, zurückgewiesen, und Pacius wollte dieses auf seine Kosten dem Gentil melden. Der akademische Senat that es aber am 4. April selbst in einem gar höflichen lateinischen Schreiben, und den 6. des folgenden Monats beliebte man die Versendung der Akten an eine andere Universität. Sie giengen nach Marburg, wo das Urtheil gesprochen wurde, Gentilis und Chambut sollten aus der Matrikel ausgelöscht und relegirt werden, weil beyde eines Pasquills beschuldiget entflohen wären. Die Execution geschah den 23. September, gegen welches Verfahren aber sich Gentilis erst im Jahre 1593. beym Hofe beschwerte. Die Universität erhielt davon, und daß der Beklagte die Mittheilung der Akten begehre, am 28. May dieses Jahres Nachricht. Im Rescripte nennt der Churfürst Gentilen seinen lieben Besondern, der Rechte Doktorn, und ordinarium Professorem zu Altorf. Nun sendete der Senat die Akten am 19. September nach Hofe, wo sie ohne Zweifel liegen geblieben sind. Denn mehr weis man von dieser Begebenheit nicht, welche der würdige Herr Büttinghausen unlängst erst bekannt gemacht hat. Es ist daraus offenbar genug, daß Pacius ein zanksüchtiger und gefährlicher Mann gewesen sey, vor welchem Gentilis 1591. von seinem Vater selbst gewarnet wurde, wie die Gudische Briefsammlung S. 365. zu erkennen giebt.

Bisher habe ich beyde, den Pacius und seinen Beklagten, lange proceßiren lassen; nun müssen wir Gentilen zu Altorf aufsuchen. Dahin kam er von Basel, wo er 1589. Doktor der Rechte geworden, und noch am Ende dieses Jahres zu finden war, als Aufseher

seher über einen jungen Grafen von Ortenburg. Er hatte das Vergnügen, auf der dasigen hohen Schule seinen alten Lehrer, **Donellen**, wieder zu sehen, welcher es leicht dahin brachte, daß er 1590. als Professor der Institutionen sein College, und zuletzt, da **Peter Wesenbeck** 1598. von der Universität nach Coburg gieng, oberster Rechtslehrer, auch Rath und Consulent der Republik Nürnberg, wurde.

Der Ruf von seiner ausnehmenden Geschicklichkeit hatte sich dergestalt ausgebreitet, daß unterschiedliche wichtige Vokationen darauf erfolgten. Schon im ersten Jahre seines Aufenthalts zu Altorf scheint dieses den Anfang genommen zu haben, und gewissermaßen läßt es sich aus **Paul Melissus** Briefe an Hieron. Paumgartnern, einen Nürnbergischen Curator der Universität, schließen. Er schreibt darinn, man möchte Gentilen ja fest halten, und seine Besoldung vermehren. Einen solchen Gelehrten würden die Herren Nürnberger nicht leicht wieder bekommen. Der Pabst, Clemens der achte, wollte ihn gern zum Professor zu Bologna haben, und eine unumschränkte Religionsfreyheit verstatten, welches jedoch eben nicht gar zu sicher gewesen seyn möchte, da der große Eifer dieses Pabsts gegen die Evangelischen eine bekannte Wahrheit ist. Nach Bourges und Orleans wurde er auch verlangt, wie er selbst in einer Anmerkung zu **Casaubonus** Briefe unterm Jahr 1605. meldet; (Epistolae *Gudianae* p. 357.) ferner nach Heidelberg; (**Omeis** in gloria Acad. Altorfinae p. 49.) und endlich 1612. nach Leiden zur obersten Stelle in der Juristenfakultät, welche ihm der holländische Minister zu Heidelberg, Pet. Corn. Brederode, antrug. Als er sich nicht bald genug erklärte, schrieben seiner Entlassung wegen der Prinz, Moritz, von Nassau Oranien, und die Staaten von Holland, im folgen-

Digitized by Google

den Jahre an den Magistrat zu Nürnberg, Brederode aber bath, Gentil möchte ihn nicht länger in Ungewißheit lassen. Es ist dabey die genannte Gudische Briefsammlung S. 368—370. zu lesen. Allein es konnten ihn keine Bedingungen schwankend machen, sie mochten auch noch so vortheilhaftig seyn. Altorf sollte die Ehre haben, ihn Zeitlebens zu behalten.

Marquard Freher schlug ihm schon 1596. eine Verwandte von guter Familie und Vermögen vor, wie aus der Gudischen Briefsammlung S. 348. erhellet; er blieb aber bis zum neun und vierzigsten Jahre im ledigen Stande, und erst 1612. heyrathete er ein schönes und gelehrtes Frauenzimmer, Magdalenen, die Tochter des reichen und vornehmen Patriciers aus Lucca, damals eines nürnbergischen Kaufmanns, Cäsars Calandrins. Ein Sohn, Aegidius Albericus, und eine Tochter, Esther Magdalene, waren die Früchte dieser Ehe, welche nur kurze Zeit dauerte. Denn Gentil endigte schon seine ruhmvollen Tage, in einem sehr mäßigen Alter von 53 Jahren, 1616. am 7 August. Die hinterlassene Wittwe verlor fast Alles im dreyßigjährigen Kriege, weswegen sie unvermögend war, ihren Sohn auf eine anständige Weise zu erziehen. Vossius empfohl ihn 1635. dem damaligen Erzbischofe zu Canterbury, Wilh. Laud, daß er zu Cambridge, oder Oxford, in ein Collegium aufgenommen werden möchte. Was weiter mit ihm geschehen sey, davon hat man keine Nachricht, als nur diese, daß der Bischof sich entschuldiget habe, er könne ihm nicht helfen.

Gentil soll einen stärkern Hang zur Calviniſchen, als zur Lutherischen, Glaubenslehre gehabt haben. An und vor sich aber war er gewiß ein Mann von Religion; ein Verächter aller derjenigen, die sich eine Ehre daraus machten, darinn spöttisch, oder wenigstens kaltsinnig

Digitized by Google

nig und nachläßig zu seyn; ein Menschenfreund, der Niemanden beleidigte, vielmehr Jedem Gefälligkeiten und Wohlthaten zu erweisen suchte; munter im Umgange, und Vortrage auf der Catheder; ein Gönner der Studenten, mit welchen er oft, auch da er bereits zu ziemlichen Jahren gekommen war, vor der Stadt spatziren gieng, oder sich in seinem Hause zu unterreden pflegte. Große Prinzen schätzten ihn hoch. Der Landgraf, Moritz, von Hessen, legte sogar nach Kuchenbeckers Zeugnisse, Band I. S. 201. der Analect. Hallacorum, vermittelst eines silbernen Pokals, im Jahr 1608. seine ihm gewidmete Gnade an den Tag. In der Griechischen und Lateinischen Litteratur, in der Redekunst und Poesie, zeigte Gentilis, daß er ein Meister sey, ob gleich die Rechtsgelehrsamkeit sein vorzügliches Fach war. Man darf sich daher nicht wundern, wenn er auf seine juristischen Schriften überall Blumen aus der Philologie streuet. Mit einem Worte, man kann ihn sicher eine Zierde seiner Zeit nennen, und Franz Hotman, welcher die Verdienste der Rechtsgelehrten wohl zu beurtheilen wußte, prophezeyete von Gentilen, als ihn derselbe zu Basel auf dem Krankenlager besuchte, er würde dereinst die angesehensten Männer dieser Fakultät übertreffen, oder es ihnen wenigstens gleich thun.

Ich habe am Ende des vorhergehenden Artikels das Vorhaben Everhards Otto und Trotzens berührt, die sämmtlichen Werke beyder Gentile herauszugeben. Da sie aber den Wunsch der Bücherliebhaber nicht erfüllten: so trat der berühmte Reichshofrath von Senckenberg, wie ich in Wills Nürnberg. Münzbelustig. des Jahrs 1767. S. 69. und 88. lese, an ihre Stelle, und schickte Alles, was er vorräthig hatte, oder sonst auftreiben konnte, dem Buchhändler, Gravier, in Neapel, zu, welcher auch daselbst 1763. den Anfang

machte,

machte, Scipio Gentils Schriften, die so sehr zerstreuet, und zum Theil außerordentlich selten waren, möglichster maßen vollständig ans Licht zu bringen. Er lieferte acht Quartbände davon, deren letzter 1769. die ganze Sammlung beschloß. Was in einem jeden derselben zu finden sey, will ich nun, nach der von ihm beliebten Ordnung anzeigen, auch bey den meisten Stücken hinzu setzen, wo, und zu welcher Zeit, sie vorher einzeln gedruckt worden sind.

Der erste Band, welcher 2 Alph. 3 Bogen ausfüllt, enthält, außer des Verlegers kurzen Vorrede von Scip. Gentils Leben aus dem Bayliſchen Wörterbuche, die folgenden Werke:

1) de erroribus testamentorum, a testatoribus ipsis commissis, erst zu Altorf 1593. in 8. Diese Schrift kam darauf zu Strasburg 1669. auf 1 Alph. 8 Bogen mit einigen andern Abhandlungen, die ihre besondere Seitenzahl haben, de scientia heredum; de diuiduis et indiuiduis obligationibus, und de iure accrescendi, ans Licht. Joh. Rebhan ließ sie aus einer Handschrift, dem Traktat de obligationibus ausgenommen, welcher schon zu Frf. 1600. in 8. erschienen war, zusammen drucken, und setzte einige Noten hinzu, vornehmlich bey den zween ersten Traktaten.

2) Disputationes de iure publico populi Romani, Norimb. 1598. Hanouiae 1612. Altorfii 1662. allemal in 8. Die letzte Auflage enthält 14 Bogen. In den Poleniſchen nouis Supplem. vtriusque Thes. Antiqu. Rom. Graecarumque, Band I. S. 1125—1204. stehen diese Disputationen auch.

3) Disput. ad Constitut. Imperatoris Friderici I. Ahenobarbi de Regalibus, Alt. 1609. in 4. Sie begreift 197 Thesen in sich.

4) Di-

4) Disput. de iure singulari Studiosorum, ad Auth. *Habita* C. ne filius pro patre, Alt. 1613. Nur 76 kurze Sätze. Vorher wurden beyde Stücke dem dritten Abdrucke der Disputat. de iure publico P. R. beygefügt. Von diesen dreyen Nummern ist eine sehr weitläuftige Recension in Struvs Bibl. antiqua 1705. S. 403—411. zu lesen, wo es zuletzt heißt: Elaboratio harum Disputationum maxime politica, moralis aut historica est, magisque ex primis principiis et iuris rationibus disputat, (Auctor) quam ex vsu forensi. Duae tamen vltimae Disputationes magis ad vsum et intellectum iuris ciuilis sunt elaboratae, siquidem in iis non tantum praecipuas iuris quaestiones neruose decidit, sed et allegatis illustrat, vt hinc ad interpretationem Constitutionum Fridericianarum multum conducere possint.

Der zweete Band ist 2 Alph. 19½ Bogen stark. Man findet darinn:

5) de bonis maternis et aduentitiis, item de secundis nuptiis libros II. Hanouiae 1606. in 8. Das erste Buch, welches aus einer von ihm gehaltenen, und zu Nürnb. 1598. in 4. gedruckten akademischen Disputation entstanden zu seyn scheint, hat in diesem Hanauischen Exemplare 15. das zweyte aber 10 Bogen.

6) Disput. de aestimatione rerum, in dotem datarum, et ad L. 73. *Mulier bona* D. de iure dotium.

7) Parergorum ad Pandectas libri II. et Originum ad Pand. liber singularis, Frf. 1588. Altorf. 1664. in 8. auf 1 Alph. Die erste Ausgabe ist 3½ Bogen stärker, und gar sauber gedruckt. Nicol. Bassäus besorgte sie. Einen neuen Abdruck veranstalte Otto im Bande IV. S. 1271. seines Thesau-

saurus iuris Romani. Der Inhalt wird in der Struvischen Biblioth. antiqua 1705. S. 453—459. angezeigt.

Im dritten Bande, welcher 2 Alph. 10 Bogen erfüllt, stehen:

8) de iurisdictione libri III. Frf. 1601. 1603 und 1613. in 8. Diese letzte Auflage enthält 1 Alph. 9½ Bogen. Da der Verfasser die Dedikation an den Pfälzischen Churfürsten Friedrich den IV. den 1. März 1601. unterzeichnet hat: so ist leicht zu erkennen, wie richtig das Vorgeben dererjenigen sey, welche der ersten Edition das vorhergegangene Jahr bestimmen. Im Buche I. hat Gentil sechs Capitel ad orationem D. Marci de tutoribus dandis eingerückt.

9) de alimentis lib. singularis ad orationem D. Marci, Frf. 1600 und 1606. in 8.

Zum vierten Bande, der 3 Alph. 10 Bogen in sich faßt, gehören ganz allein

10) de donationibus inter virum et vxorem libri IV. Dieses gelehrte Werk trat zum erstenmale ebenfalls zu Frankfurt 1606. auf 3 Alph. 2 Bogen, nebst einem guten Register, ans Licht.

Der fünfte Band liefert 2 Alph. 18 Bogen, und darinn kommen vor:

11) de coniurationibus libri II. ad Henricum IV. Francorum Regem. Sie waren vorher, 1 Alph. 1½ Oktavbogen stark, zu Hanau 1602. gedruckt worden. Dem ersten Buche hat der Verfasser seinen Commentar ad L. *Quisquis* C. ad L. Iuliam Maiestatis gewidmet: im zweyten aber sind zu lesen: Liuiae Augustae Orat. ex *Dionis Cassii* libro LV; *Vulcatii* Gallicani, eines Schriftstellers aus dem

dem zweyten Jahrhunderte, Avidius Caſſius, welches Werkchen ein kleiner Theil der Scriptorum Hiſtoriae Auguſtae iſt; *Ioh. Chryſoſtomi* Homilia in Eutropium; *Nic. Machianelli* Diſputationum ad Liuium cap. ſextum; *Scip. Ammirati* Diſputatio 10. ad Tacitum ex libro XIX. *Ant. Contii* Index coniurationum; ferner Oratio pro C. Iulio Caeſare, worinn er wider den Cato redet, und zu behaupten ſucht, Cäſar ſey auf eine rechtmäßige Weiſe, und zum allgemeinen Beſten, der Regierung theilhaftig geworden; Oratio de maledictis in Principem; Notae ad priora ſcripta Liviae, Gallicani, Chryſoſtomi.

12) Orationes Rectorales, Norimb. 1602. in 8. 10½ Bogen ſtark, und wieder zu Altorf 1641. auf 12 Quartbogen. In der erſten Ausgabe waren deren nur drey, nämlich pro C. Iulio Caeſare, de re militari Romana et Turcica, worinn er die türkiſche Kriegskunſt mit der römiſchen vergleicht, und glaubt, daß eben dadurch die Muſelmänner ſo mächtig geworden wären; de Lege regia de imperio Principis. Es ſind verſchiedene Edikte angehängt, die unter ſeinem Rektorate nöthig befunden wurden. Zum zweeten Abdrucke kamen noch zwo andere Reden de maledictis in Principem, und de vnione populorum orbis terrarum. Damit Einerley nicht doppelt erſcheinen möchte: ſo hat man hier die Reden pro Caeſare, und de maledictis in Principem weggelaſſen, weil ſie ſchon in der vorhergehenden Nummer 11) begriffen waren. Die gemeldeten Edikte ſind ſehr kurze Programmen von den Jahren 1598 und 1599. Sie empfehlen ſich allein des guten Lateins wegen.

13) in D. *Pauli*, Apoſtoli, ad Philemonem Epiſtolam Commentarius, Norimb. 1618. auf 22½ Quart-

Quartbogen. Dem Operi critico sacro, Th. VII. der Londner, oder Th. V. S. 1159. der Frankfurtischen Edition, ist dieses Buch, welches erst nach des Verfassers Tode ans Licht trat, auch einverleibt worden. Die vorangesetzte Zuschrift im Namen des damals kaum fünfjährigen Sohnes ist eines Andern Arbeit, vielleicht des Georg Remus. Im Jahre 1774. besorgte der Niederländische Prediger, Joh. Heinr. von Ruyter, zu Utrecht einen neuen Abdruck in 4. welcher 1 Alph. 10 Bogen, und, außer des Herausgebers Noten, desselben, und Eilhard Lubins paraphrasticam explicationem, nebst Gentils Biographie enthält, welche aus Piccarts Leichenrede zusammen gesetzt worden ist. Theils vortrefliche philologische Anmerkungen, theils besondere Kenntnisse in den theologischen Wissenschaften, gereichen dem würdigen Rechtsgelehrten zur Ehre. Unter andern hat er auch den Verächtern der Pauliniſchen Episteln gezeigt, wie ungegründet ihre Meynung sey, wenn sie denselben alle Zierlichkeit des Ausdrucks, und redneriſche Schönheiten, absprechen wollen.

Des sechsten Bandes Stärke ist gerade 2½ Alphabete. Er begreift in sich:

14) Commentarium in *Apuleii*, Philosophi et Advocati Romani, Apologiam, qua se ipse defendit publico de Magia iudicio. Das Original kam zu Hanau 1607. auf 1 Alph. und 18 Oktavbogen heraus, und die ganze Arbeit, welche der Verfasser bey grassirender Pest vollendete, glänzet von juristischen und philologischen Beobachtungen. Der bekannte Thomas Crenius in der dritten Exercitation de libris Scriptor. optimis Num. 19. rechnet dieses Traktat unter die besten.

Der

Der siebende Band bestehet aus 2 Alph. 8½ Bogen. In demselben treffe ich an:

15) Tractatum singularem de solemnitatibus, quatenus in quoque actu interuenire debeant, et interueniſſe praesumantur, Norimb. 1617. in 4. Eine kurze Abhandlung von 26 Capiteln, welche zu Gentils gelehrtem Nachlasse gehörte. Die angefügte Rede de vnione populorum ist in der Neapolitanischen Sammlung weggeblieben, weil sie schon im Bande V. unter der Nummer 12) gedruckt worden war. Auch die Trauergedichte auf des Verfassers Tod fehlen darinn.

16) *Hug. Donelli* Opuscula postuma. Hanau war der Ort, wo sie, durch Gentilis Besorgung 1604. in 8. zuerst ans Licht traten. Den Beschluß macht desselben Rede, die er zum Andenken seines gestorbenen Lehrers gehalten hatte. Anfangs erschien sie, nebst verschiedenen Leichengedichten, zu Altorf 1591. auf 7½ Bogen in 4. und ward allda 4 Bogen stark, 1641. wieder unter die Presse gegeben. Man findet sie auch in Buders Vitis clariss. Ictorum, mit vielen Noten des Herausgebers, S. 77—119. und in der Sammlung der Donellischen Werke, welche zu Lucca 1762. in F. angefangen wurde, nach der Vorrede des ersten Bandes. Eigentlich hätte Gentils Rede ganz allein zu seinen Schriften kommen müssen. Denn die übrigen Stücke sind ja eine fremde Arbeit, und wie kann diese zu den seinigen gerechnet werden?

17) Tractatio methodica de substitutionibus, aus einer Handschrift. Der Verfasser hat hier in besondern Capiteln de substitutione vulgari; pupillari; exemplari; militari; et reciproca, (si testa-

tor duobus pluribusue haeredibus institutis eos invicem substituerit,) seine Gedanken vorgetragen.

Endlich gehe ich zum achten Bande über, welcher 2 Alph. 16 Bogen enthält. Hier hat man den folgenden Schriften ihren Platz angewiesen:

18) Solimeidos libri II. in heroischen lateinischen Versen, aus dem Italiänischen des Torquato Tasso. Die erste Ausgabe erschien zu Venedig 1585. in 4.

19) Paraphrases in Psalmos 8. 10. 17. 19. 45. 47. 49. 60. 64. 73. 74. 83. 86. 92. 101. 103. 105. 112. 113. 117. 125. 132. 136. 146. 148. 78. Der Psalm 105. mit einem Neujahrswunsche von Rittershausen ist zu Nürnb. 1598. auf 8 Oktavseiten ans Licht getreten. Man sehe Baumgartens Nachr. von merkwürd. Büchern, Band I. S. 501.

20) Epistolae ad *Conr. Rittershusium* tres. Sie sind kurz, und einige Paraphrasen der Psalmen vorgesetzt gewesen.

21) Paraphrasis Psalmi 26. Vorher gedruckt zu Nürnberg 1610.

22) Psalmi 128. Paraphrasis.

23) Psalmi 41. Paraphrasis. Erst zu Altorf 1609. in 8. mit der vorigen zugleich, in den Strenis amoebaeis *Scip. Gentilis* et *Conr. Rittershusii*.

24) Psalmi 127. 91 et 104. Paraphrasis. Der letzte Psalm kam zu Nürnb. 1598. besonders heraus, der vorherstehende aber im Specimine S. *Athanasii* Hypomnematum, siue Scholiorum in Psalmos Danidis, zu Altorf 1611.

25) Paraphrasis Psalmi Davidici 106. Das erste mal eben daselbst 1610. in 8. Alle diese Psalmen

in

in heroischen Versen, liefert die Neapolitanische Auflage nach der hier aufgezeichneten Ordnung.

26) Varia Carmina Latina. Ein einziges italiänisches Sonett ist nur darunter, welches er aber auch ins Lateinische übersetzt hat.

Nun folgen, außer einer Leichenrede, juristische Disputationen in kurzen Sätzen, wie es damals Gewohnheit war. Die Ueberschriften derselben, wozu ich die Jahre des ersten Drucks anmerken will, sind diese:

27) de venatione, Altorfii 1608.

28) ad L. *Rem maioris* 2. C. de rescind. vendit. Norimb. 1599.

29) Laudatio funebris *Hieron. Baumgartneri*, Alt. 1603. und eben allda 1641. in 4. mit Rittershausens Programm; auf 4 Bogen.

30) de petitione haereditatis, 1591.

31) de seruitutibus praediorum, 1591.

32) de concurrentibus actionibus, 1593. in 4. auch wieder zu Amberg 1617. in 8.

33) Assertiones iuris controuersi, Norimb. 1596.

34) de pignoribus et hypothecis constituendis et solvendis, Norimb. 1596.

35) de obligationibus ex delictis defunctorum, Norimb. 1598.

36) de mutuo, ibid. 1599.

37) de pupillari substitutione, ibid. 1600.

38) Disputationum ad Africanum *prima*, ad L. *Centum Capuae* D. Quod certo loco, ibid. 1602. Es stehet darauf ein Anhang aduersus magnum *Africani* interpretem, (*Iac. Cuiacium*) dessen verschiedene

dene Meynungen über dieses Gesetz der Verfasser für unrichtig hält.

39) Disput. ad Africanum *quarta*, ad L. *Quum quis sibi* 38. D. de solut. ibid. 1604. Hierzu gehört eine Widerlegung.

40) aduersus interpretationem magni Icti. (*Iac. Cuiacii.*)

41) Disput. ad Africanum *nona* ad L. *Quaesitum* de acquir. rerum domin. Norim. 1607. Hier hat er ebenfalls einige Seiten gegen den Cujaz andrucken lassen. Mehr Disputationen über diesen Gegenstand sind nicht vorhanden. Es ist inzwischen sehr unangenehm, daß zween Drittheile derselben in der Sammlung fehlen. Vermuthlich hat man kein Exemplar erlangen können.

42) de eo, quod interest, Norimb. 1607.

43) de actionibus in factum, ibid. 1604.

44) de operis noui nunciatione, Basil. 1589. Die Doktordisputation des Verfassers, welche 51 kurze Thesen auf 2 Bogen in sich faßt. Sie hat auch eine Stelle unter den zusammen gedruckten Dissert. iuridicis Basileensibus Band II. Num. 30. erhalten.

45) Annotazioni sopra la Gerusalemme liberata di *Torquato Tasso*, welche Anmerkungen vorher zu Leiden 1586. in 8. herausgekommen waren. Nicol. Ciangulo besorgte eine neue Auflage dieses Italiänischen Gedichts, und fügte die Gentilischen Gedanken darüber, nebst seinen eigenen hinzu. Dies geschah 1764. in zween Oktavbänden, deren erster zu Nimes, der andere aber zu Avignon erschien.

Nun habe ich alles angeführt, was man in der Neapolitanischen Sammlung findet. Sie bleibt aber immer ein

ein unvollständiges Werk, welches noch außer dem nicht correkt genug zu seyn scheint, und es an einigen Orten schwer macht, einen richtigen Verstand heraus zu bringen. Bessere Ordnung der Schriften hätte auch beobachtet werden, und der Verleger lieber einige Jahre warten müssen, bis der ganze Vorrath in seinen Händen gewesen wäre. Dem ungeachtet verdient das Unternehmen desselben doch aus der Ursache Dank, weil dadurch viele gelehrte Arbeiten eines so geschickten Schriftstellers, die man lange vergebens gesucht hatte, der Vergessenheit entrissen worden sind. Damit aber das Uebrige, was von Gentils Schriften bekannt ist, hier nicht vermisset werden möge: so will ich das Verzeichnis derselben, möglichster maßen, fortsetzen.

46) in 25 Dauidis Psalmos epicae Paraphrases, Londini 1584. in 4. Er hat darinn die Psalmen 8. 11. 18. 20. 46. 48. 50. 61. 65. 74. 84. 87. 93. 102. 104. 106. 113. 114. 118. 126. 133. 137. 147. 148. den Gegenstand seiner Muse seyn lassen. Der Augenschein beweiset schon, daß diese Psalmen, den 8. 74. 106. 113. und 148. ausgenommen, von der obigen Nummer 19) ganz unterschieden sind. In der Zuschrift meldet er, daß er ungefähr vor drey Jahren bereits einige Davidische Psalmen in lateinische Verse eingekleidet, und heraus gegeben habe. Er bedient sich dabey des Ausdrucks: pueritiae praefatus immaturos fructus eam *Paraphraſin* esse meae; allein Herr Zeidler, von welchem ich diese Nachricht habe, ist eben so wenig, als ich selbst, im Stande gewesen, den Ort und das eigentliche Jahr des Drucks zu erfahren. Unterdessen läßt sich sehr wahrscheinlich sagen, daß die Ausgabe ebenfalls zu London geschehen sey.

47) Nereus; sive de natali Elisabethae, illustrissimi *Philippi Gidnaei* filiae, Lond. 1586. in 4.

48) Epos ad *Hippol.* a *Collibus*, virum nobilem, Ictum Acad. Heidelberg. ex Rectore Consiliarium Palatinum, Heidelb. 1589. in länglichtem Quartformate, auf 1½ Bogen. Die andere Hälfte des zweeten Bogens erfüllen zwo Oden des Melissus, und Stens griechische Elegie. Dieses heroische Gedicht ist eben dasjenige, worüber Pacius so großen Lärm machte, wie ich in Gentils Leben erzählt habe.

49) Epos in nuptias *Phil. Scherbii* et *Helenae Rotenburgeriae*, Altorfii 1591. in 4. Es ist eine Ode des Melissus, und eine Elegie von Conr. Rittershausen angedruckt.

50) de vsucapionibus, ibid. 1591.

51) Centum Theses de inreiurando, ibid. 1591.

52) Theses de procuratoribus, negotiis gestis, et calumniatoribus, 1591.

53) Theses de in integrum restitutionibus, 1591.

54) Theses de inofficioso testamento, 1591.

55) Theses de praescriptis verbis, 1592.

56) Theses de Seruiana et quasi Seruiana actionibus, 1592.

57) Theses de compensationibus et deposito, 1592.

58) Theses de locatione et conductione, Ambergae 1593.

59) Quaestiones de possessione, quae quidem controuersae in primis et insigniores habentur, Alt. 1593.

60) Theses de iure adcrescendi, ibid. 1593.

61) Di-

61) Disput. de actionibus in factum, ciuilibus et praetoriis, Alt. 1595.

62) Theses de vsuris, Norimb. 1595.

63) Theses de restitutione minorum 25 annis, ibid. 1599.

64) Disput. de mora, ibid. 1602. auf 2 Quartbogen.

65) Quaestiones iuris controuersi, Alt. 1609.

66) Epica Paraphrasis in Psalmum 107. Norimb. 1610, in 8.

67) de nuptiis et matrimonio, Hanouiae 1614. in 4. Ich kenne diese Schrift nicht genauer, und zweifle fast an deren Existenz. Vielleicht ist ein Buch seines Bruders, gleichen Inhalts, damit verwechselt worden.

68) Quaestiones ex tit. de rebus creditis, et amplissima condictionum materia, Alt. 1614. in 4.

69) Orationes Principum, Hanouiae 1664. in 8. Auch damit scheinet es so richtig nicht zu seyn, daß ich meinen Lesern die Gewähr deswegen leisten könnte.

70) Sechs und vierzig lateinische Briefe, die theils schon gedruckt, theils, und zwar am meisten, noch in der Handschrift liegen, führt Herr Zeidler S. 137—140. seiner Lebensbeschreibungen Altorfischer Rechtslehrer von Gentilis an, oder von Andern an ihn.

Er stellte auch das vierte und fünfte Volumen von Donells Commentariis iur. ciuilis zu Frankfurt 1595. und im folgenden Jahre ans Licht. Diese zween Foliobände, welche vom Buche 17. an ein Drittheil des Ganzen enthalten, suchte er nicht ohne viele Mühe aus des Verfassers Papieren zusammen, verbesserte, was nöthig war, und brachte alles in gehörige Ordnung. Seine Verdienste sind also um die-

ſes vormals ſo beliebte Werk ſehr groß. Ich wundere mich faſt, daß Gravier nicht auch auf den Einfall gekommen iſt, den dicken Folianten, ſo, wie er es mit Donells Opuſculis poſtumis gethan hat, unter die Gentiliſchen Schriften zu ſetzen.

Aus dem Commentar über des Apulejus Apologie, S. 395. der erſten Ausgabe, iſt zu ſehen, daß Gentilis Annotationes ad *Tacitum* verfertiget habe. Vermuthlich aber ſind darunter die Emendationes in *Iuſti Lipſii* Commentarium ad *Tacitum* zu verſtehen, deren Handſchrift in der Rathsbibliothek zu Leipzig verwahrt wird. In eben dieſem Buche S. 470. beruft er ſich auf ein anderes, von ihm geſchriebenes Werk, de antiquis Italiae linguis, welches der größten Wahrſcheinlichkeit nach ebenfalls ungedruckt geblieben iſt. Man findet es wenigſtens in keinem Bücherverzeichniſſe. Ich erinnere mich endlich geleſen zu haben, den Ort aber, wo es ſtehe, weis ich jetzt nicht anzuführen, daß er auch Expoſitiones ad *Plinii* Epiſtolarum librum X. de Chriſtianis; ad Orationem D. Pii de Chriſtianis non perſequendis; und eine Rede de divo Paulo bekannt zu machen geſonnen geweſen ſey. Ein noch zu früher Tod hat aber den Vorſatz vereitelt.

Mich. Piccarti laudatio funebris *Scip. Gentilis*, Altorfii 1617. in 4. auch in *Wittenii* Memoriis Ictorum S. 25—42. und in *Zeidleri* Vitis Profeſſ. iuris in Acad. Altorfina, S. 106—140. mit Noten des neuen Herausgebers. *Claud. Sincerus* in Vitis Ictor Th. II. S. 59—77. wo der größte Theil der Piccartiſchen Rede ins Deutſche, jedoch ſehr pedantiſch, überſetzt zu leſen iſt. Bayle und Niceron, Anderer nicht zu gedenken, haben aus eben dieſer Quelle geſchöpft. Büttinghauſens Beyträge zur Pfälziſchen Geſchichte, Band I. S. 428—434.

XII. Chri-

Digitized by Google

XII.

Christian Wildvogel.

Die Stadt Halle im Herzogthum Magdeburg, wo dieser verdiente Gelehrte am 13. August 1644. sein Leben anfieng, zählt auch ihn unter ihre berühmtesten Söhne. Der Vater desselben **Georg Wildvogel**, des Herzogs August Rath, und geheimer Lehnssekretarius, hatte sich den Ruhm eines geschickten Juristen erworben. Seinem Sohne ließ er im zarten Alter von Hauslehrern die ersten Begriffe der Wissenschaften beybringen, und diese wurden alsdann auf dem Gymnasio daselbst, unter **Valentin Bergers**, und des Conrektors, **Gottfr. Lipens**, Anführung, theils in den gelehrten Sprachen, theils in den Regeln der Beredsamkeit und Philosophie, immer vollständiger.

Diese Laufbahn, welche ihm ganze drey Jahre zum Gegenstande seines Fleißes bestimmt worden war, verließ er, nach einer vertheidigten logikalischen Disputation de contrariis, 1663. und wählte im achtzehenden Jahre des Alters die Leipziger hohe Schule, um die juristischen Studien zu treiben. Sein Schwager, der Fürstl. Sächsische Hof- und Consistorialrath, **Johann Christoph Herold**, hatte ihm zu Halle bereits einigen Vorschmack darinn gegeben, und nun machten **Quirin Schacher**, **Bartholom. Leonh. Schwendendörffer** ihn genauer damit bekannt. **Jacob Thomasius** aber, nebst andern Lehrern der philosophischen Fakultät, befriedigten seine Wißbegierde in allen denenjenigen Fächern der Gelehrsamkeit, welche die unentbehrlichsten Vorbereitungen zur Kenntnis der Rechte sind. Zu

Frankfurt an der Oder, wohin er sich, nach dem Willen des Vaters, 1665. wendete, trugen Joh. Brunnemann, der von Rhetz, und Sam. Stryk das ihrige redlich bey, ihn auszubilden.

Sein Vater starb 1666. noch viel zu früh für ihn, daß er dadurch nicht sollte gehindert worden seyn, länger auf Universitäten zu bleiben. Aus Mangel der darzu nöthigen Kosten gieng er nach Weissenfels, und übernahm von der Fürstlichen Regierung bis zum Jahre 1668. Procesßachen. In diesem kehrte er nach Frankfurt zurück, damit er sich den juristischen Doktortitel ertheilen lassen möchte, welchen er auch im Oktobermonate erhielt. Darauf aber fuhr er zu Halle mit denjenigen Beschäftigungen fort, die er zu Weissenfels angefangen hatte, und war zugleich Consulent der verwittweten Gräfin von Mansfeld, Barbaren Magdalenen, welcher er in ihren verworrensten Rechtshändeln eilf Jahre die wichtigsten Dienste leistete. Vom Herzoge und Administrator des Erzstifts Magdeburg, August, ward Wildvogel auch 1676. zum Niedersächsischen Craysfekretair ernennt, welche Stelle er jedoch bald mit der Würde eines Hof- und Regierungsraths zu Weimar verwechselte. Er begab sich 1678. dahin, und ein Jahr darauf kam die Bedienung eines Oberconsistorialraths darzu. Je weniger der Hof seine Geschicklichkeit verkannte, desto mehr brauchte man ihn, so gar in auswärtigen Angelegenheiten. Daher mußte er z. E. 1680. dem Obersächsischen Münzprobationstage zu Frankfurt an der Oder; 1681 und 1683. dem Craystage zu Leipzig; und sonst den verschiedenen Zusammenkünften benachbarter Fürsten beywohnen.

Im Jahre 1685. änderten sich seine bisherige Umstände, da ihn die Aebtißin zu Quedlinburg, Anne Dorothee, als Canzler und Consistorialpräsidenten berief, wel-

welche beschwerliche Aemter, die ihm manchen Neid und Haß zuzogen, er aber 1687. niederlegte, und sich auf ein Landgut seines zweeten Schwiegervaters bey Weimar begab, in der Absicht, ein stilles Privatleben mit allerley Studien zu führen. Dieses Landgut heißt Ehringsdorf, und er pflegte es gemeiniglich sein Tusculanum zu nennen. Von allen öffentlichen Geschäften konnte er indessen hier so wenig frey bleiben, daß er vielmehr, auf Befehl des Weimarischen Hofes, an die deutschen Prinzen zu Maynz, Pfalz und Hessencassel reisen mußte, wo er immer seine Geschäfte glücklich ausrichtete, und mit dem Beyfalle der Fürsten beehret wurde.

Weil er aber keine Neigung verspürte, an einem Hofe sein Glück zu erhöhen: so war es ihm sehr gelegen, als er 1690. zu Jena den Platz des öffentlichen Rechtslehrers, Heinr. Balthasar Roths *) ersetzen sollte. Er folgte also dem an ihn ergangenen Rufe, und übernahm auch die mit diesem Professorate verbundene Arbeit im Hofgerichte und Schöppenstuhle. Der Herzog, Johann Wilhelm, zu Sachsen-Eisenach hielt viel von ihm. Ein öffentlicher Beweis seiner gnädigsten Gesinnungen war der Charakter eines Vicekanzlers, welchen er Wildvogeln 1697. beylegte, und am ersten Tage des Jahrs 1699. machte er ihn zum geheimen Rathe. Der Aufenthalt zu Jena gefiel ihm nun dergestalt, daß er alle ansehnliche Bedienungen ausschlug, wozu ihm verschiedene Gelegenheiten an deutschen Höfen beförderlich seyn wollten, und er starb daselbst, als Senior

*) Richard de vitis scriptisque Professor. Ienensium, das akademische Leichenprogramm auf Wildvogeln, und der von Dreyhaupt verwechseln mit diesem Joh. Christoph Falcknern, der aber schon im Jahre 1681. todt war.

nior der ganzen Universität, und zweeter Rechtslehrer, 1728. am 4. December im fünf und achtzigsten Lebensjahre. Seine häuslichen Umstände erforderten eine vierfache Ehe. Zuerst verband er sich 1669. mit Sophien Catharinen, der Tochter des Herzoglich Magdeburgischen geheimen Raths und Canzlers, Johann Krulls; hernach 1681. mit des Weimarischen geheimen Raths und Canzlers, Volkmar Happs, Tochter, Erdmuth Julianen; ferner mit Christianen Sophien, seines vormaligen Lehrers, Joh. Ernst Noricus, Tochter, welche ein Leipziger Kaufmann, Theodor Oertel, als Wittwe hinterlassen hatte; endlich aber mit Annen Reginen, einer Reichsfreyin von Buttlar. Unter vielen in diesen Ehen gezeugten Kindern sind nur erwachsen, aus der ersten eine Tochter, Juliane Rosine, welche an den Gräflich Schönburgischen Canzley- und Consistorialdirektor zu Glaucha, Joh. Ernst von der Lage, verheyrathet wurde. (Dreyhaupt hingegen giebt ihr den Fürstlich-Eisenachischen Cammerrath, Joh. Georg Hochhausen, zum Ehemanne.) Von der zwoten Heyrath rührten ein paar Söhne, her, Wilh. August, Gräflich Schönburgischen Hof- auch Justizrath, und Christian Carl, Rentmeister beym Rhein- und Raugrafen zu Pfalz. Er endigte aber schon 1719. in Hamburg sein Leben. Eben so viel Söhne hat er auch in der dritten Ehe erzogen, nämlich Joh. Friedrichen, Doktorn der Rechte, und Landsyndikus zu Jena, welcher 1727. die Zeitlichkeit verließ, und Philipp Ludewigen, damals, bey des Vaters Tode, einen Candidaten der Rechtswissenschaft.

Wildvogel war so wohl in guten als bösen Tagen gelassen und standhaft; gegen andere seines Gleichen bescheiden und verträglich; leutselig, wenn er mit Niedrigen zu thun hatte; billig in jeder Sache; einnehmend

im

im Reden; klug aber und rechtschaffen in den ihm obliegenden Verrichtungen. Seine Gelehrsamkeit gieng größtentheils aufs Praktische, und erstreckte sich über alle Hauptdisciplinen der juristischen Fakultät. Seine vielen Schriften lassen daran im geringsten nicht zweifeln. Sie bestehen zwar, die einzige Sammlung der Rechtssprüche davon abgesondert, aus lauter Programmen und Disputationen, welche oft von ungleichem Gepräge sind; doch haben die meisten derselben einen dauerhaften Beyfall erhalten, und werden noch immer zu gewissen Lehren des geistlichen, des bürgerlichen und des Staatsrecht vorzüglich gebraucht. Ein Verzeichnis dieser Schriften ließ der Verfasser selbst im Jahre 1727. also nicht lange vor seinem Tode, auf einem Quartbogen drucken. Es ist aber, wie es insgemein solchen Blättern zu ergehen pflegt, nur selten zu finden, und ich weis mich nicht zu entsinnen, es jemals gesehen zu haben. Daher bin ich genöthiget worden, dergleichen, ohne diese Beyhülfe, zu verfertigen. Es mag nun dem hier vor Augen liegenden Aufsatze folgen

1) de effatis agonizantium, Fref. ad Viadrum 1666. unter Sam. Stryks Vorsitze, 9 Bogen, auch einen Bogen stärker zu Halle 1753. Im Bande I. der Strykischen Dissertationen nimmt sie die fünfte Stelle ein.

2) de his, quae raro fiunt, ibid. 1668. auf 6 Bogen. Sie war seine gradual Schrift, bey deren Vertheidigung er Joh. Brunnemannen zum Präses hatte. Der Tadel, daß er darinn, wie in vielen andern Abhandlungen, zu sehr ausschweife, und das Ueberflüßige nicht vermieden habe, ist, meiner Einsicht nach, gerecht.

3) Theses iuridicae de solennibus, ibid. 1668. 2 Bogen.

4) Sacer

4) Sacer Christianorum character de venerabili signo crucis, Ienae 1690. Damit erwarb er sich Sitz und Stimme in der Juristenfakultät. Eben allda ward diese beliebte Dissertation 1697. auf 19 Quartbogen, und ferner 1733. wieder abgedruckt.

5) de eo, quod iustum est circa nouum annum, Ienae 1691.

6) de eo, quod iustum est circa tempus quadragesimale, vom Rechte der Fasten, 1691.

7) de eo, quod iustum est circa festum Paschatos, Ien. 1691. und wieder 1737. In den Leipziger gründlichen Auszügen aus juristi. und historischen Disputationen 1738. in 4. Band II. S. 94—102. wird der vornehmste Inhalt erzählt.

8) de eo, quod iustum est circa festum Pentecostes, 1691.

9) de eo, quod iustum est circa dies caniculares, 1691. auf 5½ Bogen.

10) de iure retentionis, vxori, vel viduae, competente, 1691.

11) de eo, quod iustum est circa arbores, 1691. auf 4 Bogen, und von neuem allda 1737.

12) de iure florum, 1691. 5½ Bogen. Doch giebt sich Joh. Ge. Döhler auf dem Titel für den Verfasser aus. Er mag auch wohl Einiges darzu beygetragen haben.

13) de prohibita magistratuum cum subditis conuentione, 1692. 4 Bogen stark.

14) de Decanis, 1692. 8 Bogen. Eine abermalige Ausgabe unterm Jahre 1719. ist auch vorhanden.

15) de eo, quod pendet, seu quod est in suspenso, 1692. 7 Bogen, und eben allda 1744. 6 Bogen stark.

16) de

16) de fauore rei in criminalibus, 1692.
17) de eo, quod iustum est circa Angelos, 1692.
18) de eo, quod iustum est circa festum natiuitatis Christi, 1692. Er ließ diese Dissertation, und die obigen Nummern 5. 6. 7. 8. 9. 17. zu Jena 1700. mit dem allgemeinen Titel zusammen drucken: Chronoscopia legalis, sive de iure festorum, et praecipuorum anni temporum, Commentatio, ex vario iure, historia et antiquitatibus concinnata. Eben allda kam unter dem Jahre 1714. ein neues Exemplar, 2 Alph. 5 Bogen stark, heraus; es scheint aber der vorige Abdruck zu seyn. Der Buchhändler, welcher den Verlag übernommen hatte, spielte schon 1706. einen kleinen Betrug, indem er Adrian Beiers Traktat de Manufacturis wieder hervor suchte, und nicht allein Potts Praecognita iuris vniuersi, sondern auch dieses Wildvogelische Buch mit der Aufschrift: Commentatio de nonnullorum festorum origine, anhängte, jedoch beyder Verfasser Namen verschwieg, und die besondern Titel wegwarf.
19) de decremento, von Abnahme und Verringerung, 1693. 5 Bogen.
20) de eo, quod iustum est circa bona omnia, 1694. auf 11½ Bogen.
21) de tutore minore, qui veniam aetatis impetravit, 1694.
22) de iure collectarum, 1694. 9 Bogen, auch wieder zu Jena 1750.
23) de iure salutationis, 1695. auf 7 Bogen. Ein neuer Abdruck erschien 1741. zu Wittenberg.
24) de relatione iuramenti, ad forum Saxonicum potissimum accommodata, 1696. auf 6 Bogen.
25) Ianus Patulcus et Clusinus, sive de iure portarum, 1697. Eine Dissertation von 21 Bogen, worinn

worinn viel merkwürdige, aber auch manche, zur Sache gar nicht gehörige, Nachrichten stehen.

26) de eo, quod iustum est circa tempestates, 1697. auf 8 Bogen.

27) de iure vexillorum, 1697. 6½ Bogen.

28) Electa iuris tam ciuilis, quam canonici et Saxonici. Decades II. cum Mantissa, in quibus varii ac rarioris argumenti res, dictiones et verba, ex omni iure depromta, expenduntur et pertractantur, Ienae 1698. in 4. mit der Zuschrift und einem Register 21 Bogen. Lauter vorher einzeln herausgegebene Programmen, deren Ueberschriften im ersten Zehend diese sind: de fortunae iudicio, ad *L. 13. D. de statu hominum;* de aenigmatis Legum, ad *L. 12. C. de Legibus;* de apicibus iuris, ad *L. 29. §. 4. D. Mandati;* de scrinio Principis, ad *L. 19.* C. *de testamentis;* de sacris priuatis, ad *L. 9. §. 1. D. ad L. Iul. peculatus;* de phratria, ad *can. 21. causa* 11. quaest. 1. de septima propinquorum manu, ad *cap. 5. et cap. fin. de frig. et maleficis;* de felici Embola, ad *L. 10.* C. *de 55. Ecclesiis;* de memoria pristinae dignitatis, ad *L. fin.* D. *de Decurionibus;* de clypeo militari, siue Heerschilde, ad *Libr. I.* Landrecht, *art. 3. et* Lehnrecht *cap. I.* Das zweyte Zehend enthält eben solche kleine Schriften de voluptatis artifice, ad *L. 7. §. 5.* D. *de oper. libertorum;* de furtis iudicum, ad *Nov. 8. pr. et. cap. 10;* de stallo in choro, ad *cap. 19. 20. 25. de Praebendis;* de puncti solatiis, ad *L. 4. C. de aduoc. diuers. iudiciorum;* de regradatione, ad *L. 2. C. Th. de curs. publ. et L. 3. C. de domest. et protectoribus;* de philanthropia, ad *L. 2. D. de proxenetis;* de stellatura, ad *L. 12.* C. *de erog. milit. annonae;* de vacantibus, ad *L. 2. C. vt dignit.*

ordo

ordo seruetur; de criminibus pernoctatis, ad Weichbild *art. 114.* et Landrecht *lib. I. art.* 70; de imaginibus maiorum, ad *L. 22. C. de administr. tutorum.* Die darauf folgende Mantissa begreift noch drey andere Stücke in sich, nämlich de raritate philosophantium, ad *L. 6. §. 3. D. de excusat. tutorum*; de sacerdotio iuris, ad *L. 1. §. 1. D. de iustit. et iure;* de legibus, neminem in paupertate viuere permittentibus, ad *Nouell. I. in fine.* Ich habe des Verfassers übrige Programmen, vom Jahre 1699. an, so viel, als möglich gewesen ist, nach einer langen Reihe von Jahren aufgetrieben, und zu meinem Exemplare der Electorum iuris binden lassen. Da sie, ihrer bisherigen Seltenheit, und besondern Materien wegen, welche seine Feder beschäftiget haben, mit jenen zusammen eine neue Ausgabe verdienen: so wäre ich nicht ungeneigt, die Hand darzu zu biethen, wenn sich ein Verleger melden sollte. Es würde ein guter Oktavband hinreichend seyn, Alles davon zu liefern. Die Titel dieser nachgefolgten kurzen Abhandlungen will ich nun auch in chronologischer Ordnung anführen. De charactere indelebili, ad *cap. 16. de temp. ordin.* 1699; de dominio rerum paternarum, ad §. 2. I. *de haered. qual. et differ.* 1699; de cantibus angelicis, ad *Can. 55. de Consecr. dist. 1.* 1699; de acclamationibus; ad *L. 3. C. de offic. rect. prouinc.* 1700; de secreto iudicis, ad *L. 14.* C. *de testibus*, 1701; de iudicio perlusorio, ad *L. 14. pr. D. de appellat.* 1701; de Sycophantis, ad L. 16. C. ex quib. causs. infamia irrog. 1702; de signo manus regiae, von des Königs Handzeichen, ad Landrecht *lib. I. artic. 26.* 1702; de tessera frumentaria, ad

L. 52. §. 1. D. de iudic. 1704; de latere Principis, ad *L. 30. pr. D. de excus. tut.* 1706. eben allda 1755. auf 2 Bogen von neuem gedruckt; de aequa lance, ad *L. 20. D. de re iudic.* 1707; de secreto patrimonii, ad *L. 2. C. de alim. pup. praest.* 1709; de seueritate saeculi pristini, ad *L. 3. §. fin. D. de supell. leg.* 1709; de aeternitate Principum, ad *Nouell.* 9. 1709; de secta temporum, ad *§. fin. I. de legat.* 1709; de stultitia emtoris, ad *L. 3. pr. ad L. Falcid.* 1709; de distributionibus quotidianis, ad *cap. 32. de praebend.* 1711; de entheca Clericorum, ad *can. 10. caussa 12. qu. 1.* 1711; de praeparca Principis subtilitate, ad *L. 6. pr. C. de aduoc. diuers. iudic.* 1711; de velo leuato, ad *L. 5. C. de naufrag.* 1711; de re, per meliorationem deteriore reddita, ad *L. fin. D. de vsu et habit.* 1713; de facto illicito praemium merente, ad *L. 1. D. de his, quae vt indign. aufer.* 1714; de bono facto, poenam merente, ad *§. fin. I. de Lege Aquil.* 1714. welche beyde zusammen gehörende Stück zu Jena 1754. auf 3 Quartbogen wieder ans Licht traten; de datione rei, quam dans ipse non habet, ad L. 68. D. *de vsufructu*, 1716; de re desinente, quae nondum coepit, ad L. *§. 1. vsufr. quemadm. caveat*, 1716; de iusto lucro restituendo, ad *L. 1. C. de petit. haered.* 1718; de superuacuis obseruationibus, ad *L. 4. §. 6. de recept. arbitr.* 1718; de vsu imaginario, ad *L. 15. C. de testam.* 1718; de responsione sine interrogatione, ad *L. 9. pr. D. de interrog. in iure fac.* 1719; de scripturis terribilibus, ad *L. 14. §. 4. C. de iudic.* 1719; dieses und das vorherstehende Programm, nebst den zwey oben angeführten de datione rei, und de re desi-

Studiorum reuerentia ad C. 9. C. de div. jud. aduoc. 9.

L. 7. exorabilibus L. fin. C. de talar. 1712.

desinente caet. ward zu Jena 1750, 3½ Bogen in 4. stark, abermal abgedruckt. de ferali peste, ad *L. 6. C. de malef. et mathem.* 1719; de oculis praedio impositis, ad *L. 1. C. de praescript. 30. vel 40. annor.* 1721; de scena ridiculorum, ad *Nouell. 105. cap. 1.* 1721; de volatu Clericorum, ad *cap. 6. X. de postul.* 1721; de simplariis venditionibus, ad *L. 48. §. fin. de aedilitio Edicto*, 1721; de Legibus imperfectis, ad *tit. 1. §. 1. Vlpiani Codicis*, 1723. und wieder allda 1744. mit J. H. Christian Schrörers Dissert. de probat. per testes et praesumtiones; de Legibus inexorabilibus, ad L. *fin. C. de Tabellar.* 1723; de reuerentia vetustatis, ad *L. vn. C. de Nili agger.* 1724; de petitione inciuili, ad *L. 12. C. de rei vindic.* 1724; de infinito iuridico, 1725. welches Stück von ihm angeführt wird, und vermuthlich auch zu diesen kleinen Schriften gehört; de genio Principis, ad L. *13. §. fin. de iure iur.* 1726; de more maiorum, ad *L. pen. §. fin.* D. *de iust. et iure*, 1728. Dieses Programm ist, so viel als ich weis, das letzte, welches er bey Doktorpromotionen geschrieben hat.

29) Diss. de iure pretiosorum, 1698. 12 Bogen stark.

30) de casibus non dabilibus, 1698. 4 Bogen.

31) de actore inuito, 1699. 7 Bogen.

32) de consortibus litis, 1699. auf 5 Bogen.

33) de petitionibus bonorum, fisco delatorum; von Ausbittung heimgefallener Güter, occas. libri 10. tit. 12. C. 1699. 3½ Bogen.

34) de eo, quod iustum est circa aedes exustas; vom Rechte der Brandstädte, 1699. 5½ Bogen.

35) de documentorum recognitione, 1699. 7 Bogen. Sie ist über den Titel 25 der alten churs. Proceßordnung geschrieben worden.

36) de iure manus dextrae, 1700. 7½ Bogen.

37) *Christiani Gueinzii* Pharos ad Themidis montem; siue de libris iuris vniuersi, eosdemque allegandi ratione, Ienae 1700. in 8. Diese vorher zu Halle auf dem Gymnasio gehaltene Dissertation ließ Wildvogel auf 2¼ Bogen abermals drucken, und zwar mit seinen Zusätzen, die aber unbedeutend sind, und nur für seine Zuhörer gemacht zu seyn scheinen. Unterdessen ist das Werkchen sehr rar.

38) Diss. de termino Saxonico; von Sächsischer Frist, 1700. 4 Bogen.

39) de iure saeculi; 1701. eben so stark.

40) de inuestiturae renouatione, et eius non petitae poena, 1700. auf 6 Bogen.

41) de testamento holographo reciproco, 1702. Sie ward eben allda 1755. wieder ans Licht gestellt, welches Exemplar 7½ Bogen ausfüllt.

42) de officio Actuarii, 1702. auf 7½ Bogen.

43) de eo, quod iustum est circa deprecationem ecclesiasticam, 1702. 5 Bogen.

44) de iure gemellorum, 1703. 5 Bogen, und wieder 1741.

45) de ictu fustium, 1703. 8½ Bogen.

46) de

46) de iure thalami, 1703. auch 1717. auf 7 Bogen, und 1722.

47) de cauſſa propria, 1704. 9 Bogen ſtark. Das Wichtigſte daraus wird in den Nouis litter. Germaniae 1704. S. 271. kurz angezeigt.

48) de priuilegiis Clericorum in proceſſualibus ſecundum normam Legum Romanarum ac vſum hodiernum, 1704. auf 4 Bogen. Man ſehe eben dieſes Jahr des gedachten Journals, S. 350.

49) de fide, hoſti a priuato data, ſeruanda, 1705.

50) de tribus ſententiis conformibus, 1705.

51) de transactione, ob enormem laeſionem non reſcindenda, 1705. 3 Bogen.

52) Theſes controuerſae, 1705.

53) de increpatione paterna, 1706. auf 6 Bogen.

54) de vnione Electorali, von der Churfürſten Verein, 1707. 20 Bogen. Noua litter. Germ. dieſes Jahrs S. 430. Mein Exemplar, welches ein Nachdruck zu ſeyn ſcheint, hat 6 Bogen weniger. Im Jahre 1745. ließ ſie der Herr Joh. Andr. Hoffmann zu Jena in einer Sammlung de vnionibus Electorum in 4. wieder auflegen, und 1752. folgte ſchon die zwote, anſehnlich vermehrte Ausgabe. Man ſehe die Allerneuſte Nachr. von juriſt. Büch. Band V. S. 445. und ferner den Band IX. S. 424—429. damals konnte Dahms zu Maynz 1754. gehaltene Diſſert. de vnione Electorali nicht hinzukommen. Wildvogel iſt der erſte, welcher davon ausführlich und beſonders gehandelt hat.

55) de conductore mercatorio, der Kaufleute Geleit, 1707. 6 Bogen. Noua litt. Germ. im Jahre 1708. S. 386.

56) de iure embateutico, seu facultate, bona debitoris propria auctoritate occupandi, 1707. auf 5½ Bogen. Er giebt vom Titel seiner Disputation folgende Erklärung: ius embateuticum est ius, a creditore in bonis debitoris sibi pignoratis, praecedente pacto acquisitum, propria auctoritate, si pecunia tempore conuento non soluatur, illa ingrediendi.

57) de pecunia succumbentiae, 1708. 6½ Bogen.

58) de superioritate territoriali Ciuitatum Imperii, 1709. auf 9 Bogen.

59) de termino circumducto, 1709. 4½ Bogen.

60) de feudo Scultetico, 1709. 4½ Bogen stark, auch in Jenichens Thesauro iur. feud. Band III. S. 192—213.

61) de relaxatione iuramentorum, 1709

62) de eo, quod iustum est, sed non decorum, 1710.

63) de commodato filii, 1710. 5 Bogen stark.

64) de arbitrio iudicis circa torturam, 1710. auf 7 Bogen. Eine mit vieler Klugheit und Gelehrsamkeit verfertigte Dissertation.

65) de fideicommissis familiarum nobilium conuentionalibus, 1710.

66) de negligentia ministri, Principem non obligante, 1711. 7 Bogen. Ein Auszug in der gelehrten Fama, Band I. S. 185—188.

67) de

67) de non praescriptibilibus, 1711, 5½ Bogen.

68) de Buccinatoribus, eorumque iure, 1711. 6½ Bogen, auch wieder zu Halle 1753. Es ist zugleich dasjenige darüber nachzulesen, was in den Schriften der prüfenden Gesellschaft zu Halle, Band I. S. 409—446. und Band II. S. 312—339. stehet.

69) de filiis Electorum, 1711. auf 5 Bogen.

70) de statibus prouincialibus, 1711. 7 Bogen.

71) de singulari caussa exheredandi liberos in Ducatu Magdeburgico, 1711. 5 Bogen.

72) de praecipuis iuris Marchici differentiis a Saxonico, 1712. 4. Bogen. gel. Fama, Band II. S. 337—339.

73) de exercitio iuris circa sacra Ciuitatum imperialium liberarum Protestantium, 1713. 7½ Bogen. Eine Recension liefert die gelehrte Fama, Band III. S. 341—343.

74) de supernita, vulgo Eingeschneitel, 1713. 5 Bogen. Auch hier berufe ich mich auf die S. 436—439. des eben gedachten Bandes.

75) de iure stabulorum, 1713. 8 Bogen. Da sie selten wird: so kann der vornehmste Inhalt aus demselben Bande der gelehrten Fama, S. 194—196. ersehen werden.

76) de furtis impropriis, 1714. auf 7 Bogen. Man sehe davon die gel. Fama, Band IV. S. 449—451.

77) de eo, quod iustum est circa periculum imminens, 1751. 7½ Bogen. gelehrte Fama, Band V. S. 128.

78) Consilia et Responsa, Ienae 1717. in F. 9 Alph. 4 Bogen. Dieses Werk enthält dreyhundert rechtliche Urtheile, die er im Namen der dortigen Juristenfakultät, zum Theil auch in seinem eigenen, abgefaßt hatte. Sie erstrecken sich über alle Fächer der Rechtswissenschaft, sind aber nicht genug von Druckfehlern gereinigt. Eine zuweilen critische, doch gar bescheidene Recension habe ich in der Hällischen vermischten Bibliothek, Band I. S. 84—99. gelesen, und es wird zugleich erinnert, daß verschiedene Stücke, oder wenigstens Auszüge derselben, bereits vorher in die Lynkerischen Decisionen aufgenommen worden sind. Uebrigens versichern die Verfasser dieses Journals nicht ohne Grund, es wären viel wichtige und nützliche Materien darinn ausgeführt, und an der Deutlichkeit des Vortrags werde Niemand leicht etwas zu tadeln finden.

79) Diss. de modo inuerso, in processu ciuili et criminali vitando, 1717. 6 Bogen.

80) de exceptionibus, rei iudicatae exsecutionem impedientibus, 1718. 6 Bogen.

81) de eo, quod iustum est circa Lottarias, 1718. 5½ Bogen.

82) de iuramentis Iudaeorum, 1720. 5 Bogen. Eine Recension stehet in Strubbergs Diario Salano, Trimestri I. S. 77—80.

83) de differentia consensus sponsalitii et matrimonialis, 1720. Den Inhalt lieset man eben daselbst, S. 81—84.

84) de seruitiis feudalibus, ex allodio praestandis, 1723. 7 Bogen.

85) de

85) de iure fructuum, a bonae fidei possessore perceptorum, 1724. 8 Bogen.

86) de infinito iuridico, 1725. Genaue Nachricht von dieser Schrift habe ich nicht einziehen können. Sie scheint mir nichts anderes, als ein Programm zu seyn. Ich habe schon oben am Ende der Num. 28) derselben erwähnt.

87) de Legum quarundam Iustinianearum non vsu in Germaniae foris, ex earundem rationibus nec quidquam probando, 1726. auf 6 Bogen. Einen kurzen Auszug daraus liefern die Jenaischen monatlichen Nachrichten von gelehrten Leuten und Schriften in diesem Jahre, S. 880.

88) de eo, quod iustum est circa sublocationem, 1727. auf 4 Bogen.

89) de abolitionibus, et iure tertii circa eas, 1727. Der Candidat, Polycarp Christian Meckbach, scheint viel daran gearbeitet zu haben. In Zangers, und Anderer, Traktaten de Exceptionibus, welche 1733. in 4. wieder aufgelegt wurden, ist diese Dissertation S. 581—620. auch zu finden.

90) de rebus altioris indaginis, 1728. und abermal zu Jena 1757. auf 5 Bogen.

91) de controuersa iurisdictione ecclesiastica Principum imperii in diuersae religionis subditos, 1728. 10 Bogen, und im angeführten Zangerischen Werke, S. 372—447.

Ich habe nun das Verzeichnis derjenigen akademischen Schriften zum Ende gebracht, welche Wildvogeln zugeeignet werden. Vielleicht sind aber dennoch einige darunter, woran die Respondenten einen ziemlichen Antheil gehabt haben. Von den nachfolgenden

glaube ich, daß es mit Gewißheit gesagt werden könne. Indessen ist er ohne Zweifel darauf bedacht gewesen, diesen fremden Arbeiten, die entweder aus der Feder der Respondenten, oder eines Andern, entstanden sind, durch Verbesserungen und Zusätze mehr Vollkommenheit zu verschaffen. Die Namen der Respondenten sollen dabey nicht wegbleiben.

a) de foenore et foeneratoribus, 1691. 10 Bogen. David Simon.

b) de tutela datiua, 1691. 3 Bogen. Gottlieb Kühn.

c) de iure embryonum, 1693. auf 15½ Bogen. Joh. Ernst von der Lage, welcher sie im folgenden Jahre mit einem neuen Titel, unter seinem Namen allein, versah.

d) de protectionis censu, 1693. 5 Bogen. Joh. Christian Schramm.

e) de testium inhabilium saluatione, 1694. 6½ Bogen. Christian Wilh. Schmidt.

f) Bonum publicum, an et quo modo Princeps bonus bonis priuatorum praeferre debeat? 1695. 15½ Bogen. Joh. Dan. Gihnlein.

g) de imputatione culpae propriae, 1695. 11 Bogen. Just Henning Böhmer.

h) Theses controuersae tam ex ipsis elementis Iustinianeis deductae, quam occasione materiarum, in iis occurrentium, superadditae, 1695. 1 Bogen. Auch eine Böhmerische Arbeit, worüber der Verfasser, unter Wildvogels Vorsitze, vom Julius an dreymal disputirte.

i) de

i) de Salgamo, vom Servies der Soldaten, 1696. 4 Bogen. Joh. Christian Schramms Gradualschrift.

k) de Parasynaxibus, seu conuenticulis, extra Ecclesiam illicitis, 1697. David Simons Doktordisputation, 6 Bogen stark.

l) de quotidiano, 1699. 7 Bogen. Erich Bartholo Gummert.

m) de translatione fideicommissi, 1699. 5 Bogen, auch zu Jena 1737. Joh. Julius Dieſt.

n) de processu concursus creditorum, in foro Saxonico rite formando, 1699. 2 Bogen. Christ. Wilh. Schmidt.

o) de iure postumorum, 1700. Eine 7 Bogen starke Inaugural-Disputation Auguſt Bosens, der sonst unter dem Namen Talander bekannt ist. Wie sehr sie Julius Bernh. von Rohr in seiner Iurisprudentia privata Rom. Germanica, Sektion II. Cap. 2. ausgeschrieben habe, das beweiset einer der Recensenten in der Hällischen vermischten Bibliothek, Band I. S. 728. augenscheinlich.

p) de vltima voluntate testatoris non seruanda, 1700. 4 Bogen. Otto Friedr. Lange.

q) Dodecas legalis de Iudaeorum receptione ac tolerantia, vom Judenschuß, 1700. 6 Bogen. Joh. Carl Lochner.

r) de testibus non rogatis, 1700. auf 2 Bogen. Joh. Philipp Treiber.

s) de iure retorsionis inter Status imperii, 1700. 8 Bogen. Joh. Jacob Müller.

t) de

t) de eo, quod iustum est circa conciones funebres, 1701. 11 Bogen. Werner Jul. Günther Hantelmann, nach eigenem Zeugnisse des Präses in dem angehängten Glückwunsche.

u) de esculentis et potulentis, 1701. 6 Bogen. Joh. Andr. Jacobi. Unter manchen guten Nachrichten auch zuweilen sehr läppische.

x) de inutilibus sponsaliorum diuisionibus, 1702. 4 Bogen. Joh. Wilh. Ditmar.

y) de fortuna iurgiorum, siue processuum, 1702. 7 Bogen. Joh. Ge. Döhlers Doktordisputation.

z) de aequitate flebilis beneficii cessionis bonorum, 1703. 5 Bogen. Der Candidat, Joh. Christoph Schreiber, hat die Nürnbergischen Statuten zum besondern Gegenstande.

aa) de balneis ac balneatoribus, 1703. 1 Alph. 7 Bogen, auch daselbst 1754. Die Gradualschrift Friedr. Gottlieb Struve.

bb) de iure praeferentiae in locatione, vom Vorpacht, 1703. 6 Bogen. Joh. Zachar. Reinmann, wie es Wildvogel selbst versichert.

cc) de iudiciis Silesiae inappellabilibus, 1704. auf 7 Bogen, Augustin Schmid. Sie ist 1735. zu Leipzig und im folgenden Jahre in den Deliciis iuris Silesiaci Nummer 4 wieder abgedruckt worden. In den Nouis litter. Germaniae 1705. S. 306—310. ist eine gute Recension.

dd) de oblationibus, quae fiunt in Ecclesia per sacculum sonantem, vom Klingelbeutel, 1704. auf 12 Bogen. Joh. Ge. Lairitz, den Wildvogel selbst im angefügten Glückwunschschreiben zum Ver-

Verfasser macht. Das angezeigte Jahr der Novor. litter. Germ. S. 311—313. enthält einen Auszug daraus.

ee) de iure Principis eminenti circa Postas, 1705. 4 Bogen. Diese Abhandlung, welche auch in Leonhardi Scriptoribus iur. Postar. Num. 12) S. 19—25. stehet, eignet sich der Respondent, Joh. David Rosenberg, zu. Der Herr Etatsrath von Moser hält sie in der Biblioth. iur. publ. Th. III. S. 835. für eine praktische und gute Arbeit, entdeckt aber zugleich freymüthig, was ihm darinn nicht gefalle.

ff) de appellationibus in causis non appellabilibus, 1707. 5½ Bogen, und wieder zu Jena 1755. Joh. Ge. Haselhuhn.

gg) de scamno Comitiorum transuerso; von der Querbank, 1707. 6 Bogen. Joh. Christoph Purkhauer. Der Inhalt stehet in den Nov. litter. Germ. 1708. S. 25—27.

hh) Conuentus monetales S. R. I. trium superiorum correspondentium Circulorum, Franconiae, Bauariae, Sueuiae, (Münzprobationstäge der drey correspondirenden Crayse,) ex Edicto monetali Ferdinandeo, aliisque publicis Recessibus et Conclusis monetalibus, nec non Mstis authenticis, fideque dignis, descripti, 1707. Eine 9 Bogen starke Gradualschrift Joh. Scheidlins, welcher sie zu Augsp. 1719. weit vermehrter, in Gestalt eines Traktats, auf 20½ Quartbogen ans Licht stellte. Sie erschien 1723. von neuem. Eine weitläuftige Nachricht von der ersten Ausgabe kann in den Nov. litt. Germ. dieses Jahres, S. 433—436. gelesen werden.

ii) de

ii) de emtore inuito, 1707. 6½ Bogen. Christ. Ludw. Werner. Eben daselbst im Jahre 1708. S. 230. findet man die Hauptsätze.

kk) de fallacia spei, 1708. 4 Bogen Joh. Jacob Suppe.

ll) de Ducatu Franconiae, 1709. 5 Bogen. Casp. Achat. Becks Doktordisputation.

mm) de iuramento, actus puberum confirmante, 1709. 4 Bogen. Friedr. Heinr. Graff.

nn) de legibus conuiuiorum, ad mentem potissimum Legum Saxonicarum 1709. 6 Bogen, auch zu Wittenb. 1738. Gottfr. Leonh. Baudis.

oo) de persequutione delinquentium, von der Nacheile, 1709. auf 8 Bogen. Andr. Simson Biechling.

pp) de partu legitimo, 1710. 4 Bogen. Joh. Heinr. Ursinus.

qq) de capitulatione perpetua, 1710. 14 Bogen; eben allda 1742. und öfter wieder gedruckt. Sie ist das Eigenthum des unsterblichen Staatsministers, Gerlach Adolphs von Münchhausen, und man würde es schon glauben, wenn auch Wildvogels Zeugnis nicht dabey wäre.

rr) de diuisione parentum inter liberos, 1710. auf 6 Bogen. Joh. Wilh. Dietmar hat sie für Joh. Friedr. Kromayern, den Respondenten verfertiget.

ss) de voto informatiuo, 1710. auf 5 Bogen.

tt) de testamento Legati, 1711. 6 Bogen. Joh. Strinz. S. 39. wird dasjenige widerlegt, was im neu eröfneten Welt- und Staatsspiegel, Th. VII.

Verfasser macht. Das angezeigte Jahr der Novor. litter. Germ. S. 311—313. enthält einen Auszug daraus.

ee) de iure Principis eminenti circa Postas, 1705. 4 Bogen. Diese Abhandlung, welche auch in Leonhardi Scriptoribus iur. Postar. Num. 12) S. 19—25. stehet, eignet sich der Respondent, Joh. David Rosenberg, zu. Der Herr Etatsrath von Moser hält sie in der Biblioth. iur. publ. Th. III. S. 835. für eine praktische und gute Arbeit, entdeckt aber zugleich freymüthig, was ihm darinn nicht gefalle.

ff) de appellationibus in caussis non appellabilibus, 1707. 5½ Bogen, und wieder zu Jena 1755. Joh. Ge. Haselhuhn.

gg) de scamno Comitiorum transverso; von der Querbank, 1707. 6 Bogen. Joh. Christoph Purkhauer. Der Inhalt stehet in den Nov. litter. Germ. 1708. S. 25—27.

hh) Conuentus monetales S. R. I. triumsuperiorum correspondentium Circulorum, Franconiae, Bavariae, Sueuiae, (Münzprobationstage der drey correspondirenden Crayse,) ex Edicto monetali Ferdinandeo, aliisque publicis Recessibus Conclusis monetalibus, nec non Mstis [illegible] fideque dignis, descripti, 1707. Eine [illegible] starke Gradualschrift Joh. Schedlins [illegible] sie zu Augsp. 1719. weit vermehrter, [illegible] eines Traktats, auf 20½ Quartbogen [illegible] stellte. Sie erschien 1723. [illegible] weitläuftige Nachricht von der [illegible] in den Nov. litt. Germ. dieses Jahres, S. [illegible] —436. gelesen werden.

aß nämlich die Stras-
setzlich unter Franzö-
n.

irca Orationem do-
Joh. Gottlieb

uf 12 Bogen. Ulr.
Inhalt in der Ge-
588.

1712. 6 Bogen.
Respodenten, Joh.
von die Gel. Fa-

Bogen. Christian

on necessaria, 1713.
Meckelburg.

ionibus Principum
erm. Carl. Ludw.
nderer in dessen Na-
III. S. 787—795.
chriebenen Disserta-

en. Joh. Christian
in der Gel. Fama,

1714. auf 4 Bogen.
ma, S. 589—592.

que indole et vsu ho-
Nicol. Wilh. Dres-
sels

sels Doktordisputation Gel. Fama, eben daselbst S. 447—449.

ζ) de competentia Consistoriorum euangelicorum, in primis inferiorum, in prouinciis Electoratus Saxoniae, 1714. 3½ Bogen. Aug. Beyer. Auch hier erzählt die Gel. Fama, im angeführten Bande, S. 592—594. den Inhalt.

η) de clausula, formulae citationis inseri solita, iusto tempore matutino, 1715. 4 Bogen. Joh. Gottlieb Wenzels Arbeit.

ϑ) Statutorum Budissinensium collatio cum iure civili et Saxonico communi, 1715. auf 13 Bogen. Christian Gottlob Kaulfuß. Diese Schrift erschien nicht nur 1720. unter dessen Namen allein, mit einem neuen Titel, sondern auch im Bande III. S. 116—153. der Hoffmannischen Scriptorum rer. Lusaticarum. Ein Auszug in der Gel. Fama, Band IV. S. 823—830.

ι) de domino, a rei vindicatione excluso, secundum Statuta Hamburgensia, 1715. Von dieser 6 Bogen starken Dissert. Joh. Conr. Firnhabers stehet der kurze Inhalt in der Gel. Fama, Band V. S. 126.

κ) de iuribus Altarium, 1716. auf 8 Bogen. Gottlieb Slevogt, dessen Deutscher Traktat hernach noch daraus entstanden ist. Ich habe davon im Bande II. dieser biographischen Beyträge, S. 407. mehr angeführt.

λ) de clausula concernente, 1716. 7 Bogen. Joh. Ernst Sonneschmid. Er beschreibt diese Clausul also, quod sit illa instrumenti particula, quae

ad

ad eius, qui illud producit, intentionem probandam pertinet.

μ) de poſitione vltima, 1718. 5 Bogen. Sie war die Gradualſchrift Joh. Friedr. Wildvogels, ſeines Sohnes, welcher, nach vielen allgemeinen Lehrſätzen, erſt auf der Seite 25. von der Hauptſache handelt. Am Ende verſpricht er zwar eine weitläuftigere und beſſere Ausführung; allein dieſe iſt nicht erfolgt.

ν) de reuocatione feudi illorum, qui in eius alienationem valide conſenſerunt, 1719. auf 16 Bogen, mancherley Rechtsſprüche und Glückwünſche mit gerechnet. Carl Heinr. Heydenreich.

ξ) de ſententia condictionali, 1719. 3 Bogen. Nicol. Gericke, oder ein Anderer.

ο) de praecipuis impedimentis, vel obſtaculis, iuſtitiae, 1719 7 Bogen. Der Candidat, Chriſtoph Dan. Schmidt, ein Goslariſcher Sachwalter, welcher darinn den Gerichten ſeiner Vaterſtadt verſchiedene Juſtizfehler vorwarf. Ihm widerſetzte ſich darauf ein Ungenannter, (er war Chriſtoph Friedr. Plathner, Syndikus daſelbſt,) in der Idea Iuſtinianea de lineis adminiſtrandae iuſtitiae; ſiue animaduerſionibus in Diſſertationem *Schmidii*, Cosmopoli (Goslariae) 1721. in 4. Die Annales Academiae Iuliae, Semeſtri III. S. 162. ertheilen davon mehr Nachricht.

π) Tribonianus circa Legem Laetoriam non errans; ſiue Exercitatio ad §. 2. I. de curator. 1720 4½ Bogen. Wilh. von Hertoghe. Sie iſt 1768. den von D. Wunderlichen zu Hamb. in med. 8.

heraus gegebenen Schriften deſſelben mit einverleibt worden.

ϱ) de genuina origine potentatus Principum in imperio S. Rom. Germanico, 1721. 9½ Bogen. Die Doktordiſputation des nachmaligen Holſteiniſchen Miniſters, Ernſt Joach. von Weſtphalen.

σ) Diſſ. continens varia praeiudicia circa vſucapionem et praeſcriptionem paſſim inolita, 1722. 6 Bogen. Carl Erdm. Kiritz.

τ) de fontibus iuris Romani, eorumque vſu hodierno, 1723. auf 8 Bogen. Carl Mich. Strasberg.

υ) de recuſatione iudicis, eiusque vſu et abuſu, 1724. Die 5 Bogen ſtarke Gradualſchrift Hieron. Chriſtoph Meckbachs, der ſich auch hernach im Jahre 1756. mit ſeinen gelehrten Anmerkungen über Carls des V. peinliche Halsgerichtsordnung bekannter gemacht hat.

φ) de aetate, et iuribus, circa eam obtinentibus, 1724. auf 6 Bogen. Joh. Gottlieb Brandel.

χ) de concurrentia, diuerſae iurisdictioni competente, 1725. Joh. Bernh. Ferbers Abhandlung von 5 Bogen.

Zeumeri Vitae Ictor. Ienenſium, p. 241—253. *Riebardi* Vitae et ſcripta Profeſſ. Ienenſ. p. 31. Programma academicum in memoriam *Wilduogelii*, Ien. 1729. in. F. welche nun ſeltene Schrift ich dem würdigen Herrn Hofr. Walch zu danken habe. Von Dreyhaupt Beſchreib. des Saalkrayſes, Band II. S. 747.

XIII. Abra-

XIII.

Abraham Wieling.

Von diesem berühmt gewordenen Niederländischen Rechtsgelehrten theile ich hier so viel mit, als es die jetzigen Umstände möglich machen. Das Versprechen meines ehemaligen großen Gönners, Gerhard Meermans, hat sein frühzeitiger Tod nicht erfüllen lassen: und Wielings einziger Sohn, an welchen ich mich im Septbr. des Jahrs 1777. schriftlich wendete, ist meinen Absichten auch nicht beförderlich gewesen. Vielleicht kam der Brief von mir nicht in seine Hände; vielleicht waren gewisse Hindernisse der Bewegungsgrund, darauf nicht zu antworten; vielleicht lebte er gar nicht mehr. Doch schon genug gesagt, um bey meinen Lesern mich zu rechtfertigen, wenn ihnen der gegenwärtige Artikel nicht überall befriedigend seyn sollte.

Wielings Geburt erfolgte im November des Jahrs 1693. zu Hamm, der Hauptstadt in der Westphälischen Grafschaft Mark, wo ihm auch, nach grosser Wahrscheinlichkeit, das berühmte Gymnasium zur Erlernung nöthiger Schulwissenschaften erwünschte Gelegenheit gegeben hat. Vom Stande seiner Aeltern ist mir nichts bekannt. Auf der Universität zu Marburg studirte er erst die Theologie, hernach ungefähr 1710. die Rechtsgelehrsamkeit, besonders unter Joh. Friedr. Hombergks Anleitung; und von dannen wen-

dete er sich nach Duisburg, damit er den Vorlesungen Bernh. Heinr. Reinolds und Everhards Otto beywohnen möchte. Dieses muß vor dem Jahre 1714. geschehen seyn, weil jener am Ende desselben bereits zu Frankfurt an der Oder war. Alsdann kehrte er nach Marburg zurück, und es ist gewiß, daß er sich daselbst im Jahre 1719. noch aufgehalten habe. Der Gundling'sche Discurs über die Institutionen, S. 738. der Ausgabe von 1739. macht die Muthmassung, er sey um diese Zeit Hofmeister eines Grafen von Wartenberg gewesen, nicht unwahrscheinlich.

Das Jahr 1721. führte Wielingen in die vereinigten Niederlande. Er kam als Professor aus Gymnasium zu Gouda, und ließ sich nun beym Jubelfeste der Universität zu Rinteln die juristische Doktorwürde abwesend ertheilen.*) Er hatte sich des bekannten großen Gelehrten, Corn. van Bynkershoek, Gewogenheit erworben, durch dessen Vermittelung es ihm 1723. gelung, daß er auf das Amsterdamische Gymnasium als Prorektor berufen ward, wobey er auch die Erlaubnis hatte, seinen Zuhörern die Anfangsgründe des Römischen Rechts, außer der Ordnung, vorzutragen. Im Jahre 1727. verließ Heineccius sein Lehramt auf der hohen Schule zu Franeker, und gieng nach Frankfurt an der Oder. Dessen Stelle verschafte Wielingen das Ansehen und die Empfehlung seines kurz vorher gerühmten Gönners. Die ihm

*) Der Beweis dieser Nachricht stehet in der Historia primi festi saecularis Acad. Rintelienſis, S. 6. Num. 7. Anstatt einer Gradualschrift überreichte er der dortigen Juristenfakultät seine 1719. gedruckte Abhandlung de furto per lancem et licium concepto.

ihm bestimmte baare Besoldung bestand aus tausend Caroli Gulden, und noch andern hundert und funfzig, ihn wegen der öffentlichen Abgaben Schadlos zu halten. Er meldet dieses selbst in einem Briefe an den Heineccius, welchen mein alter Freund, der Herr Hofrath Uhl, seiner neuen Briefsammlung (Band I. S. 754.) mit einverleibt hat. Im Anfange des folgenden Jahres begab er sich also dahin. Nächst dem Lehramte aber, das die Erklärung der Römischen Civilgesetze von ihm erforderte, trugen ihm die Curatoren der Universität 1738. noch auf, das Professorat des Staatsrechts zu übernehmen.

Der ungemeine Eifer, welchen er in seinen akademischen Geschäften bewies, und die von ihm ans Licht gestellte Schriften, waren nun Herolde seines Ruhms. Everh. Otto verwechselte 1739. Utrecht mit der freyen Reichsstadt Bremen, wo er die Bedienung eines Syndikus erlangt hatte. Man trug Joh. Wilh. Hoffmannen zu Wittenberg, dessen Name keinem feinern Rechtsgelehrten unbekannt seyn muß, die ledige juristische Profeßion an. Allein da der Churfächsische Hof Bedenken fand, eine solche Zierde aus dem Lande zu lassen: so fiel nun die Wahl auf Wielingen, und es war ein sichtbares Merkmaal der Zufriedenheit, als ihm 1743. seine Obern auch zum öffentlichen Lehrer des deutschen Staatsrechts bestellten, und zweymal die jährliche Besoldung vermehrten.

Nicht lange hernach verwickelte ihn die Disputation eines seiner Schüler in unangenehme Händel mit den dasigen Gottesgelehrten, wovon ich unten, am gehörigen Orte, das Nothwendigste sagen werde. Wäh-

rend solcher verdrüßlichen Auftritte, die er billig nicht hätte veranlassen sollen, that er am Ende 1745. einen unglücklichen Fall, indem er eben von der Catheder weggieng. Dieser machte ihn fünf Wochen bettlägerig, und beförderte am 11. Januar des folgenden Jahres, im 53sten des Lebens, seinen Tod. Des gründlichen und angenehmen Vortrages wegen war er unter den Studenten sehr beliebt; in den Hauptsätzen der Religion aber ziemlicher maaßen verdächtig. Er hinterließ einen ansehnlichen Büchervorrath, und Louisen Amalien, eine geborne Willet, als Wittwe, zu deren Aufenthalte er das Landguth Batestein von den Burmannischen Erben gekauft hatte. Ein einziger Sohn aus dieser Ehe, Carl Balthasar Wieling, welcher 1752. Doktor der Rechte wurde, und schon im Anfange dieses Artikels erwähnt worden ist, lebt meines Wissens, noch unter den Mitgliedern des Utrechtischen Magistrats.

Sein Vater war nicht über die Oberfläche der Wissenschaften weggelaufen. Vorzüglich hatte er auf verschiedenen deutschen Universitäten der Rechtsgelehrsamkeit über eilf Jahre obgelegen, wie er in der Zuschrift vor der Iurisprudentia restituta sagt. Am allermeisten aber suchte er der Römischen aus der alten Litteratur Licht und Annehmlichkeit zu geben. In dieses Fach gehöret also der wichtigste Theil der Arbeiten, womit er unter dem Haufen der Scribenten seine gemeine Verdienste erworben hat. Zwar darf ich es nicht wagen, ihn ein hervorstechendes Genie zu nennen, wenn ich anders manchen Widerspruch vermeiden will. Dieses Urtheil aber wird wohl Niemand für ungegründet halten, daß seine stets würksame Neigung, der juristischen Fakultät Ehre zu machen, einen guten Erfolg gehabt habe, und die Nachwelt nicht

so

ſo nachläßig verfahren werde, beym Anblicke des Wielingiſchen Namens der ihm ſchuldigen Achtung keineswegs eingedenk zu ſeyn.

Seine Schriften mögen entſcheiden. Ich fange an, ſie ſo genau und vollſtändig zu erzählen, als es mir möglich iſt.

1) de furto per lancem et licium concepto Diatribe, Marburgi 1719. in 8. 10¼ Bog. ſtark. Der Hr. Fallenberg ließ ſie 1760. zu Bern in ſeiner Iurispr. antiqua, Band II. S. 113—210. wieder abdrucken, da die einzeln Exemplare faſt ganz verſchwunden waren. Man ſehe die Lateiu. Acta Erudit. 1721. S. 536—538. Eine critiſche Recenſion dieſer an und vor ſich gelehrten, auch angenehm zu leſenden Abhandlung ſtehet in der Fränckiſchen Bibliotheca nouiſſ. Obſeruat. ac Recenſionum, und deren IX. Abſchnitte. S. 389—398. Heinneccius iſt ohne Zweifel der Verfaſſer des gemeldeten Artikels. Ob er ſchon von den Wielingiſchen Meynungen oft abgehet; ſo entzieht er doch der Arbeit ihr Lob nicht, vielmehr ſchreibt er insbeſondere S. 397. am Ende: Praeclara in primis ſunt, quae §. 7. *Capitis ſeptimi* de ratione rem ablatam propoſito libello inueſtigandi diſſeruntur, quam neſcio an quisquam noſtro explicarit accuratius. Was eben derſelbe in ſeinen Antiquit. Romanis, iurispr. illuſtrantibus, hiervon vorgetragen hat, das iſt bekannt genug. In den Noten zu des Alex. Thaſſanäus Paratitlis iur. civ. S. 24. ſchreibt Wieling: Noua ex coniectura τὸ *conceptum* interpretatus *vindicatum*, *lancem* pro aere et libra, *licium* pro habitu ſerui publici accepi. Multa vero tum dicta non dicta mallem. Darunter hat er ohne Zweifel auch verſchie-

ſchiedene Sachen gerechnet, die von ſeinem Gegenſtande zu weit entfernt waren, daß er ſie nicht hätte ganz wegſtreichen ſollen. Man kann hierbey Joh. Wolbers Cap. 2. ſeiner Anmerkungen leſen, die er 1737. Petero von Toulieu Collectaneis beſonders angehängt hat.

a) Diſſert. de iure antiquo vitae et necis in liberos, Amſtael. 1723. auf 3 Quartbogen. Die am Ende verſprochenen fünf Fortſetzungen hat er nicht geliefert, wie er es denn mit andern ſeiner Schriften eben alſo gethan hat. Die erſte ſollte handeln de iure occidendi ab u. c. vsque ad Iuſtinianum; die zwote de iure exponendi partum recens natum; die dritte de iure vendendi, ex conſtitutione Romuli; die vierte de iure circa partum ſanguinolentum, ex lege Conſtantini; die fünfte aber de abortu, et an is iure Romano impunitus fuerit?

3) Iurisprudentia reſtituta; ſiue Index chronologicus in totum iuris Iuſtinianei corpus, ad modum *Iac. Labitti*, *Ant. Auguſtini*, et *Wolfg. Freymonii*, caet. Amſt. 1727. in med. 8. 2 Alph. 16½ Bogen. Ob das Exemplar, welches im Catalogo Biblioth. *Wunderlichianae* S. 401. unter der Nummer 736. angezeigt wird, würklich zu Utrecht 1739. von neuen gedruckt ſey, kann ich nicht mit Gewißheit ſagen. Faſt möchte ich daran zweifeln. Wieling hat dieſem Werke nicht nur den Vſum Indicis Pandectarum per *Labittum*, cum notis *Schmuckii*; Heinr. Hahns Rede de vſu Chronologiae in iure; Brenkmanns Diſſert. de legum inſcriptionibus; und eine Rede Bernh. Heinr. Reinolds de inſcriptionibus legum Digeſtorum et Codicis, ſondern

dern auch an vielen Orten seine Noten beygefügt, die zur Aufklärung mancher dunkler Stellen dienen. Mehr von diesem Werke in den Latein. Actis Erudit. 1727. S. 360.

4) Diss. de assecuratione, Lugd. Bat. 1727. in 4. auf 5 Bogen.

5) Diss. de mari natura libero, pactis clauso, Vltraiecti 1728. in 4. Von diesen beyden ist er, nach dem juristischen Büchersaale Band II. S. 709, welche Anzeige von ihm selbst herzurühren scheint, der Verfasser gewesen. Die erste hat Jac. von Gheſel, die andere Theodor Graver ohne Beystand, zur Erlangung der Doktorwürde, vertheidiget.

6) Oratio de natura, vna omnis iuris ac virtutis norma, Franequ. 1728. in klein Folioformate, 13. Bogen stark. Sie war seine Antrittsrede als er ein juristisches Lehramt allda erhalten hatte. Der Ausdruck ist in dieser, und andern Reden, die er herausgegeben hat, so beschaffen, daß sie ein Jeder gern lesen wird.

7) Iurisprudentiae Iustinianeae, secundum IV. Institutionum libros, Specimina, nec non selecta iuris controuersi capita ex libro I. Digest. tit. 1. Franequ. 1728. sq. in 4. Es ist mir unbekannt geblieben, wie viel Stücke er eigentlich zum Drucke befördert habe. Vriemont, der an eben dem Orte lebte, hätte sich leicht die Mühe machen, und genauere Erkundigung darüber einziehen können.

8) Schediasma tumultuarium de Iustiniano et Theodora, Augustis, Franequ. 1729. 12½ Quartbogen. Es ist aber nur der erste Theil. In der Summa Themidis orthodoxae S. 205. mel-

det er, die Abhandlung sey kaum zur Hälfte vollendet, und alsdann fährt er fort: in eo autem volui aliquantum ridere, volui nugari, et quasi aliud agendo vitia tangere popularia. Und eben daselbst S. 211. verspricht er eine neue, vollständigere Auflage, die er vor seine Prolegomena de iure ciuili setzen wolle, mit der Versicherung, ibi sua se vincta seuerioris disciplinae falce putaturum. Aber auch hier hat er es beym bloßen Versprechen bewenden lassen. In der vorhandenen Schrift redet er der Kaiserin, Theodora, welcher man so viel Böses nachgesagt hat, das Wort; doch machte ihn eine S. 80. aus des Symmachus Briefen angeführte Stelle bey einigen Gelehrten auf der Universität verdächtig, weil sie glaubten, daß er sich nach der Seite der Libertiner und Indifferentisten neige.

9) Commentatio de Lege Furia testamentaria, Francqu. 1729. in 4.

10) Comment. de Legis Voconiae auctore, aetate, et argumento, ibid. 1730. in 4.

11) Comment. de Legis Voconiae capitibus, ibid. 1730. 4½ Bogen in 4. Die am Ende angekündigte zwo Fortsetzungen de fatis Voconiae Legis, und andere, worinn er zu zeigen gedachte, quae aliae Voconiam Leges exceperint, sind einzeln nicht nachgefolgt, sondern in die Lectiones iur. ciuilis S. 214—276. eingewebt worden, wo er ihnen die Capitel 26. 29. bis 32. des zweyten Buchs bestimmt hat.

12) Comment. de Edicto Praetoris peregrini, ibid. 1730. in 4.

13) Comment. de Edictis Praetorum perpetuis, 1730. in 4.

14)

14) Comment. de perpetua Edictorum auctoritate, 1730. in 4.
15) Comment. de Edictis translatitiis, 1730. in 4.
16) Comment. ad Edictum de Lege annua, 1731. in 4.
17) Comment. de *Servii Sulpicii*, et *Auli Ofilii*, nec non *M. Antistii Labeonis* ad Edictum libris, 1731. in 4.
18) *Alex. Chassanaei* Paratitla Institutionum iuris civilis, Franequerae 1731. in 8. 1 Alph. 6 Bogen, mit verschiedenen Noten des Herausgebers. Es sind auch des französischen Rechtsgelehrten Index et Epitome obligationum et actionum; eines Ungenannten Protheoria, und Jac. Gothofredus Historia et Bibliotheca iur. ciuilis Rom. dabey.
19) Fragmenta Edicti perpetui, Franequ. 1733. in 4.
20) Repetitio Institut. iur. ciuilis, ibid. 1733. in 8. Er hat zwo Reden andrucken lassen, eine vom Merill de tempore in studio iuris prorogando; die andere vom Heineccius de Ictis semidoctis.
21) Positiones iuris nat. et gentium, *Grotianae*, ex libro I. cum notis, ibid. 1734. in 4.
22) Lectionum iuris ciuilis libri II. Amstaelod. 1736. in median 8. auf 1 Alph. Die weitläuftige Vorrede handelt vornehmlich von der ächten Lesearт der Römischen Gesetze, und den Hülfsmitteln, deren man sich darzu bedienen müsse. Am Ende siehet man eine Menge Erratorum et Omissorum, welche fast eilf ganze Seiten ausfüllen. Es ist auch eine, dem Anschein nach neue Ausgabe unterm Jahre 1740. vorhanden; allein sie bleibt immer die erste, und der Buchhändler hat nur Wielings Rede pro Glossatoribus auf 2 Bogen darzu dru-

drucken lassen. Darinn besteht der einzige Vorzug, welchen diese Exemplare haben. Der Verfasser sucht oft die gemeine Lektion in den Pandekten zu vertheidigen. Im Buche II. haben die Capitel 18—25. die Ueberschriften der obigen Nummern 9. 10. und 11. Er hat ohne Zweifel diese Abhandlungen größtentheils eingerückt; wenigstens kann ich es von derjenigen, welche den Capitibus Legis Voconiae gewidmet ist, zuverläßig sagen. Sie ist jedoch in den Lectionibus iuris ciuilis dergestalt verändert und umgeschmelzt worden, daß man sie fast nicht mehr kennt. Auch die Num. 13) de edictis Praetor. perpetuis scheint im Cap. 28. des Buchs II. S. 228—233. Auszugsweise ihren Platz erhalten zu haben.

23) Oratio de finibus iurisprudentiae regundis, Franequ. 1737. in 4.

24) Doctrina prooemii Institutionum, ibid. 1737. in 4. Er soll im §. 13. von den Gesetzen der zwölf Tafeln reden, und einige Anmerkungen machen die dem gelehrten Ausleger derselben, dem Jac Gothofredus, nicht eingefallen sind. Es sind darauf noch 15 Dissertationen erschienen, und er ist gesonnen gewesen, über alle Titel der Justinianischen Institutionen dergleichen fortzusetzen, welche mit der Zeit in einem ganzen Bande hervortreten sollten. Vermuthlich sind sie von den Notis criticis ad prooemium Instit. caet. welche im juristischen Büchersaale noch besonders angeführt werden, nicht unterschieden.

25) Doctrina Pandectarum iuris ciuilis, ad libri I. tit. 1. et 2. ibid. 1737. Ueber drey Disputationen sollen davon nicht gedruckt seyn.

26)

26) Animaduerſa quaedam de Romano Germanorum imperio, ibid. 1738. et 1739. in 4. Wahrſcheinlich zwo akademiſche Diſſertationen.

27) Oratio pro Gloſſatoribus, Traiecti ad Rhen. 1739. 6 Quartbogen, zum Antritt ſeiner Profeſſion. Er behauptet, daß die Gloſſatoren weit mehr Achtung verdienen, als man ihnen insgemein erweiſet. Unter andern ſagt er S. 29. Ad me quod attinet, fremant omnes licet, dicam quod ſentio; vnus me hercle *Irnerius*, vnus item *Accurſius* in vulgato gloſſarum corpore omnes omnium recentiorum commentarios, ſi quis legum cauſſas, et fori vſum viderit, et auctoritatis pondere, et vtilitatis vbertate, longiſſime exſuperat. Sollte er den Werth dieſer guten Leute nicht zu ſehr erhöhet haben? Lange vor ſeiner Zeit hatte ſich **Albericus Gentilis** im Dialogo I. de iuris interpret. denſelben Gegenſtand erwählt, und bald nach der **Wielingiſchen** Rede trat auch **Trotz** auf dieſe Seite, wie die Vorrede zu **Marans** Werke S. 24. beweiſet.

28) Orationes II. de Sanctione pragmatica Caroli VI. Imperatoris, Traiecti ad Rhen. 1741. et 1743. in 4. Die erſte, worinn er vom Rechte dieſer Sanction handelt, hielt er als damaliger Rektor der Univerſität: die andere aber, welche die Billigkeit der Sache erweiſet, veranlaſſete das Lehramt des Staatsrechts, welches er damit übernahm. Beyde Reden wurden eben allda 1743. auf 12 Bogen in Quart, jedoch mit kleinern Lettern, wieder gedruckt. Der Titel verſpricht Vermehrungen, welche ich nicht habe bemerken können, wenn ich Glückwünſche in Verſen abſondere, die auch in der erſten Ausgabe, zum eiteln Ruhme des Redners, häufig genug zu ſehen ſind. Nur einige

Worte hat er in den Reden geändert, aber ohne bedeutenden Unterschied. Der erste Abdruck wird also, der äußerlichen Schönheit wegen, wohl den Vorzug behaupten.

29) Oratio de logomachiis Iure consultorum, ibid. 1744. Diese bey einer Doktorpromotion gehaltene Rede ist 4½ Quartbogen stark. Er zeigt nur die vergeblichen Wortstreitigkeiten im natürlichen, im Völker-, Bürgerlichen, Deutschen Staats- und Lehnrechte.

30) Apologeticus, Vltraj. 1745. in median 8. auf 1 Alph. 21. Bogen. Man hat auch davon eine Niederländische Uebersetzung. Die unter Wielings Vorsitze in demselben Jahre von Valent. Johann Blondeel vertheidigte Dissertation de legibus war die Gelegenheit vieler Unruhen und Zänkereyen. Die Utrechtischen Theologen glaubten mancherley verdächtige Sätze darinnen zu finden. Es wurde deswegen der Respondent vom akademischen Magistrate zur Verantwortung gezogen, und er mußte über 12 Artikel, die hier voran stehen, dem Rektor der hohen Schule seine Meynung sagen. Wieling kam dabey selbst ins Gedränge. Dieses war die Ursache, daß er sich durch den Apologeticus zu rechtfertigen suchte. Es stehen in selbigem: erstlich die schon gedachten 12 Artikel; hernach die Larua, calumniatoribus detracta, mit Wielings Vorrede, welche die ganze Geschichte der Sache enthält; ferner die Blondeelische Dissertation de legibus, nebst der Vorrede und den Anmerkungen des Verfassers; endlich die Summa Themidis orthodoxae. Wieling versprach zugleich ein Votum pro concordia, et atrum calumniarum Indicem, starb aber darüber, als er schon die ersten Linien darzu gemacht hatte.

In-

Indessen gab er noch die Nubem testium, als den zweeten Theil des Apologeticus, unter die Presse. Dieser ist eine bloße Sammlung verschiedener Schriften von Gottesgelehrten, von Juristen und Philosophen, nämlich von Sam. Petit, Ulr. Hubern, Sam. Pufendorfen, Adam Rechenbergen, Joh. Adolph Hofmannen, Just Henning Böhmern, Joh. Barbeyrac, B. Heinr. Reinolden, Joh. Franz Buddeus, und andern mehr, die er zum Beweise braucht, daß diese Männer lange vorher eben dasjenige vorgetragen hätten, was ihm, und seinem Respondenten, zur Last gelegt worden wäre. Er bat Conr. Val. Vonken auf dem Sterbebette, die noch fehlende Vorrede zu verfertigen, welcher es gern that, und in solcher nicht nur Wielingen, sondern auch Christ. Thomasen rechtfertigte, dessen Lobeserhebung jenem sehr übel genommen wurde. Von der Seite seiner Widersacher kamen dargegen in demselben Jahre 1745. auf 9½ Quartbogen zu Utrecht heraus: Animaduersiones ad libellum cl. *Abrah. Wielingii*, cui titulum dedit: Summa Themidis orthodoxae, Facultatis theologicae Traiectinae. Es ist ein Appendix Animaduersionum, von der S. 57. an, dabey, und die ganze theologische Fakultät hat diese Anmerkungen unterschrieben. Vonk antwortete darauf mit der Promulside Animaduersionum in *Alberti Voget*, (des damaligen Dechants der Fakultät,) scripta varia, ad *Ian. Vinc. Blondeel*, Ictum et Philosophum, und nennte sich Nicol. Hagemann. Man sehe davon Strodtmanns Neues Gel. Europa, Th. I. S. 238. Am 1. Septbr. des Jahrs 1760. gerieth dieses Buch zu Rom in die große Classe der verbotenen Schriften.

31) Deductie van't Regt van Pardon der Stadthouderen van Friesland, welcher, ohne seinen Namen bekannt gewordenen, Staatsschrift er selbst erwähnt in den Noten zu **Ulr. Hubers** Opusculis minoribus, Band II. S. 340. der Instit. iur. Frisici.

32) *Vlrici Huberi* Opera minora, Traiecti ad Rhen. 1746. in zween Quarttheilen. Der Druck war schon zu Franeker angefangen worden. Als er aber nach Utrecht gekommen war, handelte ein Buchhändler allda den Verlag an sich, und vollendete das ganze Werk. **Wieling** starb unterdessen, indem das Register darzu gedruckt wurde. Er hat häufige Anmerkungen hinzugefügt, welche besonders bey den Huberischen Reden litterarisch sind.

33) Notae ad *Theophili* Paraphrasin Graecam Institut. Caesarearum, deren neue Auflage **Wilhelm Otto Reitz** zu Gravenhaag 1751. so rühmlich besorgte. **Vriemoet** und **Paqvot** schreiben ihm dergleichen Noten zu; ich muß aber bekennen, daß ich sie nicht angetroffen habe. Sie mögen also wohl meinen Augen entwischt seyn; oder es werden wenige Stellen darunter verstanden, die **Reitz** aus einigen **Wielingischen** Schriften angeführt hat.

Zu seinen noch ungedruckten Papieren ist die Dissert. de iure Amelandiae zu rechnen. Erst wollte er sie den Lectionibus iuris ciuilis beyfügen. Hernach aber kam die Handschrift an den Prinzen von Oranien, und ich weis keine Ursache anzugeben, warum sie nicht öffentlich erschienen sey. Schon oben habe ich gesagt, daß **Wieling** noch viele andere Werke und kleine Abhandlungen versprochen habe, die jedoch ins Stecken gerathen sind. Ich bin es meinen Lesern schuldig, auch diese nicht mit Stillschwei-

schweigen zu übergehen, und man wird wenigstens aus dem Folgenden erkennen, wie viel die Feder eines so fleißig arbeitenden Mannes noch hervor gebracht hätte, wenn die Laufbahn seines Lebens nicht in zu enge Grenzen eingeschlossen gewesen wäre.

a) Opus systematicum de Iurisprudentia historica.

b) Diatribe ad LL. XII. Tabularum, et de fure nocturno caeso, bey welcher Gelegenheit er die Einwürfe wegen des furti concepti in der Hällischen Bibliotheca nouiss. Obseruat. ac Recens. beantworten wollte.

c) Diss. de vero sensu L. 9. C. ad L. Iul. Maiestatis.

d) Diss. de actionibus bonae fidei et stricti iuris, tum ad effectus earum, item de actionibus arbitrariis.

e) Diss. de tacito pignore, creditoribus in restitutionem aedium Scto D. Marci concesso, huiusque aetate, occasione, effectibus et extensionibus, ad Paratitla D. *in quib. causs. pign.* caet.

f) Diss. de obligatione nominum.

g) Noua editio Patatitlorum Dig. et Codicis, a *Cuiacio* scriptorum, cum notis *Alex. Chassanaei* et *Car. Hannib. Fabroti*. Man sehe von diesen Stücken allen seine Zuschrift an **Bynkershoecken**; die kurze Vorrede bey der Dissert. de iure vitae ac necis; ferner die Zuschrift und Vorrede zur Iurispr. restituta, und die Noten zu des gedachten **Chassanäus** Paratitlis Instit. S. 209. 345. 367. in den Erratis et Omissis zum Buche III. und in der Vorrede.

h) Dissertationes de iure honorario, secundis curis expolitas, wovon die Lectiones iur. civ. S. 233. der Beweis sind.

i) Eine verbesserte Auflage des Aelius Donatus, und des Westerhovischen Exemplars von den Comödien des Terenz. Zu den Commentarien des Donats hatte er schon im Jahre 1726. verschiedene gute Anmerkungen beygetragen, welches der Herausgeber in der Vorrede sehr zu rühmen weis; nun aber wollte er noch vieles darinn aufklären.

k) Eine Fortsetzung und Verbesserung der Gothofredischen Noten, über das Römische Gesetzbuch. Die Anzeige dieses Unternehmens habe ich im Jahr 1742. der Kohlischen Hamburgischen Berichte von den neuesten gelehrten Sachen, S. 86. gelesen, und es stehen die Worte dabey: „Gothofredus hat blos „bis auf Cujacii Zeiten die philologischen und kri„tischen Anmerkungen beygebracht, nach welchen „aber ungleich mehr entdecket worden. Er wird also „alle Schriftsteller, nebst ihren Schriften, kürzlich „anführen, worinn etwas zur Erklärung eines Ge„setzes beygebracht worden. Man wird sodann im „Stande seyn, alle Meynungen und Erklärungen „beysammen zu sehen, auch die besten zu erwählen.“ Der Herr Hofrath, Hommel, betrat hernach eben einen solchen Weg mit mehr Glücke. Er stellte zu Leipz. 1767. ein Corpus iur. ciuilis cum notis variorum in mediam 8. ans Licht. Nur ist dem ersten Bande, welcher sich weiter nicht, als über die Institutionen und Pandekten erstreckt, der zweete noch nicht nachgefolgt. Wenn gleich die Einrichtung keinen allgemeinen Beyfall erlangt zu haben scheint: so bleibt der Versuch doch immer lobwürdig, und es kann mit der Zeit etwas Vollständiges gemacht werden.

l) Epitome Nouellarum *Iuliani* et Nouellar. *Theodosii* II. cum annotationibus historicis in 4. Der juristische Büchersaal am oben angeführ. Orte giebt

giebt die Nachricht, daß dieſes Werk, ſo wie die übrigen, welche ich noch hinzuſetzen will, im Jahre 1738. zum Drucke fertig gelegen habe, woran ich aber ſehr zweifle.

m) Codex *Theodoſianus* cum adnotationibus criticis, in klein Folioformate. Die ſchöne Kitteriſche Auflage mag ihn wohl abgeſchreckt haben, weiter daran zu denken. Beſſer würde es geweſen ſeyn, wenn er ſeine neuen kritiſchen Beobachtungen dem Leipziger Herausgeber mitgetheilt hätte, vorausgeſetzt, daß dergleichen von ihm wirklich geſammlet worden waren.

n) Tomus II. ad *Iauchium* de negationibus in Pandectis Florentinis.

o) Varia Opuſcula, hiſtoriam Pandectarum Florentinarum illuſtrantia, cum notis in 4.

p) Sylloge Diſſertationum et Programmatum, a ſe ipſo editorum. Hierzu hat er dem ehemaligen Verfaſſer des juriſt. Bücherſaals, D. Jenichen, große Hoffnung gemacht.

Diejenigen Diſſertationen, welche ſeinen Namen auch führen, und allein Produkte der Reſpondenten ſind, will ich, ſo viel als ich deren kenne, zum Schluſſe mit anzeigen.

α) de emancipationibus Pars I. Franequ. 1731. Gerl. Scheltinga war Verfaſſer. Nun findet man beyde Abhandlungen in der Fellenbergiſchen Iurispr. antiqua, Band II. S. 461—540.

β) de iure ſeruorum, ibid. 1734. Ge. d'Arnaud Arbeit.

γ) de mutuo, et veteri litterarum obligatione, Franequ. 1736. Sacco Herm. van Idſinga hat ſie gemacht. Sie iſt durch die rühmliche Bemühung des Herrn Raths Oelrichs dem Theſauro nouo Diſſert. iurid. in Acad. Belgicis habitarum, Band

I. Th. 1. S. 107—188. im Jahre 1771. einverleibt worden, und nun in Jedermanns Händen.

δ) de maiestate, Traiecti ad Rhen. 1744. Im Apologetico, S. 199. der Summae Themidis orthodoxae giebt er sie selbst für die Schrift des Respondenten aus, welchen er aber nicht nennt.

ε) de connubiis militum Romanorum, Trai. ad Rhen. 1745. Phil. Matth. Mestre mag wohl von Wielingen manchen Beytrag darzu erhalten haben. Doch dem sey, wie ihm wolle, der berühmte Herr Rath Oelrichs hat sie für würdig angesehen, ihr einen Platz im Thesauro Dissert. iurid. Belgicarum, Band II. Th. 1. S. 293—314. zu verstatten.

ζ) de legibus, Traiecti ad Rhen. 1745. Valent. Joh. Blondeels Gradualschrift, welche schon oben vorgekommen, und der Stoff zu so vielem Verdrusse gewesen ist.

Vielleicht erinnere ich es nicht ganz vergebens, wenn ich noch sage, daß Herm. Weitsels Dissert. de iure clauium, die er 1740. auf 5½ Bogen zu Utrecht hat drucken lassen, gar nicht unter Wielings Vorsitze gehalten worden sey. Seine Name stehet zwar auf dem Titel; allein nur deswegen, weil er damals Rektor der Universität war, welches bey den Niederländischen Doktordisputationen eine alte Gewohnheit ist.

Vriemoet Athenae Frisiacae, p. 814. Aus dieser Quelle, welche die einzige ist, hat Paqvot in seinen Memoires pour servir à l'Hist. litter. des 17. Provinces des Pays-bas, Band I. S. 628. der Ausgabe in F. geschöpft, und eben nichts Neues hinzuzuthun gewußt. Wer diesen Artikel, welchen ich auch aus Wielings Schriften ergänzt habe, mit dem Vriemoetischen zusammen hält, dem wird hoffentlich der Unterschied bald in die Augen fallen.

Digitized by Google

Johann Friedrich Juglers,

Königl. Großbrittannischen Raths,

Beyträge

zur

juristischen Biographie.

Oder

genauere litterarische und critische

Nachrichten

von

dem Leben und den Schriften

verstorbener

Rechtsgelehrten auch Staatsmänner,

welche

sich in Europa berühmt gemacht haben.

Des sechsten Bandes zweytes Stück.

Leipzig,

bey Paul Gotthelf Kummer, 1780.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorbericht.

Mit dem gegenwärtigen sechsten Bande, welchen ich meinen Lesern darzulegen die Ehre habe, möchten die bisher von mir unternommene litterarische Arbeiten wohl zu Ende gegangen seyn. Eine gefährliche Augenkrankheit warnet mich nicht nur, im Lesen und Schreiben, so viel als möglich ist, Maaß zu halten; sondern ich muß mir auch vorstellen, Verleger und Käufer würden bey ferner anwachsenden Bänden desto leichter ermüden, je mehr es die

tägliche Erfahrung bestätiget, daß der so wunderbar veränderte Geschmack unter den Gelehrten jezt von ganz anderer Beschaffenheit sey, als vor vierzig Jahren, da ich zuerst den Einfall hatte, meine geringen Fähigkeiten einem solchen Gegenstande zu widmen. Hoffentlich jagt ein günstiges Schicksal in der Folge der Zeit alle Tändeleyen, womit die Buchladen, auf jeder Messe, leider! überschwemmt werden, in die Grenzen der Verachtung zurück, und alsdann tritt vielleicht ein Liebhaber dieses Fachs, lange nach meinem Tode, an meine Stelle, um ein ganzes Gebäude aufzuführen, zu welchem ich nur einige Materialien habe beytragen können.

Sie mögen nun wenig, oder viel, bedeuten: so bin ich doch immer bemühet gewesen, Alles, was vor den Augen liegt, genau und vollständig zu erzählen, und zugleich meine leeren Stunden dem Müßiggange nicht Preis zu geben,

dessen

dessen schädliche Würkungen ich niemals ohne Abscheu betrachte.

Unter den zahlreichen Staatsministern, zwischen welche aber Silberrad im vierten, und Neumann von Buchholtz im fünften Bande ganz wider meine Absicht gesetzt worden ist, kommen meistentheils solche vor, die sich entweder vom niedrigsten Stande, oder von dem Lehrstuhle, zu der glänzendsten Würde an Höfen empor geschwungen haben. Dieses ist, ich läugne es nicht, mit gutem Bedachte geschehen, um dadurch zu beweisen, daß Geschicklichkeit und wahre Verdienste ehemals mehr galten, und noch heutigen Tages zuweilen erheben, als allein Stiftsmäßige Geschlechtstafeln.

Verschiedene Rechtsgelehrte sind auch von mir beschrieben worden, welche sich in der juristischen Republik freylich so nicht ausgezeichnet ha-

ben, als hundert Andere, die ich nun zurücklassen muß. Ich hätte also bey diesem, oder jenem, eine bessere Wahl treffen sollen. Dieser Vorwurf ist mir bereits in einigen öffentlichen Blättern, jedoch mit aller Bescheidenheit, gemacht worden, und ich weigere mich im geringsten nicht, ihn einzuräumen. Unterdessen glaube ich dennoch mit gutem Grunde, daß Manche zufrieden seyn werden, wenn sie wieder Männer vor sich sehen, die zu ihrer Zeit bekannt genug waren, hernach aber in den Winkeln der Vergessenheit, wohin sie Neuere gedrängt hatten, lange verborgen stecken mußten. Wenigstens habe ich zu hindern für Pflicht geachtet, daß ihre Namen aus den Annalen der gelehrten Geschichte nicht ganz verschwinden möchten.

Einst las ich in einer Recension des dritten Bandes, mein Buch enthalte keine eigentlichen Biographien: ich hätte aber ohne Zweifel von meinen

meinen Rechtsgelehrten nicht mehr aufgezeichnet gefunden, und dann auch nicht mehr liefern können. Beydes ist wahr. An fleißiger Nachforschung habe ich es niemals fehlen lassen, und keine Kosten gescheuet, so bald, als ich nur vermuthete, daß ich meinen Endzweck erreichen würde. Nur ist die angewendete Mühe gar zu oft vergeblich gewesen. Was aber die erste Erinnerung anbetrifft: so hat der mir unbekannte Herr Verfasser wohl nicht an den Titel gedacht, auf welchem ich keine Biographien, deren große Schwierigkeit ich einsehe, sondern allein Beyträge dazu versprochen; Bruchstücke, welche doch künftig bey vollkommueren Lebensbeschreibungen ihren Nutzen haben werden.

Vom dritten Bande an ist es unmöglich gewesen, die Revision der gedruckten Bogen selbst zu besorgen. Zu meinem Mißvergnügen sind also nicht wenige Fehler des Setzers stehen geblie-

ben. Der Mangel der Zeit hat es nicht erlaubt, alle Seiten aufmerksam durchzulesen. Was ich nun zufälliger Weise unrichtig gefunden habe, das ist von mir am Ende dieses Bandes einigermaßen angemerkt, und verbessert worden. Kleinigkeiten aber in den Unterscheidungszeichen, den umgekehrten, oder versetzten Buchstaben, und der Orthographie, worinn man nicht immer meiner Handschrift gefolgt ist, sind unangefochten geblieben, da sie den Verstand des Ausdrucks nicht schwer machen. Billige Leser werden mir dergleichen Fehler eben so wenig zurechnen, als alle andere, besonders diejenigen, welche ihnen im gegenwärtigen Bande aufstossen, weil ich, wegen der Entfernung der Oerter, zur Zeit kein gedrucktes Blatt davon gesehen habe.

Die

Digitized by Google

Die schon vor drey Jahren erwähnten Zusätze und Verbesserungen erfolgen nun unter der Nummer XIX. Sie sind zum Theil beträchtlich. Manche hingegen, welche einigen Lesern zu gering scheinen werden, mögen zum Beweise dienen, daß ich meinen Artikeln so viel Vollkommenheit, als ich vermögend war, zu geben bemühet gewesen sey. Ein allgemeines Namenregister über gesammte Bände habe ich auch angefügt.

Sollten meine Umstände, bey längerm Leben, eine angenehmere Wendung erhalten: so könnte ich vielleicht zur Fortsetzung die Feder wieder ergreifen; oder doch in Einem Bande vorzüglichen Rechtsgelehrten, die ich theils als Anführer zu demjenigen, was ich weiß, theils als

große Gönner von mir immer verehren werde, mit erkenntlichem Herze wohlverdiente Denkmale stiften. Aber ich muß vors erste unserm lieben Gellert die Frage abborgen:

— Bau ich nicht aus meiner Hütte
Im Schlafe schon ein Lustschloß auf?

Lüneburg,
am 12. April, 1780.

XIV.

Paul Freyherr von Fuchs.

Dieſes Stück, vermuthlich das letzte meiner bisherigen litterariſchen Verſuche, will ich mit zween großen Miniſtern anfangen, welche beyde zu Einer Zeit gelebt, beyde an Einem der anſehnlichſten deutſchen Höfe aus dem Mittelſtande ſich zu den herrlichſten Staatsbedienungen empor geſchwungen, beyde aber auch in der gelehrten Republik ihre Namen durch Schriften verewiget haben.

Die chronologiſche Ordnung erfordert es, daß der Freyherr, Paul von Fuchs, an der Spitze ſtehe. Der 15. December des Jahrs 1640. wurde zu Stettin der erſte Tag ſeines Lebens. Samuel Fuchs, ſein Vater, ſtand allda als Superintendent und Hauptprediger: die Mutter aber war eine Tochter Paul Friedborns, Raths beym Könige Guſtav Adolph in Schweden, auch Herzogl. Pommerſchen Hof- und Landraths. Auf dem Gymnaſio ſeiner Geburtsſtadt ſammlete Fuchs frühzeitig ſolche Kenntniſſe, welche ihn zu höhern Wiſſenſchaften glücklich vorbereiteten. Er be-

ſuchte alsdann die Univerſitäten Greifswalde, Helmſtädt, Leiden und Franeker, wo er auch, unter Wiſſenbachs Vorſitze, eine ſeiner Diſputationen über den Codex des Juſtinians vertheidigte. An allen dieſen Orten hatte er die Rechtsgelehrſamkeit zum vorzüglichſten Gegenſtande ſeiner Bemühungen erwählt. Die Holländiſchen hohen Schulen beförderten den Entſchluß, weiter in den Niederlanden, in Frankreich und Engelland herumzureiſen. Im Jahre 1664, oder kurz vorher, gieng Fuchs nach Jena, und endigte ſeine akademiſchen Studien auf Befehl und auf Koſten des Brandenburgiſchen Churfürſten, Friedrich Wilhelms, welches er ſelbſt rühmt S. 4 des Sendſchreibens an den jungen Freyherrn, Otto von Schwerin, über welchen er vielleicht allda eine genauere Aufſicht gehabt hat. Chriſtoph Philipp Richrer und Ge. Adam Struve ſcheinen diejenigen Rechtsgelehrten geweſen zu ſeyn, deren er ſich zur Ausbildung, und zur Erweckung ſeiner Wißbegierde, am meiſten bediente. Jener hielt damals verſchiedene Diſputationen de Significatione Adverbiorum in iure, bey deren einer Fuchs den Reſpondenten abgab.

Wenige Zeit nach ſeiner Rückkunft von Jena, verſuchte er es, vor dem Cammergerichte zu Berlin Proceſſe zu führen, wo ihn bald die einnehmende Beredſamkeit im Vortrage ſo rühmlich bekannt machte, daß der Hof kein Bedenken trug, ihm 1667. die juriſtiſche Lehrſtelle anzuvertrauen, welche Gerh. Feltmann zu Duisburg mit einer Gröningiſchen verwechſelt hatte. Allein die Entfernung der Oerter that den vortheilhaftigen Geſinnungen ſeiner Berliniſchen Gönner von ihm nicht den geringſten Abbruch. Sie bewieſen es wirklich, wie viel ihnen daran gelegen ſey, der bereits ſichtbaren Geſchicklichkeit des würdigen

digen Mannes einen Platz zu verschaffen, auf welchem sie sich immer völliger auswickeln könnte. Zur Erreichung dieser Absichten ward er 1671. als geheimer Cammersecretair nach Berlin zurückgerufen. In diesem neuen, von dem bisherigen so unterschiedenen Amte, hatte er nicht nur die Preussischen, und nachher die Clevischen, Märkischen, Halberstädtischen, sondern auch die Lateinischen und Französischen Expeditionen zu besorgen. Dabey gewann er schon zu derselben Zeit den Vorzug, daß er in den geheimsten Staatsgeschäften gebraucht wurde, und sogar dem Churfürsten fast jeden Tag nahe seyn mußte. Man darf sich also keineswegs wundern, daß er auch den Clevischen und Elsasischen, vornehmlich aber den Pommerschen Kriegszügen vom Jahre 1672 bis 1679. mit seinem Herrn beygewohnt habe.

Sein unbezwinglicher Eifer für desselben Interesse vermehrte das erlangte Ansehen von Zeit zu Zeit, und eine höhere Ehrenstufe folgte auf die andere. Friedrich Wilhelm ernennte Fuchsen 1673. zum geheimen Staatssecretair; 1674. zum wirklichen Hofrathe; auch 1682. in Betrachtung der Verdienste, deren Belohnung der Geburt nicht hinderlich war, zum geheimen Rathe und Staatsminister. Zugleich aber trug er ihm 1686. die Direction der Churmärkischen Lehnsachen auf. Unter der Regierung des Churfürsten und ersten Preussischen Königes, Friedrichs, genoß er das Vergnügen, in diesen schimmernden Bedienungen bestätiget zu werden; es kamen sogar noch andere hinzu. Denn er wurde 1695. Consistorialpräsident zu Berlin; Aufseher über die reformirten Gemeinden, und mit dem Indigenat im damaligen Herzogthume Preussen beehrt; 1703. aber Canzler des Herzogthums Hinterpommern und des Fürstenthums

Camin. Auch die Landesuniversitäten standen unter seiner besondern Fürsorge. Zur Einrichtung der jüngsten zu Halle trug er sehr viel bey, und war die Hauptperson an ihrem feyerlichen Stiftungstage.

Das Jahr 1700. brachte ihm den Reichsfreyherrnstand zuwege, welchen er vom Kayser, Leopold, erhielt, ohne darum angesucht zu haben. Er starb endlich am 7. August 1704. auf seinem weitläuftigen und prächtigen Rittersitze Maichow, ungefehr eine Meile von Berlin, eben zu der Zeit, als der König Friedrich, dessen rechte Hand er wohl genennet werden konnte, dahin fuhr, und sich nach seinem Befinden selbst erkundigen wollte. So sehr aber der Freyherr von Fuchs bey diesem Prinzen, und dessen glorreichen Vater, in Gnaden stand: so viel Mühe gab sich doch der Neid, höchst nachtheilige Handlungen von ihm auszubreiten, und Friedrichs Liebling einige Jahre vorher zu stürzen. Diese Ursache veranlassete auch, daß er eine Zeitlang des außerordentlichen Vertrauens beraubt zu seyn schien, indem er fast an keiner wichtigen Angelegenheit Theil nahm. Doch hinter gar zu sichern Verschanzungen wußte er den Angriffen seiner Feinde klüglich auszuweichen. Es ist leicht zu glauben, daß diesen Umständen die Erfindung einer emblematischen und satyrischen Medaille zugeschrieben werden müsse, die auf ihn geprägt seyn soll, und vielleicht noch jetzt, da ich dieses schreibe, vom Herrn D. Oelrichs zu Berlin gesucht wird. In den Büschingischen wöchentlichen Nachrichten des Jahrs 1779. Stück 46. S. 372. heißt es, der Avers stelle einen Barfüsser Mönch vor, der mit dem Kolben, oder einer Keule, einen Fuchs werfen will, und ihn nicht trifft; der Revers hingegen sey mit diesen Holländischen Reimen angefüllt:

De

De Barfeter Mönch, de grote Os,
Smet met dem Kolve na dem Vos;
Maar herekt hem niet.

Kurz, Fuchs erhob sich wieder, und es gieng hernach der ganze Plan, die Königliche Krone aufs Churbrandenburgische Haus zu bringen, durch seine Hände. Ohne Zweifel sah man es ein, daß er sich unentbehrlich gemacht habe.

Denn er war einer der aufgeklärtesten Staatsmänner seines Zeitalters, welcher dabey eine so hinreissende Beredsamkeit besaß, als man damals nur erwarten konnte. Friedrich Wilhelm brauchte ihn sehr nützlich, den Dänischen König Christian den V, im Jahre 1682. zu bewegen, daß er Frankreich zum Gefallen, keinen Krieg anfangen möchte. Fuchsens große Talente im Ueberreden leuchteten bey dieser Unterhandlung dergestalt hervor, daß der König an den Churfürsten schrieb, und bath, ihm diesen Mann nicht wieder zu schicken, der ihn noch dahin bringen würde, das Hemde vom Leibe wegzugeben. Wie schmeichelnd für Gesandte ist ein solcher Ausdruck! Und dennoch war der Brandenburgische Minister am Hofe zu Copenhagen willkommen. *) Da der Ausgang dieser Sache mit den Wünschen des Churfürsten gänzlich übereinstimmte: so wurden dem Freyherrn von Fuchs weit mehr Gesandtschaften aufgetragen. Er mußte daher 1684. an den Churcöllnischen, den Braunschweig-Lüneburgischen, den Bischöflich-Paderbornischen, den Fürstlich-Oranischen, und andere Höfe reisen, wo er alle seine Kräfte anstrengte, die ver-

*) Sam. Buchholtz in der Geschichte der Churmark Brandenburg, Band IV. S. 131.

trauliche Zusammentretung mit den benachbarten Ständen entweder zu erhalten, oder zu befördern. Im Jahre darauf räumte er einige Mißverständnisse zwischen seinem Herrn, und dem Prinzen von Oranien glücklich aus dem Wege; er suchte die Freundschaft der vereinigten Provinzen mit dem Churfürsten, und unter ihnen selbst, wieder herzustellen, schloß auch einen Tractat, welcher rückständige Subsidien, und andere Prätensionen an die Generalstaaten, betraf. Nachdem er 1686. im Namen des Churfürsten ein Bündniß mit der Crone Schweden vollzogen hatte, befreyete er, durch nachdrückliches Zureden, einige Monathe hernach die Stadt Hamburg von den gedroheten Gefahren der Königlich-Dänischen Kriegsvölker, bey welcher Gelegenheit er auch 1688. die entstandenen Zwistigkeiten des Königes in Dännemark mit dem Holstein-Gottorpischen Herzoge, Christian Albrechten, zu Altona beylegen half, und den Bemühungen zweener Kayserlichen Reichshofräthe sowohl, als des Churſächsischen geheimen Raths von Hünicke ein stärkeres Gewicht gab. Doch geschah es nicht ohne die beschwerlichste Mühe, dergleichen er sich nicht erinnerte, sonst gehabt zu haben. Eben dasselbe hat er 1693. als der Dänische König nicht verstatten wollte, daß der Herzog, Georg Wilhelm, von Celle, die Lauenburgische Hauptstadt, Ratzeburg, befestigen ließ, und es darüber schon zu Thätlichkeiten gekommen war. Endlich hatte er noch das Vergnügen, es dahin zu bringen, daß sich die hohen Fürstlichen Braunschweig-Lüneburgischen Häuser, Cellischer und Wolfenbüttelischer Linie, nach dem geschehenen Einfalle verschiedener Regimenter von jener Seite in die Wolfenbüttelischen Lande, freundschaftlich wieder verglichen, und dadurch die innerlichen Unruhen, welche leicht fürs ganze deutsche Reich die traurigsten

Folgen

Folgen haben konnten, nicht weiter ausbrachen. Alles dieses erzählt Pufendorf in seiner Geschichte Friedrich Wilhelms, des Grossen, weitläuftiger.

Bis hieher gehet mein Abriß von dem Freyherrn von Fuchs, als einem Minister und Hofmanne, der auf dem schlüpfrigen Schauplatze der Mächtigen seine Rolle mit so vieler Behutsamkeit, und so seltenem Glücke, spielte. Aber dieses war es nicht allein, weswegen sein Name zur Classe der Privatmänner vom ersten Range gehört. Ein immer lebhafter Geist; Fleiß und Fertigkeit bey der Verwaltung überhäufter Staatsgeschäfte zur Ehre der Fürsten, welchen er diente, und zum Besten der Völker; Verschwiegenheit, wenn es die Sache erforderte; beständige Liebe zur Gerechtigkeit; freundschaftliches Betragen gegen seine Amtsgenossen; Herablassung zu Niedrigen; Bereitwilligkeit, Nothleidenden Schutz und wohlthätigen Beystand zu leisten; solche Eigenschaften, die den Character erhabener Personen am meisten adeln, machten ihn nicht weniger mit unauslöschlichen Zeichen merkwürdig. Insbesondere muß ich noch seinen ungemeinen Eifer für die christliche Kirche rühmen. Da er Präsident im Berlinischen Consistorio war: so setzte er die vornehmste Pflicht darinn, daß die Ausbreitung der Gottesfurcht auf dem Lande sorgfältiger befördert werden möchte. Nur könnte sein Uebergang von der Lutherischen Religion zur reformirten Gemeine einige ihm nachtheilige Begriffe veranlassen. Gewiß ist es, daß er dieses, nebst seiner ganzen Familie, gethan habe. Doch man muß es seinem Gewissen zutrauen, es sey ein solcher Schritt nicht der verwerflichen Ursache wegen, seinen Souverains mehr zu gefallen, sondern aus Ueberzeugung geschehen.

Der Freyherr von Fuchs hatte sich zweymal vermählt. Zuerst mit einem Französischen Frauenzimmer, aus welcher Ehe eine gelehrte Tochter die Gattin des großen Staatsministers, Wolfgang Freyherrn von Schmettau, geworden ist; die andere starb vor dem Vater. Alsdann aber schenkte er einer gebohrnen Friedbornin Herz und Hand. Sie brachte einen Sohn, Johann Paulen, zur Welt. Er wird als Königlich-Preussischer Hof- und Ravensbergischer Appellationsrath angeführt, und hatte 1696. zu Utrecht eine wohlgesetzte Lateinische Rede von der Eroberung der Festung Namur gehalten, die auf 8 Bogen in Follo gedruckt, und vielleicht unter Joh. Ge. Grävens Feile gewesen ist. Ausser dem oben genannten Guthe Malchow, fielen Wedderau, Fuchshöfen, Helnersdorf ꝛc. vom Vater auf ihn und seine Schwester.

Eingedenk meines bisherigen Plans, muß ich nun auch den Minister aus der Reihe der Schriftsteller hervor rufen. Die im bürgerlichen und im deutschen Lehn- und Staatsrechte erlangte tiefe Einsichten waren es nicht allein, welche seiner Gelehrsamkeit keinen geringen Werth beylegten. Er hatte sich zugleich mit den schönen Wissenschaften von Jugend auf beschäftiget, und vorzüglich die Lateinische Sprache nicht obenhin gelernt. Daher kam es ihm gar nicht schwer an, zierliche Antworten darinn zu geben, wenn er dergleichen Briefe von Gelehrten erhalten hatte, gegen welche überhaupt er die besten Gesinnungen zeigte, und es für ein reizendes Vergnügen rechnete, so bald er nur Mittel vor sich sah, sie zu unterstützen.

Einige Schriften von ihm sind gedruckt vorhanden, und sie verdienen es, daß ich ihre Titel mit eingemischten Anmerkungen hinzusetze.

1) Gra-

1) Gratulatio panegyrica ad Bernhardum, Ducem Saxoniae, Ienae 1664. in Fol. 4 Bogen ſtark. Die Geburt des Prinzen Wilhelm, gab darzu Gelegenheit.

2) Tabellae iuridicae ſecundum ordinem ac methodum Inſtitutionum Iuſtiniani, ibidem 1665. 1 Alphab. 7 Bog. in Folio. Der Gegenſtand einer voranſtehenden Epiſtel an den nachmaligen Oberhofmeiſter des jungen Brandenburgiſchen Churprinzen, Friedrich, den Freyherrn Otto von Schwerin, welche allein 7 Bogen ausfüllt, iſt die iurisprudentia, ab illuſtribus et nobilibus excolenda. Zum ganzen Werkgen machte Fuchs ſchon den Entwurf, als er erſt 21 Jahre alt war, und zu Leiden ſtudirte, wie er ſelbſt in der Vorrede zur folgenden Paraphraſi Inſtitutionum meldet. Der Tabellen ſind 15 an der Zahl, mit Noten, worinn vornehmlich erinnert wird, was bey den meiſten Europäiſchen Völkern von dem Römiſchen Rechte noch gültig, oder abgeſchaft worden ſey?

3) Diſſert. de vſu et abuſu promotionum academicarum, Duisb. 1668. 1½ Quartbogen. Eine Rede bey Heinr. Brokes Doctorpromotion, der Verfaſſer hat dieſe Abhandlung vermuthlich mit gutem Bedachte keine Rede nennen wollen, weil er ſelbſt erkannte, daß ihr der darzu nöthige Schmuck fehle.

4) Diſſ. de beneficiis, debitoribus conceſſis, ibidem 1668. auf 4 Quartbogen.

5) Inſtitutionum iuris Paraphraſis perpetua, Duisb. 1671. in 4. Ein Werk von 2 Alph. 21 Bogen. Es iſt, eigentlich zu ſagen, der zwote Abdruck

der unter der Num. 2. angezeigten Tabellen, welche er hier verändert und vermehrt, auch am Ende jedweden Buchs der Institutionen gesetzt hat. Dabey ist er bemühet gewesen, des Pacius Analysin Institutionum zu verbessern, wo er die Sache nicht getroffen, oder auch leichter hätte machen können. Der Text unterscheidet sich von den darzwischen stehenden Anmerkungen, die den heutigen Gebrauch mit anzeigen, durch kleinere Lettern. Ich habe einst in Daniel Elzevirs Catalogo librorum bibliopolii sui, welches Verzeichniß zu Amsterd. 1674. in 12. erschien, auf der Seite 30. der juristischen Bücher eine Arnhemische Ausgabe unterm Jahre 1670. angetroffen. Allein es ist leicht zu vermuthen, daß sie nur dem Titel nach von der Duisburgischen abweiche. Zu Leipzig besorgte Andr. Mylius 1684. in 8. eine abermalige Edition, und vermehrte sie mit allerley Noten aus den neuern, besonders den Sächsischen Rechten. Sie ward eben allda 1701. auch in 8. wiederholt, und dieses Exemplar enthält, nebst den Titeln der Pandecten de V. S. und de Reg. Iuris, 2 Alphab. 7 Bogen. Sam. Friedr. Willenberg veranlassete sie, und stellte sein 1699. zu Frankfurt an der Oder herausgegebenes Programm voran, de auctoritate opinionum Ictorum, woraus man siehet, daß er über das Fuchsische Buch habe disputiren lassen.

6) Oratio valedictoria, Duisb. 1671. Wie Withof in den Actis sacror. saecular. Acad. Duisburg. S. 102. anführet, so nahm er damit von der Universität Abschied. Ich habe jedoch kein Exemplar gesehen.

7) Epi-

7) Epiſtola ad *Ludov. Seldenum*, qua belli Gallo-Belgici momenta exponuntur, 1672. in 4. unter dem angenommenen Namen Sinceri Germani. Dieſes Sendſchreiben findet man eingedruckt im Bande XXVI. S. 17 — 30. des Diarii Europaei, und darauf folgt ſowohl eine deutſche, als Franzöſiſche Ueberſetzung.

8) Oratio, qua inauguravit ſolenniſſime Academiam Fridericianam, Berolini 1694. in 4. Zu dieſer erſten Ausgabe ſind noch Joh. Wilh. Baiers Rede, und Joh. Ge. Grävens Glückwunſch an den hohen Stifter, Friedrich den III. hinzugekommen. Die Fuchſiſche Hauptrede, woraus deutlich genug erhellet, daß er zu damaliger Zeit, mitten unter den wichtigſten Geſchäften, ſein Latein noch nicht vergeſſen gehabt habe, ſtehet auch in des Cellarius Inauguratione Academiae Fridericianae Halenſis, S. 131 — 149; in Tenzels monathlichen Unterred. 1694. S. 560 — 581. und in Lünigs Orationibus Procerum Europae, Th. III. S. 159 — 179. Eine deutſche Ueberſetzung folgte zu Berlin in 4. und demſelben Jahre, da das Original hervortrat. Sie wurde hernach in Lünigs Reden großer Herren, Th. II. S. 531. wie auch in der Nordhauſiſchen Sammlung auserleſener deutſcher Reden unterm Jahre 1727. Th. I. S. 340 — 371. von neuem gedruckt.

9) Gehaltene Anrede, als der Churfürſtliche Prinz von Brandenburg 1695. dem Grafen zu Dohna zur Aufſicht übergeben wurde, Berlin 1696. in 4.

10) Ver-

10) Verſchiedene Huldigungsreden, und eine andere, bey der Introduction des Hofpredigers Jablonsky. Sie ſind alle von Lünigen den Reden großer Herren, Th. I. und II. einige auch der eben gedachten Nordhauſiſchen Samml. Th. I. S. 216 — 240. und S. 371. einverleibt worden. Wer ſie jezt lieſet, und verſtehet, was eine wahre Beredſamkeit ſey, der wird freylich den Kopf ſchütteln, aber doch von einer gelinden Meynung ſich nicht entfernen, wenn er ungefehr ein Jahrhundert zurück denkt, und in dieſem Zeitpunkte die deutſche Mode zu reden betrachtet.

Joh. Theodors Jablonsky deutſche Abhandlung vor den vortreflichen Verdienſten des Freyherrn von Fuchs, Berlin 1705. in Fol. Schöttgen rückte ſie ganz ein im Stück I. des alten und neuen Pommerlandes, S. 54. und eben dieſes geſchah in der Nordhauſiſchen Sammlung, Th. I. S. 665. Das meiſte daraus iſt auch im hiſtor. Schauplatze vornehmer und berühmter Staats- und Rechtsgelehrten, Th. I. S. 10. heimlich, und ohne die gehabten Hülfsmittel anzuzeigen, genommen worden. *Chriſtoph. Cellarii* Oratio in memoriam *Pauli* a *Fuchs*, nomine Academiae Fridericianae, Berol. 1705. Fol. und in deſſen zuſammen gedruckten Lateiniſchen Reden, S. 228.

XV. Hein-

XV.

Heinrich von Henniges.

Von dieses Staatsmannes Lebensgeschichte haben wir lange Zeit keine recht genauen Umstände gewußt. Nun aber ist es seit ungefehr zwanzig Jahren bekannt geworden, daß er am 5. Septemb. 1645. zu Weissenburg, in der Fränkischen freyen Reichsstadt am Nordgau, gebohren worden sey, und zwar in der nahe dabey liegenden Festung Wülzburg, einer ehemaligen ansehnlichen Benedictiner Abtey, welche dem Marggrafen von Brandenburg Onolzbach gehört. Sein Vater, Lorenz Henniges, der Sohn eines Juwelirers zu Schwabach, hatte zuerst des Marggrafen, Joachim Ernsts, beyde jüngere Prinzen, Albrechten und Christianen, unterwiesen, war alsdann geheimer Secretair, endlich aber Aufseher über diese Festung, und Verwalter des Amts. Die Mutter, Margaretha, eine Tochter des Consistorialraths und Stadtpfarrers zu Onolzbach, Lorenz Lälius, hatte der Fürstlichen Wittwe, Sophien, gebohrner Gräfin von Solms-Laubach, als Cammerjungfer gedient.

Der junge Henniges mußte schon 1651. zu Weissenburg den Anfang der Studien machen, und in so zartem Alter zeigten sich die Spuren derjenigen grossen Talente, welche ihm die Natur geschenkt hatte. Aus der Schule kam er nach Jena, und durchlief den ganzen Cirkel der Rechtsgelehrsamkeit, und der vornehmsten damit verbundenen Wissenschaften, in den

Hör-

Hörsaalen der geübtesten Lehrer. Er besuchte auch die hohe Schule zu Altorf, und disputirte daselbst 1670. zur Erlangung des juristischen Doctorats, welches er aber erst 1676. wirklich angenommen haben soll. So lauten die gemeinen Nachrichten. Indessen bleibt diese Sache, die an und vor sich eine Kleinigkeit ist, ungewiß; wenigstens kann man beweisen, daß ihn der Churbrandenburgische Gesandte auf dem Reichstage zu Regensburg, der Graf von Metternich, 1689. noch immer Licentiaten genennet habe.

Von Altorf reisete Henniges nach Onolzbach, ohne Zweifel sich hier den Weg zu seinem Glücke zu bahnen. Allein er kam bey allen Bedienungen, die seinen Fähigkeiten angemessen waren, und um welche er, auf eine erlaubte Weise, anhielt, in keine Betrachtung. Ein sehr gewöhnliches Schicksal tausend anderer, die mit Laufen und Flehen ihren Endzweck doch nicht erreichen, vielmehr in Geduld so lange warten müssen, bis die Vorsehung die ihnen günstige Stunde herannahen läßt. Aus der weitern Erzählung werden wir erkennen, wie viel Henniges dabey gewonnen habe. Immittelst ließ er den Muth nicht sinken. Er vollendete sein Buch von der Gewalt des Kayfers in Kirchensachen, und suchte, wie man sagt, am Römisch-Kayserlichen Hofe eine Beförderung. Aus eben dieser Ursache mag er auch wohl in dem gedachten, und dem andern Werke, welches bald nachfolgte, so vortheilhaft für das Ansehen des Kayfers geschrieben haben.

Nicht lange darauf lernte ihn Friedrich von Jena, dessen Leben ich im Bande III. meiner Beyträge geliefert habe, aus den Anmerkungen über den Grotius vom Rechte des Krieges und Friedens genauer kennen. Da nun Henniges zu Frankfurt an der Oder

kurze

kurze Zeit ein Privatlehrer gewesen war, und daselbst, wenn Gundlings Erzählung zu trauen ist, eine Verwandte von seines Gönners Bruder, Gottfrieden von Jena, heyrathete: so führte ihn das Glück mit schnellen Schritten auf einen Schauplatz, wo er endlich in vollem Glanze erscheinen sollte.

Zuerst trat er beym Schlusse des Jahrs 1678. als geheimer Secretair in die Dienste des Churfürsten, Friedrich Wilhelms, zu Berlin. Kaum war aber seine Bestallung ausgefertiget worden, nach welcher ihm ein jährlicher, jezt ganz geringer Gehalt, von zweyhundert Thalern zukam, als der geheime Legationssecretair, der Licentiat Becker, zu Regensburg starb. Henniges wurde am 7. Febr. 1679. an dessen Stelle gesetzt, und der Nachfolger seines großen Churfürsten bestätigte ihn am 11. Decemb. 1689. in dieser Bedienung. Ein hundert Thaler Zulage, nebst sechs und dreyßig Thalern monathlicher Subsistenzgelder, erleichterten den Aufenthalt, welchen eine zahlreiche Versammlung so vieler Minister freylich kostbar machen mußte. Der Churbrandenburgische Gesandte, Graf von Metternich, bezeigte eine besondere Zufriedenheit über die Arbeiten seines Gehülfen, und schlug 1688. dem Onolzbachischen Hofe vor, sich durch denselben alle Acten des Reichstags und die Protocolle beym Fürstlichen Collegio ꝛc. zuschicken zu lassen. Dieses wurde gern angenommen, auch ihm zur Belohnung der Mühe ein Jahrgeld von funfzig Thalern verwilligt.

Im Jahre 1690. accreditirte ihn sein Herr, unter dem Character eines Hofraths zu den Churfürstlichen Stimmen, wobey er noch 1692. die Vollmacht erhielt, im Fürstenrathe zu sitzen: 1708. aber ward er geheimer Rath, und neben dem Grafen von Metternich,

1710.

1710. Comitialgesandter. Friedrich, der erste Preussische König, erhob endlich seinen Henniges in den Adelstand, damit er auf dem Reichstage mehr Ansehen haben möchte. Seine letzte Verrichtung war im folgenden Jahre zu Frankfurt am Mayn. Dahin reisete er zur Wahl des Kayfers, Carls des VI. Der Graf von Dohna hatte die Ehre, der erste, er hingegen der zweete Churbrandenburgische Bothschafter zu seyn. Allein er konnte nur ein einzigesmal am 25. August dem Congresse beywohnen, weil ihn den Tag darauf ein heftiger Schlag tödtete. Es fehlte nur ein kurzer Zwischenraum, so wäre er in sein sieben und sechzigstes Lebensjahr getreten. Einige Staatskluge Leute glaubten, er würde das Capitulationsgeschäfte ziemlich verwirrt haben; daher sey er zur rechten Zeit gestorben. Besonders widersetzte er sich sogleich den unstatthaften Bestrebungen des Päbstlichen Nuntius, Albani, welcher nicht nur den Rang über die geistlichen Churfürsten verlangte, und einem gewissen, damals in Frankfurt verborgen lebenden Prinzen, zur Kayserkrone helfen, sondern auch den beyden, in die Acht erklärten Churfürsten zu Cöln und Bayern das Wort reden wollte. Mehr davon zu melden, würde hier Ausschweifung heißen. Wer alles im Zusammenhange wissen will, der muß die neueste Reichshistorie nachlesen.

Der von Henniges war ziemlich kleiner Statur, doch wohl gebaut, und mit ausnehmender Lebhaftigkeit des Geistes begabt. Er soll dem Hällischen Professor Gundling ganz ähnlich gewesen seyn. Im Reden zeigte er vielen Anstand; in Rathschlägen Scharfsinn; und wenn er zur Arbeit gieng, außerordentlichen Fleiß. Nur handelte er oft zu hitzig, und eben deswegen fehlte es ihm nicht an Feinden.

So

So eifrig er anfangs in seinen ersten Schriften das Kayserliche Ansehen zu unterstützen bemühet gewesen war, und so wenig er sonst von einer einmal gefaßten Meynung abzugehen pflegte: so sehr suchte er die Macht des Kayſers in den Churbrandenburgiſchen Dienſten zu schwächen. Der Wieneriſche Hof haßte ihn auch am meiſten, und vornehmlich aus der Urſache, weil ihm 1703. gar ſtachelichte Ausdrücke gegen den Kayſer entfallen waren, welche derſelbe ſeinem Herrn bekannt machen ließ, mit dem Verlangen, ihn zu beſtrafen. Seine Freymüthigkeit leuchtet überhaupt in denjenigen ſeiner Werke hervor, welche zur Erläuterung des deutſchen Staatsrechts gehören; denn hier fand man ihn gleichſam als Herrn auf ſeinem Boden. Nur bedauren einige, daß er nicht genug hiſtoriſche Kenntniſſe beſeſſen habe. Nic. Hieron. Gundling hielt daher wenig von ihm; es ſcheint aber ſein Urtheil über die Grenzen der Billigkeit hinaus zu gehen. In der Varrentrappiſchen Ausgabe des Diſcurſes zur Aufklärung des Weſtphäliſchen Friedens ſagt er unter andern, Henniges ſey ein Gloſſenmacher, ein elender, ja gar kein Hiſtoriker, und ein ganz kleiner Juriſt geweſen; ferner nennt er ihn einen Azo, einen Gloſſator, nicht einmal ſo gut, als Accurſius; ſeine Noten zum Weſtphäliſchen Friedensinſtrumente wären guttulae Pedanticae, keine gemmae; er eſtimire ihn wie den Pepo, pro homine nihili. Man ſehe die Seiten 2. 8c. 98. und 109. Das Wichtigſte davon wird auch in dem Gundlingiſchen Diſcurs über denſelben Gegenſtand, den Feuſtel ans Licht geſtellt hat, S. 4. der Prologomenen, wiederholt, woraus wohl zu vermuthen iſt, daß es ein Raiſonnement des Lehrers, nicht aber des Nachſchreibers, ſey. Unterdeſſen giebt doch jener zu, man habe ſeine Betrachtungen mit großem Beyfalle aufgenommen, und daß

an des Verfassers schönen Notiz in Reichssachen, zumal wenn er das Regensburgische Protocoll vor sich gehabt, nicht gezweifelt werden könne. Ein neuer, beliebter Schriftsteller im deutschen Staatsrechte, der Herr geheime Justizrath Pütter, hat weit bessere Begriffe von dieses Ministers Wissenschaft, wie ich unten beweisen will.

Hier muß ich nur einige Worte hinzusetzen, welche desselben hinterlassene Familie betreffen. Seine Wittwe, Anne Elisabeth von Nesin, die Schwestertochter von der ersten Gemahlin Gottfrieds von Jena, folgte ihm 1723. zu Coburg im Tode nach. Mit ihr hatte er eine Tochter, welche an einen Herrn von Guttenberg verheyrathet ward, und zween Söhne gezeugt. Der älteste, Nicolaus Dietrich, lebte auf seinem Landgute Rotenhof bey Coburg; der zweete aber, Franz Eberhard von Henniges, starb in dieser Stadt unbeweibt, und noch nicht 22 Jahre alt.

Ihres verdienstvollen Vaters Schriften, wodurch er seinen Namen auch in der gelehrten Republik merkwürdig gemacht hat, sind nun der Gegenstand, mit welchem ich mich zu beschäftigen verbunden bin.

1) Diss. de tributis et censibus, Jenae 1668. 4½ Bogen, unter Ernst Friedrich Schröters Vorsitze.

2) Diss. de nullitatibus appellationum, Altorfii 1670. Seine Gradualschrift, die aus 2 Bogen besteht.

3) Observationes politicae et morales in *Hug. Grotii* de iure belli ac pacis libros III. Sulzbachii 1673. in 8. auf 3 Alphabet. Noch als Student hatte er ungefehr innerhalb zwey Jahren den Grotius

Grotius zehnmal durchgeleſen, und bereits zu Altorf dieſe Anmerkungen angefangen, zu Onolzbach aber vollendet. Durch vielfältige Ausfälle auf Caſp. Ziegiern, welcher hierinn ſein Vorgänger war, ſuchte er ſich einen Namen zu machen; allein dieſer wollte ihm den Gefallen nicht thun, zu antworten. Conr. Sam. Schurzfleiſch in einem an Pet. Homfelden 1674. geſchriebenen Briefe, Num. 163. S. 166. der Epiſtolar. ſelectiorum, wünſcht dieſem zuerſt Glück, daß er die Ehre derjenigen großen Männer retten wolle, welche Hennigez angegriffen habe. Darauf ſchreibt er weiter, Hennigeſium multa temere et imprudenter effutiiſſe; libro hoc viam ſibi munire voluiſſe ad Conſiliarii dignitatem in aula Onoldina, vt fama ſit; in hiſtoria hoſpitem eum eſſe. Er ſoll auch zu Jena in öffentlichen Diſputationen widerlegt worden ſeyn, wovon ich jedoch keine genauere Nachricht ertheilen kann. Zu einer Zeit, da man dem natürlichen Rechte noch nicht Achtung genug auf den Univerſitäten erwies, war ein ſolches Buch allerdings ſehr zu bewundern, und man rühmte die Beleſenheit, den Fleiß, und die Urtheilskraft eines noch jungen Gelehrten. Unterdeſſen bemerkte man auch, daß der Verfaſſer in der Moral keine großen Schritte gethan habe; daß er in ſeinen Ausdrücken zu heftig ſey, wie bereits berührt worden iſt; und daß er oft auf Nebendinge ſtoſſe, die zur Erklärung des Grotius nicht das geringſte beytragen. Ich berufe mich hier auf die Manes *Hug. Grotii*, ab iniquis obtrectatoribus vindicatos, welche dem Wittenbergiſchen Univerſitätsbibliothekar, Knauthen, zugeeignet werden, Th. II. S. 634. Thomaſius

hingegen in der paullo pleniore historia iuris naturalis S. 78—80. hatte schon vorher von dieser Arbeit ein gelinderes Urtheil niedergeschrieben. Ich pflege sonst nicht leicht Anderer litterarische Fehler zu bemerken; an dieser Stelle aber kann ich denjenigen nicht stillschweigend übergehen, welchen Glasey S. 120. der Geschichte des Rechts der Vernunft begangen hat. Er versichert, des von Henniges Vorrede de Operis Grotiani occasione, titulo, argumento, praesidiis, artibus, naeuis, laudationibus et obtrectationibus sey mit gutem Nutzen zu gebrauchen. Diese Vorrede hat er ganz gewiß nicht angesehen, sondern nur Strollen in der Anleit. zur philosophischen Gelahrheit, S. 660. der vierten Auflage flüchtig nachgeschrieben. Daselbst aber wird eben dasselbe von Joh. Heinr. Böclern gesagt, und beym Thomasius am angeführten Orte, S. 72. stehet es auch. Wie wenig kann man doch Schriftstellern trauen, die sich nicht einmahl die Mühe geben, einige Zeilen in vor sich habenden Büchern recht zu lesen!

4) Liber de summa Imperatoris Romani potestate circa sacra, Norimb. 1676. 2 Alphab. 19 Bog. in 8.

5) De summa Imperatoris Romani potestate circa profana liber vnus ibid. 1677. 1 Alph. 19 Octavbogen. In der Vorrede bezeigt er schon eine Reue, daß er die Anmerkungen über den Grotius habe drucken lassen, weil ihm, so lauten seine eigene Worte, die contentiosa et arrogans quaedam iudicii immoderataque libertas nun mißfalle. Deswegen verspricht er eine neue Ausgabe praeciso omni luxu et acerbitate, welche aber

aber zurückblieb; denn es hatte das Buch keinen ſtarken Abgang. Daß er in beyden Werken, aus oben angeführten, gut Kayſerlich geſinnet geweſen, jedoch hernach, als Churbrandenburgiſcher Miniſter, ganz anders gedacht habe, iſt offenbar. Es hieß hier: deſſen Brod ich eſſe, deſſen Lied ich ſinge. Moſers Biblioth. iur. publ. Th. I. S. 42.

6) Annotata ad *Wilh. Beckeri* Synopſin iuris publici, Frfr. 1680. auf 16½ Duodezbogen. Dieſen Römiſchcatholiſchen Schriftſteller ſcheint er oft zu widerlegen, um nur Etwas zu tadeln. Struvs Biblioth. iuris S. 742. der neueſten Ausgabe.

7) Diſcurſus de Suprematu aduerſus *Caeſarin. Fürſtenerium*, Hyetopoli ad Iſtrum (Ratisb.) 1687. in 8. ohne Namen, 8½ Bogen. Leibnitz hielt ihn für den Verfaſſer. In dem Otio Hanouerano, oder Miſcellaneis Leibnitianis, S. 233. ſchreibt er: Mr. *Henniges*, Envoyé du Duché de Magdebourg à la Diète de Ratisbone, eſt auteur de ce Diſcours, qui eſt écrit d'une maniere fort civile, et en fort bon Latin. Eine weitläuftige Recenſion dieſer Abhandlung, worinn er vornehmlich unterſucht, ob denn der Supremat wirklich von den Rechten der Landeshoheit unterſchieden ſey? welches er verneinet, theilen die Latein. Acta Erud. 1688. S. 147 — 156. mit.

8) Diſcurſus de iure Legationis Statuum Imperii, Eleutheropoli, (vermuthlich auch zu Regensburg) 1701. auf 21 Octavbogen. Er hat ſich den erdichteten Namen Iuſtinus Presbeuta gegeben. Die Vorrede dieſes Werkgens, deſſen vorgeſetzte Summarien einen ganzen Bogen ausfüllen, iſt von einem Andern, welcher ſich

die Edition zueignet, und dabey meldet, daß der ihm unbekannte Verfasser bereits gestorben seyn solle. Vielleicht hat man dieses nur verstellter Weise also hingeschrieben. Indessen wird der von Henniges einmüthig für den Fabrikanten gehalten. Man sehe z. E. Ludewigs Dissert. de iure adlegandi Ordinum S. R Imp. in den Opusculis miscellis. Th. I. S. 315. in der Note s. auch Struvs Bibl. iur. S. 848. wo gesagt wird: ab *Henniges* Discursus inter optimos sane habendus est, cum ab eo exhauriatur omnis haec materia, iura Legationum Statibus adserantur, et multa experientia firmentur. Was aber weiter folgt, daß Christ. Thomasius in den Observat. *Halensibus*, Th. II. Artikel 17. S. 401 — 416. weitläuftiger von diesem Büchelgen gehandelt habe, ist nicht wichtig genug. Nur zuletzt wird desselben mit wenigen Worten erwähnt. Alles andere betrifft die bekannten Werke Wicquefortz und Rulpisens. Auch in den Masco-vischen Principiis iur. publ. Buch VI. Cap. 4. §. 13. heißt es: maximi merito habendum esse Domini ab *Henniges* libellum. Wer die Memoires *de Trevoux* im Junius des Jahrs 1702. S. 446. aufschlägt, dem wird eine umständliche Recension davon in die Augen fallen. Man erinnert zugleich, der Verfasser habe den Grotius, Wicquefort und Rulpis ziemlich genutzt, diese aber, damit es nicht leicht bemerkt werden möchte, oftmals widerlegt. Darauf kommt der Zusatz: Il faut néanmoins lui rendre cette justice, qu'il les refute à propos: et que dans les questions controversées entre les Ictes il prend assez bien son parti! En un mot, il auroit fait un bon ouvrage, s'il avoit pu y donner une meilleure

leure forme, et y garder un peu plus de moderation au regard des Papes et de la France. Eine gar bescheidene Censur von damaligen Jesuiten. Ehe ich diesen Gegenstand verlasse, will ich noch des Canzlers von Ludewig Meynung am angeführten Orte, S. 303. hinzuthun. Hier sind seine eigene Worte: Auctor pseudonymus est, litteris vero ac vsu negotiorum publicorum admodum praestans. Supplet enim passim, quae *Culpisius* omisit, et loca, vbi idem ostendit, diligenter emendat, omniaque ad praxin solemnium in Imperio congressuum reuocat, vt adeo parum, aut nihil, in eo desiderari posse videatur. Vellem quidem alicubi plenior fuisset in rationibus exemplisque: sed placuit concisum esse, forte, ne rerum publicarum administri granditate voluminis a lectione absterrerentur.

9) Meditationum ad Instrumentum Pacis Caesareo-Suecicum Specimina X. vom Jahre 1706. an, bis 1712. auf 13 Alph. in 4. mit dem Texte selbst, aber ohne Namen und Druckort, welcher Halle war. Das letzte Stück erschien erst nach des Verfassers Tode, und es mag dieses wohl, des Registers wegen, geschehen seyn; denn es sind lauter fremde Sachen darinn, nehmlich Cranzens zu Strasburg 1688. gehaltene Gradual-Dissert. de eo, quod circa reditus bonorum ecclesiasticorum, ex alieno territorio debitos, in Imperio inter Status hodie iuris est; eine kurze, doch gründliche Information, in Sachen Frankfurt contra Hanau, die in dem Gräflich-Hanauischen territorio gelegene, sogenannte Welfsenfrauenklostergüther, Renthen und Gefälle betreffend; Joh. Wilh. Ittern weitläuftige

Disquisitio iuris publici de bonis ecclesiasticis, eorumque ex alieno territorio debitis reditibus, inter Protestantes Imperii Status controuersis, Francof. 1687. welche Abhandlung der Cranzischen entgegengesetzt worden ist; Joh. Christian Itters in iure et facto wohlgegründete Gegeninformation in Sachen Frankfurt contra Hanau ꝛc. Sie ist wider die obige Hanauische Deduction für die Reichsstadt Frankfurt geschrieben worden; *Schilteri* Dissert. de termino a quo restitutionis bonorum ecclesiasticorum, worauf das Register, dessen Beschaffenheit gar schlecht ist, den Beschluß macht. Der von Henniges hat in diesem Werke dem allerwichtigsten seiner übrigen Schriften, von welchem die Supplementa Actor. Erudit. Band V. S. 151. die Hällische Neue Biblioth. Band I. St. 2. S. 91—102. und Moser in der Bibl. iur. publ. Th. I. S. 43—73. Nachricht ertheilen, viele sogenannte Mantissas eingeschoben. Unter solchen verdienen vorzüglich die Abhandlungen gelesen zu werden Spec. II. S. 278—305. de Statibus Imperii; Specim. IV. S. 1—50. de superioritate territoriali Statuum Imperii; Specim. V. S. 77—132. de iudicii aulici naeuis, defectibus et vitiis. Die Mantissa 5 im Specim. VIII. S. 1547—1556. rührt aber nicht aus seiner Feder her. Bernh. Zech, ein bekannter Churſächsischer Minister, hat sie gemacht, wie Kreyssig in der histor. Biblioth. von Obersachsen, S. 190. der zwoten Ausgabe anzeigt. Ueberhaupt ist das ganze, mehr juristisch als historische Werk, mit vielen seltenen Nachrichten angefüllt, die kein akademischer Gelehrter hätte liefern können. Keinem wäre auch erlaubt gewesen, mit solcher Dreistigkeit zu schreiben.

ben. Es soll daher wenig gefehlt haben, daß es nicht zur Confiscation, oder wohl gar zu einer schimpflichen Verbrennung, gekommen wäre. In der Vorrede recensirt der Verfasser die Commentatoren über dieses Friedensinstrument sehr freymüthig. Was er aber S. 850. des Specim. VI. geschrieben hatte, *stolidam* esse *ferociam*, quod Ciuitates Imperiales, Francofurtum, Norimberga et Hamburgum, nolint Reformatis locum dare intra moenia sua, das widerlegte Joh. Adolph Pragemann vermittelst einer zu Hamburg 1719. in 4. gedruckten Defensionis Rerum publicarum, Norimb. Francof. et Hamburgensis, worinn besonders dieser harte Ausdruck, nebst andern, die dem Reichssystem gefährlich zu seyn scheinen, geahndet worden sind. Von den exercitio Simultanei, welches der von Henniges S. 556—574. und S. 670. vertheidiget hat, ist Christ. Thomasius im Gespräch vom Simultaneo S. 250. zu lesen. Daß ihn aber hernach dieses gereuet habe, und er seine Meynung zu ändern nicht ungeneigt gewesen sey, beweiset der würdige Herr geh. Justitzrath Pütter, in der litteratur des deutschen Staatsrechts, Th. I. S. 352. nachdem derselbe vorher von des Verfassers Anmerkungen geurtheilt hatte, daß sie ungemein practisch und voller Gelehrsamkeit, auch meist sehr gründlich und treffend wären; es gebühre ihnen, wegen ihrer Vollständigkeit und Ausführlichkeit eine beträchtliche Stelle unter den Scribenten des allgemeinen deutschen Staatsrechts, deren wenige dem von Henniges an Scharfsinn und Erfahrung gleich kämen.

10) Obseruationes tres, 1) de iure belli et pacis, Statibus Imperii competente; 2) de iure belli et

pacis, Statibus Imperii, vi superioritatis, competente; 3) de iure belli et foederum Statuum Imperii Germanici. Zur letzten Abhandlung hat Thomasius einige Noten gesetzt, worinn er des Verfassers Zweifel gegen seine Dissert. de morum cum iure scripto contentione zu heben sucht. Alle drey Stücke, die zusammen fast 7 Bogen erfüllen, stehen in den Observat. Selectis Halensibus, Th. III. S. 155—184; Th. IV. S. 94—151. und Th. VI. S. 378—400.

11) Considerationes ad clausulam artic. IV. Pacis Ryswicensis; eben allda Th. V. S. 132—171.

12) Meditatio politica de religione catholica Romana, ad eandem clausulam, in demselben Theile, S. 172—185. Diese drey Nummern eignet ihm Heumann zu in den Menckischen Miscellan. Lipsiensibus nouis, Band I. S. 300. 302. 304. und 308. Von der ersten de iure belli et pacis, cael. versichert es auch Ludewig in der Dissert. de iure adlegandi, Cap. IV. §. 3. Band I. S. 452. der Opuscul. miscellor.

13) Memoriale an die Reichsversammlung zu Regensburg, die Grafschaft Tecklenburg und deren Dependentien betreffend, mit Beylagen, 1708. in Folio. Er hat, nach der Anzeige der Bibliothecae *Ludewigianae*, Th. I. S. 631. diese Staatsschrift verfertiget.

Im geheimen Archive zu Berlin liegt noch von ihm ungedruckt:

Eine weitläuftige, mit großem Fleiße abgefaßte Reichstagsgeschichte, nebst dem Register darüber vom Jahre 1662. bis 1675. auch Beylagen; und ferner bis 1711. in 17. Convoluten.

Und

Und Gundling meldet im Discurs über den Westphälischen Frieden, S. 440. der Varrentrappischen Ausgabe, daß er die Handschrift des Projects von einer Capitulatione perpetua Imperatoris in der Verwahrung gehabt habe. Sie sey ihm vom Verfasser zugeschickt worden, damit er ihm seine Gedanken darüber eröfnen möchte.

Die Aquila Romano-Germanica, unter welchem Titel er das Staatsrecht des Römischen Reichs verstand, ist nicht fertig geworden. Er war gesonnen, dieses Werk nach und nach in fünf Theilen herauszugeben, wovon er am Ende der Vorrede zum Buche de summa Imperat. potest circa profana mehr sagt. Unterdessen ist eben dasselbe, nebst dem vorhergegangenen de Imperat. potestate circa sacra, ein Stück dieser Arbeit. Eine Erläuterung des Nürnbergischen Friedensexecutionsrecesses versprach er auf der letzten Seite des Specim. IX. in seinen Meditationibus ad Instrum. Pac. Caes. Suecicum. Allein die wahre Ursache, weswegen es nicht geschah, war ohne Zweifel der Tod, welcher ihm die Feder aus der Hand riß.

Einiges von dieses Ministers Lebensumständen habe ich aus seinen Schriften; aus der Moserischen Bibl. iur. publici; aus Gundlings Discurs über den Westphäl. Frieden, S. 4. in den Prolegomenis der Seustelischen, und S. 2. der Varrentrappischen Ausgabe; auch aus dem Catalogo Bibliothecae *Rinkianae* S. 650 gezogen. Die allerbesten Dienste aber haben mir zwo Programmen de vita et elogio viri quondam illustrissimi, *Henr.* ab *Henniges*, dabey geleistet, welche ich durch Gütigkeit des Herrn D. Oelrichs in Berlin, erhalten habe. Sie sind zu Onolzbach 1757. und 1758. auf 5 Quartbogen erschienen, und von dem gelehrten Rector, Joh. Sam. Strebel, ans Licht gestellt worden. Er hat darinn vielen Fleis bewiesen, und nur die Schriften nicht alle gekannt.

XVI. Dio-

XVI.

Dionysius Gothofredus.

Der berühmte Rechtslehrer Trotz, welcher 1773. die Welt verlassen mußte, hat zwar vor einigen vierzig Jahren die neueste Nachricht von diesem wohlverdienten Manne gegeben. Allein die Blätter, worauf es geschehen ist, sind einem großen Werke vorgedruckt worden, dessen Exemplare bey vielen meiner Leser wohl nicht zu finden seyn möchten. Weil ihm auch der Verleger nicht genug Zeit dazu verstattete: so blieb freylich eine ziemliche Nachlese übrig. Ich will sie jezt anstellen, und einen neuen Artikel vom Dionysius Gothofredus entwerfen. Doch wird mich der bisherige Mangel an hinlänglichem Stoffe leicht entschuldigen, wenn es auch mir nicht gelingt, meinen Aufsatz, vornehmlich in Ansehung der Schriften, so vollkommen zu machen, als ich es wünsche.

Sein Vater, Leon Godefroy, Herr von Guignecourt, Königlicher Rath im Chatelet zu Paris, hatte sich mit Marien Lourdel Fauchet, einer Verwandtin des Canzlers von Frankreich, des Grafen Chiverny, vermählt. Aus deren Ehebette erhielt Dionysius den Ursprung, und seine Geburt erfolgte allda 1549. am 17. October des damaligen Calenders.

Er widmete sich dem Dienste der schönen Wissenschaften und der Rechtsgelehrsamkeit auf der hohen Schule zu Löven, wo Johann Ramus sein Wegweiser war, dessen ausnehmende Geschicklichkeit im Vortrage

trage seine Zeitgenossen sehr gerühmt haben. Ein immer stärkerer Eifer für den ihn so reizenden Gegenstand beseelte seinen Geist ferner zu Cöln, und endlich zu Heidelberg. Nach der Rückreise in sein Vaterland, sah er sich in der gefährlichsten Lage. Die fürchterlichen Religionsunruhen schienen ihm alle Würkungen der Grausamkeit zu drohen. Denn er bekennte sich zur protestantischen Glaubenslehre. Bey diesen fatalen Umständen mußte er auf Sicherheit denken, und was er suchte, gewährete ihm Genf. Hier gieng es ihm wohl. Er ließ sich am Ende des Jahrs 1579. die juristische Doctorwürde zu Orleans ertheilen, und als Pacius 1585. die Stelle eines Rechtslehrers bey der Genever Akademie niederlegte, fanden die Scholarchen kein Bedenken, ihn zum Nachfolger desselben zu erwählen.

Im Jahre 1589. veränderte er seinen ruhigen Wohnplatz. Heinrich der IV. König von Navarra, und nachher von Frankreich, bestellte ihn den 11. May als Gouverneur der drey Aemter am Fuße der Gebürge Jura, und im Herzogthume Genevois, Gex, Gailland und Ternier, welche Oerter der Herzog von Savoyen nachher hart tractirte, aber endlich 1601. dem Lionischen Frieden gemäß an Frankreich abtreten mußte. Der König gab ihm zugleich im Julius des gedachten Jahres 1589. den Character eines außerordentlichen Parlamentsraths zu Paris. Allein die Savoyischen Kriegsvölker vertrieben ihn bald; sie plünderten Alles, was er besaß, hauptsächlich den Vorrath seiner gesammleten Bücher. Gothofredus suchte also seine Zuflucht wieder in der Schweiß, und wendete sich nach Basel, wo Philipp Glaser, ein gebohrner Strasburger, eben Doctor der Rechte, und bey dieser Gelegenheit sein Beförderer wurde. Durch empfehlende Vorstellungen bewog er den Magistrat

seiner

seiner Vaterstadt, ihn auf die dortige hohe Schule zu berufen. Man that es, und Gothofredus übernahm im May 1591. das ihm daselbst angewiesene Professorat der Pandekten und der Geschichte.

Zu eben derselben Zeit hatte der Tod dem akademischen Gymnasio zu Altorf, welches schon damals von einer vollständigen Universität nicht viel abwich, seinen Hugo Donell entrissen. Aus Peter Corn. Brederode Briefe an den Scip. Gentil, S. 366. der Gudischen Sammlung, siehet man, daß die Herren Nürnberger geneigt gewesen sind, die ledige Stelle mit seiner Person zu besetzen. Er mochte jedoch Strasburg so geschwind nicht verlassen, wie Peter Bertius im Julius 1591. an den Justus Lipsius schrieb. Sein Brief ist der großen Burmannischen Sammlung, Band I. Num. 555. S. 578. einverleibt worden. Am Ende desselben Jahres both ihm Brederode dieses Altorfische Lehramt von neuem an, (eben allda, S. 581.) Allein die Curatoren zauderten zu lange, ehe sie mit ihm zum Schlusse kamen. Unterdeß vermehrte man zu Strasburg seine jährliche Besoldung, welches so viel Eindruck auf ihn machte, daß er sich entschloß, das Gewisse einem Ungewissen vorzuziehen. Man sehe die Gudische Sammlung S. 367. Das Jahr 1593. zeigte ihm andere Wege, seinen zeitlichen Umständen Vortheile zu verschaffen. Er ward nehmlich im Junius als Rechtslehrer nach Franeker verlangt, welches die gedachte Burmannische Sammlung, Band I. S. 555. beweiset, und vermuthlich war auch in dieser Angelegenheit Brederode der Unterhändler. In den Jahren 1597. und 1605. wurden die Anträge wiederholt, auch die besten Bedingungen hinzugefügt. Man schickte sogar das letztemal einen angesehenen Mann nach Heidelberg, wo Gothofredus zu dieser Zeit lebte;

lebte; die Profeſſoren zu Franeker mußten an ihn Briefe abgehen laſſen; und Brederode, der Geſandte der Generalſtaaten am Churpfälziſchen Hofe, bekam auch Inſtruction, deſſelben Beurlaubung zu erleichtern, wenn ſie ihm etwa ſchwer gemacht werden ſollte. *) Er konnte jedoch auf keine Weiſe beredet werden, ſich den Abſichten zu bequemen, an deren glücklichem Ausgange ſo Viele Theil nahmen: nur weiß man die eigentlichen Bewegungsgründe nicht, welche ihn dazu veranlaſſet haben. Eben ſo wenig richteten Wilh. Ranchin und Iſaac Casaubonus bey ihm aus, als ſie ſich 1597. alle Mühe gaben, ihn nach Montpellier auf die hohe Schule, zu ziehen, wie zween Briefe des letzten beweiſen. (Num. 144. und 158. S. 162. und 178. ſeiner zu Braunſchweig 1656. in 4 gedruckten Epiſteln.)

Mittlerweile vergrößerte ſich der Ruhm von ſeinen durch Fleiß und Geſchicklichkeit erworbenen Verdienſten. Friedrich der IV. der Pfälziſche Churfürſt, wollte der Heidelbergiſchen Juriſtenfacultät durch ihn eine neue Zierde zueignen, weshalben er im Frühlinge des Jahrs 1600. den Ruf dahin erhielt, und annahm. Er

*) Vom zweeten Antrage im Jahre 1597. giebt er ſelbſt Nachricht in einem Briefe an den Scip. Gentil S. 344. der Gudiſchen Sammlung. Vom letzten aber, da er an Heinr. Schotans Stelle kommen ſollte, ſchreibt Driemont in Athenis Friſiacis S. 134. alſo: Erant hae conditiones titulus Profeſſ. iuris primarii, ſtipendium annuum 1500 Florenorum, vſus aedium, quas inhabitaret, foci, quantum indigeret, alimenta, 500 Floreni pro impenſis itineris, quarum dein ſecreta integra refuſio, abſque limitatione; addito egregio promiſſo in fauorem viduae, ſi quam moriens relinqueret.

Er blieb aber allda nicht länger, als ungefehr achtzehen Monathe, und kehrte nach Strasburg zurück. Beydes, das inständige Bitten des Magistrats dieser Stadt, wie auch der kränkende Neid einiger seiner Collegen zu Heidelberg, beschleunigte den Schritt, welchen er that. Gothofredus fieng nun im November 1601. die vorigen Geschäfte wieder an, und setzte sie bis ins Jahr 1604. unermüdet fort. Dieser Zeitpunkt war es, da er sein System abermal veränderte. Er folgte einem zweyten Winke nach Heidelberg, wo er zuletzt mit der Würde als Churfürstlicher Rath zur Stufe eines obersten Rechtslehrers hinauf stieg. Der Ort war für ihn zu reizend, und das Ungemach, welches ihn vorher wegtrieb, nicht mehr so zu befürchten, daß er dergleichen Einladung hätte abschlagen können. Denn sonst würde das geringste Mißfallen ihn gar nicht in Verlegenheit gesetzt haben, sein Glück anderswo zu versuchen. Schon 1603. ehe er Strasburg verließ, sollte er zu Bourges Cujazens Stelle bekleiden, die über zwölf Jahre nach desselben Tode offen geblieben war. Im Jahr 1608. wünschte ihn die Universität zu Leiden unter ihren Rechtslehrern zu haben. Ein Jahr darauf konnte er die erste juristische Profession zu Anjou, und eben dergleichen 1610. zu Valence erlangen. Der König Heinrich der IV. schrieb bey der letzten Angelegenheit selbst an den Churfürsten von der Pfalz, und ersuchte um die Entlassung seines Dieners. An beyden Orten wurde ihm ein Jahrgeld von tausend bis zwölf hundert Kronen versprochen. Sechs Monathe waren kaum vorüber gegangen, als die hohen Schulen, Bourges und Valence, ihm von neuem anlagen, zu ihnen zu kommen. Doch wenn er auch keine andern Ursachen gehabt hätte, die ihm riethen, aus Heidelberg nicht wegzuziehen, so schien doch diese allein wichtig genug zu seyn, daß er besorgen

gen mußte, es würden die Religionsverfolgungen in seinem Vaterlande immer noch um sich greifen. Inzwischen führte ihn gleichwohl 1618. ein Zufall wieder dahin, und nach Paris. Der unglückliche Pfälzische Churfürst, Friedrich der V. schickte den fast siebenzigjährigen Gothofredus an den König Ludewig den XIII. welcher ihm nicht nur gnädige Audienz gab, sondern auch, zum Zeichen der Achtung, sein Portrait, nebst einer goldenen Medaille, schenkte. *)

Nicht lange darauf legte sein Churfürst den Grund zu dem verwüstenden Kriege, welcher gleich anfangs in der Pfalz lauter Schrecken und Elend ausbreitete. Die entscheidende Schlacht vor Prag nöthigte den Landesherrn zur Flucht, und Gothofredus suchte sich auch zu retten. Er eilte im September des Jahrs 1621. nach Strasburg, kam aber so betrübt und entkräftet an, daß die Natur im folgenden Jahre am 7. des eben gemeldeten Herbstmonaths seinem Kummervollen Leben ein Ende machte.

Seine Ehegattin, Denisen de Saint-Yon, war ein Frauenzimmer von edler Herkunft zu Paris, welche er ungefehr 1573. heyrathete; denn ich lese, daß er mit ihr neun und vierzig Jahre zugebracht habe. Sie wurde Mutter verschiedener Kinder, vorzüglich zweener würdiger Söhne, Theodors und Jacobs Gothofredus. Jener war Königlich-Französischer Staatsrath, der sich durch mancherley historische und genealogische Werke auszeichnete: dieser hingegen, von welchem der nachfolgende Artikel handeln wird, erwarb sich zu Geneve einen unsterblichen Ruhm, und über-

*) *Taisand* Vies des plus celebres Ictes, S. 287. der Ausgabe vom Jahre 1721. welche Nachricht ich sonst nirgends bemerkt habe.

übertraf seinen Vater. Deswegen aber ist Dionysius Gothofredus nicht in den Cirkel der niedrigsten Gelehrten zu stellen. Es ist eine gewisse Wahrheit, daß er weniger Beurtheilungskraft, als Gedächtniß, gehabt habe. Noch im hohen Alter konnte er fertig wiederholen, was er in seiner Jugend gefaßt hatte, und ohne Anstoß vierzig bis funfzig Gesetze aus dem Justinianeischen Werke hersagen. Inzwischen sehe ich gleichwohl aus seinen Schriften einen Mann, dessen Fleiß der Rechtswissenschaft, theils der schönen, theils der gemeinen, und der alten Litteratur, deren Werth ihm nicht gleichgültig war, auf mancherley Weise nützlich gewesen ist. Die Nachwelt würde sich also den gerechten Vorwurf einer Undankbarkeit zuziehen, wenn sie seinem Namen die gebührende Achtung versagen wollte. Hoffentlich werden die Werke, womit er sich innerhalb einiger dreyßig Jahre in der gelehrten Republik bekannt gemacht hat, zur Gnüge meine Gedanken von ihm bestätigen. Hier gebe ich die Anzeige derselben, bey welcher, wie ich mir schmeichle, wenig fehlen wird; ob ich schon aufrichtig gestehen muß, daß ich verschiedene Stücke seiner Schriften, ihrer bisherigen Seltenheit wegen, nicht habe ansehen können. Doch bin ich sorgfältig bemühet gewesen, keinem Andern, ohne genauere Prüfung, blindlings nachzutappen.

1) de ratione ordinis, a Icto in Pandectis, Codice et Institut. seruati, Lugd. 1580. in 8. Man sehe die Biblioth. *Frid. Otton. Menckenii*, Th. II. S. 462. wo jedoch, vermuthlich durch einen Druckfehler, die Jahrzahl hundert Jahre jünger ist. Dieses kleine Werkgen setzte er hernach vor jeden hier genennten Theil des Römischen Gesetzbuchs, welches er ans Licht stellte. Doch kann es auch

seyn,

ſeyn, daß es zuerſt dazu gekommen, und hernach nur in dem vom Verfaſſer des Lipeniſchen Bücherverzeichniſſes angeführten Jahre zu Lion beſonders die Preſſe verlaſſen habe.

2) Corpus iuris ciuilis Romani, cum notis marginalibus, Genenae 1583 in Median 4. ſehr rar. Eine andere Auflage, die zu Lion unter demſelben Jahre ans Licht trat, ſcheint ein bloßer Nachdruck zu ſeyn. Meiner Gewohnheit nach ſollte ich nun alle übrige beyfügen. Allein ich trage Bedenken, meinen Leſern damit beſchwerlich zu fallen. Wer ſie ja wiſſen will, der darf nur die Lipeniſche juriſt. Biblioth. Th. I. S. 750. des neueſten Exemplars, und des Herrn Aſſeſſor Schotts Supplemente, S. 277. anſehen, wo zwey und zwanzig beſondere Ausgaben angezeigt werden. Auch in Nicerons Memoires cat. Th. XVII. S. 51. des Franzöſiſchen Originals findet man deren 24, bald in 4. bald in Folio. Manche ſind wohl noch unbekannt, und haben deswegen nicht mit angeführt werden können. Allen überhaupt muß man auch nicht einerley Werth beylegen, da ſie entweder unzählige Fehler des Setzers, oder ſchlechtes Papier und elender Druck, verwerflich machen Zur Zeit ſind eine Pariſer Edition des Jahrs 1628. bey Anton Vitre; die ächte Frankfurtiſche von 1663; die Amſterdamiſche Sim. van Leeuwene unter demſelben Jahre, welche zu Antverpen 1726. in 2 Folioheilen verſchönerter wiederholt ward; imgleichen drey Leipziger von 1705. 1720. und hauptſächlich von 1740. unſtreitig die beſten, welche ſich am meiſten empfehlen. Auch eine Lioniſche unter dem Jahre 1612. in 6 Folioheilen rühmt Ludewig S. 316. ſeiner Vitae

Justiniani ungemein. Er sagt zugleich, daß in der Meyerischen Bücherauction zu Berlin 1715. ein Abdruck verkauft worden sey, zu welchem Gothofredus häufige Noten mit eigener Hand geschrieben habe. Es wären aber wenige derselben noch leserlich, vielmehr die Buchstaben größtentheils schon ausgegangen gewesen. Mir fällt dabey die Vermuthung ein, daß diese Zusätze wohl gar von einer fremden Feder gemacht worden sind. Hingegen verwahret die Herzogliche Wolfenbüttelische Bibliothek ein weit besseres Exemplar, welches zu Lion 1590. in zween Folianten erfolgt ist. Dieses hat neue Vermehrungen von des Verfassers sehr schönen Hand erhalten. Ein gelehrter Sächsischer Edelmann, Gottlob von Werther, kaufte es zu Strasburg einem verschwenderischen Enkel desselben ab, und schenkte es 1671. in den gedachten vortreflichen Büchersaal. Nach seiner Versicherung hatte ihm vorher Ludwig der XIV. in Frankreich durch seinen Residenten am Dresdner Hofe eine große Summe Geldes dafür bieten lassen. Man sehe Jac. Burckhards Histor. Biblioth. Augustae, Th. III. S. 273. Es stehen aber im Gothofredischen Werke außer den Institutionen, den Pandekten, dem Coder und den Novellen, auch die Canones Apostolorum; die Consuetudines Feudorum; die Fragmenta XII. Tabularum; die tituli ex Corpore *Vlpiani*; *Iulii Pauli* receptae Sententiae; und *Caii* Institutiones. Die Noten, welche der Herausgeber hinzugethan hat, sind theils seine eigene; theils gehören sie dem Accursius, und andern alten Auslegern; theils hat er dasjenige genutzt, was Wilh. Budäus, Andreas Alciat, Zase, Augustin, Duaren, Bris-

Brisson, Cujas, Connan, ꝛc. zur Erläuterung unverständlicher Stellen angemerkt hatten. So vielen Beyfall dieses Unternehmens, wodurch er am meisten berühmt wurde, die Menge neuer Auflagen beweiset: so wenig ist man doch in den neuern Zeiten damit zufrieden gewesen. Ge. Christian Gebauer S. 132—169. der Narrationis de *Henrico Brenkmanno* legt drey Hauptfehler, die Gothofredus nicht vermieden hat, mit klaren Beyspielen vor die Augen. Sie bestehen darinn: erstlich schweift er in seinen Noten, welche doch nur kurz seyn sollten, oft zu sehr aus, und mischt Sachen darzwischen, welche den Text keinesweges deutlicher machen, auch an dem Orte, wo man sie findet, gewiß nicht gesucht werden möchten. Zum andern sagt er zuweilen und wiederholt einerley zwey, ja wohl dreymal. Drittens setzt er Noten, mit eben denselben Worten aus dem Texte, ohne weitere Auslegung hin. Doch bey solcher großen und höchst beschwerlichen Arbeit war nichts leichter, als zu straucheln; daher verdient seine darinn begangene Nachlässigkeit immer Entschuldigung, welche ihm Niemand versagen wird, wenn er das ganze Unternehmen aus dem rechten Gesichtspunkte übersehen hat. Indessen sind diese Noten zur neuen Gebauerischen Edition des Römischen Gesetzbuchs nur selten gebraucht worden.

3) Auctores Latinae linguae in vnum redacti corpus, Geneuae 1585. in Median 4. Ferner daselbst 1595. auf 5 Alphab. 16 Bogen; 1602. und 1622. in demselben Formate. Folgende Stücke sind der Inhalt: M. Terentius Varro; M. Verrius Flaccus; Festi Fragmenta; Schedae Festi relictae;

Sext. Pomponius Festus; Nonius Marcellus; Fulgentius Planciades; Isidori Origines; ex veteribus Grammaticis Excerpta; Vetus Kalendarium Romanum; de nominibus et praenominibus Romanorum; varii Auctores, qui de notis scripserunt. Er hat Noten über den Varro, Festus und Nonius, auch verschiedene Lesearten zum Fulgentius und Isidorus, von Seite 1570. bis 1924. endlich aber ein Generalregister beygefügt. In der Ausgabe unter dem Jahre 1602. finde ich noch drey Anhänge, nehmlich Librum Glossarum ex variis Glossariis; Excerpta *Pithoei* ex veteribus Glossis; und *Bongarsii* Excerpta Differentiarum.

4) *Nonius Marcellus* de proprietate Sermonum, et *Fulgentius Planciades* de prisco Sermone, innumeris locis restituti et locupletati: adiectis in eosdem notis, Paris. 1586 in 8. Vielleicht ist diese Ausgabe nur ein Nachdruck der vorigen, was beyde Schriftsteller betrifft.

5) Epitome Fragmentorum, quae nobis supersunt ex LL. XII. Tabularum, Genevae 1586. auf 4 Octavbogen. Dieses Werkgen, welches aus seinem Corpore iuris besonders die Presse verließ, hat er nach der Ordnung der Pandekten und des Codex eingerichtet, auch mit Noten erläutert. Das nicht ungegründete Urtheil davon in den *Hambergerianis* S. 360. ist folgendes: Non tam legum, quam antiquitatum, rationem habuit. Ita, quamquam complura annotauit maxime profutura, magis tamen philologiae, quam iurisprudentiae, studiosis scripsisse censendus est.

6) Opuscula iuris varia, Genevae 1586. zusammen 14 Bog. in 8. Es sind darinn Epitome Feudorum;

rum; Nouellarum; Institutionum; item titulorum, qui in Pandectis et Codice, methodica quaedam, in gratiam tironum iuris, delineatio et obseruatio. Den Kapiteln des Lehnrechts, welche übel unter einander gemischt waren, hat er nach der Ordnung der Pandekten und des Codex ihren Platz angewiesen, so weit es die Beschaffenheit der Sache zuließ. Seine dabey gehabte Absicht giebt schon zu erkennen, daß man hier nichts Wichtiges vermuthen müsse.

7) *Theophili*, Anteceſſoris, Institutiones Graece et Latine, Geneuae 1587. in Median 4. bey Eustathius Vignon. Andern Exemplaren ist des Buchhändlers, Wilh. Lämars, Name vorgesetzt worden. Neue Ausgaben folgten daselbst 1598. ferner zu Lion 1608. und endlich 1620. immer im vorigen Formate, ohne Veränderung. Ehe Fabrot mit seinen Editionen hervortrat, war diese die einzige, welche allgemeinen Beyfall an sich zog. Gothofredus hat, außer dem Griechischen Original, die Lateinische Uebersetzung vom Jacob Curtius, den Text der Justinianischen Institutionen, hiernächst aber zu jedem Titel Paratitla, und am Rande der Seiten Noten und Scholien drucken lassen. Zuletzt kommen vor Graeca titulorum de verborum Significatione et de regulis iuris fragmenta, hinc et inde collecta, wovon W. Otto Reitz in seiner Auflage des Theophilus S. 958. nachgelesen werden kann.

8) Constantini *Harmenopuli* Promtuarium iuris Gr. et Latine, Geneuae 1587. in Median 4. Ein Buch von 3 Alph. 3 Bogen. Joh. Mercier hat die Uebersetzung gemacht, Gothofredus

aber Paratitla, variarum lectionum libellum, und einen Nomenclatorem Graecarum dictionum iuris hinzugethan. Seine kurze Noten stehen ebenfalls am Rande. Jac. Lectius, der würdige College desselben, theilte ihm eine Handschrift mit, die er genutzt hat. Eine neue Ausgabe soll 1600. auch wieder 1637. veranstaltet worden seyn, wie ich in Bücherverzeichnissen bemerkt habe. Allein ich kann für die Richtigkeit dieser Anzeige, welche mir verdächtig zu seyn scheint, keine Gewähr leisten. Zur Zeit ist also das Gothofredische Exemplar immer noch das beste; nur fängt es an, mehr und mehr selten zu werden. Vor vielen Jahren wollte David Rhunken eine weit schönere Edition besorgen. Er ließ aber diesen Vorsatz wieder fahren. Der oben angeführte Reitz trat an seine Stelle, und Meerman unterstütze ihn mit Handschriften sowohl, als andern vortreflichen Hülfsmitteln. Nachdem die ganze Arbeit, kurz vor Reitzens Tode, ihr Ende erreicht hatte, fehlte nur ein Verleger. Da keiner zum Drucke zu bewegen war, entschloß sich zuletzt Meermann in dem 1769. angekündigten Supplemente des noui Thesauri iur. civ. et canonici das große Verlangen der Gelehrten selbst zu befriedigen. Doch dieser verdienstvolle Mann starb auch darüber weg, und nun müssen wir erst erwarten, ob die angewendete Bemühung, durch ein günstiges Schicksal, zum gemeinen Gebrauche bald ausschlagen werde. Man sehe hier die Schottische Critik über juristische Schriften, Band II. St. 16. S. 567 — 569.

9) Dissert. de pupillis, Geneuae 1587. in 4. nach dem Zeugnisse in Lipens juristischer Bibliothek.

10) *Cice-*

10) *Ciceronis* Opera omnia, cum notis, Lugduni 1588. Ein eben nicht ſtarker Band in vier beſondern Theilen. Der erſte enthält die rhetoriſchen Schriften; der zweyte die Reden; der dritte die Briefe; der vierte aber die philoſophiſchen Abhandlungen. In den Noten bringt er mancherley Leſearten und Formeln bey, insbeſondere ſolche, welche zum richtigen Verſtande der Geſetze, der Rathſchlüſſe und Actionen eine Erklärung erfodern. Ich weiß, daß 1591. imgleichen zu Geneve 1633. und 1660. abermalige Auflagen erſchienen ſind. Eben allda 1616. wurde auch eine in vier Foliotheilen veranſtaltet, welche mit Dion. Lambinus Anmerkungen vermehrt worden iſt. Zu unſern Zeiten achtet man dieſe Exemplare wenig; doch wird der Fleiß, den Gothofredus aufs Regiſter gewendet hat, von Barthen im Buche 50. Kap. 9. S. 2356. ſeiner Aduerſariorum gerühmt.

11) In L. Annaei *Senecae*, Philoſophi, Opera Conjecturarum et variarum Lectionum libri V. Baſil. 1590. in Median Octav, 1 Alph. 10 Bog ſtark. Die Conjecturen endigen ſich mit der S. 84. Alsdann liefert er Locos communes, ſeu libros Aureorum ex Seneca, die zu dem Fache der Theologie, der Rechtsgelehrſamkeit, der Philoſophie überhaupt, und der Moral, auch der Politik und der Naturlehre beſonders der Haushaltungskunſt, der freyen Künſte, der Medicin, der Mathematik, ꝛc. gehören. Ein Nomenclator aber, oder Commentar auserleſener Redensarten, Sprüchwörter, u. ſ. w. macht den Beſchluß. Nach Funkens Anzeige im Tractate de imminente Latinae linguae ſenectute, S. 671.

ſind die Loci communes zu verſchiedenen Pariſer Ausgaben des Seneca vom Jahre 1602. bis 1687. auch, nebſt den Conjecturen, zu denenjenigen gekommen, welche zu Geneve 1628. und 1638. in Folio die Preſſe verlaſſen haben. Er hatte einige Stellen des Römiſchen Philoſophen ganz anders verbeſſert, als Janus Gruter glaubte, daß es nöthig ſey. Deswegen ließ dieſer 1591. zu Wittenb. in 8. Librum ſingularem Suſpicionum extraordinariarum contra D. *Gothofredi* Coniecturas drucken. Es iſt das Werkgen ſeinen Libris IX. Suſpicionum angehängt worden. Gothofredus ſetzte in demſelben Jahre zu Frft. in 8. entgegen: Pro Coniecturis in Senecam brevem ad *Jan. Gruterum* reſponſionem, welche Schrift ſein Antagoniſt ebenfalls zu Wittenberg in dieſem Jahre mit der Confirmatione Suſpicionum extraordinariarum, contra D. *Gothofredi* Coniecturas et varias Lectiones in Philoſophum, auf 3½ Octavbogen beantwortete. Er überſchritte aber die Grenzen der Beſcheidenheit gar ſehr. Auch in der Vorrede zu den Animaduerſionibus in *Senecae* Opera, die er hernach 1594. herausgab, konnte er ſeine Leidenſchaft noch nicht im Zaume halten. Er ſchreibt allda vom Gothofredus alſo, wenn er ihn gleich nicht nennt: Ille Ictus, cuius nomini parco, adeo licenter graſſatus in hunc noſtrum Senecam, atque ſi excarnificatum nobis reponere voluiſſet Promethea. Volebam quidem leniter ac leuiter, imo vero praeterire hominem parabam, quoniam nihil omnibus illis quinque variarum Coniecturarum libris, quod non aut compilatum, aut ſuperuacuum, aut ineptum, aut inſulſum, aut adeo abſurdum et falſum, —— die Stelle iſt mir zu weitläuftig,

tig, ſie ganz abzuſchreiben. Wer dieſes Buch bey der Hand hat, der wird das Uebrige leicht dazu leſen können. Ueberhaupt muß Gruter niemals ein Freund vom Gothofredus geweſen ſeyn. Als derſelbe einige Jahre vorher nach Altorf verlangt wurde, ſuchte ihn jener dort verächtlich zu machen. In einem Briefe an Scipio Gentilis bediente er ſich daher des folgenden Ausdrucks: Nae decori Academiae veſtrae indecore conſuletur, ſi ſinciput illud ſine cerebro in Donelli ſufficietur locum. Cogita cantiones ſelectas Arioſti, vbi ſimilitudo eſt ab enſe ferreo amiſſo, et in eius locum indito ligneo. Auch Giphanius meynte es mit ihm nicht beſſer. Er ſchrieb zu eben dieſer Zeit an den Gentilis: Miratus ſui, potuiſſe eum (*Gothofredum*) a noſtris vocari, cuius vt innumerabiles ineptias praetermittam, et naeuos turpiſſimos, quibus pulcherrimum Iuris noſtri Corpus foedauit, videas mihi vel parum eius libellum de ratione ordinis in Pandectis obſeruati: craſſos et pueriles plane errores reperias. Beyde angeführte Stellen findet man in der Gudiſchen Briefſammlung, S. 349. und 352.

12) Antiquae hiſtoriae ex XXVII. Auctoribus contextae libri VI. totidem ſolemnes temporum Epochas continentes, Baſil. 1590. in 8. Lugd. 1591. in zween Duodezbänden, auf 1 Alph. 5 Bogen. Hernach kam dieſes Buch wieder zu Strasburg 1604. und 1654. in 8. heraus. Weil der Verfaſſer von Italien vor der Stadt Rom Erbauung anfieng, und beym Kayſer Rudolf dem II. aufhörte: ſo ſetzte hernach Magnus Heſenthaler die Arbeit bis auf den Kayſer Leopold fort, und ſtellte

ſtellte ſie zu Stuttgard 1668. in 8. abermal ans Licht. Nun wird nicht mehr darnach gefragt. Uebrigens iſt davon Fabrizens Biblioth. Latina, Band III. S. 283. der neueſten Erneſtiniſchen Auflage, weiter zu leſen.

13) Praxis ciuilis, ex antiquis et recentioribus auctoribus, Germanis, Italis, Gallis, Hiſpanis, Belgis, et aliis collecta, et ad Pandectarum ordinem relata, Summariis, notis etiam interdum, aucta, Francof. 1591. in Folio. Es ſind zween Bände, die 19 Alph. 14 Bogen ausfüllen. Er iſt aber nicht weiter gekommen, als bis zum Titel 16. des Buchs II. in den Pandekten. Man ſiehet alſo leicht, daß es ein ungeheures Werk würde geworden ſeyn, wenn er es ganz vollendet hätte. Die Noten zu dieſen erſten zween Bänden zeigen eine verſchwenderiſche Hand an.

14) Diſſ. ad L. 2. C. de reſcind. vendit. Argent. 1591. in 4.

15) Maintenuë et defenſe des Empereurs, Rois, Princes, Etats et Republiques, contre les Cenſures, Monitoires, et Excommunications des Papes, 1592. und 1607. in 8. zu Geneve, obgleich dieſer Druckort nicht auf dem Titel ſtehet. Seinen Namen hat er auch verborgen; der Pater le Long aber eignet ihm das Buch in ſeiner Bibliotheque hiſtor. de la France zu.

16) Index chronologicus Legum et Nouellarum, a Iuſtiniano compoſitarum, Argent. 1592. in 4. Ich kenne dieſe vermuthlich kleine Schrift noch nicht genauer.

17) Diſſ. de vera nobilitate, ibid. 1592. auf 5 Quartbogen, auch wieder, nach einigen Anzeigen, zu Speier

Speier 1610. In der Lipenischen juriſt. Bibliothek ſtehet ſie unter dem Namen Joh. zur Neddden, welcher zuletzt Pfalz-Neuburgiſcher geheimer Rath war. Er mag aber wohl nicht viel dazu beygetragen haben.

18) Diſſ. de iure iurando, Argent. 1593. in 4. auf 6 Bogen.

19) Iurisprudentiae Diatypoſis, Baſileae 1593. in 4.

20) Diſſ. de legibus et conſuetudinibus, ex primo C. et octauo eiusdem Codicis titulo 5. Arg. 1595. Eine 6 Bogen ſtarke Abhandlung.

21) Diſſ. de perſonis ſui iuris in tutorum poteſtate conſtitutis, Argent. 1595. in 4.

22) Diſſ. de arbitris et ſatisdationibus, caet. ibid. 1595. in 4.

23) Diſſ. de appellationibus, Arg. 1596. in 4.

24) Diſſ. de priuilegiis Studioſorum et Profeſſorum, Arg. 1596. in 4.

25) Diſſ. de pupillis, ibid. 1597. in 4.

26) Diſſ. de interdictis, ſeu actionibus extraordinariis, ibid. 1597. in 4.

27) Notae ad *Ioh. Schneidewini* in IV. Inſtit. Imperialium Commentarios, welche mit dieſem von ihm unterſuchten und verbeſſerten Werke in großer Anzahl zugleich erſchienen. Der Druck geſchah zu Strasb. 1597. in Fol. und ward allda 1652. auch 1664. in Median 4. wiederholt, anderer Ausgaben nicht zu gedenken.

28) *Caroli Molinaei* Commentarii in Pariſienſes Parlamenti ſupremi Galliae, atque adeo totius regni Franciae, Conſuetudines principales, nunc recens ad nouam

vam conſuetudinem relati et reſtituti, Francof. 1597. in Fol. auch wieder zu Cöln 1613. Wenn die Jahrzahl im Catal. Bibl *Gribnerianae* S. 222. am Ende ihre Richtigkeit hat, ſo iſt der erſte Druck ſchon 1596. zu Paris erfolgt, oder zu beſſern Verkaufe in Deutſchland das Titelblatt nur umgedruckt worden.

29) Conſuetudines Ciuitatum et Prouinciarum Galliae, Bituricenſis, Aurelianenſis, Turonenſis, *Nic. Boerii*, *Pyrrhi Englebermei*, *Ioh. Sainſonii*, luculentiſſimis Commentariis ſingulae illuſtratae. Nunc autem recognitae, diſpunctae ac diſtinctae melius a *Dion. Gothofredo*. Praefixa eſt eiusdem Synopſis, ſuperiorum Commentariorum ſummam ſimul et breuiter continens, methodica, et ad Pandectarum ordinem, quoad fieri potuit, relata, Francof. ad M. 1598. in Fol. 8 Alphab. 17 Bogen ſtark. Eben allda trat 1012. eine neue Ausgabe hervor. Die vorangeſetzte Synopſis enthält allein 21 Bogen im erſten Exemplare.

30) Quaeſtiones politicae, ex iure communi et hiſtoria deſumtae, Arg. 1598. in 4. Sie ſcheinen eine akademiſche Diſſertation zu ſeyn.

31) Centuria quaeſtionum iuris, ex materia contractuum collecta, ibid. 1599 in 4. Vermuthlich auch eine ſolche Schrift, welche in den Schottiſchen Supplementen zur Lipeniſchen Bibliothek angezeigt wird.

32) Praefatio, *Ioh. Caluini* Lexico iuridico praefixa, Francof. ad M. 1600. in Folio.

33) Semicenturia illuſtrium controuerſi iuris problematum de obligationibus ex contractu et quaſi contractu, delicto et quaſi delicto, Arg. 1600. in 4.

34)

34) Concluſiones de emtione venditione, ibid. 1600. in 4.

35) Diſſ. de noui operis nunciatione, ibid. 1602 in 4.

36) Illuſtrium quarundam controuerſiarum ex iure publico et priuato de pactis et foederibus methodica diſpoſitio, Argent. 1603. auf 2½ Quartbogen.

37) Diſſert. de iurisdictione, ibid. 1603. in 4.

38) Diſputationes 50 ad L. libros Digeſtorum, Arg. 1603. in 4. Ich habe dieſe Sammlung noch nicht geſehen. Vermuthlich aber beſtehet ſie aus lauter kurzen Sätzen. Diejenige wenigſtens, welche 1595. auf 6 Bogen gedruckt, und über das Buch 39. der Pandekten gehalten wurde, iſt nicht anders beſchaffen.

39) Diſſertat. de priuilegiis, ibid. 1604. 5½ Bogen.

40) Praefatio ad *Euer.* a *Middelburg* locos argumentorum legales, Francof. 1604. in Median 8. Er handelt in der Vorrede kurz de vtilitate locorum topicorum iuris.

41) Quaeſtiones aliquot ſelectae ex iure ciuili, canonico et feudali, ibid. 1604. in 4.

42) Diſput. ſiſtens varias iuris quaeſtiones, ibid. 1604. in 4.

43) Quaeſtiones miſcellae ex variis vtriusque iuris materiis depromtae, ibid. 1604. in 4.

44) Notae *Iac. Cuiacii* in IV. vsque ad IX. libros Codicis, auctae a *Gothofredo*, Francof. 1605. in 4.

45) *Cuiacii*

45) *Cuiacii* Recitationes in plerosque libros Pandectarum, ibid. 1605. in 4. Auch dieſes Werk hat er herausgegeben.

46) Praefatio, *Gentiani Herveti* libris octo Baſilicorum praemiſſa, Hanouiae 1606. in Folio. Er redet de horum librorum ratione et vtilitate. Man ſehe die Lipenſche juriſt. Bibliothek, Th. I. S. 108. der neueſten Ausgabe.

47) Statuta regni Galliae, iuxta Francorum, Burgundorum, Gothorum et Anglorum, gentium Germanicarum, in ea dominantium, Conſuetudines, cum iure communi collata, et Commentariis illuſtrata, Francof. 1611. in Folio.

48) Synopſis Statutorum municipalium, ad Pandectarum methodum et ordinem digeſta, ibid. 1611. in 4.

49) de tutelis Electoralibus teſtamentariis, legitimas excludentibus, libri VI. ad Imperii Electores, Heidelb. 1611. in 4. auf 2 Alph. 12 Bogen. Der Churfürſt, Friedrich der Vierte, hatte im Teſtamente den Pfalzgrafen zu Zweybrücken, Johann den Zweeten, zum Vormund ſeiner Kinder, und Adminiſtrator der Churlande, eingeſetzt. Dieſes wollte der allernächſte Agnat, Pfalzgraf, Philipp Ludwig, von der Neuburgiſchen Linie nicht leiden. Es kam alſo, wie gewöhnlich, zum Federkriege. Gothofredus und Marquard Freher ſchrieben für den teſtamentariſchen Vormund; die Gerechtſame des Pfalzgrafen zu Neuburg aber ſuchten Johann Teſchlin, ſein Canzler, und der Rath, Zacharias Friedenreich, zu vertheidigen. Den Anfang machte von dieſer Seite eine zu Düſſeldorf 1610. in

in 4. gedruckte Compendioſa et breuis demonſtratio, quod adminiſtratio Electoratus Palatini Philippo Ludouico competat. Eine deutſche Ueberſetzung trat auch zu Lavingen in eben dem Jahr und Formate ans Licht. Und dieſe Schrift widerlegte Gothofredus, auf Befehl des Hofs. Ihr ſtellte Zeſchlin eine andere entgegen de tutela Electorali legitima, ſemper et ſoli Agnato Seniori atque proximiori, nullo obſtante teſtamento, ex lege publica debita, Lauingae Sueuorum A. 1613. in 4. Auch Friedenreich that ein gleiches. In dem gedachten Jahre erſchien von ihm zu Cöln auf 26 Quartbogen: Controuerſiae, quae hodie in S. Rom. Imperio de tutela et adminiſtratione Electorali Palatina agitatur, Synopſis, *Marquardi Freheri* et *Dion. Gothofredi* ſparſis ea de re ſcriptis potiſſimum oppoſita. Gothofredus ließ darauf zu Heidelberg 1613. 7 Quartbogen hervortreten, unter dem Titel: de tutelis Electoralibus teſtamentariis, legitimas excludentibus, Metator, *Zach. Fridenricho* miſſus: interim dum liber VII. de tutelis Electoralibus, *Fridenricho* oppoſitus, imprimitur. Dieſes ſiebende Buch folgte nun daſelbſt im Jahre 1614. Es enthält 2 Alph. 7 Bog. in 4. und iſt gegen Friedenreichs Synopſin gerichtet. Auf Zeſchlins librum ſingularem aber de tutela Electorali legitima antwortete Gothofredus, und beleuchtete die vorangeſetzte Dedicationsepiſtel ſowohl, als deſſen Prooemium, in einem Prodromo, vel Antecurſore, *Ioh. Zeſchlino* miſſo, interim dum liber octauus de tutelis Electoralibus, *Zeſchliniano* oppoſitus, excuditur. (Der Druck dieſes achten Buchs iſt jedoch nicht geſchehen, ſo viel als ich erfahren habe.) Er fügte zugleich eine Reſponſionem ad

Narrationem *Fridenrichi* hinzu. Dieſe drey kleine Stücke kamen noch im Jahre 1613. heraus, und erfüllen in beſondern Seitenzahlen zuſammen faſt 10 Quartbogen. Nicht lange hernach machte er ſeinen Prodromi, nuper editi, defenſorem primum gemein, aduerſus vindicias tutelares et replicationem apologeticam *Ioh. Zeſchlini*, welche Abhandlung aber ich in meiner Sammlung vermiſſe. Mehr weiß ich nicht zu ſagen von einer gelehrten Streitigkeit, die zu des Gothofredus Geſchichte gehört. Beyden Theilen hat nur die ſo anſtändige Beſcheidenheit im Schreiben gefehlt, am allermeiſten Friedenreichen. Endlich behauptete doch, nach vielen vergeblichen Bewegungen, der Teſtamentsvormund den Beſitz, wovon in Ludewigs Erläut. der güldenen Bulle, Th. I. S. 723—730. der erſten Ausgabe, in Lünigs Biblioth. Deductionum, Band II. S. 267—269. der Jenichenischen Ausgabe, und im Moſeriſchen deutſchen Staatsrechte, Th. XVII. S. 324—356. umſtändlicher gehandelt wird.

50) *Iean Boutiller* Somme rurale. Dieſes mir gar nicht bekannte Buch ſoll er mit Noten verſehen haben. Marchand aber, aus deſſen Dictionnaire hiſtorique, Band I. S. 145. ich dieſe Nachricht entlehnt habe, iſt nicht im Stande geweſen, das Jahr des Drucks zu erforſchen.

51) Notae ad *Alex.* ab *Alexandro* Geniales dies. Sie ſtehen in der beſten Edition, welche zu Leiden 1673. in zween Medianoctavbänden geliefert wurde. Nach dem Buche II. Cap. 2. und der S. 255. habe ich aber nichts mehr von ihm bemerkt.

Digitized by Google

merkt. Seine Noten sind auch insgemein sehr kurz, und bedeuten eben nicht viel.

Noch ungewiß ist es, ob ihm die zwey folgende Stücke zuzueignen sind:

a) Avis pour réduire les monnoyes à leur juste prix et valeur, et empêcher le surhaussement et empirance d'icelles, à Paris 1611. in 8. Niceron zweifelt selbst daran.

b) Tract. de dote, Colon. 1615. in 4. Nur in der Lipenischen Bibliothek habe ich diese Anzeige gefunden.

Die Fontes iuris canonici, welche zu Lion 1583. in 4. sollen die Presse verlassen haben, sind keine besondere Schrift von ihm. Trotz beruft sich zwar auf die Struvische Biblioth. iuris selectam; allein in der neuesten Ausgabe stehet sie schon nicht mehr. Vermuthlich sollen es die Canones Apostolorum seyn, welche in seinem Corpore iuris Rom. anzutreffen sind. Er wird auch sonst bey einigen Büchern mit seinem Enkel, gleichen Vornamens, irrig verwechselt.

Unter denenjenigen Werken, die er ans Licht zu stellen gesonnen war, nennt man den Sveton. Bertius aber schrieb 1591. aus Strasburg, S. 579. Band I. der Burmannischen Sylloges Epistolarum: a Criticis, coniecturisque manum ille abstinebit. Callide: metuit fortasse Witebergensem illum, (*Gruterum*) ne ad Praetorem corripiat, et dicam subscribat; nam is, vt audio, in eodem scriptore est. Er hat aber nicht für gut angesehen, seine Arbeit zu vollenden; vielleicht weil er sich im Gebiethe der Critik nicht stark genug fühlte, und die Coniecturae in *Senecae* Opera keinen großen Beyfall erhalten hatten. Mit Heinr. Stephanus soll er auch über eine neue Ausgabe des Plutarchs

in Tractaten geſtanden haben. Wenigſtens ſchrieb Iſaac Caſaubonus 1596. davon an ihn, welcher Brief in den Epiſtolis deſſelben unter der Nummer 89. zu leſen iſt, S. 107. der Braunſchweig. Ausgabe vom Jahre 1656. in 4.

Wittenii Memoriae Ictorum p. 85. *Freberi* Theatr. viror. erudit. claror. p. 1034. *Niceron* Memoires pour ſervir à l'Hiſt. des hommes illuſt. Tome XVII. p. 47—55. welcher Schriftſteller auch darauf von deſſen Sohne und Enkel, der zuweilen mit dem Großvater verwechſelt wird, wie ich eben erinnert habe, Nachricht ertheilt. *Trotzii* Praefat. Operibus *Iacobi Gothofredi* praemiſſa, p. 3—7.

XVII.

Jacob Gothofredus.

Er war der würdige Sohn des vorhergehenden, und ließ an scharfen Einsichten und auserlesener Gelehrsamkeit seinen Vater weit hinter sich.

Dieser lebte damals noch zu Geneve, als er am 13 September 1587 das erste Licht erblickte. Auf welcher Schule und Universität sein munterer Geist sich zu bilden angefangen habe, ist mir zu erforschen unmöglich gewesen. Es mag wohl zu Heidelberg und Strasburg, unter der Aufsicht oder eigener Anleitung des Vaters, am meisten geschehen seyn. Im Jahre 1616 finde ich ihn unter den Parlaments-Advocaten zu Paris, welches er selbst auf dem Titel des Commentars de paganis meldet, und meine Vorgänger nicht bemerkt haben; 1619 aber erhielt er bey der Academie seiner Vaterstadt das Amt eines öffentlichen Rechtslehrers, welches er so lange rühmlichst verwaltete, bis er zehn Jahre hernach zum Mitgliede des dasigen Magistrats erwählt wurde. Der hergebrachten Verfassung gemäß, hatte er die Ehre, in dieser ansehnlichen Versammlung viermal als Consul, fünfmal aber als Syndicus zu sitzen. Dem Scholarchat stand er ebenfalls vor, wozu Niemand geschickter war außer ihn. Da die Angelegenheiten der Republic mancherley Gesandtschaften nach Frankreich, Deutschland, Piemont, und an die Helvetischen Cantons nöthig machten: so setzte man auf ihn ein so großes Vertrauen, daß er dergleichen glänzende Verrichtun-

gen von ſich nicht ablehnen konnte. Gothofredus kam auch immer unter lautem Beyfalle der zufriedenen Bürgerſchaft zurücke. Sie hätte jedoch ihren berühmten Landsmann im Jahre 1639 bald verlohren, wenn ſeine Neigung, den bisherigen Aufenthalt zu verändern, nur einigermaßen rege geworden wäre. Peter Cunäus war am Ende des vorhergegangenen Jahres zu Leiden verſtorben. Die Curatoren der Univerſität luden ihn alſo ein, das juriſtiſche Profeſſorat deſſelben anzunehmen. Claudius Sarrau ertheilet von dieſem Umſtande genauere Nachricht *); und Gothofredus ſelbſt beſtätiget ſie in der Zuſchrift vor Philoſtorgs Kirchenhiſtorie; die Liebe aber zum Vaterlande, die Hochachtung der ganzen Stadt, in welcher er zur vornehmſten Claſſe gehörte, und die ihn für ein Orakel anſah, vielleicht auch andere nicht ſo bekannte Bewegungsgründe, hatten einen zu ſtarken Einfluß in ſeine Denkungsart, und hielten ihn zurück, dem Begehren der Holländer zu willfahren. Er beſchloß ſein gelehrtes und arbeitſames Leben, welches er in müßigen Stunden vorzüglich dem Theodoſianiſchen Geſetzbuche widmete, am 24 Junius 1652, noch nicht fünf und ſechzig Jahre alt. Seine ſchöne Bibliothek und Handſchriften handelte Anton Marville an ſich, der Herausgeber ſeines Commentars über den Theodoſianiſchen Codex.

Dieſes

*) In einem 1639 geſchriebenen Briefe, S. 16. der Gudiſchen Sammlung heißt es: A Leidenſibus Curatoribus in *Cunaei* locum poſcitur *Iacobus Gothofredus*, Dionyſii filius, qui Geneuae olim magna cum laude iurisprudentiam profeſſus, poſtea in vrbis Senatum cooptatus eſt: quare vereor, vt academicum ſuggeſtum velit denuo conſcendere. Der Erfolg bewies es, daß ſich der Verfaſſer nicht geirret habe.

Dieſes iſt es Alles, was ich von ſeinen Schickſalen habe ſagen können. Seine Landsleute hätten billig das Andenken eines der vortrefflichſten Rechtsgelehrten und Humaniſten, welcher das vorige Jahrhundert zierte, vermittelſt einer vollkommenen Lebensgeſchichte erhalten ſollen. Doch vielleicht gelingt es mir, daß mein Wunſch erfüllt, und ein gelehrter Schweizer dadurch aufgemuntert wird, dasjenige mit einer ſolchen Feder zu thun, wie ſie Gothofredus verdient. Denn wer muß ihn nicht für einen Mann von ganz außerordentlichen Fähigkeiten erkennen? Die griechiſche und lateiniſche Litteratur, die Critic und Kirchenhiſtorie vereinigte er mit der alten und neuern Rechtswiſſenſchaft ſo glücklich, daß nach Cujazen wohl keiner auf dieſer Seite mehr geſchimmert hat, als eben er. Ja es ſind Verſchiedene der Meynung, er übertreffe denſelben an Beurtheilungskraft und Beleſenheit. Bynkershoek *) wirft ihm zwar vor, es wären ihm ſeine Verſuche in Verbeſſerung alter Stellen ſelten wohl gerathen. Allein man iſt es von groſſen Geiſtern ſchon gewohnt, daß ſie oft, nicht mißtrauiſch genug gegen ihre erſten Einfälle, Muthmaſſungen wagen, die ſie nach einer ſtrengern Prüfung entweder ganz wegſtreichen, oder wenigſtens ändern würden. Dieſer anſehnliche Niederländer konnte es ebenfalls Andern nicht immer recht machen, wenn er ſeinen Fleiß critiſchen Beobachtungen widmete. Denenjenigen aber, welche in einigen Gothofrediſchen Schriften ſchärfere Anſtrengung ſeiner Kräfte vermiſ-

*) Obſeru. Iur. Rom. Buch I. Cap. 10. am Ende, wo er ſchreibt: Eius viri eruditionem ſuſpicio ac ſtupeo; ſed in ea parte Critices, quae in emendandis Auctoribus cum noſtris, tum aliis, abſoluitur, fere eſt, vt infeliciſſime verſatum auſim dicere.

sen, hat Everh. Otto *) geantwortet. Doch gesetzt, es ließ sich hierbey zur Entschuldigung nicht viel sagen: so bleibt es gleichwohl eine längst gegründete Wahrheit, daß die meisten Stücke unter den Werken dieses zum Erstaunen geschäftig gewesenen Rechtsgelehrten alle Merkmaale solcher Abhandlungen haben, welche dem Verfasser ein unvergängliches Lob bey der späten Nachwelt gewähren **).

Es sind davon drey Sammlungen vorhanden, die aber nur den größten Theil seiner Schriften, besonders der kleinern enthalten. Eine übertrifft auch die andere an Vollständigkeit. Die erste besorgte Gothofredus selbst. Sie trat zu Geneve 1634 in 4. ans Licht, unter dem Titel: Opuscula historica, iuridica, politica noua quinque: quibus sociata insuper tria alia, iam antehac edita. Jede Abhandlung hat ihre eigene Seitenzahlen. Die zweyte folgte allda 1654 in demselben Format, nach des Verfassers Tode. Den einzigen Discurs ad l. 5. C. de Lege Iulia Maiest. ausgenommen, findet man lauter neue Producte darinnen.

*) Man sehe desselben Vorrede zum Bande III. des Thesauri Iuris Rom. S. 2. des wiederholten Abdrucks.

**) Ich kann daher der ungünstigen Meynung des Heineccius in der Vorrede zum Krugischen Corpore iuris, S. 283. der Opusculorum minorum nicht beypflichten, wenn er sagt: Magna fuit *Iac. Gothofredi* ac plane diffusa eruditio, sed aliquando misera et anxia nimis diligentia, et mira in consectandis obseruationibus nullius momenti subtilitas, criticum denique acumen, quod tamen vbique adfectat, pene nullum. Das angeführte Exempel scheint die Sache noch nicht auszumachen. Sollte nicht das bekannte mortuo leoni insultare meinen Lesern hier einfallen?

Digitized by Google

nen. Ein Nachdruck derselben geschah zu Helmstädt 1732. auf 2 Alph. 9 Bogen in 4. gleichfalls mit besondern Seitenzahlen, um die Stücke einzeln zu verkaufen. Neues ist nichts hinzugekommen, außer der Diatriba de Cenotaphio, und einer historisch-critischen Vorrede Franz Carls Conradi von 2 Bogen, in welcher er über jedwede Schrift gar gute Gedanken mittheilet. Im Jahr 1733 veranstaltete Christ. Heinr. Trotz die dritte Sammlung, und diese ist ohne Widerspruch die vollkommenste. Sie bestehet aus 11 Alph. 7 Bogen in median Folio, und hat die Aufschrift bekommen: *Iac. Gothofredi* Opera iuridica minora, siue libelli, tractatus, orationes et opuscula rariora et praestantiora. Der Herausgeber hat sich nicht nur bemühet, daß unzählige Druckfehler verbessert worden sind, sondern auch des Gothofredus wohl gestochenes Bildniß, und eine eigene gelehrte Vorrede darzu gethan, welche 8 Bogen stark ist. Zuletzt aber kommen drey gute Register der Sachen und Wörter; der erklärten Römischen Gesetze; und der angeführten Schriftsteller. Alles, was diese Ausgabe in sich faßt, will ich nunmehr einzeln anzeigen, die ersten Editionen eines jeden Stücks, so viel als möglich ist, zugleich melden, und hernach die übrigen Schriften hinzufügen, welche unter dem großen Namen des Verfassers die Presse verlassen haben.

1) Fragmenta XII. Tabularum, cum *Gothofredi* et aliorum notis. Das erste mal zu Heibelb. 1616 in 4. Auf der S. 362. der zusammengedruckten Opusculorum *Hambergerianorum* urtheilet der geschickte Rechtsgelehrte von dieser Arbeit also: Quemadmodum stellas aethereus sol, ita *Gothofredus* eorum, qui vnquam duodecim tabulis insudarint, labores sua recensione praestrinxit.

Cum enim videret, poſt omnes illos, qui huic rei incubuerunt, ſupereſſe, quae iuſti adhuc operis materiam praeberent, quandoquidem varie et multipliciter erratum eſt, — — — haec igitur cum videret vir doctiſſimus, praetereaque in connectendis inter ſe legibus grauiter a plerisque peccatum intelligeret, repetendae praelectionis has ſatis graues cauſſas fore credidit. Itaque tum ſuperiorum errores ſedulo cauit, tum vero ordinem et argumentum legum non vna ratione inueſtigauit. Ich glaube, mir die Mühe erſparen zu können, daß ich das Uebrige, welches alles leſenswerth iſt, auch abſchreibe. Denn die Hambergeriſchen Schriften ſind doch wohl vielen meiner Leſer bey der Hand. Zuletzt heißt es noch der Wahrheit gemäß, wer dieſes Buch habe, der könne die andern in demſelben Fache leicht entbehren. Unter Mehrern ſtimmt auch Everh. Otto mit dem angeführten Urtheile überein. In der Vorrede zum Bande III. des Theſ. iur. Rom. Cap. 12. S. 52. ſchreibt er: *Iac. Gothofredus* hoc opuſculo oſtendit, nondum exhauſta fuiſſe omnia, neque ſpicilegium, ſed integram meſſem ſibi relictam. Nullus hanc prouinciam magis opportune ſuſcipere potuit, quod priſcae eruditionis ſubſidiis, multisque litteris, exquiſitis et reconditis, erat inſtructus. Nullus etiam ſuperiorum tanta diligentia rem tractauit, tantoque iudicio operas digeſſit, et idoneis documentis confirmauit vbiuis. Nemo feliciore ſucceſſu diſcreuit, quid in his ſincerum, quid ſuſpectum foret, aut legem maiori ſagacitate a ſuperfluis repurgauit. Nemo etiam fragmenta quaeque, tam probabili coniectura, tabulis ſuis reſtituit, aut maiori fiducia ſui de ſerie earum pronunciauit.

Hinc

Hinc quotquot ipsum exceperunt harum legum editores, et verba, et originem eius, tamquam originaria et ex tripode, retinuerunt; quasi superuacuus nunc omnis ea in re longior ponatur labor, nec fieri posset, vt ab illo praeceptis meliora inuestigentur. Am allermeisten rühmt der Herr Hofrath Hommel in der Litteratura iuris S. 51. des zwoten Drucks die Ordnung. Seine Worte sind diese: Additis vbique probationibus, leges decemuirales variis coniecturis ita restitutae, vt inita sponsione contendere velim, si quando ex Herculani cineribus erui possint, aut alibi inueniantur, vera earundem exemplaria, appariturum esse, quod ordinem attinet, in nulla *Gothofredum* tabula aberrasse.

2) Lex Iulia et Papia repetitae praelectionis cum notis. Ein Werkchen, welches 1617 zuerst erschien. Auch hier kann ich nicht unterlassen, eine Stelle aus den *Hambergerianis* Opusculis S. 379. auszuzeichnen, wo es heißt: Quam multis partibus iurisprudentiae hic vnus *Gothofredi* liber profuerit, quam multas capitales controuersias praeclarissimis notiis suis diremerit, non alivnde melius intellexerimus, quam ex septem et triginta sectionum, in quas legem partitus est, argumentis. Freylich haben nach seinem Tode der gelehrte Spanier, Franz Ramos del Manzano, dessen schönes Werk im Bande V. S. 55—532. des Meermannischen Thesauri iur. civ. et canonici wieder gemein gemacht worden ist, und nach demselben unser Heineccius in dem bekannten Commentar weit größern Fleiß an diesen Gegenstand gewendet; allein Gothofredus behält doch immer das Verdienst, daß er die Bahn

Bahn gebrochen, und in damals noch jungen Jahren zuerst seine Kräfte zur Erläuterung dieses Gesetzes versucht habe.

3) Series Edicti perpetui, et librorum, a ICtis secundum ordinem Edicti conscriptorum. Beyde Stücke füllen nur wenige Blätter aus, sie waren ihm aber weit besser gerathen, als die Proben seiner Vorgänger. Heineccius würde Alles hierinn erschöpft haben, wenn ihm der Tod so viel Zeit gelassen hätte, seinem Plane genug Vollständigkeit zu geben. Diese vier Gothofredischen Schriften stellte Esaias Colladus zu Geneve 1653 in 4. also nach des Verfassers Tode, unter dem Titel: Fontes quatuor iuris civilis, auf 2 Alph. 10 Bogen, zusammen ans Licht. Im Otroischen Thesauro, Band III. S. 2—254. sind sie auch zu finden.

4) Animaduersiones iuris ciuilis liber. Vorher zu Geneve 1628 in 4. 13 Bogen stark, und im gedachten Bande des Thesauri, S. 258—324. Der Verfasser hat das Werkchen an die Rechtsgelehrten zu Bourges gerichtet, unter welchen Merill der erste war, und sich bemühet, theils den wahren Verstand einiger Römischen Gesetze, theils die ächte Lesart derselben, gründlich zu zeigen, dabey aber vornehmlich des Bernischen Rechtsgelehrten, Joh. Steks, Obseruationes anticriticas iuris zu widerlegen. Diese kamen ein Jahr vorher zu Basel auf 10 Quartbogen heraus, und wurden im Otroischen Thesaur. Band I. S. 501. von neuem gedruckt. Es werden darinn mancherley Meynungen Ant. Fabers, Jac. Raewaerd, Franz Hotmanns, Jac. Cujazens, und Anderer, verworfen, welches Gothofredus

fredus nicht leiden konnte. Er setzte daher eben so viel Capitel, als Stek gemacht hatte, seiner critischen Kühnheit entgegen, unter welchen Otto das 5. 11. 15. und 16te für die wichtigsten hält.

5) Diatriba de Cenotaphio, Genevae, 1634. auf 2 Quartbogen. Auch in der ersten Genever Sammlung, im Ottoischen Thesauro S. 325. des Bandes III. und in der Helmstädtischen Sammlung. Vermittelst dieser gelehrten und aus der Philologie schön erläuterten kleinen Abhandlung hat er den Widerspruch zwischen dem Marcian und Ulpian ziemlich gut gehoben. Nur die Erklärung der Worte in jenes Bruchstücken: Magis placere, die er von den Zauberern verstanden haben will, gefällt weder Bynkershoeken Buch I. Cap. 5. der Obseruat. iur. Romani, welches überhaupt hierbey zu lesen ist, noch Everh. Otto und Conradi.

6) Discursus historicus ad Legem *Quisquis* C. ad Leg. Iuliam Maiestatis, Genevae 1633. auf 14½ Bogen in 4. und in den beyden Sammlungen, die allda veranstaltet worden waren. Eine seiner besten Arbeiten, welche eben so, wie die vorhergehende, eine Probe, und gleichsam ein Vorläufer des Commentars über den Theodosianischen Codex seyn sollte. Im Cap. II. sagt er, daß ihm Contius und die beyden Gentile, Anderer nicht zu gedenken, in ihren Abhandlungen noch kein Genüge gethan hätten. Deswegen sah er es für keine vergebliche Mühe an, seine Feder einem solchen Gegenstande auch zu widmen. Der allgemeine Beyfall folgte bald, und Hamberger S. 387. der von ihm hinterlassenen Schriften drückt seine gegründete Gedanken davon

von also aus: Ibi de quo caeteri vix cogitarunt, originem cauſſasque hiſtoricas nobiliſſimae iſtius conſtitutionis primus eruit, doctiſſimumque iurisprudentiae hiſtoricae ſpecimen ſexdecim capitibus dedit. Gundling im Cap. I. der Singularium ad Legem Maieſtatis, beſonders §. 83. und 84. erwähnt des Verfaſſers ebenfalls rühmlichſt.

7) De imperio maris, deque iure naufragii colligendi Legeque Rhodia, Hypomnema, ad L. Ἀξίωσις, ſeu Legem *Deprecatio* 9. D. de Lege Rhodia de iactu zuerſt zu Geneve 1637. 9 Bogen in 4; ferner in der zwoten Sammlung des Jahrs 1654; und zu Frankfurt 1669 in 12. unter den Variorum Diſſertationibus de imperio maris, welche Joach. Hagemeier zuſammen drucken ließ, S. 121 — 221. Bynkershoek hat hernach mit ſeiner Arbeit de dominio maris mehr Ehre eingelegt.

8) Diatriba de iure praecedentiae repetitae praelectionis. Sie erſchien anfangs als eine akademiſche Diſputation. Gothofredus hatte ſie hernach verbeſſert, und um die Hälfte vermehrt. Dieſes Exemplar überließ er ſeinem Collegen, dem Colladus, welcher es 1664 auf 23½ Bogen herausgab. Der Hauptinhalt beſtehet aus drey Theilen, worinn zuerſt de titulis, alsdenn de notis, ſeu ſignis praecedentiae, endlich aber de Eurematicis, ſeu cautelis, in controuerſiis praecedentiarum mit einer dem Verfaſſer eigenen Gelehrſamkeit gehandelt wird. Doch hat die Schrift zu unſern Zeiten einen großen Theil ihres Werths verlohren.

9) Tra-

9) Tractatus nouus et practicus de Salario repetitae praelectionis. Auch vorher eine academische Dissertation, welche derselbe in eine weit bessere Gestalt umgoß, und dem Colladus einhändigte, um sie nach seinem Gutbefinden zu gebrauchen, auch allenfalls zum Drucke zu befördern. Dieser that es nun zu Geneve 1664. Es sind 23½ Bogen.

10) Politicae Orationes tres, Geneuae 1634. in der ersten Sammlung einiger Werke von ihm. Der damals sehr unruhige Religionszustand im Deutschen Reiche veranlaßete ihn, diese Reden zu halten. Sie betrugen zusammen 15½ Bogen in 4. In der ersten Rede, die den Titel *Vlpianus* hat, weil L. 21. D. de Legibus von demselben herrühret, ist die Maiestas Principis Romani, Legibus soluta, sein Gesichtspunkt; die zwote, *Iulianus* genannt, trägt arcanas Iuliani, Imperatoris, artes ad profligandam religionem Christianam vor; und der dritten gab er die Aufschrift: *Achaica*, seu de caussis interitus Reipublicae Achaeorum. Es zeigt darinn, daß die alte Achaische Staasverfassung zum Beyspiele einer wohl eingerichteten Republic dienen könne, daß aber hernach die Uneinigkeiten der Bürger unter sich, und mit den Lacedämoniern, auch die Kunstgriffe der Römer, den Untergang der ganzen Nation befördert haben.

11) *Libanii*, Sophistae, Orationes quatuor, Constitutionum Imperatoriarum, quales vtroque Codice, Theodosiano et Iustinianeo, occurrunt, super Magistratuum officio suasoriae, sub Theodosio M. ante 1300 ferme annos conscriptae, Geneuae 1631. in 4. 1 Alph. 2 Bogen stark. Diese

Dieſe vier Reden, welche ihm aus der berühmten Augsburgiſchen Rathsbibliothek mitgetheilt wurden, ſtellte Gothofredus zum erſten male ans Licht, fügte auch die fünfte, die Fricdr. Morell bereits unter die Preſſe gegeben hatte, nebſt einer lateiniſchen Ueberſetzung hinzu, und erläuterte den Text mit ſeinen Noten. Ein gutes Regiſter macht das Werkchen noch brauchbarer. Die erſte Rede handelt de patrociniis; (militum ac Ducum militarium, ad quae confugere agricolas ſolebant, mercede quadam his conſtituta,) die zwote de angariis agricolarum, worinn er das Unrecht vorſtellt, welches den Landleuten widerfuhr, da ſie von der Obrigkeit in Antiochien auf dem Rückwege nach Hauſe angehalten wurden, um mit ihren Eſeln oder Maulthieren allerley Schutt wegzuſchleppen; die dritte de vinctis, ſeu cuſtodia reorum, beſtehet in einer Beſchwerde gegen die Richter, daß ſie entweder Unſchuldige zur gefänglichen Haft brächten, oder doch diejenigen, welche dieſes verdient hätten, unmenſchlich tractirten; die vierte rathet zu einem Geſetze aduerſus ingredientes in Magiſtratuum domos; weil ein ſolches Anlaufen nur vielen Unfug veranlaſſe; die fünfte endlich iſt adverſus Adſiduos apud Magiſtratus, das heißt, wider Perſonen, welche den Richtern gar nicht vom Leibe bleiben wollten.

12) *Libanii* pro templis gentilium non exſcindendis Oratio ad Theodoſium M. Geneuae 1634. auf 9 Quartbogen, in der erſten Sammlung ſeiner Werke. Er ließ ſie ebenfalls aus der Augsburgiſchen Handſchrift zuerſt Griechiſch und Lateiniſch drucken, und ſetzte ſie nicht weniger, als die

die vorigen Reden, durch Anmerkungen in ein helleres Licht.

13) Dissertationes duae de mutatione et argumento monetae aureae, ad explicationem L. 2. Cod. Iustin. de veteris numismatis potestate; ac de functione et aequalitate in mutuo, ad intellectum veramque lectionem L. 2. D. de reb. cred. si cert. per. Beyde erschienen vorher auf einigen Bogen. Alsdenn kamen sie 1654 in die zwote Genever Sammlung. Von der ersten kleinen Schrift sagt Bynkershoek, Buch II. Cap. 22. der Observat. iuris Romani, mit den folgenden Worten seine Gedanken: *Gothofredus* scripsit libellum ea, qua solet, diligentia, id est, fere nimia. Multorum interpretationes improbat, quae, dummodo non peruertas, et rem ipsam spectes, cum ipsius eaedem sunt. Originem et caussam legis longius arcessit, sed multum sudabit, vt persuadeat, agi de imminutione librae, non de imminutione solidi, imo de augmento solidi, quo reliquae species decrescerent. Mihi certe non persuaserit in tanta verborum luce.

14) De electione magistratus inhabilis, seu incapacis, per errorem facta, Dissert. ad L. *Barbarius Philippus* 3. D. de offic. Praetor. Genevae 1645 in 8. auf 5 Bogen, und ferner sowohl in der zwoten Genever als auch in der Helmstädtischen Sammlung. Er verwirft Johann Roberts, Hotmanns, Contius, Heraldus ꝛc. Verbesserungen des Textes; ob er aber in der seinigen glücklicher gewesen sey, das ist eine Frage, die wenigstens Conradi in seiner Vorrede verneinet.

15) De velandis mulieribus, deque exuuia capitis, ad *Pauli* locum ad Corinth. I, 11. Dissertatio, Geneuae in 8. auf 2½ Bogen ohne beygefügte Jahrzahl, aber auch 1645. Hernach wieder in der zwoten Genever, und in der Helmstädtischen Sammlung. Statt des Wortes ἐξουσία lieset er ἐξυβίαν; und für διὰ τὰς ἀγγέλυς, διὰ ἀγελαίυς; oder διὰ τὰς ἀγέλας, womit jedoch die Gottesgelehrten nicht zufrieden gewesen sind. Man sehe hiervon die Gundlingiana, Stück 37. Artic. 4. S. 166—184. und Heumanns Poecile, Band III. S. 123. besonders den §. 5. S. 129.

16) Epistola de interdicta Christianorum cum gentilibus communione, deque Pontificatu maximo, num Christiani Imperatores eum aliquando gesserint? Dieses weitläuftige Sendschreiben an Andr. Rivet, mit dem erdichteten Namen Jacobus Pacidius, welches er zuerst, nebst den vorhergehenden Nummern 13. 14. und 15. 1645 in 8. aller Wahrscheinlichkeit nach unter dem Titel: Dissertationes quinque, nouiter editae, auf 70 Seiten herausgab, ist auch der zwoten Genever Sammlung im Jahre 1654 einverleibt worden. Die Verordnungen Constantins des Großen, Valentinians und Theodosius des Großen, worinn diese Kayser den Umgang der Christen mit Heyden verbiethen, erhalten hier ihre Erläuterung; was hingegen den Satz betrifft, daß der Titel eines Pontifex Maximus von keinem christlichen Kayser bis auf den Gratian gebraucht worden sey: so hat Joh. Andr. Bose in der Dissertation de Pontificatu M. Imperat. Rom. den Verfasser gründlich widerlegt. Man sehe auch

auch des Campiani Buch de officio et potest. Magistratuum Rom. Cap. IX. S. 20. darüber nach.

17) De famosis latronibus iuuestigandis Dissertatio, ad L. *Si Barsatoram* 14. C. de fideiussor. Sie soll zuerst zu Geneve 1652, und wieder daselbst 1668 in 4. auf 5 Bogen gedruckt seyn. In der 1654, wie auch 1732 zu Helmstädt erschienenen Sammlung hat sie gleichfalls einen Platz erhalten. Die Erklärung des Verfassers ist deutlich; dieses aber noch manchem Widerspruche unterworfen, daß er im L. 7. §. 12. D. de pactis unter eben diesem Worte pacta nuda verstanden haben will.

18) Dissert. de nuptiis consobrinorum; item alia de testamento tempore pestis, vel a testatore peste contacto, condito, Genevae 1642. in 4. zusammen auf 11 Bogen, als ein Anhang zu Philostorgs Kirchenhistorie angedruckt. In der ersten hat er L. 19. C. de nupt. zum Gegenstande, und eignet dieses Gesetz dem Kayser Arcadius zu. Die Arbeit, welche er zu eben der Zeit dem Philostorg widmete, und Sirmonds Quaestio triplex, deren erste von demselben Gesetze handelt, beydes bewog ihn zu dieser Untersuchung. Eine dem Verfasser vorgelegte Frage gab Gelegenheit, die zwote Dissertation zu verfertigen, worinn L. 8. C. de testam. ins Licht gesetzt, und zugleich gezeigt wird, daß an dem gedachten Orte die Rede gar nicht von der Pest sey.

19) De statu paganorum sub Christianis Imperatoribus; seu Commentarius ad tit. 10. de paganis, libri XII. Codicis Theodos. 1616. auf 6½ Bogen in 4. aus Gotthard Vögelius Druckerey zu Hei-

delberg. Dieſer Commentar, nebſt den Fragmentis XII. Tabularum, iſt die erſte Frucht ſeines gelehrten Fleißes. Marville ließ ihn darauf verbeſſert und mit neuen Zuſätzen bereichert in dem Gothofrediſchen Codice Theodoſiano wieder abdrucken. Nur klagt Ritter in der Vorrede zum Theil VI. ſeiner Leipziger Auflage, daß dieſes nicht genau genug geſchehen ſey. Eben derſelbe neue Herausgeber hat noch die Noten Fabrots, welchen Gothofredus oft zu tadeln pflegt, hinzugefügt, da Alles durch deren Beyhülfe weit leichter verſtanden werden kann. Ich habe davon bereits in meinen biographiſchen Beyträgen Band II. S. 117. geſagt.

20) Nouus in tit. Pandectarum de diuerſis regulis iuris antiqui Commentarius. Genevae 1653. 4 Alph. 19 Bogen in 4. Die Edition der Handſchrift hatte der Verfaſſer ſeinem Colladus im Teſtamente empfohlen, und zugleich einige Bücher aus ſeiner Bibliothek vermacht. Dieſer hat auch endlich erfüllt, was von ihm verlangt worden war. Er ließ das kaum angefangene Werk fortdrucken, (denn Gothofredus revidirte noch einen ſchon geſetzten Bogen ſelbſt eine halbe Stunde vor ſeinem Tode) und zierte es mit einer Zuſchrift an des Verſtorbenen Brudersſohn, des allerchriſtlichen Königes Rath und Geſchichtſchreiber, worinn er deſſelben vortrefflichen Oncle, und ſeine rühmlichſten Eigenſchaften, ſehr geſchickt abſchildert. Die Vorrede aber iſt vom Verfaſſer noch ausgearbeitet worden. Sie enthält eine umſtändliche Erzählung, warum er ſich mit dieſem Titel der Pandecten beſchäftiget, und wie er dabey gehandelt habe. Nach dem

Urtheile

Urtheile aller Kenner bleibt dieſes Buch in demjenigen Fache, wozu es gehöret, das wichtigſte, zumal da der Herausgeber ſorgfältig verbeſſert hat, was in der Handſchrift undeutlich, oder nicht in der genaueſten Ordnung geſetzt worden war.

21) Manuale iuris; ſeu parua iuris myſteria. Er gab zu Geneve 1624 auf 197 Seiten in 12. eine Summam ſimul et ſeriem Digeſtorum et Codicis heraus. Nachher vermehrte er das kleine Werkchen ſtark, und ließ es unter dem angeführten veränderten Titel wieder drucken. Dieſes geſchah von neuem ſehr oft. Die Auflage im Jahr 1651, welche das Quartformat, nach der Anzeige der Lipeniſchen Bibliothek, haben ſoll, iſt mir noch nicht vor die Augen gekommen. Eine andere hingegen, die allda 1652 in 12. ſchon zum fünften male erſchien, beſchreibt Beyer in der Notitia Auctorum iuridic. Specim. I. Art. 4. An eben dem Orte erfolgten mehrere 1654, 1665, 1672, 1677, 1695, auch 1726, immer in 12. welche letzte 524 Seiten enthält, und auf dem Titel die eilfte genennt wird: ferner zu Amſterdam 1663 in 12 mit Svareſens notitia Baſilicorum; zu Leiden 1676 und 1684 in 12. 1 Alph. 2 Bogen ſtark; wieder zu Geneve 1710 auf 22 Duodezbogen; zu Strasburg 1713, und zu Turin unter demſelben Jahre in 8. Vielleicht iſt auch die Frankfurtiſche Ausgabe in 12. vom Jahre 1731 vorhanden, wenn anders der Lipeniſchen Biblioth. hier zu trauen ſeyn möchte. Gefunden habe ich ſie nirgends. So oft wiederholte Abdrücke ſind ein offenbarer Beweis, wie vieles Glück das Buch gehabt habe. Es beſte-

het aber eigentlich aus vier Stücken: 1) einer Hiſtoria iur. ciuilis Romani; 2) aus einer Biblioth. iur. ciu. Romani, welche beyde Theile Abrah. Wieling, ſeiner Zuhörer wegen, zu Franeker 1731 auf 9 Octavbogen beſonders drucken ließ; *) 3) aus einem Florilegio ſententiarum iuris politicarum et communium notionum, ex Corpore Iuſtinianeo peſumtarum; 4) aus der Serie librorum et titulorum in Digeſtis et in Codice. dem erſten Verſuche, welcher Anlaß zur übrigen Arbeit gab, wie ich im Anfange dieſer Nummer geſagt habe. Beyer am gemeldeten Orte ſchreibt davon alſo: Ex ſerie Digeſtorum et Codicis magnum *Gothofredi* ingenium cognoſco, id vero nondum ab ipſo mihi perſuadetur, egregie ibidem cohaerere omnia, et optimam ordini rationem conſtare, nec meliorem methodum potuiſſe, vel poſſe, inueniri. Sed hactenus conſentio: retinendum eſſe Pandectarum ordinem, non quod perfectus ſit, verum, quod vulgo receptus. Dieſer Meynung pflichte ich allerdings bey; doch wundere ich mich darüber immer, wenn man Leuten aus dem ſechſten Jahrhunderte, einer Zeit, welche der Philoſophie ſehr nachtheilig war, Vorwürfe über eine ſchlecht beobachtete Ordnung machen will. Uebrigens muß ich noch den ganzen Plan des Gothofredus anzeigen. Er war geſonnen, drey Manualia zu ſchreiben. Das erſte faſſet die Quatuor fontes iuris ciuilis in ſich, wovon

*) Wenn ich vielleicht im Artikel von Wielingen geſchrieben habe, es ſey dieſes Werkchen aus Alex. Chaſſanäus Paratitlis iur. ciu. zugleich erſchienen: ſo will ich dieſen kleinen Fehler hier verbeſſern.

wovon oben unter der Nummer 3.) Das zweyte ist dasjenige, dessen Beschreibung ich eben geliefert habe. Zum dritten hatte er bestimmt 1) artem causandi, seu genuinam legis speciem designandi, additis dubitandi et decidendi rationibus, 2) Antinomicum, seu legum conciliationes, 3) Indicem legum selectarum et practicabilium, 4) consilium de bibliotheca, sive theoretica, sive practica, indicatis ipsismet libris. Trotz wünschte vor einigen vierzig Jahren, daß ein Gelehrter des Verfassers hinterlassene Papiere dazu, welche noch vorhanden seyn sollten, ans Licht stellen möchte. Allein nun wäre es wohl zu spät, und ich wenigstens würde keinem Verleger anrathen, den Druck zu übernehmen.

So viel enthält die Leidensche Ausgabe der Gothofrediſchen Schriften, welche sowohl in den lateinischen Actis Erud. 1733. S. 452—458. als auch in den deutschen, Band XV. St. 180. S. 837—853. weitläuftig recensirt wird. In der Vorrede zu denselben läßt Trotz S. 14. auf eine neue Sammlung Operum criticorum, a *Gothofredo* exaratorum, hoffen, worinn seine critisch-historische Bemühungen, oder Noten über alte Scribenten, und litterarische Abhandlungen dargestellt werden sollten. Das Vorhaben ist jedoch nicht gelungen; vielleicht weil der Verleger den Mangel hinlänglicher Käufer befürchtete. Ich will unterdessen meinen Lesern ein Verzeichniß der übrigen gelehrten und mir bekannten Producte dieses so fleißigen Mannes hier vorlegen.

22) Vita Q. *Aurelii Symmachi.* Daß dieses Leben aus seiner Feder geflossen sey, und in der Ausgabe der lateinischen Briefe vom Symmachus

siehe [illegible] Parrus zu Neustadt in der Pfalz [illegible] besorgte, versichern Hamberger [illegible] S. 905. der Nachrichten von den vornehmsten Schriftstellern, und der Catalogus Bibliothecae Bunauianae Band I. Volum. 2. S. 1635. Funccius im Commentar de vegeta Lat. linguae [illegible] S. 394. führt so gar einen besondern Umstand daraus an. Gleichwohl finde ich in meinem Exemplar derselben Ausgabe nicht die geringste Spur von einem solchen Aufsatze.

23) Coniectura de suburbicariis regionibus et ecclesiis; seu de praefectura et Episcopi vrbis Romae Dioecesi Frf. 1618 in 4. zwo Dissertationen ohne seinen Namen. Er ward darüber in eine Streitigkeit verwickelt. Denn er nahm aus dem Canon VI. des Nicänischen Synodus den Beweis her, daß die Gewalt und Gerichtsbarkeit des Römischen Pabsts sehr eingeschränkt gewesen sey, ungefähr wie die Macht des Praefecti Vrbi, welche sich mit dem centesimo ab Vrbe lapide geendiget habe. Es wären also die ecclesiae suburbicariae auch nicht weiter auszudehnen, und der Pabst sey nicht ein Patriarch des ganzen Occidents. Jacob Sirmond setzte dieser Meynung die Censuram Scriptoris anonymi de suburbicariis regionibus et ecclesiis entgegen, welche zu Paris 1619. in 8. erschien, und 1696. dem vierten Bande seiner Werke in Fol. einverleibt wurde. Er behauptete, ecclesiae suburbicariae wären nicht suburbanae, sondern dem vrbico magistratui untergeordnet gewesen, nehmlich Vrbis vicario und es habe der Pabst, als Römischer Bischoff, allerdings den Patriarchat über den ganzen Occident gehabt. Gothofredus antwortete

wortete zu Paris 1619 wieder ohne Namen in den Vindiciis pro coniectura aduersus Censuram *Iac. Sirmondi.* Darauf trat Salmasius zur Parthey des erstern, und ließ Amici ad Amicum de suburbicariis regionibus et ecclesiis Epistolam 1620. in 4. zu Leiden drucken, obgleich der Ort, wo es geschehen, nicht angezeigt worden ist. Sirmond aber gab eine Aduentoriam cauſſidico Diuionensi (*Salmasio* Parisios cogitanti) aduersus Amici ad Amicum Epistolam — — cum Censura Vindiciarum, coniecturae alterius Anonymi heraus. Salmasius vertheidigte sich im Euchariſtico, *Iac. Sirmondo* pro Aduentoria: de regionibus et ecclesiis suburbicariis, welches Werkchen zu Paris 1621 in 4. hervortrat. Sirmond endigte nun den ganzen Federkrieg mit dem Propemtico *Claud. Salmasio*, aduersus eius Euchariſticon, eben allda 1621 in 8. Auch Hieron. Alexander, der jüngere, hatte bey den Muthmaßungen des Gothofredus Manches zu erinnern. Seine Widerlegung kam schon 1619 in 4. zu Paris aus der Presse. Mehr davon in Küsters oder Neocorus Biblioth. libror. nouorum, Band I. S. 298. und Christian Kortholts ersten Disſert. de ecclesiis suburbicariis, wo er S. 47 ebenfalls mit des Gothofredus Sätzen nicht zufrieden ist.

24) Diſſ. de teſtamentis ordinandis, Geneuae 1625. in 4. Hieron. Imhof, ein Nürnbergiſcher Edelmann, vertheidigte ſie unter ihm.

25) Diſſ. de principis poteſtate, ibid. 1626. 1 Bogen in median 4. Es wird von der rechtmäßigen und unrechtmäßigen Gewalt des Fürſten in geiſtlichen und weltlichen Dingen kurz, jedoch ſo gehandelt, daß man des Präſes letzte Ausfeilung

nicht verkennt, wenn gleich der Respondent, Joachim Camerarius, ein Sohn des berühmten Churpfälzischen, und endlich Königlich-Schwedischen Staatsmannes, Ludwig Camerarius, der Fabrikant dieses Probestücks gewesen seyn mag.

26) Diss. de tutela et cura, ibid. 1625. in 4. Nach der Anzeige der Lipenischen Bibliothek.

27) Q. *Sept. Florentis Tertulliani* ad Nationes libri II. Aureliopoli 1625. 1 Alph. 3½ Bog. in 4. In meinem Exemplare scheint aber der erste Bogen zu fehlen, welchen vermuthlich eine Zuschrift ausfüllt. Er hat dieses Werkgen aus einer Lionischen Handschrift des neunten Jahrhunderts zuerst ans Licht gebracht, und mit Noten erläutert, die weit mehr Raum einnehmen, als der Text, auch darinn viele durch die Länge der Zeit ausgelöschte Wörter zu ergänzen gesucht. In den Prolegomenis beweiset er, daß Tertullian wirklich der Verfasser, und seine Schrift vor dem Apologetico vollendet worden sey, mehrerer lehrreicher Beobachtungen nicht zu gedenken. Unter den vier angehängten Registern ist das zweyte einem Juristen besonders zu empfehlen. Sigbert Havercamp hat eine schönere, von ihm versprochene Auflage, dieses nun sehr seltenen Exemplars nicht geliefert.

28) Diatriba de armorum iure et gestatione inter priuatos, vom Waffenrecht, ad L. vn. C. vt armor. vsus, caet. libro XI. et textus similes, Genuae 1628. in 4. Ein Schlesier, Marr. Willer, war sein Respondent. Diese höchst seltene Schrift, welche Trotz nicht gekannt hat, ist nun in Eusеb. Begers zu Frankf. und Leipzig, oder viel-

vielmehr zu Ulm 1767. in 4. ans Licht getretenen Codicis Iuſtinianei Illuſtrationibus S. 19—116. zu leſen, und verdiente es wohl, daß ſie der Vergeſſenheit entriſſen wurde. Außer einer Protheoria de armis in genere, et eorum fine ac vſu, beſtehet die ganze Arbeit in 14. Capiteln, deren Inhalt ich nicht anzeigen will, weil ein ſolches Werkgen in allen Buchladen zu haben iſt.

29) Vetus orbis deſcriptio Graeci Scriptoris ſub Conſtantio et Conſtante Imperat. nunc primum, poſt mille trecentos fere annos, edita, cum duplici verſione et notis, Geneuae 1628. in Med. 4. 17 Bogen ſtark. Die Noten, welche er dazu gemacht hat, ſind zuletzt beſonders angedruckt; auch die neue Ueberſetzung iſt von ihm, die andere aber eine ältere. Nicol. Heinſe in einem Briefe, Band II. S. 692. der Burmanniſchen großen Sammlung, beſchuldiget den Herausgeber einer Impoſtur, und glaubt, er habe den lateiniſchen Originaltext in die Griechiſche Sprache ſelbſt überſetzt. Allein Krauſe in den Anmerkungen zu Böclers Bibliographia critica S. 856. beruft ſich auf einen Gelehrten, welcher ihm geſagt habe, er wolle dereinſt augenſcheinlich darthun, daß die Griechiſche Beſchreibung ſchon im achten, oder folgenden Jahrhunderte, von einem occidentaliſchen Mönche verfertiget worden ſey. Ich weiß es aber nicht, ob derſelbe irgendwo ſein Verſprechen erfüllt habe.

30) *Philoſtorgii* hiſtoriae eccleſiaſticae libri XII. cum verſione, ſupplementis, indice, et Diſſertationibus prolixioribus, Geneuae 1642. in 4. Median. Die erſte Ausgabe dieſes Griechiſchen Gelehrten, welche jedoch von allerley Mängeln nicht

nicht frey ist, wie Gothofredus in seinen weitläuftigen Prolegomenis selbst gestehet. Stolle in der kurzen Nachricht von den Büchern seiner Bibl. Th. V. S. 427. ist weiter davon nachzulesen; imgleichen Joh. Ge. Jochs zu Erfurt 1722. in 4. gedrucktes Programm de meritis Ictorum, speciatim *Iacobi Gothofredi* in historiam ecclesiasticam. Doch muß ich noch Einiges hinzusetzen. Das Werk überhaupt ist 4 Alph. 14 Bog. stark, wovon die Dissertationen über alle zwölf Bücher mehr als die Hälfte einnehmen. Die Addenda und Emendanda in den Dissertationen bestehen aus zween, und die Restituenda in *Philostorgio*, eiusque versione, aus anderthalben Bogen, welches dem Leser nicht wenig Beschwerlichkeit verursacht. Diese aber vermindern wieder die mannigfaltigen Nachrichten in den Dissertationen, welche zur Kirchen- und politischen Historie der damaligen Zeit gehören.

31) Sacrae Exercitationes duae de Ecclesia, deque incarnatione Christi, Geneuae 1649. In diesem raren Buche, welches 10 Octavbogen enthält, ist er bemühet, die Verse 15. 16. des dritten Capitels des ersten Paulinischen Briefs an den Timotheus in ein helleres Licht zu setzen. Die Critici Sacri, Band V. S. 942. der Frankfurtischen Edition, legen einen neuen Abdruck vor. Salomo Deyling, Th. I. Artik. 65. seiner Obseruat. sacrarum, S. 319—321. urtheilt von der ersten Exercitation also: Vir doctissimus, *Iac. Gothofredus*, totum hunc Apostoli locum accurate pariter et erudite interpretatus, in ea versatur opinione, Paulum ad columnas in templo Ephesino, vel Eleusino, collocatas, et super

per

per impoſitis Deorum ſimulacris, aut inſcriptis legibus celebratas, alluſiſſe, et templorum gentilitiorum columnis Eccleſiam Dei oppoſuiſſe, cum illam vocauit στύλον τῆς ἀληθείας. — — Haec ſermonis Paulini interpretatio, quam Cl. *Gothofredo* debemus, non ſolum erudita, ſed ad mentem Spiritus S. valde etiam accommodata, et peridonea eſt ad nugas Pontificiorum, quas ad auctoritatem quandam ſuae Eccleſiae conciliandam afferre refellendas ac profligandas.

31) Codex Theodoſianus cum perpetuis Commentariis, Lugduni 1665. in Fol. ſechs Theile, wovon Beyer in der Notit. Auct. iurid. Spec. II. Art. 13. S. 33—40. genauer handelt. Gothofredus hatte über 30 Jahre daran gearbeitet, ſtarb aber, ehe er das große Werk zur Preſſe fertig machen konnte. Anton Marville, der oberſte Rechtslehrer auf der Franzöſiſchen hohen Schule zu Valence, kaufte, wie ich ſchon an einem andern Orte geſagt habe, alle Bücher und Handſchriften des Verfaſſers, unter welchen eine ungeheure Menge von Zeddeln war, die lauter Anmerkungen zum Theodoſianiſchen Geſetzbuche enthielten. Dieſe gebrauchte Marville zur Ausgabe deſſelben; er brachte ſie jedoch ſehr oft an die unrechte Stelle, Vieles verſtand er auch nicht, und begieng ſonſt einleuchtende Nachläſſigkeiten. Deſſen ungeachtet iſt ihm jeder Liebhaber der eleganten Rechtswiſſenſchaft den größten Dank für ein ſo wichtiges Geſchenk ſchuldig. Denn wer ſein Leben lieſet, der wird über die ſaure Mühe, welche er dabey gehabt hat, ganz gewiß erſtaunen. Inzwiſchen ward dieſe von ihm veranſtaltete Edition mit allem

Beyer

Beyfalle aufgenommen, und zuletzt so selten, daß man ein Exemplar sehr theuer bezahlen mußte Es zeigte sich hier das Gegentheil, da sonst Schriften, die nach eines Gelehrten Tode ans Licht treten, gemeiniglich von geringern Werthe zu seyn pflegen, als diejenigen, welche bey desselben Leben erscheinen. Um nun das beständige Verlangen nach einer neuen und wohlfeilen Auflage zu befriedigen, traf der Leipziger berühmte Buchhändler, Weidmann, Anstalten dazu. Er trug das ganze Geschäfte Joh. Daniel Rittern auf, einem Manne, dem es nicht an Geschicklichkeit fehlte, einem solchen Produkte die herrlichsten Vorzüge zu geben. Insbesondere verglich er den Text mit einer Gothaischen und Würzburgischen Handschrift, welche letzte den Florentinischen Pandekten an Alter wenigstens gleich ist, und von Rechtswegen der kostbarste Theil der litterarischen Schätze in Deutschland genennt wird. Er verbesserte sorgfältig die falsch angeführten Stellen aus den Alten, und andere eingeschlichene Druckfehler, füllte nach Möglichkeit häufige Lücken aus, brachte das Zerstreute in bessere Ordnung, und fügte selbst überall, wo es nöthig war, seine Noten, auch jedem Bande lesenswürdige Vorreden hinzu. Der erste Band erschien zu Leipzig 1736. und der sechste, welcher in zwo besondere Abtheilungen getrennt worden ist, 1745. Alle diese Bände enthalten beynahe 46 Alphabete. Im ersten stehen des Gothofredus Prolegomena ad Codicem Theodosianum, die in zwölf Capiteln gelehrte Nachrichten davon geben. Sim. Pet. Gasser ließ sie, ihrer Brauchbarkeit wegen, zu Halle 1727. an seine Praelectiones ad Codicem Iustinianeum in 4. drucken, wo

wo sie, mit des Herausgebers Summarien vermehrt, 7 Bogen ausfüllen. Die Latein. Acta Eruditorum in den Jahren 1736 — 1738. liefern von den drey ersten Bänden eine Recension. Den übrigen aber ist diese Ehre nicht wiederfahren. Was Gothofredus über den letzten Titel im ganzen Theodosianischen Gesetzbuche sagt, das ist von einem Pariser Rechtslehrer, Johann le Gendre, scharf, aber doch nicht ohne viele Gelehrsamkeit, angegriffen worden. Er gab 1690. zu Paris in 4. heraus: Episcopale iudicium aduersus calumnias *Iacobi Gothofredi* acerrime defensum, nec non ab omni falsi suspicione plenissime vindicatum. Ein neuer Abdruck dieser Vertheidigung ist nun im Meermannischen Thesauro iur. civ. et canonici, Band III. S. 333 — 368.

Unter des Gothofredus hinterlassenen Handschriften waren auch

33) Memoires, touchant l'état et la ville de Geneve, jusqu'en 1627. in 3 Quartbänden. Sie kamen hernach von Nicol. Chorier an Jacob Spon, welcher das beste daraus seiner Histoire de Geneve einverleibte. Dieses Buch wurde zu Lion 1680. 1682. und endlich zu Utrecht 1685. in zween Medianduodezbänden gedruckt. Nach der Struv- und Buderischen Biblioth. historica, Band II. S. 1315. der zur Zeit neuesten Ausgabe, ist nun ein Exemplar vorhanden, welches zu Geneve 1730. in 2 Quartheilen die Presse verlassen, und sowohl wegen der vielen Verbesserungen, als auch der schönen Zusätze von archivalischen Documenten, große Vorzüge hat. Man lese hierbey die Anmerkung im vortreflichen Cata-

Catalogo Biblioth. *Rinckianae* S. 579. Sonſt eignet ihm Freher noch eine Diſſert. de iuſtitia et iure, ſtatuque hominum, zu, welches wohl richtig ſeyn kann, ob ſchon kein Druckjahr dabey ſtehet. Niceron aber ſetzt unter deſſelben Schriften Commentaires ſur la Coûtume reformée du Pais et Duché de Normandie, à Rouen 1626. in 2 Folianten; und Le Mercure Ieſuite, ou Recueil des Pieçes, concernant le progrés des Ieſuites, leurs ecrits et differends, depuis l'an. 1620. jusqu' à l'année 1625 Geneve 1630. in 2 Octavbänden, auch im folgenden Jahre weit vermehrter. Von beyden kann ich nichts Zuverläßiges ſagen, ſondern nur anmerken, daß in der Lipeniſ. den Biblioth Th. I. S. 551. der neueſten Auflage das erſte Buch unter Dionyſius Gothofredus, des Vaters Namen ſtehe. Auch Trotz meldet, er habe zu Geneve 1586. die Fragmenta Codicis Gregoriani et Hermogeniani herausgegeben. Schon die Jahrzahl zeigt aber, daß Jacob Gothofredus, ein neunjähriger Knabe, dieſes unmöglich habe thun können. Von Cujacien hingegen weiß man es, und denſelben hat Schulting S. 684. der Iurisprud. Ante-Iuſt. angeführt, auf welchen ſich Trotz beruft.

Gothofredus arbeitete noch an verſchiedenen andern Büchern, und ſammlete Materialien dazu. Sein verkürztes Leben aber hinderte die Ausführung der gemachten Entwürfe. Ich will derſelben Titel alle, ſo wie ich ſie finde, hier anfügen.

a) Obſeruationes in Obſeruationes Cuiacii.

b) Francica;

c) Status Imperii Romani; Orthographia Codicis *Theodoſiani*;

d) Anim-

d) Animaduerſiones in Appendicem Cod. Theod. *Sirmondi*. Dieſe Stücke erwähnt der Verfaſſer ſelbſt im Bande III. ſeines Codicis *Theodoſiani*, nach Ritters Verſicherung am Ende der Vorrede dazu.

e) Corpus Antiquitatum iuridicarum, wovon Almeloveen S. 24. der Biblioth. promiſſae et latentis ſchreibt. Den Plan hat er in der Zuſchrift zum Diſcurſu ad L. quisquis C. ad L. Iul. Maieſt. vorgezeichnet, ob er gleich allda nichts von ſeiner eigenen Ausarbeitung deutlich erwähnt.

f) *Theophili* benedicta, et perperam ab eodem admiſſa. Ein Werk, welches aus vier Büchern beſtehen ſollte. Man lieſet es auch auf einigen Titelblättern unterm Jahre 1620. der Ausgabe des Theophilus, deſſen Griechiſche Paraphraſe der Inſtitutionen ſein Vater, Dion. Gothofredus, veranſtaltete, wie ich im vorhergehenden Artikel geſagt habe. Allein derjenige mag auftreten, welcher beweiſen kann, daß jemals eine Zeile davon gedruckt worden ſey. Wilh. Otto Reitz im Prodromo Theophilino S. 1121. ſeiner Edition.

Niceron Th. XVII. der Memoires pour ſervir à l'Hiſtoire des hommes illuſtr. S. 49—77. des Franzöſiſchen Originals. Der Verfaſſer hat ſich dabey des Freherischen Theatri viror. erudit. claror. S. 1121. bedient. *Tritzii* Praef. Operib. minor. praefixa, p. 9. Beyde Schriftſteller faſt zu gleicher Zeit. Der letzte meldet auch, daß ein Gelehrter, auf Marvills Ermunterung, geſonnen geweſen ſey, des Gothofredus Leben umſtändlich zu beſchreiben; auch ein Deutſcher habe Trotzen einen Aufſatz, nebſt vielen ungedruckten Briefen von dieſem ſo verdienten Schweitzer, verſprochen.

Ja der Vorredner selbst macht S. 18. zu einer gewissern Historia *Gothofredorum* Hofnung. Keiner aber von Allen hat den Liebhabern der juristischen Litterargeschichte ein Gnüge geleistet. Unterdessen bringt doch Trotz in seiner Vorrede mancherley kritische Anmerkungen zu den Gothofredischen Schriften bey. Schade nur, daß der Correktor so nachlässig gewesen ist.

XVIII.

Caspar Achatius Beck.

Von Geburt war er ein Franke, aus Berolzheim, einem Marktflecken im Fürstenthum Anspach, wo er am 22. December 1685. zur Welt kam. Sein Vater, Joh. Jac. Beck, erst Prediger dieses Orts, wurde hernach Archidiaconus zu Anspach, und hatte Sophien Rosinen, eine Tochter des Marggräflichen Cammerraths Gc. Adam Ulmers, zur Ehegattin. Von des jungen Becks ersten Erziehung, welche sich die Aeltern mit gehöriger Klugheit und Sorgfalt angelegen seyn ließen, auch auf den Gymnasien zu Anspach und Heilbronn seine weitere Cultur zu befördern suchten, schreite ich zu desselben höhern Beschäftigungen fort.

Ob er gleich anfänglich die stärkste Neigung zur Gottesgelahrheit empfand, wozu ihn vielleicht das Beyspiel zweener Brüder reizte, und er sich deswegen alle Mühe gab, die hierzu nöthigen Sprachen zu lernen; so änderte er doch seinen Entschluß, als er 1705. die Universität Jena bezog, und ergriff die Rechtswissenschaft, mit welcher er die unentbehrlichsten Hülfsmittel

mittel, Philosophie und Geschichte, verband. In beyden Studien erwählte er einen Hamberger, Treuner, Struve und Heumann zu Anführern. Seine nachmalige Schriften sind einleuchtende Beweise, wie wohl er deren Vortrag zu benutzen gewußt habe. Den ganzen Umfang der Rechte hingegen machten ihm Joh. Phil. Slevogt, Adrian Beier, Christ. Wildvogel, Joh. Christ. Schröter und Joh. Paul Kreß bekannt, Männer, die zu dieser Zeit ungemein viel zum Glanze der hohen Schule beytrugen. Was er aber hier gehört hatte, schien ihm noch nicht hinlänglich zu seyn. Er wendete sich auch nach Halle, wohin ihn ohne Zweifel der ausgebreitete Ruhm beyder Stryke, Thomasens, Ludewigs und Böhmers zog. In den Hörsälen derselben wiederholte er alle Theile der Rechtsgelehrsamkeit, und seine gute Aufführung erwarb ihm ihre ganze Gewogenheit. Endlich besuchte er noch Wittenberg, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß er allda sich gleichfalls Joh. Heinr. Bergers, Horns, Wernhers und Gribners, die mit besonderm Beyfalle lehrten, gründlicher Vorlesungen einigermaßen bedient, und seine Kenntnisse zu mehrerer Reife gebracht habe. Ich sage einigermaßen; denn aller Vermuthung nach, ist sein Aufenthalt zu Wittenberg von kurzer Dauer gewesen.

Beck eilte nun wieder an den vorigen Ort, welcher ihm den ersten Unterricht in seinem Lieblingsfache mitgetheilt hatte. Im Jahre 1709. ernennte ihn die Jenaische Juristenfacultät zum Licentiat der Rechte, und ein Jahr hernach erhielt er von Slevogten die höchste Würde darinn. Je größere Hofnung er schöpfte, daß er daselbst auch die Früchte seiner bisherigen gelehrten Bemühungen einerndten könnte, desto geschwinder war der Anfang dazu. Beck dachte einzig

und allein an seine Pflicht, der Welt nützlich zu seyn, und eben dieses bewerkstelligte er sowohl durchs Lehren, als durch praktische Arbeiten. Zu letztern ward er vorzüglich ermuntert, da man ihn 711. in die Reihe der dortigen Hofgerichtsadvokaten treten ließ: jenes aber that er vermittelst mancherley Privatvorlesungen, wobey er die müssigen Stunden einer fleißigen Ausarbeitung akademischer Schriften bestimmte, und solche von Zeit zu Zeit auf den Cath. der vertheidigte.

Beydes bahnte den Weg zu einem außerordentlichen juristischen Professorate, das er, nebst einer Stelle im Schöppenstuhle, 1718 übernahm. In dieser Lage blieb Beck bis zum Jahre 1718, welches Johann Bernhard Friesen aus der Zahl der Lebenden riß. Es fiel ihm also das ordentliche Lehramt der Institutionen zu, hiernächst aber das Assessorat im Hofgerichte und in der Juristenfakultät. Er rückte alsdann 1730. weiter in die ledige Profession der Pandekten, und ward auch mit dem Character eines Hofraths von den gesammten Fürstlich-Sächsischen Häusern begnadigt. Das folgende Jahr 1731. erhob ihn auf die höchste Stufe, welche ein Jenaischer Rechtslehrer jemals besteigen kann. Denn er wurde nach dem Tode Johann Christian Schröters Ordinarius, oder Präsident, der Juristenfakultät und des Schöppenstuhls, oberster Rechtslehrer und erster Beysitzer auf der bürgerlichen Bank im Hofgerichte. Allein er genoß eine solche Ehre nicht lange, weil er am 28. November 1733 noch keine acht und vierzig Jahre alt sein Leben beschließen mußte, welches er unter vielen Geschäften rühmlichst geführt hatte.

In einer 1711. glücklich vollzogenen Ehe mit Sophien Dorotheen, der Tochter seines Vorgängers im Ordinariate, Joh. Phil. Slevogts, sind ihm

ihm verſchiedene Kinder, beyderley Geſchlechts, gebohren worden, wovon ich nichts mehr zu ſagen weiß, als nur dieſes, daß ich keinen Sohn deſſelben kenne, welcher ſich beſonders hervorgethan hätte.

Wenn ſich ſchon Beck durch groſſe Werke nicht verewiget hat; ſo verdient er doch, wegen ſeiner kleinern Schriften, die genug Gründlichkeit und feine Kenntniſſe an den Tag legen, auch mit allem Rechte zu den brauchbarſten gezählet werden zu müſſen, Aufmerkſamkeit der Leſer und ein gutes Andenken. Sie ſind gewiß mit Einſicht in die Rechtsgelehrſamkeit, und mit geſchickter Anwendung der Philoſophie abgefaßt: Erfahrung in der Geſchichte, Erläuterungen aus den Alterthümern, und der Sprachkunde leuchten darinn hinlänglich hervor, und werden zweckmäßig beym erwählten Gegenſtande zu Hülfe genommen, weil das Praktiſche in ſeinen Abhandlungen die Hauptabſicht geweſen zu ſeyn ſcheint. Die Achtung, welche ſie ſich bis jezt erhalten haben, muß mein Urthel rechtfertigen. Eine nicht ſchwache Neigung zum Natur- und Völkerrechte läßt ſich leicht daraus erkennen; derjenige wagt aber wohl nicht zu viel, welcher behauptet, daß er im Privat- und dann im Lehnrecht die mehreſte Stärke gehabt habe. Indeſſen waren auch die übrigen Theile, welche zum Gebiethe der Rechtsgelehrſamkeit gehören, keine ihm wenig, oder gar nicht, bekannte Gegenden. Aus dieſer Urſache iſt es gewiß bedaurenswerth, daß uns ein frühzeitiger Tod manch ſchönes Produkt ſeiner Feder entzogen habe, worauf die Republik der Juriſten hoffen konte. Sonſt machen ihn noch andere, beſonders moraliſche Eigenſchaften, ungemein beliebt. Man rühmt ihn als einen vortreflichen Redner, als einen angenehmen Lehrer, als einen gottesfürchtigen, im Urthelſprechen und

allen seinen Handlungen gerechten, auch gegen jedermann bescheidenen und höflichen Gelehrten.

Becks hinterlassene Schriften, die zugleich eine ziemlich lateinische Einkleidung ziert, sind in der Ordnung ans Licht getreten, wie sie nun folgen:

1) Diss. de Ducatu Franconiae, Ienae 1709. 5 Bogen, unter Wildvogels Vorsitze. Sie war die Gradualschrift. Seine Meynung gehet dahin, es sey das dem Bischoffe zu Würzburg verliehene Herzogthum Franken erdichtet, und habe keinen Grund in der Geschichte. Darwider ließ Gundling, unter dem Namen Augustin de Canusio, im St. XIX. der Hällischen Neuen Bibliothek, S. 750. des zweeten Bandes ein Bedenken von dem Herzogthum Franken des Bischofs zu Würzburg einrücken, und als sich Beck 1712. in einem Parergo de Ducatu Franconiae, welches seiner Dissert. de manumissionibus in Ecclesia angehängt worden ist, darüber verantwortet hatte: so erschien im Stück XX. S. 947. des gedachten Journals eine Erinnerung an den Herrn Becken zu Jena, welche etwas spöttisch und beleidigend gerathen ist. Beyde kleine Abhandlungen stehen nun auch in der Sammlung Gundlingischer deutscher Schriften, die zu Halle 1737. in 8. ans Licht traten, S. 226—253. Gegen diesen neuen Angriff vertheidigte sich Beck im Parergo altero bey seiner bald folgenden Dissert. de iure regni patrimonialis, S. 41—64. lange nachher, nehmlich 1751. fieng auch der damalige Bambergische Rechtsgelehrte, Bened. Schmidt, den Verfasser zu widerlegen an. Er gab auf 15 Quartbogen heraus: Beleuchtung des dem Hochstift Würzburg competirenden Herzog-

zogthums zu Franken, worinn er beſonders S. 72. gegen Becken auftritt. Es ſind hiervon des Herrn Weidlich zuverläſſige Nachrichten von den jetztlebenden Rechtsgelehrten, Th. I. S. 316. weiter zu leſen. Endlich aber hat Joh. Gottlieb Gonne in der zu Erlangen 1756. auf Alph. in 4 gedruckten Diſquiſitione, de Ducatu Franciae Orientalis, ad fidem diplomatum atque Scriptorum inſtituta, die ganze Sache in ein helleres Licht geſetzt, und die Beckiſchen Gedanken ungemein beſtärkt.

2) Poſitionum ex vario iure Specimina III. Ienae 1711. Es waren drey akademiſche Diſputationen, die zuſammen 13 Bogen ausfüllen. Den Hauptinhalt der erſten findet man in der Gel. Fama, Band I. S. 504.

3) Diſſ. de periurii occaſione praeſcindenda, 1711. 7 Bogen.

4) Diſſ. de manumiſſionibus in Eccleſia, 1712. 3½ Bogen. Das oben gedachte Parergon de Franconiae Ducatu iſt angedruckt. Mit der Ausführung vom Freylaſſen in den Kirchen, war aber Joh. Friedr. Joachim nicht wohl zufrieden. Daher bemühete er ſich in einer beſondern lateiniſchen Schrift 1738 zu Halle die Sache aus den kirchlichen Alterthümern beſſer zu erläutern.

5) Diſſert. de iure regni patrimonialis, et de Franconiae Ducatu Parergon alterum, 1712. 8 Bogen. Ein kurzer Inhalt dieſer Diſſert. iſt in der Gel. Fama, Band II. S. 7 ꝛc. wo jedoch der Verfaſſer irrig ſagt, daß im Anhange von dem Herzogthume Franken gegen Joh. Sebaſt. Müllern, und deſſen Sächſiſche Annalen, Etwas

zu leſen ſey. Sie werden S. 63. bey einer ganz andern Gelegenheit allein angeführt. Der Streit zwiſchen Becken und Gundlingen hatte nun mit jenes Replic ein Ende.

6) Diſſertationes de paribus Reipublicae Miniſtri et Vaſalli iuribus, ex primaeua feudorum indole deductis, et ad fori vſum accommodatis, Ienae 1715. Ein Alph. in 4. ohne das Regiſter. In den deutſchen Actis Eruditor. Band V. S. 134 — 138. habe ich eine Beckern zur Ehre gereichende Recenſion gefunden. Er unterſucht den Urſprung der Lehen gar geſchickt, und beweiſet, daß zwiſchen herrſchaftlichen Beamten, Bedienten und Vaſallen eine große Aehnlichkeit ſey, da die Lehen vormals nicht ſowohl den Soldaten, als vielmehr den Hofofficianten, anſtatt der Beſoldung, verliehen worden wären, welche Meynung jedoch keinen allgemeinen Beyfall erlangt hat. Die ganze Arbeit iſt aus vier Diſſertationen erwachſen, wovon ich zwo kenne, eine de feudorum indole primaeua, und die andere de cauſſis mutati feudorum iuris, welche 1713. öffentlich vertheidiget wurden. Darauf übernahm ein Jenaiſcher Buchhändler den Verlag dieſes Tractats, der nun ſechs Capitel in ſich faßt. Das erſte zeigt inſtituti rationem et vſum; das zweyte handelt de ſignificatione vaſalli ac feudi; das dritte de cauſſis mutati feudorum iuris; das vierte de pari feudorum et officiorum publicorum natura ac definitione; das ſechſte aber de pari feudorum et officiorum publicorum diviſione.

7) Diſſert. de eo, quod iuſtum eſt circa commendationem, 1716. Von dieſer 7 Bogen ſtarken Abhand-

Abhandlung liefert die Gel. Fama, Band V. S. 913. einen Auszug.

8) Diſſert. de vſu et auctoritate iuris Romani in Vngaria circa doctrinam de patria potestate, 1717. 6 Bogen. Der Reſpondent, Joh. Jony, ein gelehrter Ungar, welcher ſich ſonſt noch bekannt gemacht hat, iſt ohne Zweifel bey dieſer Arbeit nicht müßig geblieben. Sie ward hernach nebſt zwoen andern Schriften, in einer Sammlung unter dem Titel: Tractatus iuris publici et hiſtorici Hungarici zu Jena 1756. in 4. wieder aufgelegt.

9) Diſſert. de iurisprudentia, per reformationem religionis reformatã, 1717. 5 Bog. Das Jubelfeſt der Lutheriſchen Kirche gab den Anlaß dazu. Sein Verſprechen im §. 21. Arnold Corbins Iuſtinianum catholicum zu beleuchten, hat er nicht erfüllt.

10) Progr. de recta iuris per principia docendi ratione, 1718. 1 Quartbogen. Damit trat er ſein außerordentliches Lehramt an.

11) Diſſ. de ſponſalibus minorum, ſine conſenſu curatorum non contrahendis, 1718. auf 6 Bog. Niemand wird ſeinen Gedanken widerſprechen können, wenn er ſie aufmerkſam betrachtet.

12) Diſſ. de Curiis prouincialibus Saxonicis, 1720. Es iſt aber nur der erſte Theil, welcher 7 Bog. enthält. Er ſchreibt darinn am weitläuftigſten von den Gerichtsplätzen der Deutſchen überhaupt, und vom Urſprunge der Sächſiſchen Hofgerichte inſonderheit. Seine Meynung aber, daß man den Anfang der Tribunale von den Landtagen herleiten müſſe, hat dem Herrn Joh. Adam

Kind in ſeiner 1773. zu Leipzig herausgegebenen Diſſert. de origine et fatis Curiae prouincialis ſuperiorum in Saxonia nicht gefallen wollen. Er bemühet ſich vielmehr zu erweiſen, es rühre die Einrichtung der Sächſiſchen von dem ehemaligen Kayſerlichen Hofgerichte eigentlich her. Im zweeten Theile der Beckiſchen Abhandlung, welchen er aber meiſtens ſchuldig blieb, ſollten die Vorzüge, die Gerechtſame und die Gerichtsbarkeit der Sächſiſchen Hofgerichte genauer vorgeſtellt werden.

13) Diſſert. de feudis, transmiſſione femininis, 1720. 7 Bogen. Jenichen ließ ſie im Theſauro iuris feudalis, Band II. S. 327—356. wieder abdrucken.

14) Diſſ. de vnione prolium, patriae poteſtatis cauſſa, 1720. Eine 6 Bogen ſtarke Schrift.

15) Diſſ. de triplici aduocatia Imperatoris eccleſiaſtica, 1721. Sie hat eben ſo viel Bogen, und iſt auf den Artikel I. der Wahlcapitulation des Kayſers Carls VI. gerichtet.

16) Epiſtola gratulatoria, illuſtriſſimo Domino, Ioh. Carolo, S. R. I. Comiti de Solms et Tecklenburg, de confecto feliciter ſtudiorum curſu in Acad. Ienenſi ſcripta, 1721. Dieſes Schreiben wird wohl nichts anderes, als Complimente, enthalten.

17) Caroli VI. Wahlcapitulation und Reverſales, mit dienlichen Marginalien, einer Vorrede und Regiſter, Jena 1722. 9 Octavbogen. Geſehen habe ich dieſe Ausgabe nicht, daher es mir auch unbekannt iſt, ob er in der Vorrede etwas Beſonderes abgehandelt habe. Da er über dieſe Wahlcapitulation Vorleſungen gehalten hat: ſo

mögen

mögen die meiſten Exemplare wohl unter ſeinen Zuhörern geblieben ſeyn.

18) Diſſert. de vera indole feudi, et officio nobilis, 1722. 5 Bogen.

19) Diſſert. de iure Principis circa connubia miniſtrorum et vaſallorum, 1724. auf 8 Bog. Eben daſelbſt ward ſie 1754. wieder aufgelegt.

20) Diſſert. de Nouellis Leonis Philoſophi, Imperatoris, earumque vſu et auctoritate. Praemiſſa expoſitio ſummaria prouidae Dei curae in diſpenſandis Iurisprudentiae ſaris, 1726. 12½ Bogen. Mit dieſer Schrift, welche ich unter der Num. 32. abermal erwähnen werde, erwarb ſich Beck Sitz und Stimme in der Juriſtenfacultät. In den Jenaiſchen monathlichen Nachrichten von gel. Leuten und Schriften aufs Jahr 1726. ſtehet eine gute Recenſion.

21) Diſſert. de eo, quod iuſtum eſt circa reſtitutionem rerum furtiuarum, 1726. 5 Bogen.

22) Diſſert. de iudicio ſtatario, Germanice vom Standgerichte, 1727. 4½ Bogen. Im Kriegsrechte kann ſie ihre Dienſte leiſten. Nur iſt Joh. Georg Cramer, ein vormaliger würdiger Rechtsgelehrter zu Leipzig, in den Nouis litterariis, quae Diſputationes recenſent, caet. einer kleinen Monathsſchrift, welche daſelbſt 1727. ohne Vorſetzung ſeines Namens in 4. erſchien, S. 152. von des Verfaſſers Meynung nicht zu überzeugen geweſen, da derſelbe §. 24. eine Uebereinſtimmung des Standgerichts mit dem Lehngerichte behaupten wollte. Dieſes Werkgen iſt nun in Weniger Händen. Ich will deswegen auszeichnen, was hieher am meiſten gehört. Conuenientia, heißt

heißt es, non in accidentalibus, ſed in ſubſtantialibus, oſtendenda fuiſſet. Aſt vero in ſubſtantialibus vtrumque iudicium mirum in modum a ſe inuicem differt. Iudicium ſtatarium eſt criminale, et poenas corporis adflictiuas ac capitales decernit; ſed iudicium feudale magis ciuile eſt, et nunquam capitaliter punit: ſtatarium ſummariiſſime et celerrime tractatur, neglectis Proceſſus ordinarii ambagibus; ſed feudale ordinarium Proceſſum obſeruat, et quae ſunt reliqua vtriusque diſcrimina. Accedit, quod hodie longe alia ſit iudicii feudalis ratio, quam quidem olim fuit.

23) Diſſert. de Lege Cornelia teſtamentaria, et Senatu Lipomano, 1727. 5 Bogen. Sie iſt eigentlich über L. 3. C. de his, qui ſibi adſcrib. in teſtam abgefaßt.

24) Diſſ. de eo, quod iuſtum eſt circa emigrationem ciuium, religionis cauſſa factam, 1728. auf 6 Bogen. Die §. 27. 30. 31. 34. 36. und 37 des Artikels V. im Inſtrum. Pacis Weſtphal. ſind ſein vornehmſter Gegenſtand.

25) Diſſert. de conſenſu feudali, 1728. 7 Bog.

26) Diſſert. de obligatione ad cedendum in via publica, 1728. 4 Bogen. Daß er aber dabey von einem gelehrten Raube nicht wohl frey geſprochen werden könne, hat Engau in ſeiner Diſſert. de pontium regiorum iuribus §. 52. S. 31. in den Noten entdeckt. Man ſehe nur Heinrich von Cocceji (oder vielmehr Chriſtian Ernſt Reichenbachs) Diſſert. de regali virorum iure, §. 4 — 6. und die Beckiſche § 4. c. Jenichen machte in der Lipenſchen juriſt. Biblioth S. 452 ſeiner Ausgabe einen großen Lärm darüber, und griff

griff Ernannen heftig an. Er mußte aber doch endlich die Segel ſtreichen, da ihm deutlich gewieſen ward, was er gar nicht glauben wollte. Wie große Urſache hat nicht ein jeder Gelehrter, ſich für allem Ausſchreiben zu hüten! Denn es bleibt immer Horazens Spruch wahr: Quicquid ſub terra eſt, in apricum proferet aetas.

27) Diſſert. de inſolubili fidelitatis et ſubiectionis nexu, 1728. auf 4 Bogen. Eine vor ſeiner Zeit eben nicht viel abgehandelte Materie, wenigſtens nicht beſonders.

28) Progr. de introducto iuris canonici nomine, fatisque huius iuris in Germaniae Academiis, 1728. Ein Quartbogen. Es iſt eine leſenswerthe Einladung zu Lectionen über Schilters Inſtit. iur. canon.

29) Diſſert. de periculo nominis pupillaris, 1729. 5 Bogen.

30) Diſſert. de poteſtate et iurisdictione Principum, ſpeciatimque S. R. I. in liberos, 1729. 3 Bog.

31) Diſſert. de Principe Chriſtiano, aeternae ſubditorum ſalutis curatore, 1729. auf 6 Bogen; bey Gelegenheit der evangeliſchen Jubelfeyer.

32) de Nouellis Leonis, Auguſti et Philoſophi, earumque vſu et auctoritate, Commentatio proluſoria. Praemiſſa eſt Diſſert. de prouida Dei cura in diſpenſandis Iurisprudentiae fatis, itemque laudati Imperatoris Vita, Ienae 1731. 20 Quartbogen. Dieſe Abhandlung iſt eine ſeiner wichtigſten Arbeiten. Bereits 1726. hatte er mit der oben unter Num. 20. angeführten Diſſert. den Grund dazu gelegt. Darauf kamen, als eine Fortſetzung, acht Programmen hinzu, die

er

er ſeit dem 30. Julius 1729. bis zum 12. Januar 1731. bey Gelegenheit verſchiedener Doctorpromotionen ausgefertiget hatte. Im erſten redete er de poena conuentionali in ſponſalibus; im zweyten de repudio propter ereptum ſponſae pudorem; im dritten de fatis doctrinae de iure circa inuentionem theſauri; im vierten de poena caſtrationis et Eunuchorum coniugio; im fünften und ſechſten de praeſtantia Nouellarum Leonis, earumque vſu cum theoretico, tum practico; im ſiebenden de receptione Nouellarum earundem in ſcholis ac foro; endlich aber im achten de obſeruantia earum in iudiciis, variis exemplis vlterius confirmata. Am Ende verſpricht Beck eine Erklärung jeder Novelle vom Leo zu liefern, und ſich zu bemühen, vt ex rectae et naturalis rationis principiis, itemque ex fontibus Iurisprudentiae Romanae Graecae, cuncta deriuentur, et ad illuſtrationem iuris ciuilis pariter et canonici, ſeu eccleſiaſtici, nec non ad vtriusque fori vſum, in quantum quidem hoc poterit fieri, referantur, wie ſeine eigene Worte lauten. Allein es iſt zu beklagen, daß ein frühzeitiger Tod die Ausführung unterbrochen habe. Die Lateiu. Acta Erudit. 1731. S. 420—422. enthalten eine Recenſion dieſer gelehrten Abhandlung, die Jenaiſchen monathlichen Nachrichten aber dergleichen von der vorangeſchickten Diſſertation, wie ſchon oben Num. 20. gemeldet worden iſt. Die meiſten Rechtsgelehrten ſind bey der vertheidigten Meynung des Verfaſſers geblieben, daß nehmlich verſchiedene Leoniſche Novellen in Deutſchland eine geſetzliche Kraft hätten. Allein vor einigen Jahren trat der berühmte Leipziger Rechtslehrer, Joh. Gottlieb

Seger

Seger, auf, und erklärte ſich hierinn, jedoch mit Beſcheidenheit, gegen Becken in einer beſondern und Einſichtsvollen Diſſertation de Leonis, Philoſophi, Conſtitutionum Nouellarum auctoritate, welche 1767. ans Licht kam. Der Herr Hofrath, Hartleben, hat dieſelbe in ſeinen Meditationibus ad Pandectas über das genug bekannte Leyſeriſche Werk, Band I. Th. 1. Specim. 6. Num. 4. gut benutzt, und Becken ebenfalls widerſprochen. Da deſſen Tractat ungemein ſelten zu finden war, gleichwohl gemeiner zu ſeyn verdiente: ſo veranſtaltete der Herr Aſſeſſor, Carl Friedr. Zepernick, der fleißige Mann, welcher ſich ſchon durch wohlgerathene Schriften ausgezeichnet hat, zu Halle 1779. eine neue Edition. Sie iſt 1 Alph 14½ Bogen in Medianoctav ſtark, und hat den Titel: *Caſp. Achat. Beck* de Nouellis Leonis, Auguſti et Philoſophi, earumque vſu et auctoritate, Liber ſingularis. Der geſchickte Herausgeber hat nicht nur häufige juriſtiſche und litterariſche Anmerkungen unter den Text geſetzt, ſondern auch über die Hälfte des Werkgens mit zwo eigenen Abhandlungen erfüllt. Zuerſt erſcheinen S. 205 — 391. Praetermiſſa de vita, rebus geſtis, et Conſtitutionibus in primis Nouellis *Leonis* Sapientis. Alsdann folgen S. 403 — 552. Coniecturae, quibus ex cauſſis Nouellae *Leonis* Sapientis in Germania receptae dici nequeant. Zwiſchen beyden aber ſtehet ein ſehr rares Programm von Joh. Friedr. Olearius de valore Nouellarum *Leonis*, quatenus cum ſtatu Reipublicae noſtrae conueniunt. Ich würde von dieſem rühmlichen Unternehmen des Herrn Zepernicks noch mehr zu ſagen haben, wenn mir nicht einfiel, daß die

Hälli-

Hälliſchen gelehrt. Zeitungen viele Leſer finden. Man ſehe alſo das Jahr 1779. derſelben, und im St. 89. die Seiten 705 — 709. nach.

33) Diſſert. de ſolemni fractionis baculi ritu in exſequenda ſupplicii extremi ſententia, 1732. 5 Bogen, ohne die Dedication des Reſpondenten, Ge. Andr. Fiſcher, welcher dazu Einiges beygetragen zu haben ſcheint. Die Abhandlung enthält angenehme Nachrichten, und iſt, meines Wiſſens, die einzige über dieſen beſondern Gegenſtand.

34) Progr. de iurisdictione Curiarum prouincialium Saxonicarum in cauſſis criminalibus, 1732. 1½ Bogen. Es gehört zu der eben angezeigten Inauguraldiſſertation.

35) Progr. de iurisdictione Curiarum prouincialium Saxonic. in cauſſis Politiam ſpectantibus, 1732. Geſehen habe ich es nicht; es wird aber ins Verzeichniß ſeiner Schriften von den Leipziger Urhebern der Actorum academicorum geſetzt.

36) Progr. de caſibus, in quibus Clerici iudicio ſaeculari ſubiecti ſunt, 1732. 1½ Bogen. Zur Doctordiſputation de probatione conſuetudinis et obſeruantiae unter Kemmerichs Vorſitze.

37) Progr. de exemtione Academiarum a iurisdictione Curiarum prouincialium, 1733. 1½ Bogen, bey Gelegenheit der gleich folgenden Gradualſchrift. Mit dieſen drey Programmen, unter den Num. 34. 35. und 37. hat der Verfaſſer einigermaßen ſeine Schuld abtragen wollen, wovon ich oben Num. 20. geredet habe.

38) Diſſer-

38) Diſſertat. de officio iudicis nobili et mercenario, 1733. 9 Bogen ſtark. Sie war die letzte Schrift, welche aus ſeiner Feder floß.

Einige ſchreiben ihm auch ein Programm zu de quibusdam Collegiorum iuridicorum diſſenſionibus; allein unſtreitig aus Irrthum. Er verfertigte das erſte Programm zu den Novellen des Kayſers Leo bey einer Doctordiſputation, gleichen Inhalts, unter Johann Chriſt. Schröters Vorſitze. Von einigen andern Diſſertationen, die unter ſeinem Namen vorhanden ſind, hat er ſich ſelbſt losgeſagt. Sie haben alſo entweder die Candidaten, oder gewiſſe Fabricanten zu Verfaſſern, welche auf Univerſitäten den Nothleidenden für gute Bezahlung gern zu dienen pflegen. Ich mache mit der Anzeige dieſer Stücke den Beſchluß meiner bisherigen Nachrichten.

a) de iuſto commodo cum alterius damno coniuncto, Ienae 1718. 6½ Bogen. Ge. Friedrich Schneider.

b) Comment. ſuccincta in L. vnicam C. Si quis Imperat. maledixerit, 1719. 4½ Bogen. Joh. Friedrich Strebel, wie Beck ſelbſt im angedruckten Glückwunſche verſichert.

c) de Lege non obligante, 1719. auf 6 Bogen. Ernſt Friedr. Bach.

d) de legitimo iuramentorum vſu, 1720. 6 Bogen. Johann Gottfr. Schäffer, nach des Präſes Zeugniſſe.

e) de vſuris, ex depoſito praeſtantis, 1722. 5 Bogen. Joh. Ge. Juncker, welcher den Stoff dazu aus Becks Vorleſungen genommen hatte, und dieſes beſtätiget deſſelben Empfehlungsſchreiben am Ende der Diſſertation.

f) de oppignoratione ſeruitutum, eiusque vſu communi et Boruſſico, 1729. 7 Bogen. Reinhold Dultz.

g) de emendatione iuris Romani in quibusdam cauſſis ſucceſſionum, 1729. 5 Bogen. Joh. Chriſtian Noter.

h) de ſucceſſione creditorum, 1731. 5 Bog. Joh. Wilh. Ditmar verfertigte dieſe Schrift für den Reſpondenten, Arnold Heinr. von Möller, und gab ihr den Titel: de iure offerendi, welchen Beck vermuthlich geändert hat.

Chriſt. Wilduogelii Progr. de emtore legum atque prouinciae, Ienae 1709. in 4. Jenaiſche monathliche Nachrichten von gelehrten Leuten und Schriften, 1726. in 8. S. 157—162. wo auch Becks Abhandlungen bis zum gedachten Jahre angeführt werden. Programma Vniuerſit. Ienenſis de obitu *C. B. Beckii*, 1733. in Folio. Daraus iſt genommen worden, was in den Leipziger Actis academicis aufs Jahr 1734. S. 59—61. ſtehet. Beyträge aus der Feder des Herrn Aſſeſſors, Zepernick, zu Halle. Das Jöcheriſche Gelehrten Lexicon enthält in der Anzeige der Beckiſchen Schriften viele Irrthümer.

XIX.

XIX.

Neue Zusätze und Verbesserungen zu den bisher herausgegebenen Stücken der juristischen Biographie.

Erster Band.

Seite 11. Zur Num. 4) Die Abhandlungen, worinn er beweisen wollte, daß wirklich allgemeine göttliche Gesetze vorhanden wären, ist er schuldig geblieben. Er versprach sie in der Exercit. IV. §. 6. Note 1).

S. 13. Zur Num. 6) Die Auflage unterm Jahr 1688 ist nicht zu Tübingen, sondern zu Schwobach erfolgt; wenigstens habe ich ein solches Exemplar gesehen. Es besteht aus 2 Bogen.

S. — Zur Num. 7) Diese Rede ist allerdings auf 3½ Quartbogen ans Licht getreten, aber ohne Anzeige des Jahrs und Druckorts.

S. 17. Zur Num. 20) Die Stuttgardische Ausgabe vom Jahr 1700 ist eben so stark, als die allererste, und hat, in kleinerm Octavformate, auch einen rothen Titel, auf welchem versichert wird, es sey dieses Exemplar von neuem übersehen worden.

S. 24. Zur Zeile 18) Auch Ulr. Huber gehört unter die Lehrer des van Bynkershoek, wie er selbst im Anfange des Cap. VI. de iure occid. vend. et exponendi liberos meldet. Bey desselben sechsten und neunten Dissertat. de Ennomia Romana war er 1693 Respondent.

S. 30. Zur Num. 4) Wider seine Meynung de dominio maris, welche Dissert. auch in *Cocceii* Grotio illustrato, Band IV. S. 361 — 392. des Exemplars in Folio zu finden ist, schrieb G. Gerh. Titius die Dissert. de dominio in rebus occupatis, vltra possessionem durante.

S. — Zur Num. 5) Dahin gehöret *Hermenegildi Personacii*, Patricii Lycien. (ohne Zweifel erdichtete Namen) in priores quatuor libros Obseruat. iur. Rom. *Corn. van Bynkershoek* Animaduersionum Liber vnicus, Neapoli 1744. ap. Barthol. Roselli, in median 4. auf 13 Bogen. Dieses Werkchen ist eine ungemein große Seltenheit in Deutschland, daher wird es von einem berühmten Hällischen Rechtslehrer, welcher es jetzt besitzt, vielleicht in kurzer Zeit wieder zum Drucke befördert werden. Die Anmerkungen des Verfassers verdienen eine genauere Erwägung. S. 78 — 88. prüfet er die Bynkershoekischen Gedanken de sectione debitorum ap. Rom. und ist mit der Erklärung gar nicht zufrieden. Zuletzt macht er Hoffnung zu einem zweeten Theile, von welchem ich aber nicht sagen kann, daß

er

er wirklich nachgefolgt ſey. Seine eigene Worte ſind dieſe: Perpendendae ſuperſunt Cornelii noſtri reliquae Romani iuris Obſeruationes, in alios quatuor libros diſtributae, quas in poſterum, ſummo probante Numine, percurremus, et ſi quid in iis notatu dignum inuenerimus, eadem breuitate eruditis viris, quaque par erit, modeſtia proponemus.

S. 34. Vor der Num. 9) Die vom Verfaſſer 1730 auf 3 Alph. 7 Bogen herausgegebenen Opera minora hat derſelbe allerdings verbeſſert, und mit Zuſätzen vermehrt, welche er oft an den Rand geſchrieben hatte. Einiges iſt gar weggeſtrichen worden. Er wollte damit der Hälliſchen Sammlung Abbruch thun, weil ſie ohne ſein Vorwiſſen veranſtaltet worden war, welches er in der Vorrede dem Herausgeber übel nimmt. Ebenfalls zu Leiden wurde 1744 die zwote Ausgabe dieſes Exemplars bekannt. Auf jedem Bogen ſtehet Tomus IV. woraus ich vermuthe, daß damals ſeine ſämmtlichen Werke in einigen Quartbänden hervorgetreten ſind.

S. 35. Zur Num. 11) Eine Niederländiſche Ueberſetzung erſchien zu Amſterdam 1747 unter dem Titel: Verhandelingen over burgerlyke Rechtszaaken. Sie iſt in zween Theile gebracht worden, welche überhaupt 3 Alph. 1 Bogen in median 8. ausfüllen.

S. 36. Zur Linie 10) Die Leidenſche Edition enthält 10 Alph. 19 Bogen. Nur zu den erſten vier Büchern der Obſeruat. iur. Rom. iſt des Heineccius Vorrede mit eingedruckt, die zwote hingegen zu den letzten Büchern, ich weis nicht warum, weggelaſſen worden. In den Opuſculis varii argumenti

folgt gleich nach dem Tractate de iure occidendi liberos die Nummer 8).

S. 43. Zur Num. 24) De reformatione diuisionis, caet. Gebauer widerspricht dem Verfasser weitläuftig in seiner Dissert. de hercto cito, S. 18 — 31.

S. — Zur Num. 27) Er machte die Dissert. de mutiere terre für einen Hamburgischen Candidaten, Garlet Meurer, welcher sie unter Gottfr. Strauſsens Vorsitze hielt.

S. 45. Zur Num. 50) Sie ward zu Jena 1702 mit einer andern, unter dem Titel: Commentatio *Lyncker*iana de pactis et transactionibus, auf 10½ Bogen vermehrter ans Licht gestellt.

S. 48. Zur Num. 61) Eine gute Recension findet man in Tentzels curieusen Bibliothek, Band III. S. 588 — 593.

S. — Zur Num. 62) Eben derselbe im Jahr 1696. S. 452 — 464. der monatlichen Unterred. giebt von dieser Schrift ad L. II. C. die vollständigste Nachricht. Die Ursache, weshalben er die Dissertation, w raus dieser kleine Tractat erwachsen ist, aus der Sammlung seiner übrigen weggelaſsen habe, leuchtet ald in die Augen. Denn sie war schon zwe mal vermehrter, und ganz umgeschmelzt, gedruckt worden. Die Zeilen: Ich weis nicht — — ausgelaſsen habe, unter der Nummer 60) müssen also weggestrichen dagegen aber hinzugefügt werden, daß Leyser der wahre Verfasser gewesen sey; daß Berger wenig an der Arbeit geändert, und nur eines oder das andere mit eingerückt, vielleicht auch die Schreibart zuweilen verbessert habe.

S. 51. Zur Num. 72) Bey diesem hatte er besonders die Absicht, zu zeigen, worinn die Wittenbergi-

ſchen Rechtsgelehrten vom Schöppenſtuhle zu Leipzig entweder abgehen, oder mit demſelben übereinſtimmen.

S. 66. Am Ende des Artikels) In Joh. Carl Nävens Programm zu Bergers Doctordiſputation, worinn er kurz unterſucht, in quibus cauſſis locum habeat officium iudicis nobile? ſtehet deſſelben Leben bis aufs Jahr 1710.

S. 78. Zur Num. 1) Er ſchrieb die angezeigte Abhandlung gegen des verkappten Franz de Ingenuis Diſcurs von Jurisdiction und Gebiet der Herrſchaft Venedig auf dem Adriatiſchen Meere, welcher 1610 ans Licht trat, und hernach 1619 in 4. Lateiniſch überſetzt erſchien. Man ſehe davon die Lipeniſche juriſt. Biblioth. Th. I. S. 661. und Th. II. S. 20. der neueſten Ausgabe.

S. 83. Zur Zeile 12) Beſolds hinterlaſſener Büchervorrath war der Grund zur Salzburgiſchen Univerſitätsbibliothek, und wurde 1649 gekauft. Dieſen Umſtand berichten die lat. Acta Erudit. 1730. S. 95. aus der Hiſtoria Vniuerſitatis Salisburgenſis.

S. 87. Vor der Num. 9) Ich habe auch unlängſt iuris controuerſi Diſceptationes 51. ex ſingulis Pandectarum libris depromtas von Beſolden geſehen, welche der Reſpondent, Phil. Adolph von Münchhauſen, zu Tübingen 1614 auf 13 Quartbogen unter ihm vertheidiget hat. Die folgende Num. 9) ſcheint eine Nachleſe dazu zu ſeyn.

S. 102. Zur Num. 62) Die 1632 gedruckte Diſſert. de Studioſis caet. iſt 6½ Bogen ſtark. Es folgt darauf, mit fortlaufenden Seitenzahlen eines Würtembergiſchen Hofgerichtsadvocaten, Joh. Jac. Friſch, Reſolutio iuridica quaeſtionis: habeatne

magnificus Dom. Rector, et inclytum Academiae Concilium, vi Auth. *Habita* C. ne fil. pro patre, merum imperium? welche Schrift, worinn der Verfasser seine Frage mit guten Gründen zu behaupten sucht, 4 Bogen ausfüllt.

S. 107. Nach der Num 70) Unter eben dieses Jahr 1629 gehören noch zwo Dissertationen von ihm, die eine de viuris, ad mutuum accedentibus, auf 6¼ Bogen; die zwote ad renúnciationum materiam, 3 Bogen stark, in kurzen Sätzen.

S. 123. Zu den hier angeführten Stücken habe ich nun beyzusetzen: de homicidio, Tub. 1616. 2 Bog. Burc. Ehinger; de successione feudali, 1617. 4 Bog. Heinr. von Taubenheim; de tutelis, 1617. 3¾ Bogen, Hieron. Calmberg.

S. 127. Von Joh. Ge. Besolds Lebensumständen ist noch anzumerken, daß er in den Jahren seiner ersten Jugend von der Mutter Stiefvater, Martin Haiden, einem gebohrnen Litthauer, und Rathsherrn zu Tübingen, in der Historie und Geographie, hernach von Nicol Fend, dem Rector des Eslingischen Gymnasii, wohl unterrichtet worden sey. Wenn sein Lebensfaden nicht zu früh abgeschnitten worden wäre: so würde er ein vollständiges System vom Staatsrechte geliefert haben. Neuffers auf ihn gehaltene Trauerrede, die 4 Bogen ausfüllt, und mir vor weniger Zeit in die Hände gekommen ist, giebt von der Besoldischen Familie viel Nachricht; von diesem Rechtsgelehrten aber findet man sonst nichts, das einiger Aufmerksamkeit des Lesers werth seyn möchte.

S. 134. Zur Num. 6) In Samuels von Cocceji Tract. iuris gentium de principio iuris nat. vnico, vero,

vero, et adaequato, welcher 1702 in 4. ans Licht trat, ſtehen Th. II. S. 52 — 75. Vindiciae contra *Iac. Frid. Ludovici*, weil derſelbe in der Delin. hiſtoriae iur. diuini caet. deſſen Gradualſchrift de principio iur. nat. angegriffen hatte. Man vergleiche damit, was unten Num. 21) geſagt worden iſt.

S. 135. Zur Num. 11) Er kündigte in dieſer kleinen Abhandlung ſeine Abſicht an, über die Novellen zu leſen.

S. — Zur Num. 13) Auch dieſes Programm ſchrieb er, als er Vorleſungen über den vſum practicum diſtinctionum iuridicarum anſtellen wollte, die hernach im folgenden Jahre aus der Preſſe kamen.

S. 143. Zur Num. 40) Mich. Gottfr. Wernher hat in ſeinen lectiſſimis Commentationibus ad Digeſta, deren zweeter Theil neulich ans Licht trat, des Ludovici Handbuch oft erläutert und verbeſſert.

S. 149. Nach der Num. 78) Das Verzeichniß der Ludoviciſchen Schriften iſt 1741 auf 1 Quartbogen zu Halle gedruckt worden. Nur die Diſſertation unter der Num. 17) de certioratione iurium renunciandorum, welche ihm doch in der Lipeniſchen Bibliothek, und von Dreyhaupten, zugeeignet wird, findet man daſelbſt nicht. Hingegen werden noch folgende kleine Schriften von ihm angezeigt:

Nachricht, welchergeſtalt das Studium practicum bisher in Collegiis practicis getrieben worden, nebſt einigen Gedanken, wie ſolches beſſer, als bisher geſchehen, künftig etwan zum Nutzen der ſtudirenden Jugend eingerichtet werden möchte,

ohne beygefügtes Druckjahr, vermuthlich aber zwischen 1703 und 1705. Ein Programm, wegen Disputirübungen über Struvs Iurispr. Rom. Germanicam, welches de differentia inter leguleium et rabulam handeln soll. Eine Vorrede zu der Struvischen Euolutione controuersiarum caet. die aber vor meinem Exemplare des Jahrs 1713 nicht stehet.

S. 151. Zur Linie 8. von unten hinauf) Otto ist 1706 zu Bremen gewesen, und hat im April dieses Jahres ein Collegium über Lauterbachs Pandecten zu hören angefangen, wie er selbst in seinem Handbuche angemerkt hat.

S. 156. Zur Num. 1) Der Herr Rath Oelrichs zu Bremen besitzt des Verfassers Exemplar mit desselben eigenhändigen Verbesserungen: Vielleicht besorgt der berühmte Besitzer nach demselben eine neue Ausgabe, da er schon vor einigen Jahren gesonnen gewesen ist, zu der vorhandenen Sammlung der Ottoischen Dissertationen den zweeten Band zu liefern.

S. — Zur Num. 2) In Gundlings Discurs über Justinians Institutionen S. 65. der dritten Frankfurtischen Auflage in 8. unter dem Jahre 1739 heißt es, „durch diesen Tractat hat Otto sein Glück gemacht; da wurde er bekannt, kam nach Duisburg, „und jetzo (1720) gar nach Utrecht.„

S. 164. Zum Buchstaben l) Eben allda S. 34. lese ich das Folgende. „Otto war mein Auditor, und „da ich willens war, von dieser Materie (de Stoica ICtor. Philosophia) zu schreiben, per singulos „titulos zu gehen, und die vestigia Philosophiae Stoicae zu zeigen, auch allerhand Collectanea darzu „gemachet,

„gemachet, bath er mich, ihm solche zu überlassen, „et feci. „

S. 166. Gleich zum Anfange) Die Vorreden zum Thesauro der zwoten Edition hatte der Verfasser mit sehr vielen Zusätzen oder Verbesserungen fast auf allen Seiten bereichert. Dieses vorzügliche Exemplar kam in die große Bünemannische Bibliothek zu Hannover, und ward mit derselben 1775 öffentlich verkauft. Man sehe den Theil III. des gedruckten Verzeichnisses, S. 63. Ich habe mich vergebens bemühet, zu erfahren, in welchen Händen es jetzt sey.

S. 169. Zur Num. 14) Otto Noten über den Pufendorf sind 1737 der Auflage dieses Buchs in 12. vom Verleger Broedelet besonders beygefügt worden, und füllen 11 Bogen kleiner Schrift aus. Es ist kein Zweifel, daß derselbe den alten Exemplaren von 1723, die er von einem seiner Handlungsgenossen erhalten hatte, dadurch einen bessern Absatz habe verschaffen wollen. Daß auch 1740 auf 2 Alph. 19 Bogen in median 8. der zweete Abdruck, mit den Noten des Titius zugleich, an eben dem Orte erfolgt sey, ist mir vom Herrn Rathe Oelrichs schriftlich versichert worden.

S. 169. Zur Num. 15) Eben derselbe hat mir gemeldet, Otto habe 1739 diesen Commentar von neuem, und sehr vermehrt, zu Utrecht herausgeben wollen, es wären auch bereits zween oder drey Bogen gedruckt gewesen. Weil er aber darauf nach Bremen gezogen sey, habe der Verleger sich geweigert, fortzufahren.

S. 173. Zur letzten Zeile) Die Dissertation de coercitione accusatorum ist ohne Zweifel diejenige, welche

Constantin

Constantin Jac. van Renesse 1724 zur Erlangung der Doctorwürde hielt, und nun im Oelrichischen Thesauro nouo Dissert. iurid. Belgicar. Band I. Th. 2. S. 563—632. stehet. Die Fabrik, aus welcher sie hervorgebracht worden, scheint mir sehr kenntlich zu seyn. Die zwote de obligatione ex consilio, 4½ Bogen stark, vertheidigte 1734 Josua Franz Buvnard; die dritte aber de liberat. ab indebito 1735. Phil. Leonh. van Westrenen. Sie erfüllt 3 Bogen.

S. 180. Zur Num. 3) Diese Rede des Florent hat nunmehr Joseph Valent. Eybel seiner Collectioni selectar. lucubrationum, iurispr. eccles. illustrantium, welche zu Wien 1777 in 8. die Presse verließ, und zwar der XIIten Distribution einverleibt.

S. 202. Die Griebnerische Edition dieses iur. Germ. bestehet aus 2 Alph. 8 Bogen; die Vorrede aber nur aus zwey Blättern, und enthält, außer der zierlichen Schreibart, nichts Besonderes. Zwar sagt der Herausgeber, er habe darinn von den vornehmsten Ursachen handeln wollen, warum das Deutsche Recht so sehr hintangesetzt werde; allein seine übrige Geschäfte hätten ihn daran gehindert. Beyers Programm unter der obigen Num. 18) de vtilit. lection. acad. caet. ist voran gedruckt. Mit dem Cap. 14. des zweyten Buchs endiget sich desselben Arbeit. Die übrigen acht Capitel, und das ganze dritte Buch, sind hernach erst in den folgenden Auflagen hinzugekommen.

S. — Zur Linie 9) Nach den Worten: Dieser setzte, muß es also heißen: Dieser setzte zu dem schon erwähnten Programm auch ein anderes unter der Num. 26) de vsu iur. Romani in causis iuris personarum

ſonarum in Germania concernentibus, nebſt ſeiner eigenen Diſſert. de iurisprud. German. principiis voran, worauf in der dritten Ausgabe von 1729 Beyers Poſitiones de orig. iur. Germ. — hinzugekommen ſind.

S. 209. Zur Zeile 2 von unten hinauf) Der von Eyben ſtudirte allerdings zu Helmſtädt, und hernach ungefähr 1681 zu Gießen, wo er, unter Kulpiſens Vorſitze, die dritte und zwölfte Diſſert. des Collegii Grotiani vertheidigte.

S. 211. Auf der Zeile 7 von unten hinauf) Nach den Worten: Er blieb zu Celle, wo er noch im Frühlinge Befehl erhielt, im Namen des hohen Braunſchweig-Lüneburgiſchen Hauſes die Lehn beym Stifte Corvey zu empfangen, worüber ſeine Relation unterm 20 May in Lünigs Corp. iur. feud. Band I. S. 1939 — 1946. zu leſen iſt.

S. 214. Zur Num. 4) Der Druck iſt eigentlich nur Quartformat, aber auf Foliopapier, und der ganze Titel des Buchs, welches 3 Alph. 29 Bogen enthält, der folgende: „Schleswig-Holſteiniſche Landgerichtsordnung, wie dieſelbe im Namen Ihro „Königl. Majeſtät zu Dännemark, Norwegen ꝛc. „und der zu Schleswig-Holſtein Hochfürſtl. Durch„laucht, als beyder regierender Herren der Herzog„thümer Schleswig-Holſtein ꝛc. zu Beförderung der „Juſtiz A. 1656 revidirt und publicirt, jetzo zum „vierten male aufgelegt, mit vielen Conſtitutionen „und Edicten vermehrt, corrigirt, in Paragraphen „eingetheilt, und mit Marginalien illuſtriret, nebſt „angefügter Landes-Matricul, und ausführlichem „Regiſter. „

S. 224.

S. 224. Zur Num. 40) Diese Disput. de Sede Maiestatis ist mehr die Arbeit eines gelehrten Schweden, Nicol. Gyllenadler, als Eybens, welcher es, im vorgedruckten Schreiben an ihn, selbst bestätiget. Man hat solches aber, nebst des Verfassers Vorrede, zusammen auf 2 Bogen, in den Eybenschen Werken weggelassen.

S. 233. Zur Num. 4) Das angeführte Werk de primil. parent. et lib ist 5 Alph. 20 Bogen stark, und mit Philologie verbrämt. Die Vorrede bestätiget meine obige Vermuthung, daß man den Verfasser auch zu öffentlichen Geschäften gebraucht habe.

S. 238. Zur Zeile 10. von unten hinauf) Arumäus Testament ward am 24 September 1636 beym Hofgerichte zu Jena übergeben, und den 16 May des folgenden Jahrs publicirt. Außer seiner Bibliothek hatte er auch der Universität sein neu erworbenes Ritterguth zu Löbeda vermacht. Die Erben fiengen aber Proceß darüber an, hauptsächlich aus dem Grunde, weil der Erblasser dieses Legats halben den lehnsherrlichen Consens nicht ausgewirkt habe. Endlich ward bey der Fürstlichen Regierung zu Weimar den 16 Dec. 1637 ein Vergleich konfirmirt, des Inhalts, daß die Erben, anstatt des Rittergutes, zwey tausend Meißnische Gülden der Universität auf sichere Obligation anweisen sollten. Ob jedoch, und zu welcher Zeit, diese Summe bezahlt worden sey, ist nicht zuverläßig zu sagen. So viel hat sich nur in den Acten offenbaret, daß der Rath und die Gemeine zu Weissenfels, an welche die Universität deswegen gewiesen worden war, im Jahre 1676 an Capital und Zinsen noch 5131 Meißnische Gülden schuldig gewesen sey, auch die Arumäischen Erben verlangt haben, diese Gelder

zur

zur Vermehrung der academiſchen Bibliothek anzuwenden. Von dem weitern Erfolge dieſer Bedingung weis man aber ebenfalls nichts Gewiſſes. Dieſe Anmerkung iſt aus des würdigen Herrn Geh. Raths und Canzlers Schmidt zu Weimar Unterrichte von der Verfaſſung der Herzoglich-Sächſiſchen Geſammtacademie zu Jena, S. 77. genommen worden.

S. 240. Nach der Num. 1) Ich muß Arumäus Gradualdiſſert. unter dem Titel hinzuſetzen: Aſſertionum iuridicarum Decades tres. Sie hat auf 1½ Bogen 30 Theſen, und er vertheidigte ſie zu Jena am 1 December 1599 unter Pingitzers Vorſitze.

Ferner habe ich noch die folgenden mit ſeinem Namen bezeichneten Diſſertationen in den Händen gehabt:

Decades tres miſcellanearum Quaeſtionum, controverſarum iur. ciuilis; 1606. 2 Bogen.

Animaduerſiones iuris ciuilis, feudalis et canonici 1606. 1 Quartbogen. Es ſind 25 kurze Sätze des Reſpondenten, Johann Freudemanns.

Aſſertionum, ex iure ciuili, canonico et feudali deſumtarum, Decades III. 1646. 1 Bogen. Die Arbeit des Reſpondenten, Joh. Detlav.

Controuerſiarum iuris Decas, 1606. 1 Bogen. Der Verfaſſer war Joh. Cellarius.

Dacades tres miſcellanearum iuris ciuilis Quaeſtionum, 1606. auf 2½ Bogen. Johann. Phil. Ruppel ſcheint der Autor zu ſeyn.

Quaeſtiones, ex iure ciuili, canonico et feudali, deſumtae, 1606. 1 Bogen; von Daniel Schwerin, dem Reſpondenten.

Miſcella-

Miscellanearum iuris ciuilis controuersi Quaestionum Triades quinque, 1606. 2¼ Bogen.

Controuersiarum, ex iure ciuili, feudali, et canonico desumtarum, Decades tres, 1606. 1 Bogen.

Quaestiones aliquot iuridicae, ex variis iuris materiis collectae, 1607. 1 Bogen.

Decades duae controuersi iuris, 1607. 1 Bogen.

Controuersi iuris themata septies septenarum Quaestionum, 1607. 1 Bogen. Der Verfasser war Friedr. Cost, und Arumäus Praes für Joh. Stremern.

So wenig auch diese Stücke jetzo bedeuten, so habe ich sie doch, zur Ergänzung dieses Artikels, nicht zurücklassen wollen.

S. 258. Zur Num. 5) Die Varia Raewards sind auch in die Nouarum Declarationum iuris libros XXII. S. 348—425. der ersten Auflage in Fol. und S. 503—621. der zweyten in 4. eingedruckt worden.

S. 278. Zur Num. 19) Die Dissert. de priuilegiis ist auf 8¼ Bogen aus der Presse gekommen.

S. — Zum Buchstaben b) Diese Dissert. de in litem iurando erschien 1624. auf 1 Bogen. Sie ist eine mäßige Arbeit des Respondenten Friesendorffs.

S. 289. Zur Num. 4 am Ende) Bey einer müßigen Stunde habe ich gefunden, daß Carpzov Th. I. quaest. 48. Num. 19—21. und 28. den Theodoricus Cap. VII. S. 945—947. und 955. der Jenaischen Ausgabe vom Jahre 1671 wirklich ausgeschrieben habe. Auch Bachoven wußte er in seinen Schriften, die zum Civilrechte gehören, wohl zu nutzen,

Digitized by Google

nutzen, zuweilen ohne ihn zu nennen. Berger wirft es ihm ſchon vor in der Manud. ad ſtud. iur. §. 14. S. 123. der Buderiſchen Sammlung.

S. 291. Zur Num. 9) Nach Bailler Anführen Band V. Th. 2. der Auteurs deguiſés, in den Jugemens des Savans, S. 75. der Amſterd. Edition in 12. iſt unter dem Namen Frn. de Eulebius der Pabſt Alexander der VII. verborgen, welcher damals noch Nuntius zu Cölln und Münſter war.

S. 295. Zur Num. 11) Der Herr Aſſeſſor Schott erinnert in der unpartheiſchen Critik über juriſtiſche Schriften, Band VI. S. 513. daß die neueſte Auflage der Iurispr. eccleſ. vom Jahre 1721 ihren Vorzug vor den ältern darinn habe, weil bey jeder Stelle, womit die Beyeriſchen Zuſätze zu vergleichen ſind, der Leſer in einer kurzen Note darauf verwieſen werde.

S. 298. Zur Num. 4) Dieſe Diſſertation hat Oldenburger in den Additionibus ad Pand. iur. publici, S. 36—65. wieder auflegen laſſen.

S. 302. Zum Buchſtaben f) Sie iſt wirklich ſo ſtark, wie ich angeführt habe, und von dem Verfaſſer, dem Reſpondenten, Mich. Heinr. Schade, ſeinem Präſes dedicirt worden.

S. 305. Zur Num. 3) Dieſes Programm von einem einzigen Bogen bedeutet nichts. Er kündigte damit ſeine nie gedruckte Antrittsrede de iuris canonici abſurditatibus, und ſeine Vorleſungen an.

S. 329. Am Ende) Maſtrichts Sohn, Peter von Maſtricht, ward zu Frankfurt an der Oder Doctor der Rechte, ſtarb aber vor dem Vater, wie Reinold in der Vorrede zur Berliner Ausgabe des Conciliatoris *Ioh. Mercerii* meldet.

S. 331. Zur Num. 2) Eigenhändige Zusätze des Verfassers hat Joh. Ludolf Bünemann gehabt, und sie, nebst desselben geschriebenen starken Vermehrungen der Historiae iuris ecclesiastici, welche unter der Num. 4) folgt, in seinem Catalogo MStor. et libr. rariss. einem Verleger für 60 Rthlr. angebothen.

S. 335. Zur Num. 7) Dieser Catalogus füllt fast 24 Bogen aus. Nur ist zu den Büchern das Jahr des Drucks und Formats selten hinzugesetzt worden. Aus Mastrichts Vorrede kann man einigermaßen die Geschichte der Bibliothek kennen lernen.

S. 337. Zur Num. 11) Die neue Ausgabe des Noui Testam. Graeci vom Jahr 1735 ist weit besser, und besonders in den Prolegomenis aus Mastrichts eigenem Exemplare, wozu er Noten geschrieben hatte, unterschiedenes verändert und hinzugefügt worden. Mehr davon in der Biblioth. raisonnée, Band XV. S. 27. u. f. w. woraus die Beyträge zu den Leipz. Zeit. v. gel. Sach. Th. IV. S. 249. das Vornehmste wiederholet haben.

S. 340. Nach der Zeile 6) Er hat auch an Dissertationibus in *Baronii* Annales ecclesiasticos gearbeitet, welche Joh. Friedr. Meyer bey ihm gesehen hat, und in der Zuschrift vor den 1697 zu Amsterd. in 8. gedruckten Eclogis de fide *Baronii* et *Bellarmini*, ipsis Pontificiis ambigua, ungemein rühmt. Er bedient sich des Ausdrucks, eos et *Casaubonum* in ruborem dare posse, gestehet auch gern, daß er Alles, was in seinem Werkchen gut sey, Mastrichts Beyträgen zu danken habe.

S. 365. Vor der Num. 2) In den Schottischen Zusätzen zur Liveniſchen juriſtiſchen Bibliothek, S. 188. ſtehet noch eine Dissertation von ihm, de usuris, unter

ter dem Jahre 1586. und S. 122. eine andere unterm Jahre 1589. de materia dotis.

S. 368. Zur Num. 7) Die Dissertation de Excommunicatione maiore hat im Catalogo librorum, a Commissione aulica prohibitorum, (Wien 1765 in 8) S. 182. eine Stelle erhalten.

S. 374. Zur Num. 1) Das Werckchen enthält nicht 15 Bogen wie falsch gedruckt worden, sondern zween Bogen weniger. Im Buche II Capit. 8. Seite 103. verspricht Heraldus einen ganzen Commentar über den Pindarus, auch Buch Cap 12. S. 74 eine Ausgabe des Polyäus. Beyde Werke aber ist er schuldig geblieben.

S. 376. Zur Num. 5) Das angeführte Werkgen ist zuerst 1612 auf 16 Octavseiten bey Friedr. Gandau zu Cölln herausgekommen, oder wohl gar, wenn ich recht vermuthe, zu Paris. Das Frankfurtische Exemplar von 1613. fast 11 Bogen, oder 173 Seiten stark, scheint also ein Nachdruck zu seyn, worinn jedoch einige Druckfehler der ersten Ausgabe verbessert worden sind. Vielleicht haben die Jesuiten, welchen des Verfassers Vortrag am meisten mißfallen mußte, die Exemplare aufgekauft, und eben dadurch rar gemacht. Die Pariser hohe Schule wollte diese Ordensbrüder von ihrem Körper absondern, worüber der heftigste Streit erregt wurde. Heraldus handelt Alles gesprächsweise zwischen einem Pariser Gelehrten, den er A. Ricofanus nennt, und ihm selbst, ab. Diesen führt er als einen großen Feind der Jesuiten redend ein; er aber scheint immer ihre Vertheidigung über sich zu nehmen. Nur zuletzt leuchtet es in die Augen, welche Gesinnungen er habe. Denn er schreibt: Optimo senati gratias agere coepi quam maximas, qui me

tantis ignorantiae tenebris, quibus tam diu fueram inuolutus, liberasset, ac in hanc lucem vindicasset. Wenige meiner Leser werden diese Schrift bey der Hand haben. Ich glaube daher, ihnen einen Dienst zu erweisen, wenn ich den Inhalt der Capitel mittheile.

Buch I. Cap. 1) Scribendi occasio; 2) totius Disputationis ordo proponitur, ac primum de incommodis, quae eorum opinionem consequuntur, qui regna et dominationes iure tantum humano niti existimant; 3) Confutatur Iesuitarum distinctio, qua dicunt, dominationes constitui a Deo mediate, et non immediate; 4) Doctrinam de potestate Papae in temporalibus, deque Principum post excommunicationem abdicatione, caussam esse parricidiorum ostenditur; 5) De caussis abdicationis, ac primum de haeresi; 6) Proponuntur aliae abdicationis caussae, inutilitas, vt ipsi loquuntur, siue incapacitas ac tyrannis. Ac primum de incapacitate, quod est eorum vocabulum; 7) De tyrannide, ac primum de noua tyrannidis significatione, qua Principes excommunicati habentur tyranni; 8) De vera et primigenia tyranni appellatione; 9) Notae non nullae tyrannidis, a *Mariana* propositae, expenduntur, et plures illius errores conuincuntur; 10) Aliae tyrannidis notae, ab eodem *Mariana* propositae, confutantur; 11) Reliquae tyrannidis notae, a *Mariana* propositae, examinantur; 12) Superiorem *Marianae* disputationem de notis tyrannidis esse pernicioſam ostenditur; 13) Incommoda, quae ex ea doctrina existunt, qua Papam statuit supra Concilium, paucis aperiuntur.

Buch

Buch II. Cap. 1) Ieſuitarum profeſſionem a ſcholis eſſe alienam, breuiter comprobatur; 2) Ieſuitarum profeſſionem monaſticam eſſe oſtenditur; 3) Examinantur ea, quae de Ieſuitarum induſtria dicuntur; 4) Ponuntur fundamenta, ſequentis diſputationis, qua Ieſuitas a ſcholis arcendos eſſe diſſeritur: ne doctrinam exoticam doceant, neque ſuperſtitione omnia ſubuertant; 5) Ieſuitae, cum Phariſaeis componuntur; 6) Ieſuitarum fortitudo cum Phariſaeorum fortitudine comparatur; 7) Sequitur concluſio ex praecedentibus, Ieſuitas a ſcholis eſſe remouendos, atque heic de iuuenum quorundam ἀπονία; 8) Examinantur ea, quae de Caſtelli et caeterorum in tormentis reticentia Ieſuitae proponunt; 9) Hiſtoria elegans, qua oſtenditur, quibus actibus procurentur parricidia ab iis, qui parricidas ſubornant; 10) Vltimum argumentum, quo Ieſuitas a ſcholis eſſe remouendos, breuiter oſtenditur, atque de coeca obedientia pluribus diſputatur; 11) Examinatur eorum ſententia, qui Ieſuitas tolerandos exiſtimant; ne domini Papae indignatio prouocetur, atque de diſtinctione, quae inter S. Sedem, et temporalem Papae dominationem adhibenda eſt, plura diſſeruntur; 12) In Reipublicae adminiſtratione nihil eſſe negligendum, atque quo quid leuioris momenti videtur, eo curioſius et diligentius obſeruandum oſtenditur; 13) Occurritur eorum obiectioni, qui verendum autumant, ne, ſi regni iura nimis anxie tueri voluerimus, pax publica turbetur, ac Diſputationi finis imponitur.

S. 377. Zur Num. 6) Die Unterſchrift iſt ebenfalls im Original 1650, wie im Ottoiſchen Theſaurus.

Man sehe, was ich oben S. 372. davon geschrieben habe. Beyde Bücher de rer. iudic. auctoritate der ersten Ausgabe füllen 1 Alph. 15½ Bogen, das andere aber, die Observationes, 13 Bogen aus. In der Vorrede zum ersten Werke S. 16. und gleich beym Anfange desselben meldet er, daß von ihm ein Commentar de iure non scripto verfertiget worden sey. Das weitere Schicksal dieser Schrift ist mir unbekannt.

S. 429. Zur Num 2) In Klocks Band I. S. 443—500. seiner 1649 gedruckten Consiliorum habe ich auch Heigens rechtliches Gutachten de iure vocandi et iurisdictione ecclesiastica, Reipublicae Sundensi competente, gefunden. Die Sache betraf Irrungen, welche von Seiten des Herzogs, Ernst Ludwig, zu Pommern gegen den Rath und die Stadt Stralsund über diesen Punkt entstanden waren. Woher es der Herausgeber bekommen habe, zeigt er nicht an. Es stehet auch kein Jahr dabey, in welchem es ausgefertiget worden ist. Der verdiente Gelehrte, Herr Doctor Oelrichs, zu Berlin berichtet S. 42 seines Entwurfs einer Pommerschen Bibliothek es sey dieses Gutachten das man in den Quaestionibus iuris vergebens sucht, auch in Fritschens iure ecclesiastico tripartito, Th. I. Tit. 6. Num. 4. jedoch ohne des Verfassers Namen.

S. 436. Am Ende) Die Quaestio, vtrum iudex secundum allegata et probata, vt aiunt, iudicare debeat an secundum conscientiam? eine sehr rare Abhandlung in 12. ohne Jahr und Ort des Drucks, welches unter den Anfangsbuchstaben eines jungen Gelehrten zu Angers, I. D. P. bezeichnet, nach der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts herauskam, wird von Meermannen mit vieler Wahrscheinlichkeit dem

dem von Koye auch zugeeignet. Ich berufe mich auf desselben Conspectus Supplementi Noui Thesauri iur. ciu. et can. in der Schottischen Critik über juristische Schriften, Band II. S. 571.

Zweeter Band.

S. 10. Zur Num. 1) Die Austrias ist in den Delicii Poetar. German. Th. IV. S. 924—978. zu lesen. Darauf folgen die Necharides, und endlich die Exhortatio ad bellum contra Turcas, bis zur S. 997. Das Uebrige hingegen, welches ich unter der Num. 2. angezeigt habe, fehlt in dieser Sammlung. Aus der Biblioth. *Nicol. Heinsii*, Th. I. S. 85. Num. 281. habe ich bemerkt, daß Heinr. Meibom 1587 *Ioach. Mynsingeri* Poemata zu Helmst. in 4. ans Licht gestellt habe. Eben dasselbe wird auch im Jöcherischen Gelehrten Lexicon gemeldet.

S. 11. Zur Num. 3) Mynsingers Scholia in tit. I. de action. unterm Jahre 1548 füllen 1 Alph. 3 Bogen aus. Auf dem Titel finde ich von einem vorhergegangenen Abdrucke nichts. Auch keine Vorrede ist dabey. Daher vermuthe ich, es sey dieses Exemplar entweder ein Nachdruck, oder der Verleger habe das Buch aus einer Handschrift von Mynsingers Zuhörern, ohne dessen Vorwissen, ans Licht gestellt. Im Commentar über die Institutionen stehet es allerdings; doch habe ich nach einiger Vergleichung wahrgenommen, daß der Verfasser darinn nicht allein Manches geändert, sondern auch Verschiedenes hinzugesetzt habe.

S. 12. Ganz zuletzt) Anstatt des Worts verstümmelt, welches im Bande XXIX. Th. 2. S 484. der Berlin. allgem. deutschen Bibliothek angefoch-

ten worden ist, passet das mehr bekannte castrirt vielleicht besser.

S. 18. Zur Num. 12) Das lateinische Exemplar, welches 1 Alphabet enthält, ist kein Original, sondern ein deutsches. Der Helmstädtische Professor, Simon Mencius, hat den deutschen Text zum Gebrauche der Schulen in die Sprache der alten Römer übergetragen, und seine Arbeit mit einer starken Vorrede, auch kurzen Scholien versehen. Im Vorberichte, wo zuerst viel von der Nothwendigkeit des Gebets gesagt wird, — war aber auch Weitläuftigkeit bey einem so bekannten, wahren Satze nothwendig? — versichert der Uebersetzer, dieses Büchelgen entdecke so große theologische Kenntnisse, daß man sie einem Juristen kaum würde zutrauen können, wenn der Name nicht auf dem Titel stünde. Eben diese Vorrede an Mynsingers Söhne und Eidame, George von Marenholtz und Heinr. Stammer, ist am 15 Octob. 1592 zu Helmst. unterzeichnet worden. Im ganzen Werkchen habe ich von der ersten Ausgabe des Originals nicht die geringste Spur gefunden. Das vor mir liegende Exemplar sowohl, als das bereits S. 18. angeführte deutsche, muß unfehlbar schon der zweete Druck seyn, oder nur einen neuen Titel erhalten haben. Die Gebete, wozu in der lateinischen Uebersetzung neue gekommen sind, fassen dergleichen auf Festtage, und mancherley Gegenstände im menschlichen Leben in sich, und werden zuletzt, vermittelst eines besondern Registers, angezeigt.

S. 26. Zur Num. 9) Die Berlinische allgem. deutsche Bibliothek, Band XXIX. Th. 2. S 484. entdeckt von Beusts Tractate de sponsalibus auch eine Auflage, welche zu Frankf. am Mayn 1591 in 4.

bey

den Johann Spies, aber ohne Mauſers Abhandlung, erſchienen ſeyn ſoll.

S. 32. Im Anfange) Das zweyte Exemplar von des Baro Werken iſt völlig der erſte Abdruck des Jahrs 1562.

S. 38. Zur Num. 7) Eine andere Cölniſche Auflage des Oberti Ortenſii vom Jahr 1574 iſt 184 Octavbogen ſtark.

S. 43. Gleich anfangs) Du Moulin in einem den 4 Sept. 1554 zu Tübingen an Bullingern nach Zürch geſchriebenen Briefe berichtet, Balduin ſey vor 15 Jahren ſein gelehrter und vornehmſter Schreiber geweſen, er habe ihn auch vor 6 Jahren zu einer juriſtiſchen Profeſſion in Bourges empfohlen. Eben daſſelbe that er am Würtembergiſchen Hofe, nachdem er ſeine Dienſte aufgeſagt hatte. Sein Vorſchlag war, ihn zum Rathe zu ernennen, und Balduinen ſeine Tübingiſche Lehrſtelle anzuvertrauen. Nur befürchtete er, die Römiſchcatholiſch Geſinnten würden dieſen für einen Zwinglianer ausgeben, weil er von ihm empfohlen worden wäre; doch hoffte er, es ſo weit zu bringen, daß ihn die meiſten Studenten ſelbſt verlangten. Man ſehe Muſei Helvetici Partic. XI. S. 443.

S. 61. Zur Num. 3. am Ende) Einige geben vor es habe Baldum den Text der Inſtitutionen nach einer ſchon damals vor vierhundert Jahren, alſo zur Zeit Kayſers Lothars des Sachſen, am Balthiſchen Meere gefundenen Handſchrift abdrucken laſſen. Es iſt aber falſch, und man kann darüber des Herrn geh. Rath Roth gelehrtes Programm de Codice manuſcripto Inſtit. Iuſtin. ad mare Balthicum reperto nachleſen, welches 1772 in 4. zu Gieſſen hervortrat.

S. 61. Zur Num. 4) Die Lionische Ausgabe der brevium Commentariorum ist 18 Bogen stark.

S. 62. Zur Zeile 3) In des Herrn Hofraths, Gatterer, historischen Journale, Th. VI. S. 132. wird versichert, es sey allerdings die letzte Auflage am angeführten Orte gebraucht worden.

S. 79. Zur Zeile 11 von unten hinauf) Nach Hartmanns Berichte, Th. II. S. 116. seiner Historiae Hassiacae, wäre Vigel erst 1566. Professor geworden, wenn die letzte Ziffer nicht etwa verdruckt ist.

S. 83. Zur Num. 7) In den Götting. Anzeigen von gel. Sachen, 1775. St. 122. S. 1050. heißt es also davon: „Von Vigels Commentariis giebt es „IV. Annos, zu Basel gedruckt, wovon Num. 5) „das zweyte, Num. 6) das vierte, und Num. „54) das dritte Jahr ausmacht. In dem Metho„do iur. civ. de hereditatibus Num. 3) ist der Tractat „de legatis wieder eingedruckt."

S. 83. Zur Num. 8) Der Commentarius de pactis, transactionibus, obligationibus, action. et verbor. obligat. ist 22 Bogen stark. In der Vorrede handelt der Verfasser auf 18 Seiten de interpretandis Legibus: voran aber stehet eine andere kleinere Vorrede mit Cursivschrift, woraus erhellet, daß sein Methodus iuris ciuilis (unter der Num. 10.) schon 1561. müsse gedruckt worden seyn, und er wirklich die Absicht gehabt habe, jährlich einen solchen Commentar heraus zu geben, bis er das ganze Werk vollendet haben würde. Es sind hernach aus solchen einzeln Stücken seine Digesta erwachsen. Aller Vermuthung nach, hat er sich lange zu Heidelberg aufgehalten, auch daselbst im Jahre 1561. öffentliche Vorlesungen angestellt. Doch ist er über die Rechtsgelehr-

gelehrten dieſer hohen Schule ſehr unzufrieden. Spem quidem ſtudiorum meorum, ſchreibt er in der gedachten kleinern Vorrede, in Doctorum ordine aliquando poſueram, putans eos eſſe, quos Vlpianus iuris Sacerdotes appellandos cenſet, qui iuſtitiam colerent, — — verum in tota vita nihil ſtultius, cuius magis me poeniteat, feci, adeo ab iis per totum nunc ſeptennium cum ſummis meis laboribus ac honeſtis conatibus haud aliter, ac optimi quique, qui ad eos confugiunt, cum iuſtiſſimis ſuis cauſſis eludor. In iudiciis quidem diſputanti et iudicanti de cauſſis et controuerſiis hominum prima diſputandi et iudicandi principia negant, procedendumque in vna cauſſa triginta annos, quae vel vno menſe expediri poſſet: in ſcholis vero ſuas functiones Italis, Gallis et aliis, neſcio quibus, offerunt, interim mihi Germano inter Germanos ſutoris ſumtibus Legum ordo eſt conficiendus. Doleo non tam meam, quam Rerum publicarum vicem, in quibus non prudentiores et ſinceriores viri iuri et iuſtitiae praeficiuntur. Ein neuer Beytrag zur Kenntniß des Vigelſchen Characters. Manche ſonſt geſchickte Männer bleiben gemeiniglich lange ſitzen, wenn ſie aus Eigenſinn kein gutes Wort geben wollen, und aus Stolz glauben, daß ſie unentbehrlich ſind. Von der Seite 678. an, bis 692. hat er XIV. kurze Diſputationen angehängt, woraus der Nutzen dieſer Commentarien zu ſehen iſt; die dazu gehörige Vorrede aber handelt de vſu Legum et diſputandi ratione.

S. 83. Zur Num 9) Die Auflage des Methodi Regularum iuris vom Jahre 1584. enthält 9 Bogen. In der Zuſchrift führt er, meines Wiſſens, zuerſt öffentliche Klagen über die Beredſamkeit, und das undank-

undankbare Vaterland gegen seine Verdienste. Er sagt unter andern: Apud Turcas Icti moribus hominum regendis ac iuri dicendo praeficiuntur, qui et ius certum curant, et iurisprudentiam eloquentiae praeponunt. Sed apud Christianos contra oratores, quorum vis virtusque in lingua sita est, quique perpetuo inter se dissident, Ictis praeferuntur — — Oratorum calumnias et obtrectationes effugere nequeo. Hinc fit, vt quem ob bene merita sua laudet Germania, laudet Italia, laudet Gallia, laudet Hispania (quod sine arrogantia scriptum volo) eum rideat, vexet, contemnat, calumnietur Hassia, patria sua. Tales honores, taliaque praemia pro meis laboribus, quos in adiuuandis iuris studiis exhausi maximos, ab oratoribus nostris mihi sunt exspectanda. Dergleichen unnütze Ausdrücke wiederholt Vigel in seinen Schriften so oft, daß ich mich kaum überwinden kann, mit dem Juvenal nicht auszurufen: o medici, mediam pertundite venam!

S. 84. Zur vierten Zeile) In den Göttingischen Anzeigen, am vorher angeführten Orte, wird behauptet, es müsse für Basel 1606. das Jahr 1609. gelesen werden.

S. 85. Zur Num. 12) Eben allda stehet die Anmerkung, es sey das auf der vierten Zeile von unten hinauf gemeldete Jahr 1577. unrichtig an statt 1571. und eben die erste Baselische Ausgabe von 1568. bis 1571.

S. 86. Zur Num. 13) Die zu Basel 1572. wieder gedruckten Institutiones iur. publ. enthalten 1 Alphab. 22 Octavbogen, und sind nichts anderes, als ein oft veränderter Auszug des ersten Theils seiner Digesten, welcher die vordersten 13 Bücher in sich faßt.

Er

Er hat in dieſem Auszuge die Allegaten der Geſetze ganz weggelaſſen. Denn außer dieſen pflegte er ſonſt keine Schriften anzuführen. Es iſt aber bey demſelben Exemplare keine Spur einer vorhergegangenen Auflage zu finden. In der Vorrede macht er ſich anheiſchig, daß er zum Beſten der Anfänger auch die übrigen Theile ſeiner Digeſten in einen Auszug bringen wolle.

S. 87. Zur Num. 17) Die Ausgabe des Methodi iuris Pontificii unterm Jahre 1597. füllt 2 Alphab. 5 Bogen, ohne die Additionen, aus, welche erſt zur folgenden gekommen ſind.

S. 90. Zur Num. 22) Vigel hat die Zuſchrift von der Edition im Jahre 1604. welche 1 Alph. 3 Bog. ſtark iſt, an einen von Riedeſel gerichtet, und darinn ſehr gegen die Beredſamkeit geeifert. Zugleich rühmt er die ihm bewieſene Freygebigkeit einiger Prinzen und Städte, die denenjenigen nachgefolgt wären, welche er ſchon im Repertorio iuris öffentlich bekannt gemacht hätte.

S. 102. Zur Num. 3) Dieſe Controuerſiae, ein Werkgen von 1 Alphab. 1½ Bogen, ſind eben ſo beſchaffen, wie die Controuerſiae feudales.

S. 115. Zur Zeile 7 von unten hinauf) Im Jahre 1649. ſollte er wieder dahin kommen, an die Stelle des geſtorbenen erſten Rechtslehrers. Das Uebrige iſt aus Marvills Leben im Bande I. des Theodoſianiſchen Codex hinzuzuſetzen.

S. 120. Zur Num. 4 in der Mitte) Der Herr Rath, Joh. Conr. Feuerlein, zu Nürnberg, beſitzt auch ein Exemplar, unterm Jahre 1679. Allein Reitz in den Excurſibus ad Theophilum, S. 1122. berichtet, es ſey der vorige Druck, nur mit einem neuen

neuen Titel. Er bemerkt zugleich, daß in beyden Auflagen keine genaue Korrectur der Druckfehler beobachtet worden sey; daß Fabrot im Texte zu viel geändert habe ohne die Ursache dazu anzuzeigen ꝛc. Noch muß ich erinnern, ob schon der Herr Recensent in der Berlin. allgem. deutschen Bibliothek Band XXIX. Th. 2. S. 485. daran zweifelt, daß die Ausgabe vom Jahre 1657. ganz gewiß als die zwote angesehen werden müsse.

S. 125. Zur Num. 8) Joh. Jensius in seinen zu Rotterdam 1749. herausgekommenen Strictur. ad Iustiniani Caesaris Codicem et Pandectas hat eine vlteriorem notitiam librorum Basilicorum vorangesetzt, und darinn S. 59—70. eine große Menge entweder Druck- oder Schreibfehler angemerkt, welche die Fabrotische Edition verunstalten. Uebrigens ist die ganze Nachricht von den Basiliken aus des Herrn Regier. Raths, Höpfner, zu Giessen 1775 in 4. gedruckten gründlichen Programm zu verbessern. Es wird darinn behauptet, es sey noch gar nicht erwiesen daß Cujas alle Bücher derselben besessen habe, vielmehr zeige sich die größte Wahrscheinlichkeit des Gegentheils. Hr. Höpfner glaubt auch, es wären, außer den von Meermann zuerst bekannt gemachten vier Büchern, die aus Cujazens Nachlasse an Pet. Fabern gelangten, die andern Bücher von jenem ebenfalls in der Königlichen Bibliothek zu Paris befindlich, und vermuthlich allda noch verborgen, weil Fabers Erben das Werk schwerlich getrennt haben würden. Solche kleine Schriften verlieren sich bald; daher wünsche ich, daß diese Höpfnerische bey einer guten Gelegenheit gemeiner werde, als sie bisher gewesen ist. Von den gedachten vier Büchern, welche nun

im

im Meermannſchen Theſauro ſtehen, hatte auch der van Bynkershoek eine Handſchrift. Der Catalogus ſeiner Bibliothek S. 7. Num. 130. zeigt den Titel derſelben alſo an: Baſilicorum Libri IV. nondum editi, nempe XLIX. L. LI. et LII. deſcripti ex Codice Colbertino, qui fuit olim penes *Petr. Fabrum*, Sanjoranum, Praeſidem Tholoſanum, vt patet ex notis eius marginalibus. Chriſtfr. Wächtler hat ſich aber gewundert, daß Fabrot bey den Griechiſchen Novellen der erſten Pariſer Ausgabe von 1542. nicht gefolgt ſey, auch keinen Grund angeführt habe, warum er dieſe nicht gebrauchen mögen. Man ſehe die Opuſcula *Waechtleriana* S. 510.

S. 127. Zur Num. 16) Nach dem Abdrucke dieſes Bandes erhielt ich ein Exemplar der Enarrationum, welches weit älter iſt. Es hat zu Paris 1641. auf 2 Alph. in 12. die Preſſe verlaſſen. Allein darinn ſind ſeine Anmerkungen nur über das vierte Buch des Codex, von S. 185—448. als dem Ende des erſten Theils. Der Verfaſſer ſagt in der Vorrede, es ſolle dieſes nur eine Probe ſeyn, und der Reſt über alle IX Bücher nachfolgen, wenn genug Liebhaber dazu wären. Auch hierinn ſchimmert der Philolog an den meiſten Orten hervor.

S. 139. Zur Num. 2) Das Gattereriſche hiſtoriſche Journal, Th. VI. S. 132. meldet die Ausgabe unterm Jahre 1670. als gewiß vorhanden.

S. 146. In den Gundlingianis, Stück XI. S. 3. wird des Limnäus litterariſcher Character alſo geſchildert: „Alldieweil dieſer Mann zwar vieles geſammlet, „excerpiret und geleſen, aber ſehr wenig reiflich überle„get; als habe ich deſſen Schriften jederzeit nicht „anderſt, als locos communes angeſehen, darinnen „viel Materialien und Sand; hingegen weder Kitt „noch

„noch Kalk, womit jene verbunden werden müssen, „anzutreffen. Er ware ein sehr schlechter Raison„neur; ob er schon des Professoris Matheseos zu „Jena Sohn gewesen, und also das iudicium mit „aus Mutter Leib bringen sollen. Die Welt hat „sich also darinnen betrogen. Er ware ein arbeit„samer, aber kein judicioser Mann. Was ist es „Wunder, daß wir in den meisten Stücken nichts, „als eitle und falsche Nachrichten, finden? Alles, „was er lib III. cap. 3 N 30. seq. von dieser Sache „(warum der Kayser die geistlichen Churfürsten „Neven nenne?) annoch gutes fürbringet, ist aus „D. Noldens Buch d. Nobilitate genommen, der „bessere Nachrichten als Petr. Heigius in seinen „Quaestionibus iuris von dieser Sache gehabt. Das „übrige, was er von den Seinigen dazu gethan, „ist ein vergängliches Nichts.„ So hoch ich auch Gundlings Verdienste schätze: so ungerecht scheint mir doch dieses Urtheil überhaupt zu seyn. Würde er es wohl besser gemacht haben, wenn er zu Limnäus Zeiten gelebt hätte?

S. 146. Vor der Num. 1) Er brachte schon vorher im Jahr 1617. zu Altorf mit einem Oesterreichischen Edelmann, Joh. Ge. Spiller von Meiterberg, eine Dissert. nomico-politicam de Lege regia auf 4½ Bogen zur Catheder.

S. 147. Zur Num. 3) In den spätern Auflagen des iuris publici hat Limnäus Vieles weggelassen, daher behält die erste immer noch ihre Vorzüge. Gatterers histor. Journal, Th. IX. S. 120.

S. 152. Zur Num. 5) B. G. Struve in der Vorrede zu Pigmal. de la Force Staate von Frankreich urtheilt von der Notitia regni Franciae, daß es dem Verfasser an Belesenheit und Fleiße gar nicht

nicht gefehlt habe, wohl aber an ſcharfer, pragmatiſcher Beurtheilungskraft, Alles in gute Ordnung zu bringen. Eben deswegen beſtehe das Werk mehr in Collection, als in einem wohleingerichteten Vortrage. Doch könne man immer noch von verſchiedenen Sachen nützliche Nachrichten daraus lernen. Das glaube ich auch.

S. 164. Zur Num. 24) Der dritte Theil de Sacerdotibus hat ſeine beſondere Seitenzahl, und füllt 3½ Bogen aus. In einigen Exemplaren pflegt er nicht vorzukommen.

S. 165. Zur Num. 25) Claſens Commentar iſt auch zu Frankfurt 1693. in 4 gedruckt worden, wie das Gattereriſche hiſtoriſche Journal, Th. VI. S. 132. verſichert.

S. 173. Zur Num. 19) Hahns Diſputationes VII. ad Codicem ſind zuſammen nur 8 Bogen ſtark. Sie enthalten lauter kurze Sätze aus ſeinen Vorleſungen über den Codex, und die Aufſchrift einer jeden iſt dieſe:

de Codicis hiſtoria, L. Deciſionum auctoritate et ordine;

de iure publico ſacro, in genere;

ex L. 1. de ſumma Trinitate, et fide catholica, et vt nemo de ea publice contendere audeat;

ex L. 2. vsque ad 8. eiusdem tituli;

de iure ſacro quoad res, in genere;

ex L. 1. 2. 3. et inſertis Authenticis, vsque ad L. 14. de SS. Eccleſ. et de reb. et priuilegiis earum;

ex L. 14. et ſeq. cum inſertis Authenticis ad finem eiusdem tituli.

S. 174. Zur Num. 22) Der ganze Titel heißt: de modo agendi in iudiciis in genere, et in specie de processu tam Romanae, quam nostrae Germanicae reipublicae, eius incommodis et remediis. Es sind meistens kurze Sätze. Was von Verbesserung unseres Justizwesens gesagt wird, ist recht gut. Warum ist es aber, seit einer so langen Zeit, immer beym Alten geblieben?

S. 176. Zur Num. 40) Eine Recension dieses Commentars stehet in den Latein. Actis Erudit. 1683. S. 257—260.

S. — Zur Num. 45) Die angeführte Dissertat. ist nicht 12 sondern nur 7 Bogen stark.

S. 179. Zur Num. 62) Hahn war von dieser akademischen Schrift nur der Herausgeber. Anton Coler, ein nachmaliger Bürgermeister zu Lübeck, vertheidigte sie 1613. zur Erlangung der Doctorwürde, und sie hat hernach in Hampels Nucleo Discursuum iuris publici, auch in Biermanns iure publico, einen Platz erhalten. Der wiederholte Helmstädtische Abdruck unter dem Jahre 1660. ist der erste, und der von 1669. der zweete, 14 Bogen stark, dessen ganzer Titel also lautet: de iure Imperii Germanici SS. Caesareae Maiestatis, Electoribus Principibusque viris singulari, et hoc maxime saeculo controuerso. Daraus erhellet, daß ich sie nicht unter die Hahnischen Schriften hätte setzen sollen.

S. 181. Zur Num. 78) Die Ueberschrift dieser Dissertation, welche 9½ Bogen ausfüllt, bestehet in den folgenden Worten: de laesione vltra dimidium, eiusque correctione, ad L. 2. C. de rescind. vendit.

S. 181.

S. 181. Faſt in der Mitte) Der würdige Herr Rath Feuerlein muthmaßet in ſeinen mir gütigſt mitgetheilten Erinnerungen und Beyträgen, daß die Practica iudiciaria vom Lipenius vielleicht mit dem Proceſſu iudiciario unter der Num. 56. vermenget worden ſey, und der Seßer aus der Jahrzahl 1660. gar leicht habe 1606. machen können.

S. 183. Zur Zeile 5 von unten hinauf) Der Reſpondent und Candidat, ein Syndicus der Reichsſtadt Goslar, heißt Lorenz Duve.

S. 185. Die Miſcellan. iur. feud. aſſert. hat Gr. Junckher gemacht.

S. 191. Unter die Waldſchmiedtiſchen Schriften müſſen noch geſetzt werden:

Oratio inaug. de vſu et auctoritate hiſtoriae in iure publico, publicisque controverſiis, Marb. 1708. in 4. auf 4½ Bogen.

Diſſert. de nexu arctiſſimo Philoſophiae moralis cum Theologia naturali; ohne Jahrzahl, aber gewiß 1713. 1½ Bog. in 4.

Collegii Pandectarum priuato-publici Diſputationes XII. 1709—1715. lauter halbe Quartbogen, welche Theſes iuris controuerſi über die zwölf erſten Bücher der Pandekten enthalten.

S. 193. Bey der Num. 23) Die angeführte Stelle aus dem Heſſiſchen Journale gehöret nicht hieher, ſondern zur Num. 26.

S. 196. Waldſchmiedt hat für Andere noch mehr Diſſertationen verfertiget, deren Titel, und die Candidaten, welche ſie zu Marburg auf die Cathedet gebracht haben, alſo heißen:

de potestate iudicis indifferenti, radicata et fundata in L. 40. D. de iudiciis, 1716. 4½ Bog. Balth. Helfferich Winter.

de poenis secundarum nuptiarum, 1717. 3½ Bog. Adolph Conr. Burckhard.

de sententiis interlocutoriis, et earum revocatione, 1722. 3 Bog. Joh. Christoph Franck.

hexas meditationum iuridicarum, 1723. 5½ Bog. Joh. Gottfr. Rodtberg.

de bonae fidei possessore, fructus a tempore litis contestatae restituente, et non restituente, 1740. 3½ Bog. Joh. Casp. Cunzmann.

S. 206. Zur Num. 9) In Schubarts Exercitationibus wird von der wahren Beschaffenheit der Römischen iurisprudentiae formulariae so gründlich, und mit so guter Ordnung gehandelt, als vielleicht noch niemals besser geschehen ist.

S. 208. Nach der Num. 17) Schubart ist grösstentheils der Verfasser einer lateinischen Glückwunschrede, welche Joh. Wolfg. Kieser, bey der Erhöhung der Schwarzburgischen Grafen in den Fürstenstand, zu Jena 1698. gehalten, und in Folio zum Drucke befördert hat. Man findet sie auch in Rappens Oration. selectis clariss. virorum, S. 1029 — 1047.

S. 215. Zur Num. 8) Die Dissert. de auctoritate curatorum widerlegt Herr Püttmann, Buch I. Cap. 21. S. 146. der Probabil. iur. civilis.

S. 216. Zur Num. 23) Von der Rede de non solubili caet. stehet eine Recension in der Biblioth. Bremensi, Classe V. Fasc. 2. S. 382 — 385.

S. 219.

Digitized by Google

S. 219. Nach der Num. 30) Auch die nachfolgenden Diſſertationen, unter des von Toullieu Namen, habe ich in Herrn Dähnerts Catal. Biblioth. academicae Gryphiswald. Band II. S. 799. angetroffen; doch kommt es darauf an, ob er ſie ſelbſt gemacht habe, oder ob die Reſpondenten Verfaſſer geweſen ſind:

de traditione in rebus corporalibus et incorporalibus, Gron. 1723.

de donationibus, 1724.

de ratihabitionis paternae in nuptiis efficacia, 1724.

vtrum praeſcriptionis exceptio inſtrumento liquido et recognito opponi poſſit? 1724.

S. 234. Zur Num. 11) Das Werkgen de vanitate gloriae humanae erfüllt beynahe 7 Bogen. Die vorherige Nummer 10. iſt mit angedruckt, welche aus eben ſo vielen Blättern beſtehet, und als ein Diſcurſus, unter einem beſondern Titel, angegeben wird. Dieſe kleine Schrift war vorher ein Programm, worinn er ſeine Vorleſungen bekannt machte, als er nach des Churfürſtens zu Sachſen, Chriſtians des Erſten Tode, ſich wieder zur Wittenbergiſchen Univerſität gewendet hatte. Er ſagt darinn Einiges von ſeinen eigenen Hofbedienungen. Das Programm unter der Num. 4. ſtellte er hernach erſt ans Licht.

S. 235. Faſt in der Mitte) Die Opera a *Weybe* ſind überhaupt 2 Alph. 4 Bogen ſtark.

S. 236. In Joh. Ludolf Bünemanns Catalogo Mſtorum, caet. welcher 1732. zu Minden in Mediancctav gedruckt wurde, findet man S. 96. ein Diarium manuſcriptum *Eberh.* a *Weybe*, in Comi-

tiis Spirensibus A. 1599. et 1600. in Quarta Forma compositum.

Ferner soll er auch der Verfasser des Königlichen Weckers gewesen seyn, eines sehr merkwürdigen Schreibens vom Könige Christian dem IV. in Dännemark, an den Herzog zu Braunschweig-Lüneburg, Friedrich Ulrich, unterm 21. Decemb. 1620. wie Kraft im Conspectu Biblioth. histor. Brunsuico-Luneb. vniuersali, S. 33. Num. 974. anzeigt, und der Herr Justizrath Schlegel, zu Copenhagen, Th. II. S. 54 seiner Leben der Dänischen Könige bestätiget. Einige ziehen aber dieses Vorgeben noch in Zweifel. Nun ist dasselbe Schreiben in Hinübers Beyträgen zum Braunschw. und Hildesheimischen Staats- und Privatrechte, Th. I. S. 68 — 91.

S. 242. Zur Num. 6) Die Berlinische allgemeine Deutsche Biblioth. Band XXIX. Th. 2. S. 485. giebt von einer Genever Ausgabe des Borcholtenschen Commentars Nachricht, welche unterm Jahre 1663. auf 751. Quartseiten vorhanden seyn soll.

S. 248. Nach der Num. 5) Noch gehöret ihm eine 1596. auf 1½tel Bogen gehaltene Dissert. zu de legatis, (in testamento) welche aber unbedeutend ist.

S. 249. Am Ende der angeführten Schriften) Statius v. Borcholten hat auch eine Menge Observationum cameralium ad *Gailium* geschrieben hinterlassen, welche in der Bibliotheca *Plothoniana*, Th. II. S. 834. stehen.

S. 252. Nach der Zeile 4) Pacius fieng zu Heidelberg mancherley Händel an, wozu, seinem Vorgeben nach, ein Pasquill auf ihn Gelegenheit gab. Es sollte dieses ein Epos *Scipion. Gentilis* in Hippol. a Col-

a Collibus ſeyn. Er führte nicht nur gegen jenen, ſondern auch wider den Buchdrucker, Hieron. Commelin, einen Injurienproceß, der ſehr weitläuftig wurde. In Scip. Gentils Leben habe ich davon mehr erzählt. Seine Profeſſion des Codex ſagte er am 28. Febr. 1594. nicht 1596. auf, und ſetzte hinzu, er wäre nun acht Jahre daſelbſt, könne aber dieſer Kränkung wegen nicht ruhig leben. Der akademiſche Senat vermochte nicht, ihn auf andere Gedanken zu bringen. Am 22. März erfolgte, nach dem abgeſtatteten Berichte, ein Reſcript vom Hofe, des Inhalts, der Churfürſt ſäh es gern, wenn Pacius bleiben würde, er zweifle jedoch, daß bey ihm eine Vorſtellung Statt finde: die Univerſität möchte thun, was ſie für gut hielt, und allenfalls an ſeine Stelle einen Andern nennen. Den 19. Jun. bekam er endlich die Erlaubniß, ſeine Lectionen zu beſchließen, damit er ſich zur Abreiſe anſchicken könnte. Unterdeſſen war es bald merklich, was man an ſeiner Perſon verloren hatte. Vergebens ward ein würdiger Nachfolger lange geſucht, und zuletzt am 10. Sept. 1595. vom damaligen Rector, Toſſan, in Vorſchlag gebracht, ob Pacius nicht zurückgerufen werden ſolle? Es verlaute ſtark, daß ſeine Umſtände, des Kriegs wegen, zu Sedan eben nicht die angenehmſten wären: daß ihn der Herzog von Bouillon leicht entlaſſen, und Pacius ſelbſt, wie man erfahren habe, ſein voriges Lehramt gern wieder antreten würde. Der Hof ließ ſich nun dieſen Vorſchlag gefallen. Doch wollte man ihn nicht, im Namen des Churfürſten, von neuem berufen, ſondern der Rector könnte nur ein Privatſchreiben an ihn abſchicken. Dieſes geſchah, und Pacius antwortete darauf, es wären ihm bereits von andern Orten Anträge gethan worden; er ſey auch zu Se-

dan gar beliebt. Da er niemals eine Stelle gesucht habe: so könnte und wollte er in solcher Absicht nicht wieder nach Heidelberg kommen. Es würde besser seyn, Jemanden an ihn zu senden, der mit ihm tractirte, und von der eigentlichen Meynung des Churfürsten umständlicher spräche. Eines rühmlichen Friedens würde er sich immer befleißigen, sonst aber lieber sterben. (Freylich weit besser, als ein Leben in lauter Zank und Streit fortzusetzen.) Es beruhe auf der Klugheit der Universität, Mittel auszusinnen, welche seiner Ehre nicht nachtheilig wären. Als sein Brief im Original vom Hofe abgefodert worden war, befahl der Churfürst am 17. Novemb. 1595. durch ein abermaliges Reskript, die Universität solle sich Pacius wegen nicht weiter bemühen, und vielmehr auf andere qualificirte Personen denken. (Der klügste Entschluß, welcher gefaßt werden konnte.) Marquard Freher erhielt also im Anfange des Jahrs 1596. das ledige Professorat. Pacius hatte mittlerweile seine Ausgabe der Aristotelischen Bücher de anima den Heidelbergischen Professoren dedicirt, wofür man ihm einen silbernen und vergoldeten Becher, ein und dreyßig Gulden am Werthe, zuschickte. Am 21. Septemb. 1597. nicht 1598. wie ich vorher geschrieben hatte, both man ihm wieder die vacante Lehrstelle der Pandekten, in sehr höflichen Ausdrücken, an, und gab zu verstehen, daß der Churfürst auch die Reisekosten auf eine billige Weise ersetzen würde. Der an ihn abgefertigte Bothe konnte aber, da in Deutschland die Pest, und in Frankreich der Krieg wüthete, nicht weiter, als bis Geneve kommen, wo der Magistrat versprach, das zurückgelassene Schreiben bey bequemer Gelegenheit, an den gehörigen Ort zu befördern. Was ferner geschehen

ſchehen ſey, davon meldet mein hochgeſchätzter Freund, der Herr Büttinghauſen, nichts, aus deſſen Beyträgen zur Pfälziſchen Geſchichte, Band I. S. 435. und Band II. S. 207—214. ich dieſe vorher unbekannte Nachrichten ausgezeichnet habe. Von dem Bevollmächtigten hingegen, welcher aus Nimes nach Heidelberg gegangen ſeyn ſoll, wie der von mir angeführte Brief Oerer Weſenbecks meldet, wird kein Wort geſagt. Faſt möchte ich daher in dieſe Erzählung ein Mißtrauen ſetzen.

S. 258 Zur Num. 5) Bamberger Th. I. der zuverläſſigen Nachrichten von den vornehmſten Schriftſtellern, S. 275. führt noch eine Genever Ausgabe in 4. unterm Jahre 1605. an, welche wenig bekannt, und, gleich der vorhergegangenen, die beſte iſt.

S. 260. Zur Num. 7) Des Pacius Enantiophana kamen auch nebſt dem Mercerius zu Frankf. 1625. in 12. heraus; aber es ſind nur ſieben Centurien. In ſolchen folgt er der Ordnung der Pandekten; bey den drey letzten hingegen beobachtet er gar keine. Man ſehe die Berlin. allgem. Deutſche Bibl. Band XXIX. Th. 2. S. 485.

S. — Nach der Num. 7) Eine Heidelbergiſche Diſſertation vom Jahr 1586. welche Poſitiones de inofficioſo teſtamento auf 1 Bogen enthält, iſt wohl des Reſpondenten, Friedr. Hilderichs, Arbeit.

S. 262. Zur Num. 14) Die Inſtitutiones logicae ſind auch zu Speier 1596. in 8. gedruckt worden.

S. 266. Zur Num. 22) Nach dem Catalogo Biblioth. Lugd. Batauae in Folio, S. 102. iſt allda ferner 1630. ein Abdruck gemacht worden.

S. 267. Zur Num. 28) In *Cocceii* Grotio illuſtrato, Band IV. unter dem Buchſtaben b) habe ich eine

neue Edition von der Disceptatione de dominio maris angetroffen, welche ihre besondere Seitenzahlen hat, und beynahe 4½ Bogen ausfüllt.

S. 271. Zur Zeile 14. fast in der Mitte) Eine Tochter Joh. Althusens, Anne Catharine, hatte der berühmte Leidensche Rechtslehrer, Bernh. Schotan, 1627. geheyrathet, wie ich in Vriemoets Athenis Frisiacis, S. 231. gelesen habe.

S. 277. Zu den Worten: Nach des Vaters Tode) Aus der Zuschrift vor seine unter Num. 12. angeführten Commentar de regulis iuris der Ausgabe im Jahre 1600. meldet Matthäi, daß er aus Basel berufen worden sey, um seines Vaters Stelle zu übernehmen. Er scheint also dort auch studirt zu haben.

S. 279. Zur Num. 12) Eben dieser Commentar erschien zuerst 1600. nicht 1595. Ich weiß es nicht mehr, wer mich zur letzten Zahl verführt hat. Ein Jahr vor dem Drucke war das Buch zu seinen öffentlichen Vorlesungen gebraucht worden, und dieses sagt er selbst. Herm. Vulte, sein College, beredete ihn zur Ausgabe zumal da einige seiner Zuhörer damit umgiengen, den nachgeschriebenen Discurs drucken zu lassen, welches er also verhindern wollte. Ich habe neulich ein Exemplar erhalten, welches 1615. bey Paul Egenolphen, 1 Alph. 18 Bogen stark in 8. zum Vorscheine gekommen ist. Auf dem Titel aber wird keiner dritten Ausgabe gedacht, welche es doch seyn müßte, wenn 1607. eine vorhergegangen wäre. Ich gerathe daher auf die Vermuthung, es sey nur ein neuer Titelbogen umgeschlagen worden. Die Edition vom Jahre 1633. ist gewiß vorhanden. Des Verfassers Vortrag empfiehlet sich der Deutlichkeit wegen, und

diese

diese Eigenschaft mag wohl die Haupturſache seyn, daß dem Buche im vorigen Jahrhunderte ſo viel Abgang verſchaft worden iſt.

S. 280. Nach der Num. 14) In den Conſiliis Doctorum et Profeſſorum Marburgenſium ſtehen Band I. vier; Band II. zween; Band III. wieder zween; und Band IV. drey Rechtsſprüche vom Matthäi.

S. 283. Zur Zeile 20) Es iſt bekannt, daß er einer der vornehmſten war, welche Antinomien zuſammenſuchten, damit ſie nur den Tribonian tadeln möchten. Mehr davon in Heineccius Vorrede zu Wiſſenbachs Emblematibus Triboniani, S. 15 — 17.

S. 286. Zur Num. 3) auf der Zeile 9) Das Exemplar des Collegii Inſtit. iuris, welches 1625. in 12. zu Herborn herausgekommen war, enthält 5½ Bogen. Der ganze Titel iſt dieſer: Collegium Inſtitutionum iuris reformatum, et tantum non nouum, difficultatibus et controuerſiis, ſcitu neceſſariis, paſſim auctum, et contra lenioribus, minusque fruguiferis, minutum. Sein Sohn, Johann Matthäi, ein Profeſſor der Rechte zu Herborn, ließ das kleine Buch allda wieder auflegen, und darüber diſputiren.

S. 290. Zur Num. 1) nach den Worten: vermehrt angeprieſen) Dieſe Vermehrungen beſtehen, ſo viel als ich bemerkt habe, nur in einigen neuen Allegaten.

S. 297. Zur Zeile 6) Soerman im academiſchen Regiſter der Vniverſiteyt tot Leyden, S. 144. meldet, Matthäi ſey im Anfange des Jahrs 1673. nach Leiden gegangen.

Digitized by Google

S. 299. Zur Num. 5) Die Observationes sind nicht 1673. welches ein Druckfehler ist, sondern 1676. in 12. auf 21½ Bogen herausgekommen. Die fünf übrigen Blätter enthalten nur ein Verzeichniß mancherley Bücher beym Verleger.

S. 302. Nach der Num. 8) Im Catalogo Bibliothecae *Bynkershoekianae*, S. 132. wird dem Matthäi ein 1686. in 8. gedruckter Tractat de testibus zugeeignet, welcher sehr selten seyn muß; wenigstens entsinne ich mich nicht, ihn sonst bemerkt zu haben. Ob die bald darauf folgende Rede in 8. de euersoribus rerum publicarum, wobey weder Jahrzahl noch Druckort stehet, auch von ihm, oder von seinem Vater, herrühre, bleibt mir zweifelhaft.

S. 307. Zur Zeile 12) Diese Lehrstelle, in welcher er 1589. Joh. Wiganden und Heinr. Daubern als Gehülfe zugeordnet wurde, wie Hartmann Th. II. S. 122. seiner Historiae Hassiacae sagt, scheint er im folgenden Jahre mit einer Herbornischen verwechselt zu haben.

S. 309. Zur Num. 4) Die Trauerrede auf den Landgrafen, Wilhelm, ist im ersten Abdrucke 15 Bogen stark.

S. 319. Gleich zum Anfange) Söerman am oben angezeigten Orte S. 86. und 96. berichtet, daß Mästertius am 8. Novemb. 1635. die Erlaubniß erhalten habe, das Lehnrecht privatim zu erklären, auch öffentlich zu disputiren. Nachher sey derselbe den 23. Octob. 1637. außerordentlicher Professor des Lehnrechts, und 1639. am 11. Julius ordentlicher Rechtslehrer geworden. Seinen Tod aber setzt er in den 5. April 1658, welche Zeit ohne Zweifel die richtigste ist.

Digitized by Google

S. 323. Zur Num. 7) Im Catalogo Biblioth. *Ge. Zach. Winckleri*, Hamb. 1774. Th. II. S. 170. ſtehet der Titel alſo: illuſtrium materiarum prima rudimenta, 145 Diſputationibus comprehenſa, (mein Exemplar vom Jahre 1664. enthält deren nur 74.) Lugd. B. 1646. in 4. Wenn der Setzer die zwo letzten Zahlen nicht verkehrt hat: ſo wäre dieſer Abdruck ſehr unbekannt. In Aug. Rudolph Jeſaias Bünemanns Bücherverzeichniſſe aber, Th. III. S. 147. finde ich noch einen Leidenſchen, unter dem Jahre 1657. in 4. welchen ich ebenfalls nicht genauer kenne.

S. 324. Zur Num. 11) Die Ausgabe der Inſtitutionen in Sedezformate, verdiente die Vorſetzung ſeines Namens nicht. Denn die Zuſchrift füllt nur wenige Zeilen aus, und die Summarien findet man in den meiſten andern Exemplaren.

S. 325. Ganz am Ende) Die Diſputation de ſucceſſione ab inteſtato iſt 1655. gedruckt, auch in der Richeyiſchen Bibliothek alſo angezeigt worden.

S. 334. Zur Zeile 13) Aus des Idſinga Diſſert. de mutuo et veteri litterar. obligatione Cap. IV. §. 1. erhellet, daß Cunäus die Unterredung mit dem Salmaſius de mutuo zu Papiere gebracht habe, und vermuthlich ſind dieſe Blätter demſelben, nach jenes Tode, in die Hände gerathen.

S. 339. Nach dem Buchſtaben b) Bey der 1664. auf 22 Seiten gedruckten Diſputation eines Mecklenburgers, Martin Chriſtoph Gerdes, ad tit. C. de paſcuis publicis et priuatis hat Regner auch nur den Vorſitz gehabt; und mit einer andern ad L. Iuliam Maieſtatis, die ich ohne Jahrzahl bemerkt habe, wird es wohl nicht anders beſchaffen geweſen ſeyn.

S. 347. Zur Num. 21) Man hat auch Exemplare von diesem Commentar unter dem Druckort Leiden vom Jahre 1691. auf deren Titel e[illegible] stehet. Allein es ist keinem Zweifel unterworfen, daß nur der erste Bogen neu gedruckt worden sey. Am Ende der letzten Seite stehet auch ganz unten: Vltraiecti typis Guil. Clerk, typographi.

S. 348. Zur Zeile 1) Nach Soermans academisch Register caet. S. 51. ist Johann Voet nicht am 3. sondern am 30. October gebohren worden.

S. 349. Zur Zeile 3) Vriemoet in den Athenis Frisiacis S. 719. schreibt, Joh. Voet sey im Jahre 1713. gestorben, und Anton Schultzing habe seine Stelle wieder erhalten. Damit stimmet Joh. Jacob Vitriarius überein, welcher in der Leichenrede auf Schultingen sagt: Munus suum auspicatus est die Nouembris nono, anni huius saeculi tertii et decimi.

S. 350. Zur Num. 1) Eine Holländische Uebersetzung dieses Buchs verfertigte Rutgert Christ. Alberts, und stellte sie im Haag 1726. in 8. ans Licht. Es sind zween Theile, welche zusammen 1 Alph. 18½ Bogen enthalten. Der Titel aber ist der folgende: *I. Voet* Tractat van't Krygsrecht vertaald.

S. 355. Gleich im Anfange) Von der Hällischen Ausgabe sind seit dem Jahre 1776. bis 1779. fünf Bände vorhanden. Der letzte wird bald folgen.

S. — Zur Num. 17) Diese 2 Bogen starke Schrift muß hier ganz weggestrichen werden. Ein Candidat, Adrian le Clercq, vertheidigte sie allein unter Voets Rectorate.

S. — Zur letzten Zeile) Auch die 1698. auf 3½ Bogen gedruckte Disputation de inofficioso testamento

mento gehöret nicht ihm, sondern dem Respondenten, Peter Calkoen. Eben dasselbe ist von einer andern ad L. Nihil interest 112 de R. I. zu sagen, die Joh. Fabricius 1711. mit Voets Beystande zur Catheder brachte.

S. 381. Zur Num. 13) In Aug. Rud. Jesaias Bünemanns Bücherverzeichnisse, Th. III. S. 156. siehet man, daß derselbe von Noodts Commentario ad Pandectas ehemals ein geschriebenes Exemplar aus Everhards Otto Bibliothek bekommen habe, worinn, wie versichert wird, Manches stehet, welches das gedruckte Werk ergänzen kann. Ich habe keine gewisse Nachricht, wer nun Besitzer dieser Handschrift sey.

S. 382. Nach der Zeile 8) Mit vier andern Dissertationen, auf welche Noodts Name gesetzt worden, ist es eben so beschaffen. Die erste, unterm Jahre 1698. de consuetudinibus Silesiacis feudalibus, hat Wilh Peter Schrörern zum Verfasser, von welchem Christ. Runge in der Notitia Historicorum et historiae gentis Silesiacae, Th. I. S. 203. und 213. Einiges sagt. Seine akademische Schrift ist in den Deliciis iuris Silesiaci zu Schweidnitz 1736. in 4. wo sie die Nummer 6. enthält, wieder aufgelegt worden. Die zwote de tortura vertheidigte der Respondent, van Lekeren, 1705. Die dritte de coloribus iuris, welche 1711. zu Leiden auf 1½ Bogen ans Licht trat, ist aus der Feder Joh. Fabricius geflossen, eines schon vorher angeführten Rechtsgelehrten, der sich auch durch eine andere juristische Abhandlung de sectis veterum Ictorum, in demselben Jahre, bekannter gemacht hat. Endlich aber kam die vierte ad *Iulii Pauli* fragmentum ex libro XXII. Quaestionum in L. 14. D. ad L. Cornel. de falsis

falsis von Branchů 1718. hinzu. Sie erschien darauf im Th. I. seiner Observat. ad ius Rom. S. 147. vermehrter, und ward mit der zwoten, seiner Gradualschrift, vereiniget.

S. 387. Zur Num. 5) Die Dissert. de aequirate retorsionis ist in der Struvischen Abhandlung de vindicta privata vom Jahre 1678. mit besondern Seitenzahlen gedruckt worden, und 8½ Bogen stark, die Annotata dazu gerechnet.

S. 401 Zur Num. 109) Diese Schrift ist nun billig von den Sievoguschen abzusondern, und dem Respondenten zuzueignen. Mein Urtheil davon nehme ich zwar nicht zurück; aber man darf sich darüber nicht wundern, daß sie wohl geschrieben sey, wenn man in den Opusculis *Hambergeriani* S. 407. lieset: Nuper in academia Ienensi *Christ. Frid. Schroeterus* de vicesima hereditatum breuem dissertationem edidit, tam superiori (*Burmannianae* in libro de vectigalibus populi Romani) similem, vt nesciam, quid esse possit magis. Interim ille auctorem suum vbique dissimulat. Vereor plane, *ne sit forte suas repetitum*, et quae sequuntur. Nota enim est fabula de cornicula.

S. — Zur Num. 110) Die drey Sievogtischen Briefe stehen allda S. 184 — 189. und empfehlen sich nur des feinen, zierlichen Ausdrucks wegen.

S. 403. Nach der Num 121) Zwo deutsche Reden von ihm sind auch nicht zu vergessen, da er sich Mühe gegeben hat, von der Mode seiner Zeit abzuweichen, und weder lateinische, noch Französische Wörter einzumischen. Die erste, über das 1678. erfolgte Lebensende des Herzogs, Bernhard, zu Sachsen Jena, ist in Lünigs Reden großer Herren,

ren, Th. V. S. 587 — 595. die zwote aber, welche er 1708. beym allgemeinen Landtage zu Weimar gehalten hätte, in der Nordhauſiſchen Sammlung auserleſener Reden, Band II. S. 132 — 137. anzutreffen.

S. 404. Zum Buchſtaben f) Der Herr Rath Feuerlein erinnert, daß ſein Exemplar nur aus 2 Quartbogen beſtehe. Vielleicht ſind an dem Orte, wo ich dieſe Anzeige geleſen habe, verſchiedene beygedruckte Glückwünſche dazu gerechnet, oder einige Stück auf Foliopapier abgedruckt worden. Eben dieſer wohlgedachte Nürnbergiſche Rechtsgelehrte erwähnt noch eines Slevogtiſchen Programms zu Heinr. Gottlieb Spitthuſens Probelection de impenſis, in rem alienam factis, auf 1 Quartbogen. Das Druckjahr iſt anzumerken vergeſſen worden.

S. 408. Zur Num. 2) Im Jahr 1729. kam dieſe Sammlung eben allda bey Rittern mit einem neugedruckten Titelbogen: Caſuum forenſium ex Actis publicis Collectio, unter die Buchhändler.

Dritter Band.

S. 3. Faſt am Ende) Friedr. von Jena erhielt die Erneuerung der adelichen Würde im Jahre 1658.

S. 5. Zur Zeile 1) Nach der ihm gemachten Grabſchrift war der 24. November ſein Geburtstag.

S. — Faſt in der Mitte) Ich glaube nicht, daß es recht ſey, wenn im Elencho Profeſſorum Heidelberg. (an Mieg 1771. in 4. gedruckter Rede de Acad. Heidelb. ortu et progreſſu) angeführt wird, daß Gottfr. v. Jena erſt im Jahre 1655. ein juriſtiſches Lehramt zu Heidelberg erlangt habe. Es ſoll

wohl 1653. heissen. Ich habe in dieser Nachricht mehr Unrichtigkeiten bemerkt.

S. 5. Nach den Worten: an eben dem Tage Zeile 8 von unten hinauf) Es war der 6. Junius.

S. 6. Zur Zeile 4 von unten hinauf) Er legitimirte sich am 12. Decemb. des Jahrs 1662. und die gedachte drey andere Minister waren der von Platen, von Blumenthal, und von Marenholz.

S. 7. Zur Zeile 3) Für die dem Dänischen Könige geleistete Dienste erhielt er, vom Jahre 1684. an, eine jährliche Pension von fünf hundert Thalern, und diese hatte man ihm auf seine ganze Lebenszeit versprochen. Als er aber zu Halle war, meldete er sich deswegen nicht weiter.

S. — Zur Zeile 9) Nach den Worten: des Fürstenthums Minden) Schon 1667. im März verlangte sein Herr, daß er dahin reisen sollte, weil einige, der Regierung und Aemter halben, vorgefallene Veränderungen seine Gegenwart allda nothwendig machten. Allein der Erzbischoff zu Salzburg, als Kayserlicher Principalcommissarius, ersuchte den Churfürsten, seinen Minister noch beym Reichstage zu lassen, weil er nach dem bisher bewiesenen Eifer, und seiner großen Erfahrung, zum Entscheiden der wichtigsten Angelegenheiten viel Gutes würde beytragen können. Der von Jena hingegen hätte es gern gesehen, abgerufen zu werden, und seine eigene Geschäfte zu besorgen. Allein der Churfürst schlug ihm die Bitte darum ab, und er hatte nur Erlaubniß, auf ein paar Monathe nach Frankfurt an der Oder zu reisen, von dannen er am 26. Septemb. zu Regensburg wieder ankam. Alsdann ward ihm, auf sein Suchen, im Anfange des Jahrs

1681.

1681. der Neumärkische Regierungsrath von Schönbeck, ein ehemaliger Legationssecretair auf dem Reichstage, zur Erleichterung der überhäuften Arbeit als Adjunkt bestellt. Er reisete endlich am 24. Junius 1687. von Regensburg ab, wo er ein so großes Ansehen erlangt hatte, daß er die Sachen lenken konnte, wie er nur wollte. Das Mindener Cancellariat aber legte er nieder, als er ins Magdeburgische eingesetzt worden war.

S. 7. Am Ende) Auf seiner Grabschrift wird doch auch der 8. Januar, als der Tag seines sehr erbaulichen Todes, angegeben.

S. 8. Zur Zeile 12) Das Rittergut Döberniz, im Sternbergischen Kreise der Neumark, brannte ihm gegen das zum Ende laufende Jahr 1675 ganz ab. Für das andere, Lützendorf, welches ich genennt habe, wird im Lebenslaufe desselben Columbey gesetzt. Nach dem Tode seiner ersten Gemahlin war er, vom Jahre 1684 bis 1697, zwölf, nicht funfzehn Jahre im Wittwenstande gewesen. Um der Richtigkeit willen habe ich doch diese kleine Verbesserung nicht übergehen mögen, so wenig auch darauf ankommt.

S. 9. Gegen das Ende) Seine männliche Beredsamkeit, einnehmende Stimme, und ein vortreffliches Gedächtniß, rühmt man gleichfalls. Er soll den Inhalt ganzer Bücher behalten haben, wenn er sie nur flüchtig durchgegangen war.

Alles, was ich hier zur Ergänzung dieses Artikels angemerkt habe, ist theils aus J. L. Wirtes Epistola, ad *Paul. Fuchsium*, caet. scripta, de vita et morte *Godofr. a Jena*, Hal. 1703. auf 5 Foliobogen; theils aus dem Lebenslaufe in den Funeralien genommen worden.

S. 29. Zur Num. 6) Die Baselische Ausgabe in Fol. ist bey Hervagen auf 1 Alphabet 5 Bogen erschienen.

S. 31. Zur Num. 11) Bey Sebast. Gryphen traten auch zu Lion 1535. in Fol. 3 Alph. 4 Bogen stark ans Licht: *Alciati* de verborum signific. libri IV. Eiusdem in Tractatum eius argumenti veterum ICtorum Commentaria. Ex vltima Auctoris recognitione.

S. 34. Zur Num. 14) Die Emblemata kamen zu Padua 1621. in 4. aus Lorenz Pasquati Buchdruckerey abermal, mit Figuren unter dem folgenden Titel, heraus: Emblemata cum Commentariis Cl. *Minois, Franc. Sanctii*, Brocensis, et notis *Laur. Pignorii*, Patauini. Opera et vigiliis *Ioh. Thuilii*, Mariaemontani, Tirol. Philos. et Medicinae Doctoris. Diese Ausgabe enthält, nach des Herrn Raths Feuerleins Anzeige, 1003 Seiten, ohne 80 Seiten des Titels, der Vorrede, des Lebens Alciats, und des Registers über die Emblemen, zu rechnen.

Vielleicht ist das Kunstbuch desselben, welches zu Frf. 1580 in 8. mit Kupfern erschien, nichts anders, als eine deutsche Uebersetzung des Originals.

S. 45. Zur Num. 11) Ein einziger Bogen von 37 Sätzen, welche wahrscheinlicher Weise zu Augsburg gedruckt, zu Ingolstadt aber vertheidiget worden sind.

S. 46. Zur Num. 2) Auch ein Exemplar von 1585. habe ich gesehen unter dem Namen Theophilus Dossiliander. Es ist also im folgenden Jahre nur ein neuer Titel vorgedruckt worden. Die zwote Ausgabe aber trat 1596. zu Rostock auf 17½ Bogen

gen in 4. mit seinem wahren Namen bezeichnet hervor. Thomas Werner besorgte sie. Außer einigen Verbesserungen sind wenige Zusätze darinn zu finden.

S. 46. Zur Num. 4) Im Verzeichnisse seiner Schriften führt er selbst Panegyricos quinque Imperatorum Romanorum et Principum Germaniae an. Wenn nun auch die Num. 11) dazu gerechnet wird: so ist doch noch Ein Panegyricus übrig, welchen ich nicht habe erforschen können. Die Rede von dem Kayser, Carl dem Großen, ist vorher zu Augsburg 1583. in Median 4. auf 4¼ Bogen gar schön gedruckt worden. Die Zuschrift an den Pfalzgrafen am Rhein, Philipp Ludwig, hat der Verfasser zu Ingolstadt unterzeichnet, wo er vermuthlich studirte. Nach der Dedication folgt das sauber gestochene Portrait des Kayserς.

S. 47. Zur Num. 5) Die Idea boni ICti enthält überhaupt 15½ Bogen.

S. — Zur Num. 6) Diese fast 8 Bogen starke Schrift begreift zugleich Imperatorum eorum symbola, Eteostricha item, diem natalem, electionis et obitus singulorum Imperatorum indicantia in sich.

S. 51. Nach der Num. 15) Noch gehöret zu seinen gedruckten Schriften Synopsis methodica Institutionum Imperialium, omnium titulorum summam breviter comprehendens; welches Werkgen ohne Ort, Format und Druckjahr in dem bereits gedachten Verzeichnisse seiner Schriften stehet. Dieses ist 1604. auf drey Octavblättern besonders erschienen, und ich habe es an einem Exemplare der Poematum angebunden gesehen. Die Responsa iuris quatuor casuum difficilium, welche er darinn ebenfalls an-

zeigt, sind ganz wahrscheinlich nichts Anders, als die von mir unter der Num. 8. und 13. gemeldeten Stücke, zumal da er dieser gar nicht erwähnt hat. Von denenjenigen Büchern, die er noch herauszugeben willens war, ist allein die Num. 15, das Volumen Consultationum, ans Licht getreten. Die Titel der übrigen heißen:

Commentaria Paratitularia in tres Digestorum libros, vetus, infortiatum, et nouum.

Tract. ad L. *Stipulatio hoc modo concepta* D. de verbor. obligation.

Decisiones aureae, vsu practico frequentiores, casuum quotidianorum.

Syllabus Romanae nomothesiae per varias quasi aetates Legum, in locos communes temporum redactus.

Tract. in L. *Possibili* 7. et L. *Si Titius* 8. D. de verbor. obligat.

Nouellarum Iustiniani, quotquot hodie exstant, in commodiorem et methodicam Eutaxiam, ad vitandam odiosam Peristrologiam, reductio.

Commentaria in IV. Instit. Iustiniani Imperat. libros, iurisprudentiae instauratae.

Isagoge, in qua continentur anagnorismata vtriusque iuris, secundum methodum dialecticam comprehensi.

Tract. luculentus de arte iuris, libris II.

Commentaria in tit. D. de diuersis regulis iuris, cum regulis concordantibus.

Orationum et praefationum variarum libri II.

Epistо-

Digitized by Google

Epiſtolarum Graecarum ad Philoſophos academicos lib. I.

Summae breues ad X. libros Ethicorum Ariſtotelis.

Dieſe Nachricht dient wenigſtens zur Ergänzung der Geſchichte von Gelehrten der Stadt Lüneburg, wenn ſie auch ſonſt den meiſten Lesern unbedeutend ſcheinen möchte. Nur muß ich noch hinzuſetzen, daß ich nicht habe erfahren können, ob dieſe Handſchriften des fleißigen Daſſels von ſeiner Familie aufbewahret worden ſind, und an welchem Orte ſie verborgen liegen. Die Maculaturhändler werden ſie doch wohl nicht in ihre Hände bekommen haben.

S. 54. Zur Num. 1) Die Lectiones ſubſeciuae ſind auch in die Nouas Declarationes iuris S. 436—502. der zwoten Ausgabe in Median 4 eingedruckt worden

S. 55. Zur Num. 5) Das kleine, nicht zu Bourges, ſondern zu Paris, 1555. ans Licht getretene Buch füllt 9 Bogen aus.

S. 56. Zur Num. 10) In Frehers Edition iſt Contius Werkgen faſt 5 Bogen ſtark.

S. 59. Zum Buchſtaben a) Eine eigene Edition des Corporis iur. ciuilis *gloſſati* hat Contius auch beſorgt, und ſie iſt, nach der von ihm 1571. veranſtalteten Ausgabe dieſes Geſetzbuchs ohne Gloſſen, deren Exemplare unter dem Jahre 1581. nur einen neuen Titel erhalten haben, zu Paris 1576. bey Sebaſt. Nivellius auf ſchönen Papier in vier Imperialfoliobänden erſchienen, aber nun auſſerordentlich rar. Alle Rubriken der Titel, die Scholien, die Anfangsbuchſtaben eines jeden Geſetzes, die

Summarien der Paragraphen sind mit vortrefflicher rothen Farbe gedruckt. Diese mir schätzbare Nachricht hat der Herr geheime Rath Koch, zu Giessen, in den Frankfurter gelehrten Anzeigen 1779. St. 73. S. 577. und St. 82. S. 665. ertheilt, auch alsdann im St. 85. S. 673—685. der Herr Regierungsrath, Medicus, zu Weilburg, von dessen Güte ich die angeführten Blätter erhalten habe, mit einer sehr genauen Beschreibung des ganzen Werks bereichert.

S. 62. Zur Zeile 2 von unten hinauf) Eine Stelle in Casaubonus Briefen Num 130. S. 148. seiner 1656. in 4. zu Braunschweig gedruckten Epistolarum zeigt, daß Lectius seit dem Jahre 1597. mit einem vornehmen Frauenzimmer verbunden gewesen sey.

S. — Nach der Zeile 6 von unten hinauf) Aus zween Briefen Isaac Casaubonus S 160. Num. 140. und S. 178. Num. 158. der eben erwähnten Sammlung ist zu sehen, daß Wilh. Ranchin 1597. alle Kräfte angestrengt habe, den Lectius auf die hohe Schule zu Montpellier zu ziehen. Er wollte aber nicht kommen.

S. 76. Zur Num. 3) In Biermanns Dissert. historico-imid. politicis Band III. Num. 2. und 13. ist die Dissert. de Lege Regia, nebst einer Decas thesium per saturam, ebenfalls eingerückt worden.

S. 77. Zur Num. 7) Crenius Animaduers. philol. et historic. Th. XV. S 120 giebt die Helmstädtische Auflage für sehr fehlerhaft aus.

S. 123. Zur Num. 8) Im Jahre 1701. erschien die vierte, 1707. die fünfte, und 1712. die sechste Edition.

S. 131.

S. 131. Zur Num. 3) Der Herr Rath, Feuerlein, hat die Güte gehabt, mir zu melden, daß er dieſe Abhandlung von 1 Alph. 5 Bogen beſitze.

S. 132. Zur Num. 7) Die Diſſert. de ſororibus Caroli M. welche Hans Kraut unter ihm vertheidigte, iſt 2 Bogen ſtark, wie ich von eben dieſem würdigen Manne erfahren habe.

S. — Zur Num. 8) Die Streitigkeit über Carls des Groſſen Bart iſt bekannt. Thumeyer tritt in den Noten auf die Seite derer, welche die bejahende Meynung angenommen haben, und da der Jeſuit, Daniel Papebroch, das Gegentheil behauptete: ſo ließ er deſſen Brief an Leibnitzen, S. 985. der Tenzeliſchen monathlichen Unterred. vom Jahre 1695. bekannt machen, um die Wahrheit ſeiner Gedanken noch mehr damit zu beſtätigen.

S. 136. Zur Num. 13) Bernh. Friedr. Moſer v. Filseck, war der Reſpondent der Diſſert. de Archiepiſcop. pallio, welche 3 Bogen ausfüllt, nach der Anzeige des oft gerühmten Herrn Feuerleins.

S. 146. Zur Num. 11) Von der Palaeſtra illuſtri iſt dieſes hinzuzufügen: Zuerſt Diſputationes philoſophicae ex Theologia naturali; Philoſophia in genere; Logica; Philoſophia practica; Hiſtoria; et Litteratura varia. Hernach eben ſo viel Diſputationes iuridicae ex Iurisprudentia naturali, iure Iuſtinianeo; iure publico; iure feudali; miſcellanea ex iure priuato; ex iure publico miſcellanea. Es ſind meiſtens wohl ausgeſuchte, und Widerſprüchen unterworfene Theſen. Von der S. 88. an, bis 110. folgt Pentadion quaeſtionum variarum, A. 1683. reſpondente de *Selmnitz* in aula ventilatarum. Sie ſind vornehmlich philoſophiſchen Inhalts. S. 117

— 136. folgt das Vale Sondershusanum, siue Sermones duo αὐτοσχέδιοι, welcher geringer Schrift ich unten Num. 36. gedacht habe, wo ich sie nun wegstreichen muß. In der ersten kurzen Rede nahm er, nach der letzten Disputation, die er am Hofe gehalten hatte, von Sondershausen Abschied. Ich habe daraus gesehen, daß ihm der Unterricht und die Erziehung der jungen Herren sehr beschwerlich gewesen sey, und oft Verdruß veranlasset habe, weil er sie, nach den Jahren des zarten Alters, tractirt, und mit ihnen keine Complimente gemacht hatte; welches der Prinz, Günther, am meisten übel empfunden zu haben scheint. Denn der Bruder desselben, August Wilhelm, war damals schon todt. Die letzten Worte: Sic vale tibi dico, Sondershusa, mihi quidem iniquior, sed ex voto meo perpetuo benedicta. Diuitias, amplosque honores, mecum abs te non aufero; sed aufero, quod omnibus caeteris anteponendum semper duxi, et post ducam, mentem scilicet recti conscium, et Deum mihi propitium, diese Worte, sage ich, beweisen genug, wie wenig er allda zufrieden gewesen sey. Von der Seite 132. an hat er eine kurze Dankrede des Prinzen an seinen Lehrer beygesetzt, welche fünf Seiten ausfüllt.

S. 159. Zur Num. 54) Die Dissert. de turbatis S. R. I. Circulis hat in Mosers unpartheyischen Urtheilen von juristischhistor. Büchern, S. 146. keine gute Censur erhalten.

S. 173. Zur Num. 102) Diese akademische Schrift ist 9½ Bogen stark.

S. 192. Zur Zeile 7) Das illustre Examen hat der Herzog, Heinrich Julius, zu Braunschw. Lüneburg selbst verfertiget, wie der Herr Hofrath von Selchow

Selchow im Grundriſſe der Geſchichte des Hauſes Braunſchw. Lüneburg, S. 271. der zwoten Ausgabe, berichtet.

S. 196. Zur Zeile 13) Colli ſoll erſt 1588 Rechtslehrer zu Heidelberg geworden ſeyn, welches im Elencho Profeſſ. Heidelb. hinter Mieg's Orat. de Acad. Heidelb. ortu et progreſſu gemeldet wird. Dieſes Jahr iſt auch wohl das richtigſte.

S. 213. Zur Num. 2) Es beſtehet die Diſſert. de crimine laeſae Maieſt. aus 4 Bogen; die zwote hingegen, zur Erlangung des Doctorats, nur aus 2 Bogen. Sie ward 1633 unter der Aufſchrift gedruckt: Semicenturia inſignium ex iure ciuili paſſim decerptarum controuerſiarum.

S. — Zur Num. 4) Eine Schrift auch von 2 Bogen. Im Jahre 1638. erſchienen ferner auf 1 Bogen Concluſiones, ex latiſſima conſenſus materia paſſim decerptae, die ein Candidat, Chriſt. Periſch, mit ſeiner Beyhülfe vertheidigte.

S. 243. Zur Num. 8) Der Freyburger Abdruck vom Jahre 1538. iſt 1 Alph. 14 Bogen ſtark.

S. 246. Zur Num. 17) Ich habe dieſe einzelne Ausgabe nun ſelbſt geſehen. Sie enthält 3 Alphab. 19 Bogen.

S. 331. Gleich beym Anfange) Ein gelehrter und berühmter Geiſtlicher zu Weimar, den ich vor drey Jahren perſönlich kennen zu lernen das Vergnügen hatte, theilte mir darauf zur angeführten Nachricht den folgenden Beytrag mit. „Die erzählte Geſchichte von dem vormaligen Herzoglich Sachſen-„Weimariſchen Obriſtlieutenant, der wegen ſeiner „guten Eigenſchaften bey ſeinem Herzoge in großer „Gnade, und bey Jedermann in verdienter Ach-

„tung

„tung stund, mag in so weit ihre völlige Richtig-
„keit haben, daß er auf Befehl seines Herrn, in
„die fest verschlossene Gruft des Herzogs Wilhelms
„des IV. in der jezt in ihren Ruinen liegenden Schloß-
„kirche habe steigen müssen, obgleich die Absicht,
„in welcher es geschehen ist, ungewiß bleibt. Aber
„verschiedene Umstände in der Juglerischen Nach-
„richt von dieser Geschichte sind nicht ganz richtig
„angegeben. Nicht sogleich an dem Tage, als der
„Obristlieutenant in die Gruft gestiegen ist, sondern
„kurze Zeit darauf, und, so viel ich mich erinnere,
„am Weynachts heiligen Abend 1736. ist es gesche-
„hen, daß er beym Herzoge, und bey seinen guten
„Freunden, in der Stadt herum gefahren ist, von
„ihnen Abschied genommen, und gesagt hat, daß
„er morgen sterben würde. Sein Tod erfolgte wirk-
„lich an diesem Tage, und zwar so plözlich, daß
„als sein Bedienter, dem er ebenfalls seinen nahen
„Tod angezeigt hatte, sogleich bey den ersten Merk-
„malen einiger Unpäßlichkeit zu dem ganz nahe bey
„ihm wohnenden Arzt geeilt war, um ihn herbey-
„zurufen, bey der Zurückkunft seinen Herrn schon
„todt antraf. Ein Steck- und Schlagfluß hatte
„dem Leben ein Ende gemacht. Aus welchen Grün-
„den aber der von Comartain seinen Tod mit so
„vieler Gewißheit vorher gesagt habe, davon läßt
„sich nichts mit Zuverlässigkeit behaupten. Die
„gemeine Sage war es, es wäre ihm in der Gruft
„ein Geist erschienen; doch verdient das mehr Glau-
„ben, daß er sich in der Jugend die Nativität stel-
„len lassen, wenige Tage vor seinem Tode das Pa-
„pier, worauf seine Schicksale geschrieben gewesen,
„wieder gefunden, und sich seinen bevorstehenden
„Tod so lebhaft eingebildet habe, daß davon ein
„Schlagfluß erfolgt sey. So viel hat sein vorge-
„dach-

„dachter Bedienter erzählt, daß er wenige Tage vor „seinem plötzlichen Ende einige alte Papiere durch„geleſen, und ſogleich hierauf verbrannt habe. Was „aber die ganze Geſchichte von den drey damaligen „Hofgeiſtlichen zu Weimar, Weber, Bartholo„mäi und Schmidt betrifft, die dem Rath Jugler „iſt berichtet worden, ſo kann ich mit der vollkom„menſten Zuverläſſigkeit melden, daß dieſe ganze „Sache eine Erdichtung ſey. Die drey genannte „Geiſtliche ſind nie zu einer Abendmahlzeit vom „Herzoge erfodert worden, noch weniger hat der„ſelbe mit ihnen von der vermeintlichen Erſcheinung „des verſtorbenen v. Comartain geſprochen. Der „Tod ſeines Lieblings war ihm ſo empfindlich, daß „ers ſehr ungnädig aufnahm, wenn daran gedacht „wurde.“

S. 335. Zur Num. 4) Lange nach dem Drucke dieſes Bandes, habe ich endlich ein Exemplar erhalten. Es beſtehet aus 5 Alph. 21 Bogen, und der vollſtändige Titel iſt dieſer: „Libera Wormatia preſſa „ſuſpirans. Actorum Wormatienſium nouiſſimo„rum Volumen. Acta, ſo in wichtigen, wider die „des heil. Röm. Reichs freye Stadt Worms von „dem hochlöblichen Hochſtift und daſiger Geiſtlich„keit unter heftigſten, der unglückſeligen armen „Stadt zugefügten Beſchwerniſſen, und wider die„ſelbe ausgeübten Thätlichkeiten, erregten Strei„tigkeiten.“ Der dritte Theil ſoll 1740. nachgefolgt ſeyn, und er wird in Wegelins Bibliotheca Scriptor. de rebus Ciuitat. Imper. (welche deſſen 1770. gedruckter Theſaurus Diſſert. et Commentat. de liberis S. R. I. Ciuitatibus mit enthält,) S. 120. citirt. Ich habe ihn aber noch nicht können zu Geſichte bekommen.

S. 368. Zur Num. 5) Herr Rath Feuerlein hat mir angezeigt, daß diese Dissert. 3½ Bogen ausfülle.

S. 370. Zur Num. 8) Der Cölnische Abdruck de euictionibus beträgt 1 Alph 6 Bogen; der Commentar hingegen de periculis et culpis besonders 8½ Bogen.

Vierter Band.

S. 7. Zur Num. 6) Ohne Zweifel ist die älteste Ausgabe der Explicationis diejenige, welche Gobler zu Lion 1550. auf 10 Octavbogen ans Licht stellte. Zuletzt muß es in dieser Nummer also heissen: eine Erklärung der Titel in den neun Büchern des Codex, und den fünf Büchern der Decretalen.

S. — Zur Num. 7) Die Lionische Auflage vom Jahre 1550. bestehet aus 1 Alphab. 10 Bogen kleiner Lettern.

S. 33. Nach der Num. 30) Eichel war auch Verfasser der zu Ratzeburg 1670. auf 13 Quartbogen gedruckten abgenöthigten, „in iure et facto wohlbegründeten Remonstration, daß dem Herrn Herzoge von Sachsen, Engern und Westphalen die „Stadt Lübeck nicht nur das Städtlein, sondern „auch die Vogthey und die ganze Herrschaft Möllen, mit allen incorporirten adelichen Sitzen, „Dörfern und Pertinentien, wie sie außer der lübeckischen Landwehr zwischen dem Stifte Ratzeburg, „Fürstenthum Holstein, Amtern Steinhorst, Lauenburg, Ratzeburg und Schwarzebeck, in ihren „Scheidungen und Gränzen belegen, zu restituiren „schuldig, und vermittelst Execution dazu anzuhalten sey.“ Als hierauf der lübeckische Syndicus, D. Brauer, eine Liquidationem des auf dem Städtlein Möllen haftenden Kauf- und Pfandschillings,

ſchillings, ſammt dem, was E. E. Hochweiſer Rath der Reichsſtadt Lübeck vor Abtretung deſſelben liquido ferner zu fordern hat, entgegengeſetzte, antwortete Eichel in demſelben Jahre mit der Liquidatione illiquidiſſima, d. i. kurzer in iure et facto wohlbegründeten Antwort auf die von der Stadt Lübeck in Druck gegebene, ſogenannte Liquidation, worinn Sonnenklar remonſtrirt wird, daß die in termino executionis objicirte drey Exceptiones altioris indaginis ſind, und unmöglich die Execution hindern können. Dieſe Deduction, welche er ſo, wie die vorhergehende, auf Befehl des Lauenburgiſchen Hofes verfertiget hat, iſt ebenfalls zu Ratzeburg in 4. erſchienen, und 14 Bogen ſtark. Man findet dieſe Nachricht in des unlängſt geſtorbenen Chriſtoph Siegm. v. Holzſchuher Deductionsbibliothek von Deutſchland, Band I. S. 170. und 171.

S. 34. Zur Num. 45) Daß er auch zu dem daſelbſt 1690. gedruckten Mohriſchen Tractate de concurſu creditorum eine Vorrede geſchrieben habe, iſt aus Jenners Winter-Parnaſſe 1694. S. 180—183. zu ſehen.

S. 42. Zur Note *) Des Verfaſſers eigene Worte, welche der Setzer ausgelaſſen hat, ſind dieſe: C'eſt le plus grand Iuriſconſulte de Saxe, ſes deciſions paſſent dans ce pays pour des Loix. Il eſt reſerve, et peu communicatif, et il parle plus tôt par des arreſts de la Regence, que par des ſimples paroles. On dit pourtant, qu'il n'a pas les yeux bandés, comme la Iuſtice les devroit avoir, mais qu'il diſtingue fort bien les perſonnes, contre quelles il les prononce. — —

S. 52.

S. 52. Zur Num. 4) Die angeführte Deduction, welche der Lübeckische Syndicus, Domeresch, gemacht, und ans Licht gestellt hat, ist mit dem Titel versehen worden: „Hochgemäßigte Beantwortung der von Seiten Herzogs, Julius Franzen, „zu Sachsen-Lauenburg wider die Städte Lübeck „und Hamburg ausgegebenen Schrift ex iure facto „et actis brevissima informatio, die Wiedererstattung der Schlösser, Herrschaften und Güter Bergerdorf und Riepenburg, sammt deren Pertinentien betr." und eben darinn füllt die Andlerische Relation 5 Bogen aus.

S. 61. Zur Num. 3) Der zweete Pariser Abdruck des kleinen Tractats de nuptiis ist gewiß vorhanden. Er enthält 8 Octavbogen, und der Verfasser hat ihn, wie er in der Vorrede meldet, verbessert, vermehrt, und in zwey Bücher abgetheilt.

S. 74. Zur Num. 9) Was hier stehet, das macht den ersten Theil seiner zu Lion 1612. auf 12 Alph. in Fol. zusammen gedruckten Werke aus; Alles hingegen unter der Num. 8. findet man im zweeten Theile.

S. 79. Zur Zeile 12) Des gelehrten Herrn Büttinghausen Beyträge zur Pfälzischen Geschichte, Band II. St. 2 S. 207. beweisen, daß Dauth im Jahre 1595. an Pacius Stelle nach Heidelberg habe berufen werden sollen.

S. 85. Nach dem Buchstaben d) Joh. Wilh. Engelbrecht in der Dissert. de iure Stapulae §. 1. gedenkt noch einer andern ungedruckten Schrift von Dauthen mit diesen Worten: Consignarat quaedam litteris de iure Stapulae *Dauthius* in Discursu contra Comites Barbienses pro Ciuitate Magdeburgica

gica, ſed eius ſcriptum lucem publicam haud vidit. Irriganit interim eius riuulis hortulos ſuos *Werdenhagen* Parte III. rer. Hanſeat. cap. 20. qui vt illum omnibus fere paginis ſolet adhibere, niſi illum habuiſſet, forte quoque non habuiſſet, quae hac de re l. c. ſcriberet. Dolendum eſt, intercidiſſe eius operam, cum ex illis, quae *Werdenhagen* depromſit, ſatis appareat, illum non tralaticie et raptim eius tractationem ſuſcepiſſe.

S. 99. Zur Num. 19) Hunius Diſſert. de ſubſtitut. iſt erſt 1617. auf 7½ Bogen erſchienen.

S. 100. Zur Num. 21) Dieſer Tractat enthält nur 15 Bogen.

S. 147. Zur Num. 18) In den Hymmenſchen Beyträgen zur juriſt. Litteratur in den Preußiſchen Staaten, S. 157. der erſten Sammlung heißt es, daß ein Lateiniſcher Abdruck zuerſt 1676. zu Bremen, darauf aber im folgenden Jahre ein Deutſcher von der Polygamie zu Leipzig ans Licht getreten ſey. Die Sache bleibt mir aber immer noch zweifelhaft; ich kann mich wenigſtens nicht erinnern, jemals ein Lateiniſches Exemplar geſehen zu haben.

S. 165. Zur Num. 2) Pfeffingers Problemes mathematiques, utez de la Geometrie, fort utile à un homme de guerre, ou à ceux, qui veulent apprendre l'architecture militaire, iſt 5 Duodezbogen ſtark, außer 11 mit Figuren angefüllten Blättern.

S. 171. Zur Num. 8) Unlängſt habe ich ſein Handexemplar vor den Augen gehabt, worinn er ſelbſt viele mathematiſche Figuren gar ſauber hinzugezeichnet hatte.

S. 200. Zur Num. 14) Sie iſt 5 Bogen; die vorhergehende 6 Bogen; die Diſſert. de infamia 7

Bogen; die de famosis libellis aber 6½ Bog. stark. Ein neuer Druck ist die gedachte Sammlung nicht. Er ließ nur die besondern Titel wegwerfen, und setzte eine Zuschrift voran.

S. 217. Zur Num. 8) Eben allda ward sie 1725. wieder aufgelegt. Eine deutsche Uebersetzung, welche 1723. auf 4 Octavbogen unter dem Titel: Juristische Ergötzlichkeiten vom Junggesellen-Rechte, mit beygefügten Namen des Präses, und Respondenten, Schütze, ans licht trat, verräth einen Stümper.

S. 227. Zur Zeile 6) Sein letztes Programm kam nach dem Tode Matthias Steins, eines Rostockischen Rechtslehrers, allda 1718. auf 2 Quartbogen heraus. Vorher, ehe des Verstorbenen Leben, nebst dessen Schriften, erzählt wird, sagt er etwas Weniges von einem sanften Tode.

S. 253. Zur Num. 15) Friedr. Movius, ein Professor am akademischen Gymnasio zu Stettin, ließ daselbst 1669. Differentias iuris communis et Lubecensis, ex *Meuiano* Commentario excerptas, auf 6 Duodezbogen, nach alphabetischer Ordnung, drucken, welche beym Gebrauche dieses Werks gute Dienste leisten können.

S. 256. Nach der Num. 21) Mevius Beantwortung und Widerlegung zweer Dänischer Schriften, die ich Band V. S. 215. meiner Beyträge angeführt habe, ist mir in des Herrn v. Balthasar Memoria *Meuiana*, S. 95. entwischt. Wenn aber daselbst stehet, es sey dieses Exemplar 1 Alph. 3½ Bogen stark: so steigt mir ein Zweifel auf. Das meinige, welches doch ganz ist, enthält nicht mehr, als 7 Bogen, wie ich angezeigt habe. Vielleicht sind hernach Beylagen hinzugekommen.

S. 263

S. 263. Zur Num. 27) Glafey in der Geſchichte des Rechts der Vernunft, S. 189—209. handelt auch vom Prodromus weitläuftig.

S. 269. Nach der Num. 38) Herr Doctor Oelrichs hat 1770. in ſeinen fortgeſetzten hiſtor. diplomatiſchen Beyträgen zur Geſchichte der Gelahrtheit, beſonders im Herzogthum Pommern, S. 21—35. ein Bedenken vom Mevius, über die im Jahre 1666. vorgeweſene Translocation der Univerſität Greifswalde nach Stettin, zuerſt bekannt gemacht.

S. 297. Zur Num. 66) Die Diſſert. de iure iurando füllt 2½ Bogen aus, ſcheint aber des Reſponden-ten, Friedr. Rehders, Arbeit zu ſeyn.

S. 298. Zur Num. 72) Böckelmann brachte die erſte dieſer Diſſertationen zu Leiden 1671. auf die Catheder.

S. 345. Zur Zeile 20) Brunnemanns Diſſert. de praecipuis remediis caet. wurde 1650. gedruckt, und von Friedr. Hohndorfen, zur Erlangung des Licentiatentitels, gehalten. Man ſehe des v. Dreyhaupt Beſchreibung des Herzogthums Magdeburg, Th. II. S. 641.

S. 366. Nach der Num. 2) Aus Holzſchuhers Deductionsbibliothek, Band I. S. 33. gehört noch zu ſeinen Schriften: „Gründlicher Unterricht von den „gemeinſchaftlichen iuribus des Hauſes Oettingen, „und wie ſolche zur Diviſion zu bringen.“ Oettingen 1675. 15½ Quartbogen.

Fünfter Band.

S. 41. Zur Zeile 4) In ſeinen Studentenjahren legte ſich Victor ſtark auf die Stoiſche Philoſophie. Sein Latein iſt ſehr affectirt. Er ſucht gar zu gern

die ältesten Wörter aus dem Plautus, Pacuv ꝛc. zusammen.

S. 42. Zur Num. 6) Seine Gedanken trägt er in Gesprächen vor, und giebt ihnen deswegen den Namen Praescriptio, um dem Gocenius zuvorzukommen, dessen Schrift gegen ihn er befürchtete.

S. — Zur Num. 7) In diesem Buche will er auch Nicol. Taurells Orthodoxie in der natürlichen Gottesgelahrheit zweifelhaft machen. Man sehe davon Jac. Wilh. Feuerleins Taurellum defensum, Nürnb. 1734. in 4. S. 3—7.

S. 71. Nach der Zeile 6) Wissenbachs auf den gestorbenen Corn. Pynacker 1645. gehaltene Gedächtnißrede scheint nicht gedruckt zu seyn, ob ich sie gleich in Quartformate angeführt bemerkt habe. Vriemoet S. 291. der Athenar. Frisiacar. sagt nur, es sey ihm diese Rede aufgetragen worden.

S. 93. Zur Num. 101) Eine weitläuftige Recension der Dissert. de absinthio stehet in den 1738. zu Leipzig in 4. ans Licht gestellten gründlichen Auszügen aus jurist. und histor. Disputationen, Band III. S. 8—24.

S. 127. Gegen das Ende) Wenn eine neue Auflage des Theatri Praetensionum bald erfolgen sollte: so könnten des Verfassers eigene Zusätze zur ersten Edition, die manch Neues enthalten sollen, das Glafey nicht eingerückt hatte, gar wohl gebraucht werden. Jezt sind sie ein Eigenthum des Herrn D. Oelrichs zu Berlin.

S. 128. Zur Num. 3) Was eben derselbe geschickte Mann über die Ausgabe unterm Jahre 1762. billig erinnert, das ist in seinem Entwurf einer Pommerschen

ſchen vermiſchten Bibliothek von Schriften zu den Alterthümern, Kunſtſachen ꝛc. S. 82. 83. zu leſen.

S. 130. Zur Zeile 6) Der dritte Theil der diplomatiſchen Beyträge von dieſem Gelehrten, iſt noch nicht erſchienen.

S. 148. Zur Num. 75) In demſelben Jahre kam, ebenfalls ohne Herrs Namen, hinzu Series Digeſtorum, in tabellis ſcite adornatis adhibita; cui etiam definitiones, in Ichnographia Inſtit. Iuſtin. non exſtantes, ſunt intextae, Giſſae in 4. auf 15 Bogen. Von der S. 73. an bis ans Ende, ſtehet ein Florilegium rotundiorum iuris ſententiarum. Wenn Herr durch andere Schriften nicht Vorzüge genug erworben hätte: ſo würden dieſe beyde Stücke ihm den Weg zur Unſterblichkeit gewiß nicht gebahnt haben.

S. 152. Nach dem Buchſtaben c) In den Götting. Zeitungen von gelehrten Sachen 1744. St. 73. S. 630. leſe ich die Nachricht, daß ſein Sohn die Abſicht gehabt habe, nicht nur die Notitiam Imp. Rom. Germ. aus des Vaters Handſchrift, ſondern auch allen noch vorhandenen gelehrten Nachlaß deſſelben in Ordnung zu bringen, und der Welt mitzutheilen. Zur erſten Abhandlung werden allda ſchon die Verleger angezeigt, und dieſes hinzugeſetzt: „Da bekanntlich das Ius publicum nur ein Theil „der Notitiae Imperii iſt, und jenes unter dieſer begriffen wird: ſo hat man deſto mehr Urſache, dieſe Schrift hochzuhalten, weil darinn alles, was „gründlich und ſchön in der Staatswiſſenſchaft heiſſet, in der vollkommenſten Ordnung und Deutlichkeit vorgetragen und beyſammen enthalten iſt. „Der ſelige Kanzler hat auch 1710. kurz vor ſeinem „Tod dieſes Buch ſelbſt durchgeſehen, und bis auf

„selbige Zeit die nöthigen Zusätze beygefügt, daß „es daher fast die letzte Beschäftigung gewesen, „womit er seinen rühmlichen Lebenslauf beschlossen „hat. Es ist in vier Abschnitte abgetheilt, deren „Ueberschriften folgende sind: de Imperii, vt nunc „est, re publica communi; de specialibus Imperii „huius rebus publicis vniuerse; de specialibus Ger„manici Imperii rebus publicis singulatim; de regno „Italiae et imperio in vrbem Romam, quaeque ad „eam pertinent. Wir wollen vorjetzo nichts weiter „von diesem Buch zum voraus sagen, als nur so „viel, daß es die Hoffnung der Gelehrten übertref„fen werde. So großer Nutzen aber hieraus auf „das deutsche Staatsrecht fließet, eben so großen „Vortheil wird man sich in iure priuato von den „notis et obseruationibus in Compendium iuris „*Schüzio-Lauterbachianum* dieses großen Juristen „zu versprechen haben, welche die Gebrüdere „Schmiede gleichfalls in Verlag übernommen ha„ben. Wovon man ein mehreres jetzo nicht mel„den will, als nur so viel, daß der selige Herr „Kanzler diese mit besondern Fleiß, fast seine gan„ze Lebenszeit über, zusammen getragene Noten „einzig und allein gebraucht habe, so oft er etwas „in iure priuato ausgearbeitet, weil selbige einen „reichen Schatz der ganzen Iurisprudentiae priuatae „in sich fassen, daß demnach sowohl Lehrende, als „Lernende, welche das Compendium *Lauterbachia„num* zu ihrem Handbuch erwählet haben, alles „dasjenige beysammen finden werden, was nur „immer zur gründlichen Wissenschaft der Rechte er„fordert werden kann.“ Warum aber die so umständlich angekündigte Ausgabe doch zurück geblieben sey, davon ist mir keine Ursache bekannt.

S. 272.

S. 272. Zur Num. 7) Der in der Mitte angeführte Henniges ſagt im zweyten Specimen, S. 263—268. noch Verſchiedenes, welches die Buckiſchen Obſeruat. hiſtor. politicas gewiß nicht empfiehlet.

S. 281. Zur Num. 7) Die Pachelbl von Gehagiſche Deciſio quaeſtionis, an filia Nobilium immediatorum caet. iſt mit einem etwas veränderten Titel Burgermeiſters Biblioth. equeſtri, Band II. S. 1041—1094. einverleibt worden.

S. 282. Zur Num. 8) In Holzſchubers Deductionsbiblioth. Band I. S. 106. ſtehet, daß dieſe Schrift 174 Seiten ſtark ſey.

S. 289. Zur Num. 32) Der gründliche Beweis enthält 10½ Bogen.

S. 309. Zur Num. 29 und 30) Reuſners Eteſiae, ſiue Apinae Therinae, in Elapheboliis, ſiue Cerui-cidiis Palatinis ſcriptae, füllen 3 Bogen aus; die Inſomniae aber, oder Noctes Iuniae Entheae, in graui et periculoſo articulorum morbo euigilatae, betragen einen halben Bogen mehr, als das vorhergehende Werkgen. Beyde ſind eine Sammlung kleiner Gedichte in verſchiedenen Versarten, und dem letzten hat er noch einige Briefe angehängt, die von vornehmen und berühmten Männern an ihn geſchrieben worden waren. Noch zwey andere Stücke von eben ſolcher Beſchaffenheit, habe ich jezt vor meinen Augen. Sie ſind gleichfalls im Jahre 1581. zu Lavingen erſchienen. Das erſte, auf 2½ Octavbogen, heißt Hilaria, ſiue Euphronae Pantheae, quae ſunt redditae ſanitatis veluti Soſtra quaedam, et hoſtimenta: das andere, 3 Bogen

stark, ist an den Marggrafen, Ernst Friedrich, zu Baden und Hochburg gerichtet. Es hat den Titel: Therothermae, siue Aquae Ferinae. Der Verfasser vertrieb sich damit die Zeit im Würtembergischen Bade, Wildbad genannt, einige Meilen von Tübingen. Vermuthlich findet man alle diese Gedichte in seinen Operibus poeticis wieder, die ich aber nicht bey der Hand habe, da sie mir ehemals von auswärtigen Freunden zum Gebrauche waren mitgetheilt worden.

S. 313. Zur Num. 39) Die Frankfurtische Ausgabe vom Jahre 1719. hat nur 91 Bildnisse, und die Epigrammen fehlen darinn. Die Holzschnitte selber scheinen zwar mehrentheils die alten zu seyn; einige aber sind offenbar verändert, und ganz andere Gesichter. Zu Wetzlar ist die neue Vorrede datirt. So schreiben die Verfasser der neuen Bibliothek der schönen Wissenschaften und freyen Künste, Band XII. St. 1. S. 68.

S. 315. Zur Num. 45) Nun habe ich auch eine Londner Auflage unterm Jahre 1650. kennen gelernt, welche 1 Alph. 4½ Bogen in 12. beträgt. Nach meinen Worten: Der Verfasser — — eingeschlossen, muß es heissen: in ein Distichon, oder eine andere Versart, eingeschlossen.

S. 327. Zur Num. 81) Dasjenige Exemplar, welches mir unlängst in den Händen war, füllt 1 Alphab. 19 Bogen aus, und ist mit diesem Titel versehen: Commentarius amplissimus in septem vulgo, omnium Interpretum iudicio, iuris ciuilis difficillimas Leges, ab ipsomet (*Reusnero*) recognitus, caet. Doch sind die beyden letzten Abhandlungen über zwo Gesetze

des

des Codex nicht dabey, auch keine Merkmale zu ſpüren, daß Etwas fehle. Daher muß ich faſt vermuthen, der Titel verſpreche zu viel. In einem kurzen Anſchlage, welcher voran ſtehet, und im Junius 1592. unterzeichnet worden iſt, ladet er ſeine Zuhörer zu dieſen Vorleſungen ein, die er hernach in öffentlichen Diſputationen hat vertheidigen laſſen.

S. 343. Nach der Num. 22) Hier füge ich noch ſein ſehr rares Programm an ad doctrinae de moribus ſtudioſos regiae et equeſtris Academiae Soranae, 1654. in 8. Bis jezt aber habe ich es noch nicht geſehen.

Sechſter Band.

S. 221. Zu Pauls von Fuchs Schriften nach der Num. 2) Aus Küſters Biblioth. hiſtorica Brandenburgica, S. 516. habe ich noch zwey Stück ſeiner gelehrten Arbeiten kennen gelernet, welche ich hier anführen will. Das erſte iſt eine gratulatio ſereniſſ. ac potentiſſ. Principi, *Friderico Wilhelmo*, ob natum recens Cliuiae 8. Iulii ſt. n. 1666. e ſereniſſima coniuge, *Loyſa Auriaca*, Principem, Arnhemii 1666. 2 Foliobogen; das andere à ſon Alteſſe ſereniſſime, Madame l'Electrice de Brandenbourg, ſur l'heureuſe naiſſance de Mr. le Prince nouvellement né à Cleve le 8. Iuillet 1666. Eben allda, auch auf 2 Bogen in Folio.

S. 247. Zu Dionyſ. Gothofredus Corpore iuris unter der Num. 2) Der Hr. geheime Rath, Koch, zu Gieſſen, hat eine critiſche Hiſtorie von den Editionen des Corporis iuris ciuilis, gloſſati et non

gloſſati, unter Händen, welche hoffentlich den Litteratoren bald vorgelegt, und meine ertheilte Nachricht entweder ergänzen, oder verbeſſern wird.

S. 279. Zu Jacobs Gothofredus Commentar. ad tit. C. Th. de paganis) Hier kann geleſen werden, was ich Band II. S. 117. bey der Num. 2) vom Fabrot geſchrieben habe, wofern dieſes nicht ſchon im Artikel von Gothofredus Leben und Schriften bemerkt worden iſt.

Eben deſſelben Hypomnema de dominio maris hat noch zuletzt in *Cocceii* Grotio illuſtrato, Band IV. Buchſt. c) nach der Breslauiſchen Ausgabe in Folio einen Platz erhalten, und iſt allda 5½ Bogen ſtark.

XX. Ver-

Digitized by Google

XX.

Verbeſſerung der gröbſten Druckfehler.

Band I.

S. 4. Auf der letzten Zeile) Teinach, ſtatt Dreynach
S. 115. In der Mitte) iſt die Zahl 1535. nicht deutlich ausgedruckt.
S. 184. Zeile 9) iſt es eben alſo mit der Zahl 1665. beſchaffen.

Band II.

S. 35. Faſt in der Mitte) is liber, ſtatt iis.
S. 55. Zeile 2 von unten) bey, ſtatt bey.
S. 81. Auf der letzten Zeile) glücken, ſtatt glüekn.
S. 104. Zeile 10 von unten) Vineius, ſtatt Vinnius.
S. 120. In der Mitte) veranſtaltete, ſtatt veranſtalte.
S. 261. Auf der letzten Zeile) II. ſtatt III.
S. 279. Num. 8) 1593. ſtatt 1693.
S. 297. Am Ende) für deren Daſeyn, ſtatt deren Daſeyn.
S. 317. Zeile 10) le pied, ſtatt e pied.
S. 372. Zeile 4 von unten) 514. ſtatt 414.
S. 373. In der Mitte) Troz, ſtatt Teoz.

Band III.

S. 11. Auf der Zeile 5) lies, ſtatt hies.
S. 14. Zeile 4 von unten) wahrſcheinlich, ſtatt wahrcheinlich.
S. 19. In der Mitte) Krieg, ſtatt König.
S. — Zeile 9 von unten) Calvus, ſtatt Caivus.
S. — Zeile 11 von oben) ihn, ſtatt ihm.

S. 26. Zeile 3 von unten) faſſen, ſtatt faßt.
S. 40. Zu b) Argelati, ſtatt Argulati.
S. 48. Num. 9. nach den Worten: hinzugeſetzt hat) illuſtratae.
S. 52. Zeile 12) ſagt, ſtatt beſagt.
S. 56. Zeile 3 von unten) neuen, vor dem Wort: Titel.
S. 60. Zeile 3) des IX. ſtatt des XI.
S. — Zeile 12 nach 447) kann.
S. 70. Zeile 7) euulgentur, ſtatt emulgentur.
S. 72. Ganz oben) VII. ſtatt V.
S. 83. Zeile 12 von unten) welchen, ſtatt welchem.
S. 91. Zeile 5 von unten) Bardili, ſtatt Landili.
S. 92. Zeile 6 von unten) 90. ſtatt 91.
S. 93. Zeile 6) ſeit dem Jahre, ſtatt vom Jahre.
S. 96. Num. 112 Zeile 3) e lectionibus, ſtatt electionibus.
S. 103. In der Mitte) wünſchten, ſtatt wünſchen.
S. 104. Zeile 13 von unten) vom Jahre 1731. an.
S. 113. Zeile 6) zu Weimar, ſtatt allda.
S. — Zeile 5 von unten) I. R. G. ſtatt deutſchen Buchſtaben.
S. 116. Auf der letzten Zeile) ſelectu, ſtatt electu.
S. 122. Zur Num. 7 auf der vorletzten Zeile) admirandis, ſtatt adminiculis.
S. 124. Zum Buchſtaben a) ex facto, ſtatt ex facta.
S. 125. Ueberall oben bis zur Seite 138.) Thulemar, ſtatt Thulemay.
S. 131. Zur Zeile 7) Wenckers, ſtatt Wenckens.
S. 142. Zeile 5) einen, ſtatt einem.
S. 145. Zeile 6 in der Num. 2) hypobolimaeam, ſtatt hypoboli meam.
S. 146. Zeile 3 in der Num. 10) ſeinen, ſtatt ſeinem.
S 147. Zeile 4 in der Num. 15) iſt et wegzuſtreichen.
S. 148. Zeile 8) muß nach 1727. ſtehen; iſt 10 Bogen ſtark, und.
S. — Auf der letzten Zeile) den, ſtatt dem.
S. 150. Zeile 4 in der Num. 25) Cronen, ſtatt Crone.
S. 152. Zeile 7 von unten) iſt, ſtatt ſind.
S. 157. Zeile 4 von unten) ohnwahrhafter, ſtatt ohnwehrhafter.
S. — Zeile 6 von unten) Herren, ſtatt Herzen.
S. 160. Zeile 1 in der Num. 60) debetur, ſtatt debitur.

Digitized by Google

S. 171. Zeile 2) conceſſo, ſtatt conceſſu.
S. 181. Zeile 13) die Worte: da ich dieſes ſchreibe, ſind auszuſtreichen, und bald darauf muß es heiſſen: wird ſie liefern, ſtatt hat ſie geliefert.
S. 187. Zeile 8) Wenſenbecks, ſtatt Weſerbecks.
S. — Zeile 11. von unten) nicht, ſtatt wohl.
S. 189. Zeile 7 von unten) den, ſtatt dem.
S. 191. In der Mitte) onus, ſtatt vnus; und hernach communi, ſtatt cummuni.
S. 192. Zur Num. 7) Dieſe ſollte, der chronologiſchen Ordnung nach, vor der Num. 6. ſtehen.
S. 193. Zeile 13 von unten) 1613. ſtatt 1713.
S. 195. Zeile 12 von unten) gedachte, ſtatt gedacht.
S. 205. Zeile 5) Anon. ſtatt Apon.
S. 211. Zeile 12) 1673. ſtatt 1613.
S. 217. Auf der vorletzten Zeile) zwoen, ſtatt zween.
S. 219. Zeile 2) vorhergegangenen, ſtatt vorhergegangen.
S. 224. Zeile 5 in der Num. 5) erſt, ſtatt erſte.
S. 242. Zeile 4 von unten) nach Jul. Paulus iſt beyzufügen de condict. indebiti.
S. 246. Zur Num. 13) Hier muß geleſen werden 1537. und 1538.
S. 265. Faſt in der Mitte) Corſaren, ſtatt Corſeren.
S. 274. Zeile 14 von unten) Broſſard, ſtatt Broſſerd.
S. 277. In der Num. 2) Calloet, ſtatt Calloiit.
S. 304. Zeile 9 von unten) Braun, ſtatt Breun.
S. 323. Zeile 14 von unten) der ſie, ſtatt der es.
S. 326. Zeile 4 in der Num. 5) Landgerichten, ſtatt Langerichten.
S. 334. Zeile 7 von unten) pollet, ſtatt poſſet.
S. 350. Zeile 9) Kirchenleben, ſtatt Kirchenlehren.
S. 354 Zeile 4) in Germania, ſtatt Germanica.
S. 357. Num. 28) Puſendorf, ſtatt Puſendof.
S. 359. Zeile 14 von unten) allerneuſt. Nachrichten, ſtatt ältern.

Band IV.

S. 2. Zeile 5 von unten) kommt, ſtatt kam.
S. 63. Zeile 3 von unten) Trigae, ſtatt Tigae.
S. 77. Zeile 13) möchten, ſtatt möchte.
S. 163. Auf der letzten Zeile) Jahr, ſtatt Jahre.

S. 164. Zeile 3) ist die Zahl 1724. schlecht ausgedruckt.
S. 306. Num. 2) Analecta, statt Alalecta.
S. 335. Zeile 3) Oder, statt Orden.

Band V.

S. 22. In der vorletzten Zeile) vertheidigte er erst.
S. 24. Zeile 11 von unten) war, statt mar.
S. 25. Zeile 5 von unten) Präsidentenstuhl, statt Präsidenstuhl.
S. 26. Zeile 12) Bassewitz, statt Bessewitz.
S. 370. Zeile 8. von unten) sehen, statt finden.
S. 376. Zeile 9 von unten) Ergötzlichkeiten, statt Ergötzlichten.

Ohe, iam satis est!

Digitized by Google

XXI.

Allgemeines Register aller beschriebenen Rechtsgelehrten nach dem Alphabete.

Die größere Zahl zeigt den Band, die kleinere die Seite an.

A.

Alciat (Andreas) III. 14.
Alteserra (Ant. Dadin) V. 51.
Althusen (Johann) III. 270.
Andlern (Franz Friedr.) IV. 48.
d'Arnaud (Georg) I. 262.
Arumäus (Dominicus) I. 235.
Averani (Joseph) V. 179.
d'Avezan (Johann) V. 369.

B.

Balduin (Franz) II. 41.
Barclay (Wilhelm) III. 273.
Baro (Egvinarius) II. 29.
Beck (Caspar Achatius) VI. 294.
Benavidius (Marc. Mantua) VI. 33.
Berger (Joh. Heinr. von) I. 38.
Berger (Christoph Heinr. von) I. 61.
Berger (Friedr. Ludwig von) I. 67.
Berger (Joh. August von) I. 77.
Berlich (Matthias) II. 131.

Berlich (Burcard) II. 135.
Beſold (Chriſtoph) I. 82.
Beſold (Joh. Georg) I. 127.
Beſt (Wilhelm) I. 437.
Beuſt (Joachim von) II. 20.
Beyer (Georg) I. 184.
Bocer (Heinrich) VI. 57.
Bode (Heinrich) V. 350.
Boeckelmann (Joh. Friedrich) IV. 274.
Boneſidius (Enimund) III. 338.
Bothholten (Johann von) II. 237.
Bordholten (Statius von) II. 247.
Born (Jacob) IV. 36.
Brenneyſen (Enno Rudolph) V. 230.
Brunauer (Friedrich) V. 103.
Brunnemann (Johann) IV. 330.
Brunnemann (Jacob) IV. 348.
Buckiſch (Gottfr. Ferdinand von) V. 266.
Buddeus (Carl Franz) I. 381.
Burgermeiſter (Joh. Stephan) III. 318.
Burgermeiſter (Wolfg. Paul) III. 329.
Burgund (Nicolaus) III. 364.
Bynkershoek (Cornelius van) I. 24.

C.

Cantiuncula (Claudius) IV. 111.
Carpzov (Benedict der erſte) I. 269.
Carpzov (Conrad) I. 274.
Carpzov (Benedict der zweete) I. 280.
Carpzov (Chriſtian) I. 304.
Carpzov (Auguſt) I. 307.
Carpzov (Auguſt Benedict) I. 313.
Carpzov (Friedr. Benedict) I. 320.
Claſen (Daniel) II. 155.
Colli (Hippolytus von) III. 195.
Connan (Franz) IV. 54.
Contius (Anton) III. 52.
Cortrejus (Adam) IV. 126.
Cramer (Johann Friedrich) V. 170.
Cyprãus (Paul) VI. 9.

D.

Digitized by Google

D.

Dassel (Hartwig von) III. 4.
Dauth (Johann) IV. 76.

E.

Eichel (Johann) IV. 9.
Enenkel (Ge. Adamus) V. 129.
Ernst (Heinrich) V. 332.
Eyben (Christian Wilh. von) I. 209.
Eyben (Hulderich von) I. 215.

F.

Faber (Peter) VI. 49.
Fabrot (Carl Hannibal) II. 114.
Feltmann (Gerhard) IV. 135.
Florent (Franz) I. 176.
Fuchs (Paul von) VI. 213.

G.

Gentil (Albericus) VI 126.
Gentil (Scipio) VI. 146.
Goesius (Wilhelm) II. 326.
Gothofredus (Dionysius) VI. 240.
Gothofredus (Jacob) VI. 265.
Gregorius (Peter) IV. 64.
Griesheim (Heinr. Christoph von) VI. 18.

H.

Hahn (Heinrich) II. 166.
Heige (Peter) I. 426.
Henniges (Heinrich von) VI. 225.
Heraldus (Desiderius) I. 370.
Herr (Johann Nico aus) V. 131.
Hombergk (Johann Friedrich) I. 341.
Hopp (Joachim) IV. 78.
Hortleder (Friedrich) II. 106.
Hunnius (Helferich Ulrich) IV. 92.

J.

Jena (Friedrich von) III. 1.
Jena (Gottfried von) III. 5.

K.

Klein (Johann von) V. 22.
Kling (Melchior) IV 1.
Knichen (Andreas von) III. 185.
Kreß (Johann Paul) III 341.
Kulpis (Johann Georg von) I. 1.

L.

Lanſius (Thomas) III. 72.
Laurentii (Joh Gottlieb) I. 410.
Lauterbach (Wolfg. Adam) III. 82.
Lectius (Jacob) III. 83.
Lengnich (Gottfried) III 283.
Limnäus (Johann) II. 141.
Ludovici (Jac. Friedr.) I. 130.
Lund (Carl) II. 356.

M.

Mäſtertius (Jacob) II. 318.
Martini (Werner Theodor) V. 71.
Maſtricht (Gerhard von) I. 328.
Matthäi (Philipp) II. 277.
Matthai (Anton der erſte) II. 281.
Matthai (Anton der zweete) II. 289.
Matthai (Anton der dritte) II. 296.
Mauritius (Erich) V. 242
Meinders (Herm. Adolph) IV. 151.
Melander (Otto) VI. 26.
Mevius (David) IV. 230.
Müller (Peter) V. 80.
Mulz (Jacob Bernhard) IV. 363.
Myler (Nicolaus) V. 220.
Mynſinger (Joachim) II. 1.

N.

N.

Neumann (Wenzel Faverius) V. 193.
Niellius (Johann) II. 98.
Noodt (Gerhard) II. 365.

O.

Oldekop (Juſt) IV. 117.
Otto (Everhard) I. 151.

P.

Pachelb (Wolfg. Gabriel) V. 275.
Pacius (Julius) II. 250.
Pfeffinger (Joh. Friedr.) IV. 161.
Potgieſer I. 401.
Prüſchenck (Zacharias) III. 207.
Pulvāus (Adrian) IV. 59.

R.

Raewaerd (Jacob) I. 255.
Regner (Cyprian) II. 331.
Rhetz (Joh. Friedr. von) V. 19.
Reichenbach (Chriſtian Ernſt von) V. 46.
Reinking (Dieterich) V. 199.
Reuſner (Nicolaus) V. 296.

S.

Schenck (Friedrich von) III. 219.
Schilter (Johann) VI. 72.
Schöpffer (Joh. Joachim) IV. 209.
Schubart (Georg) II. 199.
Schweder (Gabriel) V. 108.
Schweder (Chriſtoph Hermann von) V. 122.
Sengeber (Polycarp) II. 314.
Setzer (Jeremias) V. 260.
Siccama (Sibrand) III. 179.
Sichterman (Gerhard) II. 220.
Silberrad (Joh. Martin) IV. 203.
Slevogt (Joh. Philipp) II. 384.
Slevogt (Gottlieb) II. 406.

Spener (Jacob Carl) III. 254.
Sutholt (Bernhard) II. 103.

T.

Teſmar (Johann) IV. 302.
Thomä (Johann) V. 1.
Thulemeyer (Heinr. Günther von) III. 125.
Titius (Gottlieb Gerhard) VI. 105.
Treutler (Hieronymus) III. 307.
Toullieu (Peter) II. 211.
Tulden (Diodor von) III. 118.

V.

Vietor (Zacharias) V. 39.
Vigel (Nicolaus) II. 79.
Voet (Paul) I. 340.
Voet (Johann) II. 348.
Vollmar (Iſaac) VI. 1.

W.

Wächtler (Chriſtfried) V. 153.
Waldſchmiedt (Johann Wilh.) II. 187.
Weber (Immanuel) III. 140.
Wedderkop (Magnus von) IV. 189.
Weyhe (Eberhard von) II. 223.
Wildvogel (Chriſtian) VI. 169.
Wieling (Abraham) VI. 196.
Wiſſenbach (Joh. Jacob) V. 61.

Z.

Zanger (Johann) I. 362.
Zaſe (Ulrich) II. 227.
Zinzerling (Juſt) IV. 86.

Verzeichniß der Artikel.

XIV.	Paul Freyherr von Fuchs	Seite 218
XV.	Heinrich von Henniges	225
XVI.	Dionysius Gothofredus	240
XVII.	Jacob Gothofredus	265
XVIII.	Caspar Achatius Beck	294
XIX.	Allerley Zusätze und Verbesserungen zu den ersten fünf Bänden	311
XX.	Anzeige der wichtigsten Druckfehler.	383
XXI.	General-Register aller Artikel, nach dem Alphabete.	387

Digitized by Google

XIV. [illegible]
XV. [illegible]
XVI. [illegible]
XVII. [illegible]
XVIII. [illegible]
XIX. [illegible]
XX. [illegible]
XXI. [illegible]

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google